

*Art. 49, al. 2***Proposition de la commission**

Les piétons traverseront la chaussée avec prudence et par le plus court chemin en empruntant, où cela est possible, un passage pour piétons. Sur de tels passages, ils bénéficient de la priorité mais ne doivent pas s'y lancer à l'improviste.

Präsident: Der Bundesrat erklärt sich mit den Anträgen der Kommission einverstanden.

Angenommen – Adopté

*Abschnitt II***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Chapitre II***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 119 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Nachmittagssitzung vom 12. Juni 1961**Séance du 12 juin 1961, après-midi**

Vorsitz – Présidence: Herr *Duft*

8154. Uhrenstatut**Statut de l'horlogerie**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 16. Dezember 1960
(BBl II, 1489)

Message et projet d'arrêté du 16 décembre 1960
(FF II, 1489)

Beschluss des Ständerates vom 22. März 1961
Décision du Conseil des Etats du 22 mars 1961

Antrag der Kommission

Eintreten.

Antrag Grendelmeier

Nichteintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Proposition Grendelmeier

Ne pas entrer en matière.

Berichterstattung – Rapports généraux

Börlin, Berichterstatter der Mehrheit: Sie sind für unsere Beratungen mit Unterlagen und Eingaben reichlich versehen worden und haben vor allem eine so eingehende Botschaft erhalten, dass

ich, um Zeit zu sparen, auf einen historischen und statistischen Rückblick meinerseits verzichten und mich sofort den Verhältnissen der Gegenwart und den Problemen der Zukunft dieser für unser Land und besonders für gewisse Regionen, wie die Kantone Neuenburg, Bern, Solothurn, aber auch in kleinem Ausmass Tessin, Genf, Baselland, Waadt Schaffhausen, sehr wesentlichen Industrie zuwende. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln und den einzelnen Problemen dieser Industrie, deren Fertigfabrikat, die Uhr, nicht weniger als 1650 einzelne Operationen erfordert, bleiben der Detailberatung vorbehalten. Es genügt jetzt rückblickend zu wissen, dass erstmals die Krisen von 1921 und 1922 und dann diejenigen der dreissiger Jahre die Bundeshilfe nötig machten, dass diese finanzielle Hilfe aber auf die Dauer nutzlos war, solange in der Uhrenindustrie selbst nicht Disziplin und Ordnung herrschten und die wilde Ausfuhr von Uhren und vor allem von Teilprodukten von Uhren ins Ausland, das sogenannte Chablonnage, alle Bemühungen störte. Da griff der Bund, um den Zusammenbruch zu verhüten, im Jahre 1934 nicht bloss mit Geld, sondern mit Vorschriften ein, um einerseits durch die Exportbewilligungspflicht die Chablonnage zu unterbinden, andererseits durch die Fabrikationsbewilligungspflicht das Produktionsprogramm in ein normales Verhältnis zu den Absatzmöglichkeiten zu bringen, und schliesslich um, 1936, durch die Allgemeinverbindlichkeit der Tarife schädliche Preisunterbietungen zu verhindern.

Die Eröffnung neuer und die Vergrösserung bestehender Betriebe sowie die Vermehrung der Arbeiterzahl und die Ausfuhr von Uhren und Uhrwerken wurden bewilligungspflichtig. Diese Regelung erhielt 1951 im heute noch geltenden Uhrenstatut eine Neufassung; gestützt diesmal auf die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung, die unter gewissen wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen Abweichungen vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit erlauben. Der neue Rahmen hielt im wesentlichen an der seit 1934 geltenden Regelung, mit Ausnahme der Mindestpreisvorschriften, fest. Er gilt bis Ende des laufenden Jahres, so dass zu entscheiden war, ob nachher auf Vorschriften des Bundes überhaupt verzichtet werden könnte, ob das geltende Statut verlängert oder ob ein neues Statut ausgearbeitet werden sollte, das der seitherigen und voraussichtlichen künftigen Entwicklung Rechnung trägt.

Der Bundesrat wählte diesen dritten Weg und unterbreitete uns den heute zu behandelnden Entwurf vom 16. Dezember 1960. Der Ständerat hat am 22. März 1961 mit einigen Abänderungen die Vorlage des Bundesrates für ein neues Uhrenstatut vom 16. Dezember 1960 mit 27 Stimmen gutgeheissen. Der Bundesrat schloss sich den im Ständerat vorgenommenen Abänderungen auf der ganzen Linie an. Die nationalrätliche Kommission behandelte die Vorlage vom 2. bis 5. Mai in Anwesenheit von Herrn Bundespräsident Dr. Wahlen als dem Vorsteher und Dr. Huber als dem Generalsekretär des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes. Die Kommission billigte, wie der Ständerat, die Konzeption und die Grundsätze des Entwurfs, nahm aber ihrerseits verschiedene Änderungen vor, die in der Detailberatung hier erläutert und begrün-

det werden sollen. Der Bundesrat ist meines Wissens bereit, den Kommissionsbeschlüssen des Nationalrates mit wenigen Ausnahmen zuzustimmen. Er hofft überdies, dass es möglich sei, im Hinblick einerseits auf den Ablauf des geltenden Uhrenstatutes Ende dieses Jahres und andererseits auf die Referendumsfrist, eine Einigung zwischen den beiden Räten der Bundesversammlung noch im Laufe der Junisession herbeiführen zu können, so dass vor Sessionsende die Schlussabstimmungen möglich wären.

Dass die Möglichkeit eines Referendums ernstlich besteht, werden Sie aus der Fülle Ihnen zugegangener Ansichtsäusserungen und insbesondere den Mitteilungen des Büros in Bern entnommen haben, welches ein Referendum vorbereitet. Es ist zwar etwas ungewöhnlich, dass das, wenn auch bedingt, geschieht, bevor auch nur die gesetzgebenden Räte ihrerseits Stellung genommen haben. Dieses Vorspiel ist aber auch wieder Ausdruck der Interessengegensätze und Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Uhrenindustrie und zum Teil sogar ihrer Organisationen. Von ihnen gibt das Ihnen mitgeteilte Ergebnis der Umfrage des Bernerbüros bei 1300 der 2800 Unternehmern der Uhrenindustrie ebenfalls ein beredtes Bild. Obwohl dieses Ergebnis mit bloss 185 Antworten von 1300 Angefragten sicherlich nicht den Anspruch erheben kann, repräsentativ zu sein, so zeigt das Ergebnis wiederum, wie weit die Meinungen bei den Uhrenindustriellen selbst immer noch auseinandergehen. Um so mehr muss es unser Anliegen sein, eine Lösung zu suchen, die – in allgemeiner Sicht gesehen – sachlich richtig ist und die bei gutem Willen für alle Teile annehmbar wäre. Eine solche Funktion kann nur ein Kompromiss erfüllen, wie ihn schon der Bundesrat anstrebte; ein Kompromiss besonders darum, weil das Ziel des neuen Erlasses die Rückkehr zur Wirtschaftsfreiheit auch in dieser Branche ist, weil aber zugleich jedermann, der ihren heutigen Zustand kennt, wohl weiss, dass diese Rückkehr nicht von einem Tag zum andern erfolgen kann, wenn man nicht Desorganisation statt der gewünschten Reorganisation bewirken und viele selbständige und unselbständige Existenzen gefährden, ja opfern will.

Viele von Ihnen sind schon bei der Beratung des Statuts von 1951 dabei gewesen, das ebenfalls nicht ohne grosse Auseinandersetzungen zustande kam. Es findet heute wenig Gnade mehr und wird für vieles, was zu Klagen Anlass gibt, allein verantwortlich gemacht.

Diese Betrachtungsweise ist sicherlich falsch. Als Gegner der Vorlage von damals, also des heutigen Statuts, bekenne ich gerne, dass sie immerhin manche Erwartungen erfüllte. Dennoch käme eine Verlängerung nicht in Frage. Das Statut 1951 stammte schon damals aus einer Zeit, die vor allem Vergangenheit war, und dieser Umstand wirkt sich natürlicherweise um so mehr zu seinem Nachteil und zum Nachteil der ganzen Uhrenindustrie aus, je mehr wir uns von jener Ausgangsbasis der zwanziger und dreissiger Jahre entfernen. Die „herkömmlichen Rechte“ von 1934, die immer noch so sehr massgebend sind, können, auch wenn sie in jenem Zeitpunkt und 1951 begründeter gewesen wären, als es manchmal der Fall ist, heute, 1961, nicht mehr

bestimmend sein. Ein Uhrenstatut, das sie einfach weitergarantieren wollte, wie noch dasjenige, das heute gilt, wäre weder unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit, noch im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Uhrenindustrie zu vertreten. Es stünde mit der Stärke der ausländischen Konkurrenz, vor allem aber auch mit der technischen Entwicklung im eigenen Land in offenkundigem Widerspruch, und zwar auf Kosten der ganzen Branche.

In einer Periode, da auch in der Uhrenindustrie die Automation grösste Fortschritte macht, da das Fließband in die Grossbetriebe Einzug hält und beispielsweise in einer Uhrensteinfabrik, die die Kommission besuchte, 150 Automaten nicht nur tagsüber, sondern ohne jede menschliche Mitwirkung nachts fast unaufhörlich produzieren, gelten zwangsläufig andere Gesetze als in der „guten alten Zeit“. Die Uhrenindustrie muss sich nach dieser Entwicklung richten, und sie kann es zweifellos um so besser tun, je freier der einzelne Unternehmer ist und je weniger überlebte Privilegien und Fesseln diese Anpassung verhindern. Darum konnte für Ihre Kommission, wie vorher für den Bundesrat und den Ständerat, das Ziel nicht anders heissen als zurück zur Wirtschaftsfreiheit. Das neue Statut steht in diesem Zeichen und kann nur so verstanden werden. Es ist im wesentlichen eine Übergangsordnung mit dem Zweck, alte Schranken abzubauen. Nur in einem greift es über dieses Ziel hinaus, im Kampf gegen schlechte Qualität und gegen das Chablonnage, beides eigentlich im Kampf gegen die ausländische Konkurrenz. Es wäre eine folgenschwere Änderung, die Wertvollstes in der eigenen Uhrenindustrie zerbräche, wenn die Schweiz durch Chablonnage, das heisst durch die Ausfuhr der einzelnen Bestandteile der Uhr, die dann im Ausland als schweizerische oder ausländische Uhr zusammengesetzt und verkauft werden, zum Unterakkordanten fremder Staaten und Fabriken würde, die ihrerseits Uhrenfabrikanten wären und praktisch den Markt beherrschten und die gewiss bald auch die Bestandteile selbst herstellten und so wahrscheinlich rascher, als man glaubt, die für Arbeits- und Devisenbeschaffung gleich wichtige Uhrenindustrie der Schweiz, die jährlich über eine Milliarde Devisen einbringt, an die Wand drücken könnten. 97% der Gesamtproduktion der Uhrenindustrie werden ja exportiert. In einer Zeit immer umfangreicherer Automation spielt auch unser Vorsprung einer von alters her geschulten spezifischen Handfertigkeit gegenüber dem Ausland nicht mehr die Rolle wie einst.

Das Statut 1951 bezweckte vor allem auch die Erhaltung der hergebrachten Aufsplitterung der Uhrenindustrie in eine grosse Menge paralleler oder nachgeordneter, mehrheitlich mittlerer und kleinerer Betriebe. Die 70 000 Arbeitskräfte der Uhrenindustrie der Schweiz verteilen sich auf rund 2800 Betriebe, von denen 2241 oder volle 79% weniger als 20 Arbeitskräfte, 312 Betriebe 21–50, 127 Betriebe 51–100 und nur 126 Betriebe, das heisst nur 5% der ganzen Uhrenindustrie, über 100 Beschäftigte zählen. Nur ganz Vereinzelte haben 1000 Arbeiter und Angestellte und mehr.

Im Gegensatz zu dieser typisch schweizerischen, ursprünglich handwerklichen Struktur besorgen –

um nur dieses Beispiel zu nennen – in den Vereinigten Staaten 10 Fabriken und in Japan, dessen Export auch uns gefährlich wird, noch weniger Grossunternehmen die ganze Produktion; in der Sowjetunion, die in der Weltproduktion an Uhren heute hinter der Schweiz an zweiter Stelle steht, ist der Staat der einzige Unternehmer. Wir können und wollen in der Schweiz nicht diesen Beispielen folgen, obschon in andern Branchen auch bei uns sich ähnliche Tendenzen zeigen. Wir können bei allem Bedauern vom sozialen und menschlichen, ja staatspolitischen Standpunkt aus uns aber nicht auch dann noch von Gesetzes wegen auf eine Betriebsform festlegen, wenn sie wirtschaftlich nicht mehr lebensfähig ist und darum nicht nur den eigenen Betrieb, sondern, weil bisher das schwächste Glied jeweilen die Norm und den Preis bestimmte, die ganze Uhrenindustrie gefährdet. Es kann sich nicht darum handeln, die alte Struktur als solche einfach über Bord zu werfen; aber die Konkurrenz mit dem Preisdruck des Auslandes und die kostspieligen neuen Investitionen des technischen Fortschritts zwingen zu neuen Formen der Organisation und der Koordination. Diese ist zum Teil aus Initiative der Uhrenindustrie selbst im Gang. Sie wird aber weitergreifen müssen, mit dem immer gleichen Ziel, mit den verfügbaren modernen Mitteln die beste Qualität zu möglichst günstigen und konkurrenzfähigen Preisen herzustellen.

Eine kleine Minderheit unserer Kommission war der Meinung, das Ziel der Wettbewerbsfähigkeit, das ich eben umschrieben habe, und der dazu notwendigen Reorganisation der schweizerischen Uhrenindustrie sei auch ohne öffentlich-rechtliches Statut zu erreichen. Es fehle deshalb angesichts der heutigen Hochkonjunktur auch dieses Wirtschaftszweiges, der in bezug auf den Verkauf in einer seiner Blütezeiten steht, die Berechtigung, vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit abzuweichen. Die Artikel 31 bis und 34ter der Bundesverfassung, auf die sich die Vorlage beruft, könnten bei den heutigen Verhältnissen noch weniger angerufen werden als 1951. Die damals befürchteten Rückschläge – so sagen die Gegner der Vorlage weiter – seien ausgeblieben, und die damalige Begründung, es müssten mittlere und kleine Betriebe gesichert werden, falle heute, wie ausgeführt, zwangsläufig weitgehend weg. Der Antrag auf Nichteintreten wird Ihnen auch hier im Plenum gestellt. Er wurde von der Kommission mit 24:1 Stimme abgelehnt, und ich beantrage Ihnen, das gleiche zu tun.

Im Gegensatz zum Antragsteller ist die Kommission der Ansicht, dass heute die Berufung auf die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung besser begründet sei als 1950 für das noch geltende Statut. Zur zunehmenden Konkurrenz des Auslandes und zur unverminderten Gefahr der Chablonnage gesellt sich heute die dringende Notwendigkeit der Reorganisation und der wesentlichen Strukturänderung, die im Schutz des neuen, liberaleren Statuts und seiner Übergangsordnung nicht ohne Schwierigkeiten und Opfer, aber doch im Interesse der gesamten Uhrenindustrie und unseres Landes in Ordnung durchgeführt werden kann.

In einem dringenden Appell hat sich Herr Bundespräsident Wahlen, als Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, an die Or-

ganisationen der Uhrenindustrie gewandt, damit sie ihrerseits mithelfen, zwischen ihren verschiedenen Branchen ein vernünftiges, technisch und finanziell gesundes Gleichgewicht herzustellen und zu wahren, indem kein Partner für sich allein nur Rechte haben und andern nur Pflichten auferlegen kann. Das wird aber nur möglich sein, wenn nicht nun von einem Tag zum andern alle bisherigen Schranken, die für grosse Teile der Uhrenindustrie, gern oder ungern, Stützen geworden waren, weggerissen werden und in einer Ordnung voller Freiheit, die wir ersehnen, für die aber weite Kreise dieses Wirtschaftszweiges zurzeit offensichtlich nicht vorbereitet und nicht widerstandsfähig genug sind, das Erreichte vernichtet würde. Es wäre unverständlich, wenn derselbe Staat, dasselbe Parlament, die seinerzeit dem heute geltenden Statut die Stütze gaben und es selbst jenen aufzwingen, die es nicht begehrten, nun ins andere Extrem verfallen und sich am Schicksal der weitgehend von ihnen bisher geregelten Uhrenwirtschaft desinteressieren wollten. Staat und Parlament können die Verantwortung, die sie 1951 übernahmen, nicht 1961 einfach ignorieren, und sie müssen, gerade wenn und weil sie vom alten Statut und zuviel staatlicher Einmischung bewusst abrücken wollen, diesen neuen Weg rechtlich und praktisch ermöglichen und erleichtern.

Die Frage der Anwendbarkeit der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung ist nach allgemeiner Rechtsauffassung eine Frage primär wirtschaftlicher Beurteilung. Wenn man in ehrlicher, objektiver Prüfung zum Schluss kommt, die wirtschaftliche Situation verlange mit gutem Grund heute noch, wenn auch nur auf kurze Zeit, die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung, dann ist die Anwendung rechtlich in Ordnung. Sie wäre es nur dann nicht, wenn missbräuchlich die Voraussetzung der Wirtschaftsartikel als gegeben erklärt oder wenn an Einschränkungen ohne Not festgehalten würde. Es ist nun aber, und ich bitte Sie ganz besonders, das zu beachten, es ist nun aber gerade ein Merkmal des neuen Statuts, dass die Einschränkungen der bisherigen Regelung teils sofort, teils innert zum voraus festgelegter Frist aufgehoben oder mindestens sehr stark gelockert werden sollen. Der wesentliche Inhalt des neuen Statuts ist die Rückkehr zur Wirtschaftsfreiheit und zu diesem Zweck eine Übergangsordnung, die im Sinn des Gleichgewichts womöglich allen diesen Weg zurück erlaubt und die verhütet, dass die Freiheit in einem gerade in dieser Industrie ja auch schon erlebten „Krieg aller gegen alle“ oder aber in der Monopolherrschaft weniger Grosser zuschanden wird. Diese Funktion der nochmaligen Anwendung der Wirtschaftsartikel, aber nach meiner persönlichen Auffassung auch nur diese Funktion, nämlich den Übergang, die Rückkehr zur Freiheit in der Wirtschaft auch der Uhrenindustrie zu ermöglichen und zu erleichtern, diese Funktion rechtfertigt das neue Statut gemäss dem von einem der besten Wirtschaftskenner unseres Landes, nicht aus der Uhrenindustrie, geprägten Wort: „Gar kein Statut wäre heute ebenso schlimm wie die Fortsetzung des alten.“

Man darf sich bei Beurteilung der wirtschaftlichen Lage im Spiegel der Artikel 31 bis und 34ter der Bundesverfassung auch nicht vom Schein täu-

schen lassen. Es ist gerade in der Uhrenindustrie, wo so viel glitzert, durchaus nicht alles Gold, was glänzt. Und manche Unternehmen werden trotz vielen guten Jahren Mühe haben, die Umstellung zu finanzieren und durchzustehen. In ihre Krise würden Arbeiter und Angestellte mit hineingezogen. Auch um dieser willen soll die notwendige Änderung langsam, geplant und gründlich vorbereitet werden.

Die bundesrätliche Vorlage sieht die Entfesselung der Uhrenbranche, den Rückweg zur Freiheit in drei Etappen vor. Mit Inkrafttreten des neuen Statuts, das uns heute vorgelegt wird, also am 1. Januar 1962, sollen nach Antrag des Bundesrates die Manufakturen frei und soll die unrationelle übertriebene Aufsplitterung des Produktionsprozesses, die vor allem kostenverteuernd wirkt, erheblich reduziert werden.

Unsere Kommission schlägt, wie Sie wissen, für die Manufakturen das Datum des 1. Januar 1966 vor, was später begründet werden soll. Alle Betriebe aller Branchen können von 1962 an ferner ihren Personalbestand nach Bedarf frei vermehren. Anker- und Roskopfhren sollen grundsätzlich gleich behandelt werden. Vom 1. Januar 1963 an sollen nach Antrag des Bundesrates die Termineure Uhren nicht bloss im Auftrag Dritter, sondern zum Verkauf auf eigene Rechnung zusammensetzen und also selbst zu Uhrenfabrikanten werden können. Unsere Kommission schlägt auch hier eine Variante vor, nämlich Anfang 1964 statt Anfang 1963.

Vom 1. Januar 1966 an wäre dann die Uhrenindustrie mit zwei Vorbehalten aller bisherigen Fesseln ledig, und vor allem wäre sie frei, zu produzieren und bisherige Betriebe zu erweitern und durch andere zu ergänzen. Dann wird die gesunde Selektion der Wirtschaft selbst und nicht ein staatliches Diktat entscheiden, wer sich dank seiner Tüchtigkeit behaupten kann und wer eben nicht. Die beiden Vorbehalte, die ich erwähnte, gelten für alle. Sie greifen also nicht in den Wettbewerb innerhalb der Uhrenindustrie unseres Landes ein. Sie betreffen die sogenannte Chablonnage, das alte Anliegen sowohl der Uhrenindustrie als der Bundesbehörden, und die Förderung der Qualität. Der Bundesrat kann nach dem neuen Statut in der Fassung der Kommission – er muss aber nicht –, um die Uhrenindustrie unserem Land und um in ihr 70 000 Arbeitnehmern Arbeit und Verdienst zu erhalten und zugleich, um die Qualität der Ausfuhr zu überwachen, die Ausfuhr von Uhren und Uhrenbestandteilen sowie von typischen Geräten, Apparaturen, Plänen und Maschinen der Uhrenindustrie der Bewilligungspflicht unterstellen. Die Vorlage selbst führt direkt eine in jüngster Zeit zum Teil freiwillig und mit Erfolg praktizierte technische Kontrolle über die Qualität der Uhren ein, die grundsätzlich für alle Uhren gilt, aber deren besonderen Art und den Marktverhältnissen angepasst werden soll. Sie will nicht in die Fabrikationsprogramme und den Wettbewerb eingreifen und vor allem auch nicht, wie manche befürchten, die Fabrikation billiger Uhren unmöglich machen. Wohl aber will diese Kontrolle auch im Interesse der Fabrikanten billiger Uhren verhindern, dass Uhren als Ramsch vertrieben werden und dass diese Uhren den in der Vergangenheit, nicht leicht, erworbenen guten Ruf der Schweizeruhr zum Schaden aller gefährden. Die technische Kontrolle soll im

Einvernehmen von Staat und Wirtschaft so einfach, so rationell und so billig wie möglich durchgeführt werden. Über Einzelheiten wird die Detailberatung Aufschluss geben.

Bundesrat, Ständerat und Ihre Kommission betrachten diese beiden letzten Einmischungen des Staates, die technische Kontrolle für den Qualitätsausweis und die Ausfuhrbewilligungspflicht, nicht als Einschränkungen, die mehr, als es nach den Wirtschaftsartikeln gestattet ist, die Handels- und Gewerbefreiheit belasten. Beide Massnahmen weisen vielmehr im Sinn der Wirtschaftsartikel, die ja vor allem eigene Anstrengungen der Wirtschaft fordern, in die Richtung der Selbsthilfe, ohne die es auf die Dauer keine Handels- und Gewerbefreiheit geben kann.

Die Kommission bejaht mit Bundesrat und Ständerat die Notwendigkeit, die Zielsetzung und die Zweckmässigkeit und darum auch die Verfassungsmässigkeit des vorgeschlagenen neuen Statuts. Sie beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

M. Graedel, rapporteur de la majorité: Le message du Conseil fédéral concernant l'industrie horlogère suisse ainsi que le projet d'arrêté qui nous sont soumis sont véritablement placés sous le signe de la libéralisation complète de l'industrie horlogère en plusieurs étapes. C'est dire que le débat, devenu public depuis près d'un an, sur le statut légal et le régime de droit privé qui sont en vigueur dans l'industrie horlogère, est placé dans l'ambiance de ce temps et vise à la suppression progressive des interventions de l'Etat dans tous les secteurs de l'économie. Les économistes de l'école libérale estiment que le moment est venu pour la Suisse de donner l'exemple de la libéralisation dans un secteur où l'intervention de l'Etat a joué un rôle considérable au cours de ces trente dernières années, et cela dans une industrie qui exporte la presque totalité de ses produits dans les cinq continents. Certains milieux de l'industrie horlogère se sont ralliés à cette théorie, non sans faire d'expresses réserves soit pour leur branche, soit parfois pour leur entreprise personnelle. Cependant, reconnaissons que l'immense majorité des fabricants ainsi que la presque totalité des associations professionnelles de l'industrie horlogère sont d'avis qu'il serait impossible de renoncer à toute intervention légale à l'expiration du statut actuel, c'est-à-dire au 31 décembre 1961. Les bruits qui circulent sur l'éventualité d'un référendum contre le nouveau statut de l'horlogerie prouvent simplement qu'une petite minorité de fabricants désirent une libéralisation immédiate et totale de toute intervention de l'Etat dans les affaires horlogères. L'enquête menée par un bureau d'affaires de Berne permet de se faire une idée de l'importance du nombre des opposants au futur statut dans les rangs des fabricants d'horlogerie eux-mêmes. Les résultats de cette enquête vous ont été communiqués par le bureau d'affaires en question. Sur les 2 800 entreprises horlogères existantes, 1300 ont été touchées par l'enquête et seules 185 réponses sont parvenues au bureau qui s'est chargé de ce sondage. Le résultat, vous l'avouerez, est loin d'être impressionnant. Sur les 185 réponses, 47 seulement, soit 3,6% des entreprises consultées, repoussent par principe un statut sous quelque forme que ce soit. Par contre, 93 fa-

bricants, c'est-à-dire 7% de l'ensemble de ceux qui furent consultés, désirent que des modifications soient apportées au projet afin qu'ils puissent s'y rallier. A mon avis, la seule conclusion que l'on puisse tirer de cette enquête c'est que l'unanimité n'est pas absolue dans les milieux horlogers – ce que tout le monde sait déjà – ni en faveur du statut actuel, ni en faveur du projet sorti des délibérations du Conseil des Etats et de votre commission. Il y a simplement lieu de constater que les fabricants d'horlogerie groupés dans une trentaine d'organisations professionnelles, dont les intérêts sont souvent divergents et quelquefois opposés, n'ont jamais été unanimes dans la détermination des principes généraux de leur politique, que ce soit en matière d'exportation, de prix, de qualité, de recherche technique ou même de la conquête des marchés. Les différents chefs du Département de l'économie publique qui eurent à s'occuper du problème horloger en savent quelque chose, eux qui furent appelés à concilier, parfois à arbitrer les litiges qui surgirent entre les organisations professionnelles horlogères pendant l'application du statut et même auparavant. Notre tâche sera donc de donner au problème horloger une solution équitable et acceptable pour toutes les branches, sans qu'il soit possible de satisfaire tout le monde ou les intérêts parfois divergents qui sont en présence. Il s'agira donc de trouver un compromis tenant compte des intérêts généraux de l'industrie horlogère et de l'économie du pays avant tout. Et c'est dans ce sens que le Département de l'économie publique s'est efforcé d'agir en consultant les organisations horlogères.

Après de longs mois de discussions entre les organisations professionnelles intéressées d'une part, les représentants de l'économie et du Département fédéral de l'économie publique d'autre part, l'unanimité des vues s'est faite quant à la nécessité d'établir un nouveau statut. Mais le projet a été allégé de certaines dispositions qui ont fait l'objet de critiques dans le passé et l'on a introduit par contre une disposition nouvelle concernant le contrôle technique des montres destinées à l'exportation.

Votre commission s'est également demandé si le nouveau statut dispose des bases constitutionnelles satisfaisantes, c'est-à-dire si la situation dans l'horlogerie justifie encore l'application des articles économiques de la Constitution fédérale. Les juristes qui se sont penchés sur le problème sont d'avis que la réponse appartient à ceux qui portent la responsabilité de l'économie du pays. Votre commission, elle aussi, a estimé, avec la commission d'étude des prix, qui n'a pas été tendre à l'égard de la réglementation horlogère, que les changements structurels en cours, la situation dans le secteur de la concurrence internationale, de même que la nécessité d'un contrôle obligatoire de la qualité des montres destinées à l'exportation, justifient pleinement l'application des articles 31 bis, 31 quinquies et 34 ter de la Constitution. C'est dire que finalement, les difficultés que l'industrie horlogère devra résoudre au cours de ces prochaines années, à l'intérieur par une modification de structure et, à l'extérieur, en faisant face à la concurrence étrangère grandissante, que ces difficultés, dis-je, ont fini par surnager dans le grand débat qui s'est ouvert. Ces difficultés sem-

blent avoir relégué au second rang les considérations doctrinales soulevées par les théoriciens de l'économie. La position de l'industrie horlogère suisse sur le marché international ainsi que sa structure interne, constituent les deux facteurs essentiels qui, finalement, ont rallié tous les milieux, sauf probablement le groupe des indépendants, aux grandes lignes du projet d'arrêté qui vous est soumis.

Des critiques très vives ont d'ailleurs été faites à la structure actuelle de l'industrie horlogère suisse. Il convient donc de rappeler brièvement les vues générales de l'organisation dans l'industrie horlogère. Ceux qui voient le problème de loin s'imaginent volontiers que l'industrie horlogère suisse constitue une espèce de bloc monolithique représenté par la Chambre suisse d'horlogerie, d'une part, ainsi que par quelques trusts dominant l'ensemble de la fabrication. Or, la réalité est toute différente. L'horlogerie ne constitue pas une grande industrie au sens que l'on donne habituellement à ce terme. Certes, elle occupe 70 000 personnes environ, mais ces ouvriers, ces ouvrières sont répartis dans plus de 2800 entreprises dont 79% occupent de une à vingt personnes par unité. Seules 126 entreprises, c'est-à-dire moins de 5%, occupent plus de 100 personnes. Et enfin celles qui constituent de grandes entreprises et qui emploient 1000 ouvriers et plus peuvent se compter sur les doigts d'une main.

Il fut un temps où les économistes et les autorités de ce pays considéraient une telle structure comme l'idéal pour la Suisse. Elle permettait de faire pénétrer l'industrie jusque dans les plus petits villages de nos hautes vallées jurassiennes, de favoriser la classe moyenne et d'éviter la concentration industrielle dans de grandes fabriques entraînant un processus de prolétarianisation jugé indésirable pour des raisons sociales et politiques.

Depuis quelques années le vent semble avoir tourné chez les économistes ce qui, soit dit en passant, n'est ni la première, ni probablement la dernière fois.

Les grandes concentrations industrielles aux Etats-Unis et en Russie ont fait impression. La rationalisation, la production en grandes séries et l'automatisation de la fabrication dans les domaines les plus divers semblent devenir l'alpha et l'omega de notre civilisation industrielle. Sans doute, il serait vain de vouloir s'opposer, dans l'industrie horlogère seulement, à une tendance générale qui se manifeste également chez nos concurrents étrangers. Pourtant cette adaptation nécessaire, pour que l'industrie puisse rester compétitive, constitue une opération extrêmement délicate qui nécessitera du temps, de la clairvoyance aussi et beaucoup de compréhension de la part de ceux qui, à notre avis, mettent un peu trop de hâte à vouloir transformer du jour au lendemain une structure qui, sous certains aspects, a encore un caractère artisanal.

Il convient de rappeler, en outre, une autre particularité structurelle de l'industrie horlogère, c'est la fragmentation de la production dans de nombreuses branches spécialisées. Pour la fabrication d'une montre courante, on compte 1650 opérations différentes. Si la spécialisation de la fabrication constitue la clé de la productivité comme le déclarent les économistes de l'école classique, la spécialisation si poussée dans l'indus-

trie horlogère constituerait aussi un idéal. Quoi qu'il en soit, cette spécialisation a fait le succès de l'industrie horlogère; elle a été appréciée dans le monde entier car elle lui a permis de répondre rapidement aux fluctuations de la mode, à l'éventail étendue des désirs de la clientèle, etc.

Aujourd'hui, ici aussi, une tendance contraire se manifeste. On vise à plus de concentration, à l'intégration des petites unités de production, au décompartimentage et, dans le secteur de la terminaison, à l'extension de la fabrication des fournitures et des ébauches dans les manufactures.

Ainsi les vues des économistes changent; elles s'adaptent aux tendances nouvelles, parfois au goût du jour, mais l'industrie, elle, doit faire face aux réalités. A travers les modifications de structure qui sont envisagées, les ouvriers doivent avoir la possibilité de vivre par leur travail et le plein emploi doit rester une des préoccupations majeures des employeurs comme des autorités. D'ailleurs, les communes et les cantons horlogers, les populations des hautes vallées jurassiennes ont des intérêts à défendre dans les transformations qui s'annoncent dans la structure des entreprises et des branches de l'industrie horlogère qu'il convient de ne pas oublier. Dans certains villages, les petites entreprises horlogères sont parfois la seule ressource de la communauté. Ces entreprises ne sont viables que grâce à la haute spécialisation de la fabrication qui permet de produire sans accumulation de gros capitaux, ni de concentration massive de main-d'œuvre. Selon les modalités de la concentration, il peut en résulter des conséquences financières et sociales très graves pour ces régions.

Quant à l'importance économique de l'industrie horlogère pour notre pays, elle n'a pas besoin d'être soulignée. Le message du Conseil fédéral est assez explicite à ce sujet. Le fait que l'industrie horlogère fait rentrer au pays des devises pour une valeur de plus d'un milliard de francs par année et n'utilise des matières premières qu'en quantité négligeable, suffit à démontrer à quel point cette industrie contribue à la prospérité générale de la Suisse.

Malheureusement, cette industrie nous est très enviée par l'étranger, précisément du fait qu'elle constitue une source de devises et qu'elle occupe une main-d'œuvre nombreuse. Aussi n'est-il pas étonnant que plusieurs pays fassent de gros efforts pour acclimater l'horlogerie chez eux et ils prennent des mesures de protection douanières sous forme de tarifs parfois prohibitifs ou de contingentement de l'entrée des montres suisses.

L'industrie horlogère suisse se trouve donc continuellement sur la défensive et se voit condamnée à une lutte inégale sur les marchés étrangers partout où ses concurrents sont au bénéfice de mesures protectionnistes.

Ajoutons que dans certains pays la montre est encore considérée comme article de luxe et que, dans les périodes de fluctuations conjoncturelles et de difficultés économiques, l'horlogerie est la première frappée par les récessions ou les crises qui se produisent à l'étranger.

Cependant, le plus grand danger auquel l'horlogerie suisse doit faire face depuis plus de trente ans est représenté par les mesures prises par un certain nombre d'Etats pour faciliter l'entrée de

pièces détachées et d'ébauches, mais en élevant simultanément des obstacles à l'importation des montres terminées. Par cette politique, ces pays cherchent à développer le remontage et la terminaison de la montre en se contentant d'importer des pièces détachées. Cette pratique, connue sous le nom de «chablonnage», constitue le souci majeur de l'industrie horlogère suisse, car elle aboutit fatalement à la transplantation de l'horlogerie à l'étranger.

C'est pour se défendre contre ces dangers mortels que les organisations professionnelles de l'industrie horlogère ont pris des mesures d'autodéfense et d'entraide depuis de longues années. Elles ont conclu entre elles des conventions et des accords en vue de lutter contre le chablonnage, de s'accorder en appui mutuel par la réciprocité syndicale, la réglementation des prix, et la réglementation des rapports entre les différents groupes: ébauche, branches annexes et terminaison.

Ces mesures s'étant révélées insuffisantes, les associations professionnelles entreprirent la concentration des entreprises sous le contrôle de trusts des parties réglantes de la montre avec, au sommet, l'ASUAG, à laquelle la Confédération apporta son appui financier.

Malheureusement, toutes ces mesures de droit privé, qui avaient un caractère d'entraide sans l'appui du droit public, se sont révélées insuffisantes. A la demande des intéressés, les fabricants et les populations ouvrières, la Confédération dut intervenir pour consolider l'édifice péniblement édifié au cours des années et qui était continuellement menacé par l'arrivée de nouveaux dissidents ne respectant pas les règles et la discipline auxquelles les fabricants organisés s'étaient volontairement soumis. C'est ainsi que furent introduits successivement: le permis d'exportation pour lutter efficacement contre le chablonnage, puis le permis de fabrication devant contrôler l'afflux de nouvelles entreprises et assurer une certaine stabilité de la structure de l'industrie. Enfin, pendant quelques années, le Conseil fédéral décréta d'applicabilité générale obligatoire la réglementation des prix fixés par accords internes dans l'industrie horlogère. Cette dernière mesure devait constituer un frein aux tentatives de dévaloriser les produits horlogers, la Suisse n'ayant aucun intérêt à une lutte interne au sujet des prix, lutte qui aboutirait à une perte sèche pour l'économie suisse, étant donné que 97% de la fabrication prend le chemin de l'étranger.

La sanction de l'autorité fédérale pour les prix établis par les organisations horlogères fut supprimée en 1952, lors de l'établissement du statut actuellement en vigueur. On estima, à ce moment, que les organisations horlogères étaient suffisamment fortes pour faire respecter les prix et les tarifs convenus en commun. Cependant, l'expérience a démontré que l'on avait surestimé la puissance des organisations professionnelles puisque, depuis quelques années, les tarifs conventionnels ont subi des atteintes graves du fait de la généralisation des ristournes accordées en sous-main.

L'intervention du législateur dans l'industrie horlogère résulte donc de la volonté des intéressés, et non de considérations doctrinales du Conseil fédéral ou du parlement. Elle ne fut pas imposée aux fabricants d'horlogerie et aux associations pro-

fessionnelles, comme on l'a parfois faussement prétendu. En effet, les opposants et les dissidents au régime que l'industrie de la montre s'était librement donné furent peu nombreux à l'origine. Si leur nombre est peut-être plus élevé aujourd'hui c'est sans doute parce que la nouvelle génération n'a connu que la période de haute conjoncture et qu'elle n'a pas fait l'expérience des années de liberté intégrale qui aboutirent au désordre dans l'horlogerie.

Le statut actuel, entré en vigueur au 1^{er} janvier 1952, a repris, pour l'essentiel, les arrêtés du Conseil fédéral du 23 décembre 1948 protégeant l'industrie horlogère et réglant le travail hors fabrique dans cette industrie. Ainsi que nous l'avons déjà dit, la principale modification par rapport à la situation antérieure consistait dans la suppression des dispositions permettant au Conseil fédéral de déclarer d'applicabilité générale obligatoire les tarifs élaborés par les organisations professionnelles. Le statut subordonne à un permis la vente en vue de l'exportation de chablon et de fournitures d'horlogerie, qu'il s'agisse de parties détachées ou de parties assemblées. Sont également soumis au permis la vente d'étampes et d'outillages de tous genres, les plans de construction de calibres d'horlogerie et de dessins d'outils entrant dans la fabrication horlogère. Une disposition particulière prévoit que le Conseil fédéral peut subordonner à un permis la vente, en vue de l'exportation, de machines spécifiquement horlogères, après avoir consulté les associations professionnelles de l'horlogerie et de l'industrie des machines.

L'article 3 subordonne à un permis l'ouverture de nouvelles entreprises, l'augmentation du nombre des ouvriers et la transformation d'entreprises existantes. Par transformation, on entend non pas le déplacement des entreprises ou l'agrandissement des locaux, mais le passage d'une branche ou d'une forme de fabrication à une autre ou l'adjonction d'une nouvelle branche. Signalons en passant que le permis d'ouverture n'a jamais eu pour but d'introduire un *numerus clausus* et qu'en fait le nombre des entreprises horlogères n'a pas diminué au cours de l'application du statut, mais au contraire a encore augmenté. C'est dire que l'application de l'article 3 a été large, beaucoup trop large de l'avis de ceux qui estiment que le nombre des entreprises horlogères est encore trop grand et qu'il mériterait d'être réduit dans une forte proportion. Si nous reprenons les autorisations accordées en 1959 et 1960 seulement, nous trouvons pour ces deux années 48 autorisations d'ouverture et de réouverture, 270 autorisations d'augmenter l'effectif du personnel, lesquelles portent sur un effectif total de plus de 2000 ouvriers. Enfin, 40 autorisations de transformation ont été accordées.

L'article 5 a trait à la réglementation du travail à domicile.

L'article 6 permet au Conseil fédéral de donner force obligatoire générale aux contrats collectifs de travail.

L'article 7 donne compétence au Conseil fédéral d'ordonner la constitution du fonds de crise permettant d'encourager les recherches scientifiques et, en temps de crise, de venir en aide aux ouvriers et employés de l'industrie horlogère lorsqu'ils se

trouvent dans une situation particulièrement pénible.

Les autres dispositions ont trait au contrôle des conventions et décisions des groupements horlogers, à l'exécution de l'arrêté, ainsi qu'à la répression des infractions.

Après dix ans d'application, force est de reconnaître, malgré les critiques adressées à certaines dispositions de ce statut, qu'il a eu des effets bénéfiques pour l'ensemble de l'industrie. Le chablonnage, qui était la plaie de l'industrie horlogère, est tombé de 30% des pièces détachées et des ébauches à 4% environ en 1960. La paix du travail a été sauvegardée par les conventions collectives de travail. La production d'avant-guerre a doublé en quantité et quintuplé en valeur. Certes, l'augmentation des exportations est due dans une large mesure à la haute conjoncture d'après-guerre, mais il n'en reste pas moins que la disparition du chablonnage et l'assainissement qui en est résulté pour l'horlogerie sont une des conséquences de la réglementation légale et de droit privé dans cette industrie. Il convient en effet de ne pas oublier qu'il existe une convention de droit privé qui règle les rapports entre les associations patronales.

Nous avons déjà signalé les critiques qui ont été faites à ce régime. On a invoqué, en particulier, que la situation générale a changé depuis trente ans, que les positions de l'industrie horlogère sont consolidées, que la concurrence étrangère s'est développée et que des progrès techniques importants ont été accomplis en Suisse et à l'étranger. Cette évolution a permis à nos concurrents d'améliorer la qualité de leurs produits, de sorte que la distance qui les séparait des produits suisses a singulièrement diminué. Ajoutons que la production en grandes séries s'est développée à l'étranger et qu'un nouveau grand concurrent, l'URSS, a fait son apparition sur les marchés étrangers. En effet, ce pays est devenu le deuxième producteur du monde et se place immédiatement après la Suisse.

D'aucuns ont voulu voir dans le statut la cause des progrès réalisés par la concurrence étrangère, ce qui, à notre avis, est une exagération manifeste. Certes, personne ne pense que tout soit pour le mieux dans le meilleur des mondes chez les horlogers. Mais de là à dire que la réglementation dans l'horlogerie suisse est responsable de l'expansion de la concurrence étrangère, il y a un abîme que nous n'entendons pas franchir.

Constatons d'abord que l'horlogerie suisse ne touche aucune subvention des pouvoirs publics et qu'elle a gardé sa position dominante dans le monde libre, c'est-à-dire en faisant abstraction de l'URSS. Il convient, en effet, d'exclure la production russe de nos calculs, étant donné que l'on ne saurait accuser le statut de l'horlogerie ou la réglementation interne de cette industrie d'être responsables de la politique soviétique en matière d'industrialisation.

En 1937, la production mondiale de montres atteignait 48 millions de pièces environ. La Suisse en fabriquait le 52%. En 1960, la production mondiale, sans l'URSS, s'est élevée à 81 millions 700 000 pièces environ, la part de la Suisse étant de 52,6% environ. Pour maintenir ses positions, l'horlogerie suisse a dû augmenter sa production de 74%, tandis que la production étrangère a augmenté de 67,5%,

Il importe de souligner que ce résultat fut atteint malgré les restrictions de toutes espèces et les tarifs douaniers très élevés qui ont frappé notre industrie. Tous les pays producteurs de montres, la France, l'Angleterre, l'Allemagne et le Japon, ont contingenté l'entrée des montres suisses immédiatement après la guerre. L'Allemagne et les Etats-Unis sont aujourd'hui les seuls pays producteurs qui aient aboli tout contingentement à l'entrée des montres. En France, le contingent autorisé à l'importation de montres suisses ne représente qu'un quart des importations de 1939. En Angleterre, il représente le tiers. Au Japon, le contingent autorisé ne représente que le 5% de la production japonaise. A ces mesures draconiennes s'ajoutent des tarifs douaniers qui sont parfois prohibitifs. Il ne serait donc pas équitable de reprocher aux fabricants d'horlogerie, ou au statut légal, de porter la responsabilité des difficultés auxquelles l'horlogerie suisse se heurte à l'étranger.

Quant au nouveau statut de l'horlogerie, ce que nous avons dit du statut actuel, ainsi que des critiques qui lui sont faites, nous permettra d'être plus bref dans l'analyse du projet qui vous est soumis.

Les organisations professionnelles de l'industrie horlogère n'ayant pas été en mesure de proposer au Département fédéral un projet exprimant les vues communes des associations, le département s'est trouvé dans la situation peu confortable de rédiger lui-même un avant-projet, après avoir consulté toutes les organisations intéressées, ainsi que les associations économiques et les cantons.

Tout en retenant les critiques adressées à l'ancien statut et en s'inspirant des idées de ceux qui réclament la libéralisation progressive du régime en vigueur dans l'industrie horlogère depuis 30 ans, le Conseil fédéral a tenu compte de l'impossibilité de faire passer de façon abrupte l'horlogerie d'un régime de sauvegarde à la liberté complète. Il a donc divisé le projet en deux parties: La première réunit les dispositions permanentes, c'est-à-dire celles qui seront valables pour toute la durée de l'arrêté; la seconde ménage un régime transitoire dont la durée a été fixée à 4 ans dans le projet, mais portée à 5 ans par le Conseil des Etats, à la décision duquel votre commission s'est ralliée.

La partie permanente innove en ce sens qu'elle remplace le permis d'ouverture par l'institution d'un contrôle technique obligatoire des produits horlogers destinés à l'exportation. Cette innovation a pour but de sauvegarder la réputation de qualité de la montre suisse à l'étranger et d'empêcher que la lutte sur les prix qui s'aggravera automatiquement avec la libéralisation, n'entraîne une baisse de la qualité de la montre suisse. Il convient de rappeler ici que d'autres pays nous ont précédés dans cette voie, notamment la France et le Japon.

Les modalités de ce contrôle sont précisées aux articles 2 à 6 du projet que vous avez sous les yeux.

La seconde mesure permanente importante concerne le permis d'exportation qui doit permettre de soutenir notre politique traditionnelle en matière d'exportation de produits horlogers et d'atteindre le but assigné au contrôle technique. Ces dispositions sont contenues à l'article 7 qui reprend, dans leurs grandes lignes, les dispositions du statut actuel, tout en leur donnant une forme plus souple devant

permettre au Conseil fédéral de tenir compte des changements de structure dans l'industrie horlogère suisse et de l'évolution des échanges internationaux.

L'article 8 innove également, en attribuant au Conseil fédéral la compétence d'introduire une contribution de solidarité si des organisations de l'industrie horlogère prennent des mesures d'entraide, notamment sur le plan de la recherche scientifique et de la prospection des marchés. Dans ce cas, sur proposition des organisations, le Conseil fédéral pourra obliger les entreprises qui ne leur sont pas affiliées, mais qui peuvent bénéficier directement ou indirectement de ces mesures, à payer des contributions de solidarité. Enfin, à l'article 9, le projet reprend les dispositions du statut actuel sur le travail hors fabrique.

Comme on le voit, le permis de fabrication a disparu des dispositions permanentes et a été relégué au chapitre des mesures transitoires.

Les articles 10 à 13 constituent précisément le régime de transition. Ils reprennent le permis de fabrication, mais en l'assouplissant par la suppression du permis pour toute une série de branches secondaires qui, de ce fait, seront libéralisées au 1^{er} janvier 1962. Une deuxième série de libéralisations est introduite à l'article 11 qui délimite les branches de l'industrie horlogère. Cet article procède au décompartimentage progressif dans plusieurs branches, notamment entre le terminage et la fabrication par voie d'établissage, ainsi que par la suppression des cloisons entre la montre ancre et la montre Roskopf au niveau des établissements ou des manufactures.

Enfin, un troisième pas vers la libéralisation est réalisé à l'article 12 qui définit le champ d'activité des manufactures, établissements et termineurs. Nous verrons dans la discussion de détail que le Conseil des Etats et votre commission n'entendent pas aller aussi loin dans la libéralisation des manufactures que ne le prévoit le projet du Conseil fédéral.

Enfin, l'article 14 prévoit que le Conseil fédéral fera rapport à l'Assemblée fédérale sur les expériences faites jusqu'en octobre 1964 dans l'application du nouvel arrêté. Ici également, le Conseil des Etats et votre commission ont estimé que le rythme de la libéralisation prévue par le Conseil fédéral est trop rapide et proposent que le rapport soit présenté en mars 1965.

Les autres chapitres concernent les dispositions générales, la protection juridique et les dispositions pénales, les voies de recours, la protection des atteintes à la liberté de concurrence et l'institution de commissions appropriées. Nous aurons l'occasion de revenir sur ces dispositions lors de la discussion de détail.

En conclusion, par 21 voix contre une, votre commission vous recommande l'entrée en matière. Elle estime qu'il serait incompréhensible que le parlement et l'Etat, qui ont accordé pendant près de 30 ans leur appui à l'industrie horlogère, tombent aujourd'hui dans l'extrême contraire et se désintéressent du sort de cette industrie si précieuse pour notre pays.

Grendelmeier, Berichterstatter der Minderheit:
Ich habe schon in der Kommissionssitzung in La

Chaux-de-Fonds den Nichteintretensantrag gestellt und wiederhole denselben gestützt auf folgende Gründe:

In den Vordergrund stelle ich die mangelnde Verfassungsmässigkeit. Das heute geltende Statut ist als Kind aus der Krise der zwanziger- und dreissiger Jahre hervorgegangen. Damals haben sich die einzelnen Zweige zum Schutze der Industrie zusammengeschlossen. Als 1947 die Wirtschaftsartikel angenommen worden waren und damit die ständestaatliche Denkweise aus den dreissiger Jahren Eingang gefunden hatte, drängten gewisse Uhrenkreise auf eine noch straffere Ordnung, aufgebaut auf staatlicher Intervention und auf scharf gehandhabten Bewilligungspflichten sowie auf Verboten. Schon bei der Beratung des heute noch gültigen Uhrenstatutes wurde darauf hingewiesen, dass zu Unrecht auf die neuen Wirtschaftsartikel zurückgegriffen werde, um nach einem eigenen Rechtsstatut für die Uhrenindustrie zu rufen.

Schon 1951 standen wir am Anfang einer Hochkonjunktur. Es fehlte schon damals an den nach den Wirtschaftsartikeln der Bundesverfassung verlangten beiden Voraussetzungen, wonach von der Handels- und Gewerbefreiheit nur abgewichen werden kann, wenn einerseits die Abweichung im gesamtschweizerischen Interesse liegt, und andererseits eine Gefährdung einer Industrie besteht. Diese Sach- und Rechtslage ist auch heute noch die gleiche.

Was das gesamtschweizerische Interesse betrifft, so hat man schon 1951 nicht behaupten können, die Uhrenindustrie sei identisch mit den gesamtschweizerischen Interessen. Neben der Uhrenindustrie bestanden schon 1951 ebenso wichtige Industrien, wie die Maschinenindustrie, die Chemie, die Stickerei und dergleichen. Auch diese hätten schon damals wie die Uhrenindustrie versuchen können, ein eigenes Rechtsstatut für sich zu beanspruchen. Seit 1951 hat sich aber die Bedeutung der Uhrenindustrie, ihr Gewicht und ihre Bedeutung keineswegs verändert etwa so, dass man jetzt behaupten könnte, sie bedeute gesamtschweizerisch gesehen eine Gross-Industrie und sie vertrete damit gesamtschweizerische Interessen. Es fehlt daher schon an dieser ersten Voraussetzung für eine Sondergesetzgebung für die Uhrenindustrie.

Auch von einer Gefährdung der Uhrenindustrie kann keine Rede sein. Die Uhrenindustrie genoss schon 1951 beste Zeiten und lebte damals schon in einer Hochkonjunktur. Diese Verhältnisse haben sich in den letzten 10 Jahren nicht verändert, beziehungsweise sie haben sich im Gegenteil verstärkt. Man kann behaupten, die Uhrenindustrie befinde sich erfreulicherweise in günstigster Lage wie noch nie. Das beweisen die grossartigen Fabrik- und Verwaltungsgebäude, die wir in den Uhrengenden haben besuchen können. Es hat denn auch niemand in unserer Kommission zu behaupten gewagt, die Uhrenindustrie sei in ihrer Existenzgrundlage gefährdet. Herrn Rosset allerdings war es vorbehalten, eine neuartige Gefährdung zu konstruieren, indem er wie schon 1951 mit dem Begriff der strukturellen Gefährdung operierte. Gemeint ist damit eine potentielle, eine mögliche Gefährdung. Der Bundesverfassung ist aber ein solcher Begriff unbekannt. Er muss schon gewaltsam und in unzuverlässiger Weise in die Bundesverfassung hinein interpretiert

werden. Wenn es zulässig wäre, wie Herr Rosset meint, über den Umweg des Begriffes einer strukturellen Gefährdung die Verfassungsmässigkeit zu begründen, dann würden wir allerdings auf gefährlichem Wege schreiten. Dann könnte nämlich die Handels- und Gewerbefreiheit schlankweg abgeschafft werden. Wäre wirklich nur eine strukturelle Gefährdung, also nur eine in der Zukunft mögliche Gefährdung, Voraussetzung, um von der Handels- und Gewerbefreiheit abzuweichen, dann wüsste ich nicht, für welchen Zweig der Wirtschaft sich nicht in gleicher Weise eine Abkehr von der Handels- und Gewerbefreiheit, mit andern Worten von der Verfassung, begründet werden könnte, und welcher Zweig nicht für sich ein eigenes Sonderrecht verlangen könnte. Es muss daher der von Herrn Rosset vorgeschlagene Weg als eine Gefahr für unsere Verfassung und als unzulässig abgelehnt werden.

Nachdem es also auch am zweiten Requisit für die Abkehr von der Handels- und Gewerbefreiheit fehlt, muss ohne jede Einschränkung erklärt werden, dass die neue Vorlage, wie schon jene von 1951, verfassungswidrig ist. Die mangelnde Verfassungsmässigkeit hat etwa nicht dadurch geheilt werden können, dass eine verfassungswidrige Ordnung bereits während 10 Jahren bestanden hat. Unrecht kann sich nicht durch Angewöhnung zum Rechte wandeln. Im übrigen müssen die verfassungsmässigen Voraussetzungen jeweils für jene Zeit gegeben sein, für welche die Ausnahme von der Verfassungsmässigkeit geschaffen werden will. Es steht aber ausser Zweifel, dass von einer Gefährdung der Uhrenindustrie jedenfalls zur Zeit, in der Gegenwart, nicht die Rede sein kann.

Nun komme ich zum zweiten Grund, weshalb ich Nichteintreten beantrage, nämlich zum mangelnden Bedürfnis nach einem Statut. Neben dem Problem der Verfassungsmässigkeit bleibt die weitere Frage offen, ob ein Bedürfnis nach der Fortsetzung des Uhrenstatutes bestehe. Hier gibt es zwei Standpunkte, jenen des Unternehmers und jenen des Produktes, der Uhr. Vom Unternehmer aus gesehen ist es wie überall; es gibt keine Regelung, keine Ordnung, von der nicht der eine oder andere, oder gar kleinere Kreise, profitieren. Diese setzen sich aus naheliegenden Gründen für die Beibehaltung einer solchen Ordnung ein. Für sie ist es keine Frage, dass ein Bedürfnis des Fortbestandes der ihr vorteilhaften Regelung besteht. So auch im Uhrensektor. Jene Teile der Uhrenindustrie, die sich im Schutze des Uhrenstatutes haben sattfüllen können, denen das Statut zum eigenen Gedeihen sozusagen auf den Leib zugeschnitten worden war, werden sich natürlich in den vergangenen 10 Jahren mit Vergnügen an das Statut gewöhnt haben und werden mit Zähheit an ihm festhalten wollen. Sie und nur sie sind es, die ein Bedürfnis nach einem Uhrenstatut behaupten. Sie sind die Gegner jeder Abänderung und wünschen im Grunde nichts anderes als die dauernde und unveränderte Fortsetzung des heute bestehenden Statutes. Diese Bevorzugten sind jedoch nicht massgeblich, wenn es darum geht abzuklären, ob ein Bedürfnis nach einer Sondergesetzgebung bestehe oder nicht, denn neben den durch das Statut Bevorrechteten ist auch jene grössere Zahl der Benachteiligten zu berücksichtigen, die Opfer der unfreiheitlichen Bewilligungs- und Verbots-

ordnung geworden sind. Das sind vor allem die jungen initiativen Unternehmer, denen das Statut einer freiheitlichen Entwicklung im Wege steht; es sind jene, die bisher von der Rechtsgleichheit ausgeschlossen waren und unter dem freiheitseinschränkenden Statut benachteiligt waren.

Soll daher eine auf dem Grundsatz der Rechtsgleichheit aufgebaute Ordnung Platz finden, wie dies in einem Rechtsstaat einzig richtig ist, so kann man schon im Hinblick auf die an der Uhrenindustrie Beteiligten nicht von einem Bedürfnis nach einer Fortsetzung des Uhrenstatutes, gleich in welcher Form, sprechen.

Aber auch vom Standpunkt des Produktes aus, also vom Standpunkt der Uhr aus, besteht kein Bedürfnis nach der Fortsetzung des Statutes. Darüber sind wir uns klar; die Schweizer Uhr hat ihren Weltruf nicht unter irgendeinem Statut erlangt. Es war deren Güte und deren Präzision, durch die sie sich den Weltmarkt erobert hat. Abwegig wäre es jedenfalls, die Blüte der letzten 10 Jahre auf das Konto des Uhrenstatutes zu buchen. Daran hat das Uhrenstatut nicht den geringsten Verdienst. Es hat vielmehr als Hemmnis gewirkt. Der Aufschwung des Exportes ist die Folge des auf der ganzen Welt nach dem Kriege bestandenen Nachholbedarfes, aber auch die Folge der beispiellosen Konjunktur.

Auch die technische Kontrolle, wie sie in der heutigen Vorlage vorgesehen ist, vermag das Bedürfnis nach einem neuen Uhrenstatut nicht zu begründen. Noch einmal muss gesagt werden, dass die Schweizer Uhr ihr Ansehen ihrer hohen Qualität verdankt. Diese Qualität hat sie aber nicht durch eine staatliche Kontrolle erreicht, nicht durch Vorschriften und durch Verbote. Es war die Kraft der freien Konkurrenz, die unsere Uhrenindustrie zur Qualitätsleistung antrieb. So wird es auch bleiben, und keine staatliche Vorschrift, kein Verbot und keine Kontrolle wird, wenn die Qualitätsleistung nachlässt, helfen können.

Im übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass die neue Ordnung nur eine stichprobenweise Kontrolle und ausserdem nur eine Gangkontrolle vorsieht. Die Güte einer Uhr hängt aber nicht davon ab, dass sie ein halbes Jahr, nach dem sie auf den Markt gekommen ist, richtig läuft. Das wird auch eine mindere Uhr tun können. Sie wird in den ersten paar Monaten sicher richtig gehen. Die Güte der Uhr, gesamthaft gesehen, zeigt sich erst auf die Dauer, weil sich alsdann nicht nur einzelne, sondern die Gesamtheit aller Bestandteile bewähren muss. Eine staatliche Kontrolle aller Bestandteile aber ist praktisch nicht möglich, denn es würde zunächst eine beachtliche Anzahl von Beamten bedürfen, und zum andern würde wahrscheinlich die Produktion in einer Weise gehindert werden, dass die Uhrenindustrie zu jammern hätte. Die einfachste und die sicherste Garantie für die Güte einer Uhr ist daher nach wie vor die Leistungskonkurrenz, die jede Uhrenfabrik in ihrem eigenen Interesse zwingt, keine Uhr aus dem Hause zu lassen, ehe sie nicht durch den Betrieb selber geprüft worden ist. Das war schon bisher das Geheimnis der guten Schweizer Uhr, das ihr den Weltruf gesichert hat. Eine solche Prüfung muss letzten Endes ja auch jedes andere Unternehmen, gleich welcher Branche, auch

die Maschinenindustrie usw., vornehmen, wenn ihr Produkt die Konkurrenz bestehen will.

Eine betriebseigene Prüfung ist also nicht neu; eine solche hat die Schweizer Uhrenindustrie schon längst geübt; diese Prüfung ist bestens erprobt und funktioniert zum Teil schon seit Jahrzehnten und mehr, und zwar ohne staatliche Kontrolle und Zwang. Diesen Dienst wird die betriebseigene Prüfung auch in Zukunft erfüllen können.

Soweit das Statut als Mittel der Verhinderung der ausländischen Konkurrenz betrachtet werden will, hat die Erfahrung gezeigt, dass die ausländische Konkurrenz nicht vom Halse gehalten werden konnte. Die Deutschen, Franzosen, Amerikaner, Japaner und Russen haben sich nicht durch das Schweizerische Uhrenstatut abschrecken lassen. Wenn übrigens je der schweizerischen Uhrenindustrie eine ausländische Konkurrenz erwachsen ist, so ausgerechnet unter der Herrschaft des heute noch geltenden Uhrenstatutes, und dies nicht ganz zu Unrecht, wenn man bedenkt, dass unter der Herrschaft dieses Statutes die technische Forschung nicht eben ein sehr bevorzugtes Kind war. Der Schutz des Statutes hat ein Treibhausklima geschaffen und hat zu einer gefährlichen Unfähigkeit und Untätigkeit geführt. Die Leistungsanstrengungen haben nachgelassen, weil die Leistungskonkurrenz ausgeschaltet war. Es sei hier nur auf das bedauerliche Beispiel hingewiesen, dass die erste elektronische Uhr von einer amerikanischen Fabrik und nicht von einer schweizerischen hergestellt worden ist. Dabei wäre eine solche Leistung sicherlich auch unserer Uhrenindustrie möglich gewesen, wenn sie durch die Notwendigkeit angetrieben gewesen wäre. So muss gesagt werden, dass auch vom Standpunkt der Uhr, des Produktes selber, kein Bedürfnis nach der Fortsetzung des Uhrenstatutes, gleich in welcher Form, besteht.

Nun kommt aber noch hinzu, dass wir dauernd über die übermässige Gesetzesproduktion klagen. Wenn sich endlich einmal Gelegenheit böte, ein überflüssiges Gesetz nicht zu schaffen, lassen wir uns von gewissen Kreisen jagen und fabrizieren wiederum Gesetze, Paragraphen und Vorschriften ausgerechnet in einem Moment, wo Gelegenheit wäre, davon abzusehen.

Kurz noch zur Vorlage selbst. Da man an zutüchtiger Stelle selber das Gefühl gehabt hat, die blosser Verlängerung des Uhrenstatutes mit Fabrikationsbewilligung und Kontrolle um weitere 10 Jahre würde nicht mehr hingenommen, hat man zwei scheinbare Neuerungen eingebaut, um die neue Vorlage schmackhafter zu machen: Einführung der obligatorischen technischen Kontrolle einerseits und Beschränkung der Weiterführung der Fabrikationsbewilligung nur während der Dauer der sogenannten Übergangsordnung. Was von der Qualitätskontrolle zu halten ist, darüber habe ich bereits Ausführungen gemacht. Was die Aufhebung der Fabrikationsbewilligungspflicht für vier, oder wie die nationalrätliche Kommission beschlossen hat, fünf Jahre betrifft, so wird diese von den Promotoren kaum ernst genommen. Es genügt, auf ihre Begründung hinzuweisen. Man sagt, man könne doch nicht aus der heute gebundenen Ordnung, die nun schon zehn Jahre gedauert hat, von einem Tag auf den andern in die Freiheit hinüber

wecheln. Die Uhrenindustrie sei nicht fähig, in der Freiheit zu leben und würde darin umkommen. Man holt mit andern Worten wie schon oft den alten „Bölimann“ hervor und spricht von Chaos und von Katastrophen, wenn man die Fesseln löse. Die Uhrenindustrie sei, so sagt man, schlechterdings nicht in der Lage ohne Statut zu existieren. Aber wer erinnert sich nicht an das Weltuntergangsgemitter, welches die Befürworter des Stumpfenmonopols losgelassen hatten? Nach ihnen hätte die ganze Kleinstumpfenindustrie und mit ihr der ganze Kanton Aargau zugrundegehen müssen. Und was ist geschehen: Jene, die sogar vor der Abstimmung dem Stimmbürger einen Stumpfen schenkten, verzichteten nach einigen Jahren selber auf das Monopol. Es kam genau so, wie es unser Kollege, Herr Häberlin, in diesem Saale vorausgesagt hatte. So, wie die Stumpfenindustrie ohne Sonderstatut gut lebt und verdient, so wie es auch ohne Ato geht und wie die Emserfabriken blühen, so wird auch die Uhrenindustrie nach dem Dahinfallen des Uhrenstatutes weiterblühen.

Dass es im übrigen den Befürwortern der Übergangsordnung mit der Beendigung der Bewilligungspraxis nach vier oder fünf Jahren ebenso wenig ernst ist wie jenen, die 1951 von einer bloss zehnjährigen Gültigkeitsdauer des Statutes sprachen, ergibt sich aus der Tatsache, dass in der heutigen Vorlage rein nichts vorgesehen ist, das etwa darauf hindeuten würde, diese Ordnung einmal abzubauen. Wenn es heute richtig wäre – wie die Befürworter behaupten –, dass man nicht von einem Tag auf den andern in die Freiheit hinüberspringen kann, wie soll dies dann im Jahre 1965 oder 1966 möglich sein, wenn die Übergangsordnung aufhören soll? Es wird rein nichts geschehen, sondern 1965 oder 1966 wird man genau das gleiche sagen wie heute, man könne nicht von heute auf morgen von der gebundenen Wirtschaft in die Freiheit hinüberwechseln.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die Uhrenindustrie sehr wohl imstande ist, in Freiheit und ohne durch staatliche Krücken gestützt zu werden, zu gedeihen. Es werden die Kleinbetriebe ebenso wenig wie in der Stumpfenindustrie zugrundegehen. Es darf dabei nie vergessen werden, dass jede staatliche Intervention nur um den Preis der Freiheit gewährt wird. Das haben, wie Sie wissen, gewisse Walliser Rebbauern neustens am eigenen Leib erfahren müssen. Man kann eben nicht die staatliche Unterstützung beanspruchen wollen, ohne dass man sich der Polizei des Staates unterstellt. Was die Qualitätskontrolle betrifft, so kann diese leichter und besser auf freier Leistungskonkurrenz durchgeführt werden.

Zum Schlusse sei nochmals auf die Verfassungswidrigkeit der Vorlage hingewiesen.

Aus all diesen Gründen empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage nicht einzutreten, bzw. sie abzulehnen.

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 13. Juni 1961

Séance du 13 juin 1961, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Duft*

8154. Uhrenstatut Statut de l'horlogerie

Siehe Seite 181 hiervor – Voir page 181 ci-devant

Fortsetzung – Suite

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Tschopp: Eine Diskussion um das Uhrenstatut heisst Diskussion um einen bedeutenden Sektor unserer Wirtschaft. Ungefähr 70 000 Arbeitskräfte werden in etwa 3000 Betrieben beschäftigt. Die Vorstufen des heutigen Statuts gehen zurück bis auf die Krisenjahre 1920–1930.

Das jetzt geltende Statut hatte 3 Ziele im Auge. Erstens die Verhinderung der Verpflanzung wichtiger Maschinen und Werkzeuge, zweitens die Erhaltung der Betriebs- und Produktionsstruktur und drittens die Vermeidung der Aufblähung des Produktionsapparates. Man darf ruhig sagen, unter der Glasglocke dieses Statuts ist eine blühende und finanzkräftige Industrie entstanden. Es wäre aber falsch, diese Glasglocke brüsk zu entfernen, es muss eine gewisse Übergangsordnung geschaffen werden. Aber ebenso klar ist das Ziel der neuen Vorlage, dass das Wettbewerbsprinzip vermehrt zur Geltung kommen muss.

Die zwei wichtigsten Massnahmen des neuen Statuts sehen vor: Erstens eine technische Qualitätskontrolle. Man kann dagegen viele Einwendungen erheben; es wird einige praktische Erfahrungen brauchen, hier allen Bedürfnissen der Produktion und unserer Abnehmer Rechnung zu tragen. Die privatwirtschaftlich fakultativ bereits eingeführte Kontrolle wird durch die Bestimmungen des neuen Statuts auf die öffentlich-rechtliche Basis gehoben. Die zweite Massnahme ist die Verhinderung von Exporten, die volkswirtschaftlich und speziell im Hinblick auf diese Industrie als schädlich betrachtet werden müssen.

Die mit Recht immer wieder beanstandete Fabrikationsbewilligungspflicht soll ebenfalls sukzessive abgebaut werden. In der Botschaft auf Seite 2 sehen Sie die Grössengliederung der Betriebe der gesamten Uhrenindustrie. Überraschenderweise finden wir über 2000 Betriebe mit 1 bis 20 Arbeitern. Man könnte darüber lange diskutieren, ob es betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich interessant und vernünftig sei, diese Betriebe zu erhalten. Staatspolitisch betrachtet wäre es sicher wünschenswert, wenn diese Kleinbetriebe weitergeführt werden könnten.

Nun ist gegen die neue Vorlage bereits das Referendum angekündigt worden. Es sind nicht die Kleinen, die hier Opposition machen, sondern diejenigen, die unter dem Schutze der Glasglocke ein bestimmtes Niveau erreicht haben. Diese Kreise haben meines Erachtens vergessen, dass der Bund einmal über 9 Millionen Franken – noch gute alte Schweizerfranken – ihrer Industrie zuhalten musste, nament-

Uhrenstatut

Statut de l'horlogerie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8154
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1961
Date	
Data	
Seite	181-191
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 275

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

wecheln. Die Uhrenindustrie sei nicht fähig, in der Freiheit zu leben und würde darin umkommen. Man holt mit andern Worten wie schon oft den alten „Bölimann“ hervor und spricht von Chaos und von Katastrophen, wenn man die Fesseln löse. Die Uhrenindustrie sei, so sagt man, schlechterdings nicht in der Lage ohne Statut zu existieren. Aber wer erinnert sich nicht an das Weltuntergangsgemälde, welches die Befürworter des Stumpfenmonopols losgelassen hatten? Nach ihnen hätte die ganze Kleinstumpfenindustrie und mit ihr der ganze Kanton Aargau zugrundegehen müssen. Und was ist geschehen: Jene, die sogar vor der Abstimmung dem Stimmbürger einen Stumpfen schenkten, verzichteten nach einigen Jahren selber auf das Monopol. Es kam genau so, wie es unser Kollege, Herr Häberlin, in diesem Saale vorausgesagt hatte. So, wie die Stumpfenindustrie ohne Sonderstatut gut lebt und verdient, so wie es auch ohne Ato geht und wie die Emserfabriken blühen, so wird auch die Uhrenindustrie nach dem Dahinfallen des Uhrenstatutes weiterblühen.

Dass es im übrigen den Befürwortern der Übergangsordnung mit der Beendigung der Bewilligungspraxis nach vier oder fünf Jahren ebenso wenig ernst ist wie jenen, die 1951 von einer bloss zehnjährigen Gültigkeitsdauer des Statutes sprachen, ergibt sich aus der Tatsache, dass in der heutigen Vorlage rein nichts vorgesehen ist, das etwa darauf hindeuten würde, diese Ordnung einmal abzubauen. Wenn es heute richtig wäre – wie die Befürworter behaupten –, dass man nicht von einem Tag auf den andern in die Freiheit hinüberspringen kann, wie soll dies dann im Jahre 1965 oder 1966 möglich sein, wenn die Übergangsordnung aufhören soll? Es wird rein nichts geschehen, sondern 1965 oder 1966 wird man genau das gleiche sagen wie heute, man könne nicht von heute auf morgen von der gebundenen Wirtschaft in die Freiheit hinüberwechseln.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die Uhrenindustrie sehr wohl imstande ist, in Freiheit und ohne durch staatliche Krücken gestützt zu werden, zu gedeihen. Es werden die Kleinbetriebe ebenso wenig wie in der Stumpfenindustrie zugrundegehen. Es darf dabei nie vergessen werden, dass jede staatliche Intervention nur um den Preis der Freiheit gewährt wird. Das haben, wie Sie wissen, gewisse Walliser Rebbauern neustens am eigenen Leib erfahren müssen. Man kann eben nicht die staatliche Unterstützung beanspruchen wollen, ohne dass man sich der Polizei des Staates unterstellt. Was die Qualitätskontrolle betrifft, so kann diese leichter und besser auf freier Leistungskonkurrenz durchgeführt werden.

Zum Schlusse sei nochmals auf die Verfassungswidrigkeit der Vorlage hingewiesen.

Aus all diesen Gründen empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage nicht einzutreten, bzw. sie abzulehnen.

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 13. Juni 1961

Séance du 13 juin 1961, matin

Vorsitz – Présidence: Herr Duft

8154. Uhrenstatut Statut de l'horlogerie

Siehe Seite 181 hiervor – Voir page 181 ci-devant

Fortsetzung – Suite

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Tschopp: Eine Diskussion um das Uhrenstatut heisst Diskussion um einen bedeutenden Sektor unserer Wirtschaft. Ungefähr 70 000 Arbeitskräfte werden in etwa 3000 Betrieben beschäftigt. Die Vorstufen des heutigen Statuts gehen zurück bis auf die Krisenjahre 1920–1930.

Das jetzt geltende Statut hatte 3 Ziele im Auge. Erstens die Verhinderung der Verpflanzung wichtiger Maschinen und Werkzeuge, zweitens die Erhaltung der Betriebs- und Produktionsstruktur und drittens die Vermeidung der Aufblähung des Produktionsapparates. Man darf ruhig sagen, unter der Glasglocke dieses Statuts ist eine blühende und finanzkräftige Industrie entstanden. Es wäre aber falsch, diese Glasglocke brüsk zu entfernen, es muss eine gewisse Übergangsordnung geschaffen werden. Aber ebenso klar ist das Ziel der neuen Vorlage, dass das Wettbewerbsprinzip vermehrt zur Geltung kommen muss.

Die zwei wichtigsten Massnahmen des neuen Statuts sehen vor: Erstens eine technische Qualitätskontrolle. Man kann dagegen viele Einwendungen erheben; es wird einige praktische Erfahrungen brauchen, hier allen Bedürfnissen der Produktion und unserer Abnehmer Rechnung zu tragen. Die privatwirtschaftlich fakultativ bereits eingeführte Kontrolle wird durch die Bestimmungen des neuen Statuts auf die öffentlich-rechtliche Basis gehoben. Die zweite Massnahme ist die Verhinderung von Exporten, die volkswirtschaftlich und speziell im Hinblick auf diese Industrie als schädlich betrachtet werden müssen.

Die mit Recht immer wieder beanstandete Fabrikationsbewilligungspflicht soll ebenfalls sukzessive abgebaut werden. In der Botschaft auf Seite 2 sehen Sie die Grössengliederung der Betriebe der gesamten Uhrenindustrie. Überraschenderweise finden wir über 2000 Betriebe mit 1 bis 20 Arbeitern. Man könnte darüber lange diskutieren, ob es betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich interessant und vernünftig sei, diese Betriebe zu erhalten. Staatspolitisch betrachtet wäre es sicher wünschenswert, wenn diese Kleinbetriebe weitergeführt werden könnten.

Nun ist gegen die neue Vorlage bereits das Referendum angekündigt worden. Es sind nicht die Kleinen, die hier Opposition machen, sondern diejenigen, die unter dem Schutze der Glasglocke ein bestimmtes Niveau erreicht haben. Diese Kreise haben meines Erachtens vergessen, dass der Bund einmal über 9 Millionen Franken – noch gute alte Schweizerfranken – ihrer Industrie zuhalten musste, nament-

lich zur Deckung von Kursverlusten, entstanden durch Exporte.

Man sollte sich wohl überlegen, was hier auf weite Sicht noch tragbar ist. Namens der Konservativ-christlichsozialen Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung, und zwar gemäss den Anträgen und Beschlüssen der nationalrätlichen Kommission, mit Ausnahme des Artikels 12, Absatz 1; hier sind wir der Auffassung, dass der ständerätlichen Fassung der Vorzug zu geben sei. Der Vorschlag der nationalrätlichen Kommission bedeutet einen Einbruch in das ganze System der neuen Vorlage.

Schmidheiny: Der Sinn der Revision des Uhrenstatuts ist nach meiner Ansicht darin zu erblicken, die grosse nationale Industrie, welche die Uhrenindustrie für die Schweiz darstellt, von den Fesseln zu befreien, in die sie durch das bisherige Statut gelegt worden ist. Die Schweiz besitzt nicht mehr wie früher einmal das Monopol der Uhrenfabrikation. Wir müssen deshalb auf den internationalen Märkten auf die Konkurrenzfähigkeit acht geben, wenn wir unsere Position behalten wollen.

Das bisherige Uhrenstatut hat leider das Gegenteil dessen bewirkt, was beabsichtigt war. Die Fesseln, die der schweizerischen Uhrenindustrie durch eine an das Mittelalter erinnernde Zunftwirtschaft auferlegt waren, haben es andern Ländern erleichtert, eigene Uhrenindustrien aufzubauen und stark werden zu lassen, so dass sie heute eine ernsthafte Konkurrenz bedeuten.

Nachdem diese grosse Industrie so lange unter einer rigorosen Kontrolle stand, ist es verständlich, dass sie jetzt nicht unvermittelt der vollen wirtschaftlichen Freiheit ausgesetzt werden kann. Der Bundesrat tut deshalb gut daran, wenn er in seinem Entwurf für ein neues Uhrenstatut ein Übergangsregime vorschlägt, das er mit 4 Jahren bemessen hatte und das der Ständerat auf 5 Jahre ausdehnte. Auch dieses Übergangsregime soll aber in liberaler Weise ausgestaltet werden. Dem trägt der Bundesrat im Grossen und Ganzen Rechnung, so dass auch ein Vertreter der liberalen Wirtschaft, mit Rücksicht auf die historisch entstandene Situation, der bundesrätlichen Vorlage zustimmen kann.

Ich möchte aber schon in der Eintretensdebatte darauf aufmerksam machen, dass die Kommission unseres Rates den Entwurf des Bundesrates an einer wichtigen Stelle verfälschen will. Es handelt sich um ihren mehrheitlich beschlossenen Abänderungsantrag zu Artikel 12. Es geht dabei um die sogenannten Manufakturen, das heisst um die Uhrenfabriken, die vertikal organisiert sind, mit andern Worten, die Rohwerke und Uhrenbestandteile selber herstellen und zur fertigen Uhr verarbeiten. Nach dem alten Uhrenstatut dürften sie dies nur im Rahmen der sogenannten „situation acquise“, also im Rahmen von Besitzstandkontingenten, die dem Stand ihrer Produktion, wie er vor vielen Jahren – es dürften wohl mehr als 25 Jahre sein – einmal vorhanden war, entsprachen. Wenn sie darüber hinausgehen wollten, mussten sie eine Bewilligung einholen, die nur äusserst restriktiv, wenn überhaupt, erteilt wurde. Da die Manufakturen besonders starke Säulen im Gebäude der Uhrenindustrie darstellen, hat der Bundesrat in seinem Entwurf vor-

gesehen, dass inskünftig die Manufakturen für ihren eigenen Bedarf Rohwerke und Bestandteile unbeschränkt herstellen können. Nur inbezug auf Lieferungen an Dritte, oder – wie der Ständerat beschlossen hat – an andere Manufakturen, soll es dem Bundesrat anheimgestellt sein, das Ausmass solcher Lieferungen zu bestimmen. Jetzt kommt aber die Kommission des Nationalrates mit einem Antrag, der das alte System der „situation acquise“ wieder einführen will. Damit wird einer der wesentlichen Liberalisierungsfaktoren im Entwurf des Bundesrates zerstört. Die internationale Konkurrenz, die heute auch der Uhrenindustrie nicht erspart bleibt, erfordert, dass die vertikal organisierten Uhrenfabriken ihre Freiheit der Produktion zurück-erhalten. Nur so werden sie in der Lage sein, der Konkurrenz des Auslandes die Stirne zu bieten. Das ist nicht nur im Interesse des Arbeitgebers, sondern ebenso sehr des Arbeitnehmers wie unserer ganzen Volkswirtschaft. Ich werde mir erlauben, in der Detailberatung den Antrag zu stellen, dass der Rat der Redaktion des Artikels 12, Absatz 1, in der Form, wie sie vom Ständerat genehmigt wurde, zustimmen soll. Ich wollte aber schon in der Eintretensdebatte auf diesen Punkt aufmerksam machen. Wenn nämlich der Antrag der Kommissionsmehrheit des Nationalrates zu Artikel 12 gutgeheissen werden sollte, so wäre es zweifellos für viele Mitglieder des Rates ein stichhaltiger Grund, das ganze Statut abzulehnen.

Ritschard: Ich habe vor der Beratung dieses Geschäftes in der Kommission einige Uhrenmacher aus unserem Kanton über ihre Meinung zum Uhrenstatut ausgefragt. Ich wollte vor allem wissen, wie sie sich zu den Lockerungsvorschlägen des Bundesrates stellen. Dabei habe ich festgestellt, dass es nur ganz wenige Arbeiter gibt, die den Inhalt des Uhrenstatutes kennen und um seine Aufgaben wissen. Das ist bei der Kompliziertheit des Problems leider auch nicht verwunderlich. Die Kenntnis der Zusammenhänge in der Uhrenindustrie ist eine Wissenschaft geworden.

Was die von mir befragten Arbeiter aber alle sehr gut kannten, das waren die verheerenden Wirkungen der Krisen in der Uhrenindustrie. Sie sitzen den meisten von ihnen, soweit sie sie miterlebt haben, tief in den Knochen. Das gleiche gilt auch für die verantwortlichen Leute in den Gemeinden und Kantonen, in denen die Uhrenindustrie daheim ist. Unser Ratskollege Adolf Furrer war Ammann von Grenchen während der letzten Wirtschaftskrise. Es gehört zu seinen unangenehmen Reminiszzenzen, wenn er erzählt, dass er Mündelpapiere verpfänden musste, um den Lehrern und Gemeindefunktionären von Grenchen den Lohn bezahlen zu können. Seine Gemeindekasse war in diesen Zeiten leer, und für alles mussten Schulden gemacht werden. In ähnlicher Lage waren auch die Uhrenkantone. Es wird darüber hier wohl noch berichtet werden.

Nun ist das Uhrenstatut ein Kind der Krise. Niemand kann bestreiten, dass es, zusammen mit andern Faktoren, viel zum heutigen blühenden Stand der für unsere Volkswirtschaft sehr wichtigen Uhrenindustrie beigetragen hat. Die Frage muss deshalb gestellt werden, ob wir es uns leisten können,

das Statut vorerst zu lockern oder, wie es ein bereits gebildetes Referendumskomitee will, ganz darauf zu verzichten. Die Geschichte der Uhrenindustrie zeigt sehr deutlich und eindrücklich, dass ihre Krankheitsherde immer zu einem grossen Teil in der schrankenlosen Freiheit zu suchen waren. Wir hatten eine erste Krise 1921. Ihre Auswirkungen waren besonders verhängnisvoll. In der kurzen Periode des Aufschwunges, der dieser Krise der zwanziger Jahre vorausgegangen war, war nämlich die Produktionskapazität der Uhrenindustrie in übertriebenem Ausmass durch Neueröffnungen und Erweiterungen von Betrieben vergrössert worden. Der Bund kam dann erstmals zu Hilfe. Er gab Beiträge an Kursverluste, die durch den Export in währungsschwache Länder entstanden. Eine Ordnung aber, die regelnd eingegriffen hätte und die Erfahrungen aus dem zog, was soeben geschehen war, wurde damals nicht geschaffen.

1929 zeichnete sich die zweite Krise der Zwischenkriegszeit ab. Sie ging in der Hauptsache von den in Amerika und in andern Ländern aufgerichteten Zollschranken aus. Auch die Kaufkraft war in den traditionellen Uhrenexportländern zurückgegangen. Die Uhren wurden von den breiten Schichten nicht mehr gekauft. Unsere Uhrenindustrie war damals weniger als jede andere Branche unseres Landes in der Lage, sich den Folgen dieser Krise zu entziehen. Warum? Ich zitiere hier Ausführungen aus dem Bulletin einer schweizerischen Grossbank. Ihre ganze Entwicklung, so steht es hier, war durch Überproduktion, Anarchie auf dem Gebiete der Preise, unlautere Handelsmethoden, Fabrikation minderwertiger Ware, Ausfuhr von Rohwerken und Bestandteilen und anderes mehr gekennzeichnet. Unternehmer, die für die Herstellung von Uhren in keiner Weise qualifiziert waren, hatten Betriebe gegründet und gründeten weiter solche. Sie konnten sich auf den internationalen Märkten nur durch rücksichtslose Unterbietungen Zugang verschaffen. Das führte zu Verlusten; Konkurse, Liquidationen und dann vor allem eine verheerende Arbeitslosigkeit waren die Folgen dieser ungesunden Machenschaften.

Die Arbeitnehmer, zur Hauptsache, dann die Gemeinden und die schwer betroffenen Uhrenkantone bezahlten die Zeche. Damals ist der Ruf nach einer Ordnung laut erschollen. Einsichtige Leute haben schon lange vor dem grossen Zusammenbruch darnach gerufen. Man hat schon nach 1921 mit der Organisation der Uhrenindustrie in Verbänden versucht, den geschilderten Verhältnissen zu steuern. 1924 wurde die Fédération horlogère aus der Taufe gehoben, 1926 gründete man die Ebauches SA und ein Jahr später folgten die Bestandteilmfabriken, die sich in der UBAH zusammenschlossen. Mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement als Geburtshelfer schlossen diese drei Dachverbände Konventionen ab. Sie sollten vor allem das Chablonnage, den Export von nichtzusammengesetzten Uhren, verhindern. Die fertige Uhr sollte in der Schweiz zusammengestellt werden, und eine Reihe von andern Massnahmen wurde getroffen, um die Erhaltung unserer Fertigungsindustrie zu gewährleisten. Aber es ging nicht. Dissidente, ausserhalb der Verbände stehende Unternehmer richteten ihren Blick nicht auf das Gesamtinteresse. Sie sahen

nur ihre Vorteile und den Profit. Das führte dann schliesslich als Abwehrmassnahme zu den heutigen Trusts und den Holdinggesellschaften. Schliesslich war das Uhrenstatut notwendig, das die Neueröffnung von Betrieben einer Bewilligungspflicht unterstellte. Erst nachher begann im Zuge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung der Aufstieg der Uhrenindustrie, und nur diesen regulierenden Eingriffen ist es wohl zu verdanken, dass die Industrie seither von weiteren grösseren Katastrophen verschont geblieben ist.

Nun soll das alles gelockert werden. Später soll es überhaupt keine öffentlich-rechtliche Regelung mehr geben. Wir stehen dann wieder ungefähr da, wo wir 1934 gestanden sind. Damals hatte der mittlere Wert der exportierten Schweizeruhr mit Fr. 6.74 ihren tiefsten Stand erreicht. Die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer in der Uhrenindustrie war auf 24 000 gesunken gegenüber 48 000 im Jahre 1929. Die Differenz waren Arbeitslose. Die schrankenlose Freiheit, Betriebe zu eröffnen, Bestandteile auszuführen, Ramsch zu fabrizieren, hatte es soweit gebracht. Ich sehe auch, dass das Uhrenstatut etwas Statisches ist, das Schranken aufrichtet, die nicht mehr recht in unsere dynamische Zeit hineinpassen wollen. Das ist auch uns unsympathisch. Aber ich sehe auch, dass sich unsere Uhrenindustrie unter dem Regime dieses statischen Uhrenstatutes zum blühendsten Zweig unserer Wirtschaft entwickeln konnte. Ich sehe, dass trotz der viel verpönten Statik, die hauptsächlich in der Bewilligungspflicht liegt, in den letzten zwanzig Jahren zahlreiche neue Betriebe eröffnet werden konnten, und dass wir auch heute noch, trotz einer starken ausländischen Konkurrenz, 52,5% aller in der Welt produzierten Uhren in der Schweiz herstellen. Ich befürchte, dass gerade die gegenwärtige Blüte in der einmal wiederhergestellten schrankenlosen Freiheit dazu verlocken wird, in die Uhrenindustrie einzusteigen und hier möglichst rasch möglichst viel Geld verdienen zu wollen. Und von da weg bis zu der bereits geschilderten Entwicklung vor 1934 ist es dann nicht mehr weit. Am Ende wird wieder entweder das Chaos stehen, oder dann haben wir an der Stelle eines durch die Öffentlichkeit erlassenen Uhrenstatutes die private Macht der Trusts und der Unternehmerverbände, auf die nur noch die Grossen Einfluss haben.

Ich fürchte eine solche Entwicklung nicht wegen der Uhrenfabrikanten. Die meisten setzen gegenwärtig gründlich Fett an und werden Rückschlägen für sich selber gelassen entgehen können. Die in der Uhrenindustrie ausbezahlten Dividenden sind fast durchwegs doppelt so hoch als die für die gesamte Industrie ermittelten Durchschnittssätze. Die grossen Unternehmen, die durch Rationalisierungen und andere Massnahmen ihre Produktionskosten senken konnten, zogen grosse Vorteile aus den in den Konventionen festgelegten Verkaufstarifen. Solche Betriebe werden auch eintretende Schwierigkeiten überwinden können. Wenn man nur die Fabrikanten sehen wollte, dann empfinden auch wir die soziale Bedeutung des Uhrenstatutes weniger. Sie haben ja alle die Ergebnisse der neutralen Umfrage des Herrn Dr. Renner am letzten Montag erhalten. Man könnte daraus den Eindruck erhalten, dass die Uhrenindustriellen eigentlich selber nicht wissen, was sie wollen. Aber die Umfrage mit ihren 185 Antworten bei ins-

gesamt fast 3000 Betrieben ist niemals repräsentativ. Es gibt in unserem Lande grosse und kleine Uhrenbetriebe. Welche von ihnen Herr Dr. Renner geantwortet haben, weiss man nicht. Objektivweise hatte die Umfrage die Antworten auch etwas gewichten müssen; aber wir wollen uns gar keinen Illusionen hingeben. Unsere Uhrenfabrikanten haben es zwar ausgezeichnet verstanden, der Schweizer Uhr im Ausland einen Goodwill zu verschaffen; aber ob all dem Goodwill im Ausland haben sie zum Teil den Goodwill im Inland vernachlässigen müssen. Das zusammen mit der Kompliziertheit der Probleme in der Uhrenindustrie, die ausser dem Generalsekretär des Volkswirtschaftsdepartementes nur einige weitere Führer der Uhrenindustrie selber kennen, kommt dem Statut in einer eventuellen Volksabstimmung natürlich nicht zugut. Aber ich sehe bei meinen Befürchtungen weniger die Uhrenfabrikanten, sondern die fast 70 000 Arbeiterinnen und Arbeiter in den Uhrenfabriken; ich sehe die 2200 Kleinbetriebe, die sich zum grössten Teil in den ländlichen Gebieten des Neuenburger- und Berner Juras befinden und an deren Verdrängung aus soziologischen Gründen niemand ein Interesse haben kann; ich sehe vor allem auch die Gemeinden, die betroffen werden können. Wir haben mit der Kommission Tramelan besucht. Diese Gemeinde zählt 5700 Einwohner, die fast ausschliesslich von den 75 Uhrenbetrieben leben, die es in diesem mittelgrossen Dorfe gibt. Oder Sie können Les Breuleux nehmen, wo wir auch waren. Es hat dort 1475 Einwohner und 32 Fabriken und Ateliers. In Grenchen, um die Uhrenmetropole unseres Kantons zu nennen, sind 64% aller Einwohner in der Uhrenindustrie tätig. Alle diese Leute und diese Gemeinwesen haben Angst vor einem Rückschlag. Sie möchten nicht noch einmal erleben, was sie ohne Uhrenstatut in den dreissiger Jahren erlebt haben. Die Teilarbeitslosigkeit von 1958 und anfangs 1959, die bis zu 15 000 Personen erfasste, war den meisten von ihnen gerade wieder genug.

Es wird in der Diskussion viel auf das Aufkommen der Uhrenindustrie im Ausland hingewiesen. Es gibt Leute, die glauben, dass die Ausländer nur Uhrenfabriken bauen konnten, weil wir ein Uhrenstatut haben und sie auf der andern Seite über die unbeschränkten Möglichkeiten der vollständigen Freiheit verfügen. Das sind Märchen. Überall, wo im Ausland eine Uhrenindustrie entstanden ist, ist das nur mit Hilfe eines starken staatlichen Protektionismus möglich gewesen. Die französischen Uhrenfabrikanten werden durch prohibitive Zölle und durch Kontingente geschützt. England hat einen Einfuhrzoll von $33\frac{1}{3}\%$ des Uhrenwertes. Ausserdem wurde die englische Uhrenindustrie mit Hilfe der Schweiz aufgebaut, weil wir als Gegenleistung für ein Uhrenimportkontingent in den Export von Uhrenmaschinen nach England einwilligen mussten. Die amerikanische Uhrenindustrie führt andauernd Kämpfe um höhere Zölle und um die Drosselung der Importe und findet bei ihrer Regierung offene Ohren. Russland, von dem auch gesprochen wurde, bezahlt Exportsubventionen und besitzt eine staatliche Verkaufsorganisation. Die neue, gefährliche japanische Uhrenindustrie hat sich nur im Schutz hoher Zollmauern und durch eine straffe Organisation zur heutigen Bedeutung entwickelt.

Wir sind also nicht allein mit unserer staatlichen Einflussnahme auf die Uhrenindustrie. Aber wir konnten, weil wir 95% unserer Uhren exportieren, nicht handels- und zollpolitische Schutzmassnahmen einführen. Unsere Lösung lag in der Verhinderung des Chablonnage, und sie wird in der Förderung der Qualität durch die Qualitätskontrolle liegen. Aber auch hier in der Qualität und vor allem in der Forschung tun wir weit weniger als andere Länder, die uns jetzt als Beispiele vorgeführt werden, um den Ruf nach Freiheit zu begründen. In Deutschland gibt es ein Hochschulinstitut für Uhrentechnik, Zeitmesskunde und Feinmechanik. Dazu kommen noch private Forschungsinstitute. Frankreich hat die Cetheor, die sich mit der Verbesserung der Produktionsmethoden und der Qualitätskontrolle der Uhrenindustrie befasst, und Russland besitzt ein staatliches Forschungsinstitut für die Uhrenherstellung, das über 300 wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt. Und das klassische Uhrenland, die Schweiz, hat nur das Laboratoire in Neuenburg. Es bekommt eine Million Franken pro Jahr und verfügt über 30 Mitarbeiter. Wir stehen also auch hier mit dem staatlichen Einfluss recht bescheiden da.

Nach all diesen Überlegungen habe ich mit meinen Fraktionskollegen mit weniger grosser Begeisterung für die vom Bundesrat vorgeschlagenen Abbaumassnahmen mich eingesetzt. Man kann das Uhrenstatut schon „bodigen“, und wir werden dabei einmal mehr erleben, dass sich jene, die das Alte behalten wollen und jene, die genau das Gegenteil, also überhaupt nichts, wollen, in einem Abstimmungskampf vereinigen, und gemeinsam werden sie vielleicht Erfolg haben. Aber sind dann diese Kräfte imstande und haben sie den Willen, etwas Besseres zu schaffen? Darüber bestehen berechtigte Zweifel.

Ich glaube darum, dass Sie den Vorschlägen des Bundesrates zustimmen sollten. Wir beschreiten so sicher den Weg des kleinern Übels, und die Übergangsordnung wird Gelegenheit geben, die weitere Entwicklung aufmerksam zu beobachten. Wenn ihr Ablauf ein befriedigender ist, dann wird der weitere Schritt zur vollständigen Beseitigung der staatlichen Einflussnahme auf die Uhrenindustrie auch uns leichter fallen.

M. Favre-Bulle: L'industrie horlogère a-t-elle été, au cours de ces dernières décennies, d'une trop grande réserve dans l'information et ne s'est-elle pas suffisamment ouverte de ses problèmes et de ses progrès? C'est possible et c'est du moins ce que laissait entendre un de nos collègues qui m'avouait en être resté quant à lui à la notion de l'horloger artisan, artiste quelquefois, travaillant à domicile. Nos discussions et les visites d'entreprises ont été pour lui une véritable révélation de la place que tient la fabrication de la montre dans notre pays. Il convient donc de rappeler avant tout que le problème débattu aujourd'hui n'est pas celui de quelques spécialistes, mais qu'il intéresse chacun de nous et que, suivant la solution qui lui sera donnée, les répercussions en seront sensibles dans toute notre économie.

Troisième industrie par l'importance de ses exportations, l'horlogerie procure annuellement au pays une entrée de capitaux d'environ 1,2 milliards

de francs. Cet apport est compensé par des importations de matières premières ou biens d'équipement dans une proportion si infime qu'on peut considérer que l'apport net de l'horlogerie à l'actif de notre balance commerciale est certainement plus considérable que celui de n'importe quel autre secteur industriel. Dès lors on ne peut plus se permettre d'intervenir à la légère, de tenter des expériences, ou de bouleverser l'organisation d'une branche économique de cette importance pour la simple satisfaction d'appliquer des principes économiques dans leur pure abstraction.

Si l'industrie horlogère est aujourd'hui sur la sellette, il n'en tient pas à la marche des affaires, qui est excellente. Aucun appel à l'aide, aucune demande de subvention, ni même de protection douanière ne sont à l'origine de nos délibérations actuelles. Une simple question de calendrier veut que l'échéance du régime légal de l'horlogerie approche à grands pas et que le renouvellement, avec ou sans modification, ou la suppression pure et simple de ce statut légal, soit à l'ordre du jour.

Le statut de 1934 a incontestablement sauvé notre belle industrie de la ruine totale et évité la dispersion de notre patrimoine horloger. En bonne partie il a défendu les fabricants contre eux-mêmes, et c'est bien pourquoi, le péril passé, on en oublie les bienfaits pour n'en plus constater que les exigences.

Chaque intéressé escompte du nouveau statut un élargissement des dispositions qui limitent son propre champ d'activité. Comme, du fabricant de parties détachées à l'exportateur, les intérêts sont aussi nombreux que différents, il en résulte une abondance de vœux contradictoires qui laissent à penser au profane, d'une part, que tout est délabré dans la maison horlogère et, d'autre part, que les horlogers sont incapables de s'entendre sur une politique commune. En réalité et au contraire, chacun des intéressés ou presque s'accorde à reconnaître la nécessité d'un statut tout en réclamant bien haut des aménagements pour son petit cas particulier.

La perspective du renouvellement du statut horloger est aussi pour les puristes, plus soucieux d'une belle construction juridique que de tout autre intérêt, l'occasion de contester la constitutionnalité de ce statut et l'existence des conditions qui le justifient.

Elle est, pour ceux qui jusqu'ici n'avaient pu le faire, l'espoir de s'ébattre bientôt dans cette industrie où l'argent, semble-t-il, est si facile à gagner.

Elle est enfin, et malheureusement pour ceux que la prospérité horlogère empêche de dormir, l'espoir peu charitable de voir bientôt les horlogers se débattre dans des difficultés bien inutiles.

Et chacun de se précipiter au chevet de cette industrie que l'on veut voir gravement malade, sinon en léthargie.

Elle est dépassée, dit-on, et incapable de nouveaux développements, alors que sa production s'est accrue de 40% depuis 1937.

Le statut limite la production à un niveau inférieur aux besoins du marché, alors que les effectifs autorisés permettraient d'employer encore 30 000 personnes de plus, malheureusement introuvables.

Elle n'est plus compétitive et son statut est à l'origine du développement d'industries horlogères concurrentes à l'étranger, alors que partout où elle a le champ libre, notre horlogerie élimine la concurrence qui ne peut se développer qu'à l'abri de protections douanières et de contingentements draconiens (Russie).

Elle ne fait plus, dit-on encore, l'effort de recherche scientifique indispensable, alors que le LSRH occupe en permanence une quarantaine de personnes, que des ingénieurs horlogers sont formés que de gros sacrifices sont faits pour la formation professionnelle et que des entreprises telles qu'Ebauches S.A., Porte-Echappement, Assortiments-Réunis, etc. dépensent des millions à la recherche de nouveautés.

Ceci dit, Messieurs, il n'en reste pas moins vrai que depuis le premier statut horloger, même depuis son renouvellement en 1951, la situation a considérablement changé. La prospérité a depuis longtemps succédé à la crise, les progrès techniques bouleversent les procédés de fabrication, la concurrence étrangère et les ententes économiques, AELE et Marché commun, posent de nouveaux problèmes.

Il serait donc déraisonnable de contester la nécessité de revoir les bases légales de l'organisation horlogère. Une libéralisation progressive répond à une tendance générale et présente évidemment les moindres risques dans une période de plein emploi comme celle que nous traversons.

Pourtant – et je me permets de le rappeler – les réformes que nous allons opérer ne doivent pas satisfaire simplement à des vues de l'esprit, mais elles doivent être envisagées avec réalisme et dans l'intérêt supérieur du pays. Qu'on l'apprecie ou non, un état de chose existe depuis une trentaine d'années, qui a été voulu, créé et maintenu par nos prédécesseurs dans ce Conseil, sinon par vous-mêmes. Nous n'avons pas le droit de le supprimer du jour au lendemain sans nous préoccuper des conséquences peut-être catastrophiques qui pourraient s'en suivre dans certains domaines et je pense plus particulièrement dans la répartition géographique de notre industrie.

Un des soucis avoués des dispositions légales en vigueur était de maintenir à la fois la structure sociale et la répartition géographique de l'industrie horlogère. Des petites entreprises se sont développées, des régions décentrées se sont industrialisées à la faveur de ces prescriptions. Encore une fois, nous n'osons pas les sacrifier de gaieté de cœur par un simple et brusque revirement d'opinion.

D'ailleurs que signifierait un retour immédiat à la liberté dans le secteur horloger ?

D'aucuns escomptent un assainissement par la disparition des entreprises dont l'organisation est surannée et l'exploitation irrationnelle, puis une concentration sur la base d'ententes privées. En réalité on assistera d'emblée à un foisonnement de nouvelles entreprises qui « s'essayeront » dans le domaine horloger; une sélection s'opérera, c'est certain, mais jusque là et jusqu'à ce que les 2800 entreprises actuelles plus les nouvelles, se soient entendues sur un ordre conventionnel nouveau, le chemin sera long et douloureux.

Bien plus que des concentrations, il s'opérera des déplacements géographiques, sans nul avantage au

point de vue de l'intérêt général, mais catastrophiques pour certaines régions.

La régularisation des prix que l'on attend du jeu d'une libre concurrence aboutira en réalité, par l'intervention dans cette concurrence d'une série d'entreprises aux abois, à l'anarchie de triste mémoire, à la réduction à rien des marges de bénéfice, par des baisses de prix que ne réclament même pas les clients dont les commandes n'arrivent pas à être toutes satisfaites. Cette inutile guerre des prix n'ajoute d'ailleurs rien, croyez-m'en, au prestige de notre industrie et de nos produits horlogers.

Quant à la recherche scientifique... les fabricants talonnés par une concurrence déchaînée, privés de moyens du fait des prix «en déroute», auront bien d'autres soucis en tête.

En conclusion, Monsieur le Président et Messieurs, nous admettons volontiers qu'un souci de modernisation, de libéralisation soit légitime dans l'état actuel des choses. Pourtant, nous nous permettons de nous étonner quelque peu de la frénésie et de l'impatience des aspirations libérales que l'on manifeste dans le cas particulier. Quelle est en définitive la branche de notre économie nationale qui puisse véritablement prétendre se passer de tout appui de la Confédération sous forme de protection douanière, de contingentement de produits étrangers, d'abondantes commandes des pouvoirs publics, de prise en charge et que sais-je encore? Ces interventions sont coûteuses dans la plupart des cas soit pour la Confédération soit pour les consommateurs, alors qu'il n'en est rien du simple appui donné à l'organisation du secteur horloger.

Quoi qu'il en soit, nous ne construisons pas aujourd'hui sur un terrain vierge. Nous sommes tributaires tout d'abord d'une expérience: avant 1934, liberté et désastreuse anarchie qui conduisaient notre industrie directement à la ruine, puis, sous le statut horloger, 27 ans de prospérité, sans précédent, profitable non seulement aux industriels eux-mêmes, mais au monde des employés et des ouvriers qui connurent des conditions d'emploi bien assurées et stables. La structure légale de notre industrie n'est peut-être pas la seule cause de cette prospérité, mais elle ne l'a en tout cas pas contrecarrée.

Nous sommes tributaires aussi de l'œuvre législative de nos devanciers qui donnèrent à l'horlogerie un appui qu'une fois encore nous n'avons pas le droit de lui retirer sans nous inquiéter des conséquences qui en résulteraient.

Ces deux raisons à elles seules nous obligent à ménager une transition du régime actuel à celui d'une complète liberté. Le projet de nouveau statut, tel qu'il est issu des laborieuses discussions du Conseil des Etats et de notre commission, me paraît assurer au mieux cette transition en répartissant équitablement les risques, et je ne saurais assez vous recommander de le prendre en considération et de voter l'entrée en matière.

Dernièrement, un journaliste a fait usage d'une image très suggestive. Les Chambres, disait-il, ont construit pour les horlogers en 1934, puis en 1951, un bateau sur lequel ils se sont embarqués. D'aucuns, restés sur la rive, s'avisent aujourd'hui que les passagers ont vraiment une chance trop grande et qu'il est trop facile de naviguer ainsi. C'est pourquoi

ils ne proposent rien moins que de supprimer purement et simplement le bateau par les moyens les plus rapides.

Ce serait, mes chers collègues, une farce peut-être drôle, mais à coup sûr extrêmement coûteuse pour le pays. Si ce bateau vous déplaît et n'offre pas suffisamment de place, d'accord, supprimez-le, mais, s'il vous plaît, laissez aux occupants le temps d'apprendre à nager.

Gnägi: Beim Bundesbeschluss über die schweizerische Uhrenindustrie geht es um eine wichtige Frage schweizerischer Wirtschaftspolitik, wobei das Mass des Eingreifens durch den Staat einmal mehr in allen seinen Aspekten zur Diskussion gestellt ist. Seit fast 30 Jahren geniesst die Uhrenindustrie einen öffentlich-rechtlichen Schutz. Heute stellt sich die Frage, wieweit dieser Schutz inskünftig gewährt werden soll. Aus dieser Feststellung allein ist erwiesen, dass wir uns unbestritten an einem Wendepunkt befinden; ein neuer Weg muss beschritten werden.

Die Uhrenindustrie in der Schweiz weist drei wesentliche Kennzeichen auf, die jedem, der in die Verhältnisse hineinsieht, auffallen müssen. Das erste Kennzeichen ist die ausgesprochene Auslandsabhängigkeit. Nicht weniger als fast 97% der Produktion wird nicht in der Schweiz, sondern im Ausland abgesetzt. Die schweizerische Wirtschaftspolitik wird durch die Uhrenindustrie nur zu einem sehr kleinen Prozentsatz berührt, und die Frage der Konkurrenz spielt im Ausland und auf den ausländischen Märkten eine viel grössere Rolle als in der Schweiz.

Das zweite Kennzeichen der Uhrenindustrie ist die ausgesprochene Arbeitsteilung. Wohl in keinem andern Berufszweig ist die Arbeitsteilung so weit durchgeführt wie gerade in der Uhrenindustrie. Die Spezialisierung bei der Herstellung dieses Qualitätsproduktes hat sich von allem Anfang an aufgedrängt, und es wird auch in der Zukunft so sein, dass ohne eine starke Aufteilung der Arbeitsgänge nicht auszukommen sein wird. Daneben herrschen aber Klein- und Mittelbetriebe, wie Sie es aus der Botschaft haben entnehmen können, vor.

Das dritte Kennzeichen der Uhrenindustrie liegt in der ausgesprochenen regionalen Verteilung dieser Unternehmen. In einzelnen Kantonen und Regionen ist der Prozentsatz der in der Uhrenindustrie Beschäftigten ausserordentlich hoch. Ganze Dörfer sind teilweise von der Uhrenindustrie abhängig. Das mag Vorteile haben; es sind aber auch gewisse Nachteile damit verbunden. Ich glaube, in diesem Zusammenhang feststellen zu dürfen, dass kein Wirtschaftszweig in seinen Grundlagen gleich gelagert ist. Ähnlich mag die Lage, was die Auslandsabhängigkeit und die regionale Verteilung anbetrifft, noch bei der Textilindustrie sein. Was aber die Arbeitsteilung anbetrifft, sind die Verhältnisse bei der Uhrenindustrie wesentlich komplizierter.

Auf Grund dieser Kriterien möchte ich die Verfassungsmässigkeit des Statutes kurz streifen. Die Verfassungsmässigkeit hat bereits bei der Beratung des Uhrenstatutes 1951 und wird zweifellos auch in der Auseinandersetzung um das neue Statut eine sehr wesentliche Rolle spielen. Nach Artikel 31bis der Bundesverfassung können be-

kanntlich Vorschriften in Abweichung der Handels- und Gewerbefreiheit erlassen werden zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige und zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile, wobei die Selbsthilfemassnahmen im betreffenden Wirtschaftszweig auszuschöpfen sind. Sowohl die Wichtigkeit, wie die Bedrohung der Landesteile, sind zweifellos vorhanden. Es darf auch gesagt werden, dass die Selbsthilfemassnahmen von Seiten der Uhrenindustrie ergriffen wurden, wenn auch vielleicht auf dem Gebiet der Forschung und der beruflichen Ausbildung nicht alles gemacht wurde, was hätte gemacht werden können und sollen.

Umstritten scheint die Frage der Gefährdung der Industrie zu sein. Hier ist zu sagen, dass zweifellos schwere Rückwirkungen eintreten würden, wenn die Uhrenindustrie am Ende dieses Jahres ohne Statut auskommen müsste. Seit 30 Jahren ist diese Industrie geschützt, und ein abrupter Wechsel müsste verheerende Folgen haben.

Die Gründe, weshalb auf ein Uhrenstatut eingetreten werden muss, sind in der Botschaft einlässlich behandelt worden. Ich möchte nicht unterlassen, den Verfassern der Botschaft zu gratulieren. Sie haben es verstanden, eine komplexe und komplizierte Materie in verständlicher Weise in der notwendigen Kürze darzustellen. Da das bisherige Statut Ende dieses Jahres abläuft, ist es unumgänglich notwendig, die Frage zu behandeln, was nachher auf diesem wichtigen Wirtschaftszweig geschehen muss, und damit stellt sich die Schlüsselfrage, wie das neue Statut aussehen soll. Was die Allgemeinheit anbetrifft, so ist sie in dem Sinn an der Form des Statutes interessiert, als sie unter Umständen bei einem Referendum entscheiden muss, ob ein Statut, und in welcher Form ein solches überhaupt notwendig ist. Dabei dürfte bei den nicht interessierten Kreisen die Frage des staatlichen Eingriffes und die Gleichbehandlung aller Wirtschaftszweige massgebend sein. Wenn wir die Sonderstruktur der Uhrenindustrie kennen und auf der andern Seite wissen, dass die schweizerische Wirtschaft durch dieses Produkt nur zu 3% berührt wird, so glaube ich, dass einer Sonderregelung für die Uhrenindustrie von der Allgemeinheit aus keine Opposition erwachsen sollte.

Was nun die Interessierten der Uhrenindustrie anbetrifft, so kann ich aus eigener Wahrnehmung an Konferenzen mit den verschiedenen Organisationen des Kantons Bern, sowie mit den Spitzenorganisationen auf schweizerischem Boden, feststellen, dass die Meinungen in der Industrie stark auseinandergehen, wobei allerdings beigefügt werden darf, dass nur wenige aus ganz besondern Gründen eine Aufhebung des Statutes zur Diskussion stellen. Diese divergierenden Auffassungen in den Organisationen sind bedauerlich, aber es ist natürlich, dass auf diesem wichtigen Gebiet jedenfalls nicht alle gleicher Auffassung sind.

Von den Uhrenorganisationen sind meines Wissens alle der Auffassung, dass weitere Schutzmassnahmen für die Uhrenindustrie notwendig sind. Über das Mass des staatlichen Eingreifens ist die Haltung der Beteiligten differenziert. Von der Beibehaltung bis zur starken Liberalisierung werden alle Meinungen vertreten. Persönlich stehe ich auf

dem Boden, dass ein Mittelweg gefunden werden muss. Die Extreme (Verschärfung der bisherigen Bestimmungen oder die völlige Aufhebung des Statutes) müssen ausgeschlossen werden. Die Ausgestaltung des neuen Uhrenstatutes ist meines Erachtens eine Frage des Masses und keine Frage des Grundsatzes. Wenn wir die heutige Vorlage mit derjenigen aus dem Jahre 1951 vergleichen, darf vielleicht gesagt werden, dass 1951 in Sachen Liberalisierung noch recht wenig gemacht wurde, trotzdem damals bereits eine gute Konjunktur in Aussicht stand. Der von der bundesrätlichen Botschaft vorgezeichnete Weg scheint mir in den grossen Linien jener Mittelweg zu sein, der gutes Bisheriges beibehält und verschiedene wesentliche Neuerungen in Form einer notwendigen Liberalisierung bringt. Dabei ist in der Botschaft richtig darauf hingewiesen worden, dass die Notwendigkeit der Konkurrenzverbesserung in erster Linie von den ausländischen Märkten und von den ausländischen Betrieben, die in Konkurrenz mit den unsrigen stehen, ausgeht. Unbestritten ist, dass ein frischer Wind in die Uhrenindustrie hineinkommen muss und durch die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen zweifellos auch kommen wird. Technische Kontrolle auf der einen und Ausführregelung auf der andern Seite sollen auf die Dauer den sehr starken Eingriff der Fabrikationsbewilligung ersetzen. Ich möchte meinerseits den Mittelweg, der vom Bundesrat vorgeschlagen wird, unterstützen, indem er Gewähr bietet, dass minimale Schutzbestimmungen beibehalten werden und andererseits die Türe für eine freierliche Ordnung geöffnet wird. Speziell möchte ich mich noch zu zwei wesentlichen Fragen äussern:

Einmal die technische Kontrolle: Durch die technische Kontrolle sollen minimale Voraussetzungen für die Qualität der verschiedenen Stufen schweizerischer Uhrenprodukte geschaffen werden. Wir wissen, dass die starke Stellung der Schweizer Uhr durch ihre Qualität errungen werden konnte und weitgehend den good will im Ausland geschaffen hat. Es ist aber auch bekannt, dass gerade die technische Kontrolle in den interessierten Kreisen zu grossen Auseinandersetzungen führt. Es wäre wünschbar, wenn der Bundesrat sich darüber aussprechen würde, wie er die Ausführungsbestimmungen für die technische Kontrolle vorgesehen hat. Durch diese Kontrolle soll zweifellos nicht beabsichtigt sein, irgendeine Diskriminierung der verschiedenen Uhrensorten durchzuführen. Sie soll im Gegenteil ganz einfache minimale Voraussetzungen für Gangart und Qualität aufstellen. So betrachtet, wird es zweifellos keine Qualitätsanfordernisse für bestimmte Märkte geben, sondern nur für bestimmte Produkte, die nach ganz genauen Arbeitsgängen hergestellt werden. Was die Durchführung dieser Kontrolle anbetrifft, ist es empfehlenswert, eine gewisse Souplesse an den Tag zu legen und nicht alles über einen Leisten zu schlagen. Von der Öffentlichkeit aus haben wir ein Interesse daran, dass die technische Kontrolle als Voraussetzung für eine Qualitätsprodukt wirklich durchgeführt wird, aber wo diese Kontrolle durchgeführt werden soll – ob das in einem Betrieb, oder in einer öffentlichen Schule, oder Anstalt durchgeführt wird –, ist meines Erachtens eine zweitrangige Frage.

Der zweite Punkt, zu dem ich mich äussern möchte, betrifft die Ausführregelung. Sie ist in Anbetracht der Chablonage-Bekämpfung eine unbedingte Notwendigkeit. Auch hier wäre es wünschbar, wenn über die vorgesehene Durchführung näher Aufschluss erteilt würde. Hier möchte ich darauf hinweisen, dass die Ausführregelung, wie sie in Artikel 7 konzipiert ist, in Verbindung steht mit dem Artikel 12, der Stellung der Manufaktur. Im Interesse der Bestandteilmfabrikanten muss ein gewisses Gleichgewicht beibehalten werden bei der Ausführregelung und bei der Konzeption der Manufakturen, und ich würde es begrüßen, wenn in dieser Hinsicht die Fassung der nationalrätlichen Kommission Beschluss des Nationalrates würde.

Ein Punkt ist im Entwurf nicht behandelt, der mir wesentlich scheint. Bekanntlich sind weitergehende Vorschläge für die Regelung der Ausfuhr eingebracht worden, wobei meines Erachtens einem Punkt eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, nämlich der Überfremdung einheimischer Betriebe durch ausländisches Kapital. Dass hier gewisse Gefahren bei der Übernahme von Terminage- und Etablissagebetrieben bestehen, darüber besteht bei mir kein Zweifel. Andererseits ist es ausserordentlich schwierig, dieser Gefahr durch eine gesetzliche Regelung zu begegnen.

Was nun die Übergangsordnung betrifft, so ist eine solche unbedingt erforderlich. Wenn wir daran denken, dass ein Décompartimentage eingeleitet wird, ist es wahrscheinlich, dass Rückwirkungen auf die Struktur eintreten werden. Ich habe es persönlich begrüsst, dass die Übergangsordnung von 4 auf 5 Jahre verlängert wurde und ein stufenweiser Übergang gewährleistet ist. Im Kanton Bern haben wir die Frage der Rückwirkungen des neuen Uhrenstatutes – insbesondere unter dem Hinblick des Décompartimentage – durch eine Expertenkommission untersuchen lassen. Diese ist zum Schluss gekommen, dass bei den Kleinbetrieben, sofern sie nicht sehr rationell eingerichtet sind, wesentliche Auswirkungen eintreten werden, die zu Strukturänderungen führen müssen. Es wurde bei uns daher beschlossen, eine Beratungsstelle zu schaffen, die sich mit diesen Rückwirkungen auseinanderzusetzen hat und den Betrieben, die gefährdet sind, beratend zur Seite stehen soll.

Aus diesen Überlegungen heraus möchte ich Ihnen (auch im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion) beantragen, auf die Vorlage einzutreten und sie in der von der nationalrätlichen Kommission beschlossenen Konzeption zu verabschieden. Ich bin überzeugt, dass damit ein Weg gefunden ist, der die notwendigen Schutzmassnahmen für einen sehr wichtigen Industriezweig enthält und auf der andern Seite den Notwendigkeiten im In- und Ausland durch weitergehende Liberalisierung Rechnung trägt. Es wird damit ein Mittelweg beschritten, der zweifellos auch in einem Referendumskampf mit guten Aussichten auf Erfolg bei einem verantwortungsbewussten Stimmbürger durchgesetzt werden kann.

M. Dafflon: Permettez-nous d'exposer brièvement la position de notre parti dans cette question à la fois très complexe et très controversée:

Nous participerons à l'examen et aux votations et prises de position qui interviendront à divers articles du statut, mais nous voudrions surtout ici motiver, par avance et d'une façon générale, notre position vis-à-vis du projet tel qu'il résulte des débats de la commission. Nous le faisons avec d'autant moins d'hésitation qu'il apparaît bien que ce projet ne sera pas considérablement amélioré dans le sens où nous l'espérons au cours de nos débats.

La validité de l'arrêté présentement en vigueur prenant fin en décembre 1961, il a bien fallu engager cette discussion qui au fond n'est autre chose qu'un débat fort ancien déjà sur les mérites comparés du libéralisme et du dirigisme. Ce qu'on peut dire en tout cas c'est que pour assurer la survie de l'industrie horlogère suisse, il a bien fallu à un moment donné recourir à des mesures qui sont en effet des mesures dirigistes, fixer des prix minima, réduire ceux qu'on appela les dissidents, instituer le système des permis.

On prétend qu'on a ainsi maintenu l'ordre, mais il est bien vrai qu'on a maintenu aussi certains privilèges et créé une forme particulière de cartel protégée par l'Etat. Ebauches S.A. en est un exemple.

Ce dirigisme n'a pas été sans faille. Le système des ristournes ou remises de main à main a permis de le tourner et il l'a permis surtout aux grosses entreprises. L'octroi des permis a aussi parfois facilité le favoritisme. On peut se demander dans quelle mesure du reste les progrès de l'industrie horlogère, de ses méthodes de fabrication, ont été retardés par cette politique.

Toujours est-il qu'aujourd'hui l'industrie horlogère est menacée par la concurrence étrangère; le monopole suisse est très sérieusement battu en brèche. Et l'on peut dire que la politique européenne inquiète et attire à la fois certains milieux horlogers.

Nous avons donc assisté et nous allons assister ici à l'affrontement de deux tendances, toutes deux capitalistes, l'une voulant assurer la rationalisation par un certain dirigisme, l'autre voulant l'assurer par «le libre jeu des lois de l'économie».

M. le président Wahlen, dans une lettre du 27 mai 1960, admettait que l'on tendait vers une libéralisation complète et il invoquait l'intégration économique de l'Europe occidentale. Il disait textuellement:

«De même que les tendances de la politique agraire devront être modifiées, ainsi faudra-t-il, dans l'industrie horlogère, abandonner à tout le moins partiellement la politique du maintien des structures traditionnelles.»

Cette espèce de néo-libéralisme alarme Ebauches S.A., la FOMH et le gouvernement neuchâtelois. Pour nous, nous constatons surtout que si l'on parle beaucoup des prix, on parle très peu des conditions de travail et des salaires dans cette période de rationalisation et même d'éventuelle automation.

On ne se préoccupe que fort peu également de défendre les petites entreprises contre la ruine dont elles sont menacées par les concentrations. Personne n'ose parler d'une nationalisation des ébauches et des parties réglantes de la montre.

Sur certaines dispositions du statut on ne peut répondre que par l'affirmative, ainsi sur le contrôle de la qualité, l'autorisation préalable de la vente des

chablons et des machines, la fixation de prix minima et le régime des permis de fabrication. Mais il apparaît bien que les partisans de la libération l'ont emporté dans la commission et l'emporteront dans le Conseil lui-même.

Certains ne dissimulent pas qu'ils songent à une organisation «occidentale» de l'horlogerie et à des ententes avec d'autres pays européens, au libre échange des plans, dessins, appareillage et fournitures, ce qui constituerait évidemment un danger immédiat pour l'industrie horlogère suisse.

Le Conseil d'Etat neuchâtelois, par contre, qui représente l'une des régions les plus hautement intéressées, paraît bien craindre qu'en se laissant guider par des considérations théoriques, on introduise dans l'industrie horlogère une concurrence qui créerait, comme on l'a dit, une guerre civile économique et ferait régner la loi de la jungle.

Si le statut de l'horlogerie, tel qu'il sera adopté au terme de nos débats, doit avoir pour conséquence de mener à ce que l'on peut appeler une concentration internationale ou européenne de l'industrie horlogère, il va de soi que certaines régions de notre pays seront menacées dans leur existence économique et en particulier les régions jurassiennes.

Quand on lit par exemple un article paru le 11 février 1961 dans l'hebdomadaire radical neuchâtelois, le «National», mais émanant du service libre d'informations du Parti radical suisse, on se persuade que cette intention existe bel et bien. Il est dit dans cet article: «Souhaitons bonne chance à cette partie des horlogers qui savent qu'à l'époque des grandes concentrations internationales, l'horlogerie suisse ne peut plus prétendre dominer à elle seule le marché étranger depuis ses positions dans le Jura. Il faudra qu'elle descende dans l'arène (souligné dans l'original) et qu'elle s'implante dans les autres pays, non seulement dans les magasins de vente ou dans les ateliers de quelques vieux clients, mais dans les centres de production...». Cette évolution n'est aucunement fatale. La Suisse pourrait prospecter d'autres marchés et s'y assurer une clientèle fort nombreuse.

En définitive, lorsqu'on examine dans son ensemble le projet de statut de l'horlogerie, on constate tout d'abord qu'il ne contient pas la moindre disposition en faveur des ouvriers et de leurs conditions de travail, qu'il cède dangereusement à la volonté de libéraliser progressivement, et dans des délais très brefs, l'industrie horlogère et qu'il s'agit bel et bien d'une démobilisation assez rapide de toutes les mesures de protection prises pour assurer le sort de cette industrie.

C'est la raison pour laquelle nous serons vraisemblablement amenés, à la fin de ces débats, à ne pas pouvoir approuver un statut qui ne défend pas l'industrie horlogère suisse, qui ne défend pas davantage ses ouvriers et qui rapproche le moment où, pour assurer leurs bénéfices, de gros industriels seront prêts à exporter non seulement les produits de l'industrie horlogère, mais cette industrie elle-même.

Schmid Philipp: Ich bin kein Spezialist der Uhrenindustrie und masse mir daher nicht an, zur Diskussion viel Wichtiges beitragen zu können. Ich erinnere mich, dass im Jahre 1951 hier ein gros-

ser Kampf durchgeföhrt wurde. Damals wirkte ich in der Kommission mit, und daher gestatte ich mir, hier einige Betrachtungen anzustellen, besonders auch deshalb, weil die Arbeitnehmerschaft, darunter Tausende von Angestellten, an der Gesunderhaltung der Uhrenindustrie interessiert sind. Es ist die schönste und eindruckvollste Industrie der Schweiz. Vielleicht erklären die St. Galler, sie hätten eine noch schönere Industrie, die Stickerei, die die schönen Frauen besonders zielt. Ich will den St. Gallern nicht zu nahe treten. Auf alle Fälle hat die Uhrenindustrie die Schweiz in der ganzen Welt bekannt gemacht. Neben der Maschinen- und Metallindustrie wirft die Uhrenindustrie in unserem Lande die grössten Erträge ab.

Die Lösung vom Jahre 1951 wurde damals von einem Vertreter des Landesringes bekämpft, und zwar von Herrn Sappeur. Die bisherige Lösung hat die Konzentration zum Hauptzweck, obwohl diese nicht in vollem Masse möglich wurde, besonders nicht bei den Unterbranchen. Etwas vom Wichtigsten war die Verhinderung der Etablierung im Ausland durch Verbot der Chablonnage. Sodann wurden Preisunterbietungen verhindert, ein Bestreben, das in der Praxis nicht immer spielte. – An der Ordnung vom Jahre 1951 wurde am meisten die Beschränkung der Etablierung beanstandet. Ich habe wiederholt festgestellt, als ich für Angestellte eintrat, die sich etablieren wollten, wie streng diese Bestimmungen sind. Diese Strenge war vielleicht nötig, andernfalls wären viele neue Unternehmungen geschaffen worden, die nach kurzer Zeit zugrunde gegangen wären.

Mitglieder des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, die in der Uhrenindustrie in gehobenen Positionen tätig sind, bezeichnen die Neuordnung als gut und zweckmässig. – Als das Herzstück der Vorlage betrachte ich die technische Qualitätskontrolle auf Grund messbarer technischer Werte. In Anpassung an die Märkte müssen gewisse Minimalanforderungen erfüllt werden. Es ist etwas vom Betrüblichsten, dass manchmal in fremde Länder Schweizeruhren exportiert wurden, deren Qualität ungenügend war. Dass die Qualitätskontrolle flexibel sein soll, ist schon wiederholt gesagt worden. Die Anforderungen an Präzisionsuhren sind natürlich grösser als an die billigen Uhren, wo man die Kontrolle etwas lockern kann.

Der Neuordnung kann beigeplichtet werden, weil die Bewilligungspflicht gelockert wird. Das neue Statut soll fünf Jahre gelten. Die Bewilligungspflicht betrifft die Ausfuhr und den Verkauf an im Ausland niedergelassene Kunden. Die Bewilligungspflicht erstreckt sich auf Uhren, Uhrwerke, Rohwerke, Teilfabrikate, auch Stanz- und Spezialwerkzeuge. – Was in der Übergangsordnung vorgesehen ist, ist, glaube ich, ebenfalls gut. Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen: Die Übernahme einer bestehenden Unternehmung mit Aktiven und Passiven, die Angliederung einer bestehenden Unternehmung an eine andere, sodann zahlreiche Uhrenbestandteile gemäss Artikel 10. Die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht sind so gestaltet, dass möglichst weitgehende Freiheit, wenn auch keine volle, geschaffen wird. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn dadurch nicht bedeutende

Interessen der Uhrenindustrie in ihrer Gesamtheit verletzt werden.

Die Arbeitnehmer haben an dieser Neuordnung ein grosses Interesse. Die bestehende Ordnung war für sie ein grosser Segen, gab es doch keine Arbeitslosigkeit mehr, mit Ausnahme einer kurzen Zeit, von der hier schon gesprochen wurde. Die Anstellungsbedingungen waren gut, und damit war die Angestelltenschaft zufrieden und hatte Freude am Beruf. Die Arbeitnehmer haben also an dieser Neuordnung ein grosses Interesse. Sie sind ja in ihrer wirtschaftlichen Existenz mit dem Unternehmen verbunden, und eine unzumutbare oder eine zu weitgehende Lösung könnte auch ihnen zum Verhängnis werden. Darum lege ich Wert darauf, dass in der beratenden Kommission, die im Artikel 29bis vorgesehen ist, die Arbeitnehmer angemessen vertreten sind. Ich erwarte, dass auch die Angestelltenschaft – es handelt sich, wie ich gesagt habe, um Tausende von Angestellten – einen Sitz in dieser Kommission erhalten werde.

Der neue Versuch soll unternommen werden, und es ist zu begrüssen, dass im Gesetz vorgesehen ist, dass der Bundesrat bis spätestens 31. März 1965 an die Bundesversammlung über die Erfahrungen mit dem neuen Uhrenstatut Bericht erstatten wird.

Meine Fraktion ermächtigt mich, Ihnen mitzuteilen, dass sie für Eintreten stimmen werde.

M. Clottu: Les principaux aspects particuliers de l'horlogerie suisse ont déjà été exposés par les rapporteurs et par certains orateurs qui m'ont précédé à la tribune. Il en a été de même pour les raisons essentielles qui militent en faveur du maintien d'un statut légal pour cette industrie vitale dans diverses régions de notre pays. Je me bornerai ainsi à quelques brèves observations personnelles.

Vous ne contesterez pas à celui qui vous parle qu'il est, par principe, partisan de la libre entreprise. Toute véritable liberté doit cependant être considérée en fonction des conditions dans lesquelles elle s'exerce et de ses incidences objectives sur la société et sur les hommes qui en bénéficient. La liberté n'est pas une notion abstraite; elle n'est bénéfique que dans son application concrète, à tous les degrés où elle peut se déployer.

Quelques membres de notre Conseil, invoquant la liberté économique, préconisent la suppression, dès le début de l'an prochain, de l'ensemble des dispositions légales concernant l'horlogerie. Cette suppression brutale pourrait non seulement compromettre l'avenir de l'industrie de la montre dans notre pays, en raison du caractère fort diversifié de celle-ci et, partant, de sa nature vulnérable. Elle risquerait en outre de rendre illusoire pour nombre d'ouvriers et d'employeurs la liberté qu'ils penseraient recouvrer. Cette liberté s'exprimerait, pour beaucoup d'entre eux, par des difficultés nouvelles, voire par la fermeture inévitable des ateliers ou des fabriques qui leur procurent leur gagne-pain.

Qu'on le veuille ou non, la protection légale accordée depuis près de trente ans à l'horlogerie suisse constitue un fait qu'on ne saurait négliger. Tout l'appareil horloger actuel est fondé sur cette protection. Octroyer l'appui de l'Etat à un secteur économique qui n'a jamais connu que la liberté pose maints problèmes. Vous ne me compterez certes pas

parmi ceux qui provoqueront un tel appui. Retirer d'un seul coup un régime légal à un secteur économique qui le connaît de longue date soulève de tout autres questions. Dans ce cas, le retour à la vraie liberté, celle de l'entreprise et celle des hommes qui y travaillent, ne peut avoir lieu que par étapes. En procédant de façon différente, la Confédération omettrait ses devoirs envers les populations qu'elle a longtemps soutenues et qu'elle ne peut, en l'absence de motifs impératifs, abandonner d'un jour à l'autre à leur sort, avec les risques qui en résulteraient pour le pays.

C'est dire que je suis partisan de l'entrée en matière sur le projet d'arrêté qui nous est soumis. Je le suis d'autant plus qu'habituant un canton essentiellement horloger, je connais de fort près la sensibilité de l'industrie de la montre, ses périodes de prospérité mais aussi ses temps de misère touchant chacun, directement ou indirectement, les ouvriers, les patrons et, par eux, les communes et l'Etat.

En vérité, le projet élaboré par le Conseil fédéral et approuvé par le Conseil des Etats me paraît même, dans ce sens, aller bien vite de l'avant dans les allègements apportés au régime du permis de fabrication. Les petites entreprises horlogères, comme toutes les petites entreprises industrielles, seront un jour ou l'autre condamnées à la disparition par le seul processus de la rationalisation industrielle. Je crains en revanche que des entreprises horlogères de moyenne importance, qui pourraient subsister, ne soient victimes du décompartmentage que le projet fédéral introduit dans certaines branches avec effet dès le 1^{er} janvier prochain déjà. Je pense en cet instant aux fabriques qui, tout en produisant des articles de qualité, ne disposent pas de grandes réserves financières. A défaut du temps nécessaire pour convenir de regroupements, ces fabriques-là devront vraisemblablement céder le pas devant des entreprises matériellement plus fortes. Des vallées du Jura se dépeupleront probablement au profit de la ville. Je doute que cette évolution, peut-être fatale, serve l'équilibre social du pays et la vraie liberté.

J'aurais souhaité par ailleurs que les fabriques d'ébauches-ancre et de parties réglantes, toutes fabriques coiffées par l'ASUAG, bénéficient, au-delà du régime transitoire de cinq ans, de certaines mesures de protection légale combinées avec des restrictions à l'élargissement de leur activité à d'autres branches de la montre. Il s'agit là de l'épine dorsale de l'industrie horlogère. Nous aurions avantage, me semble-t-il, à lui conserver sa fermeté de façon quelque peu durable, alors que les autres secteurs de la production horlogère vont faire l'expérience de la libéralisation à plus ou moins bref délai. Ici également, l'intérêt de l'ensemble pouvait postuler une disposition de cette espèce, car toutes les branches de l'horlogerie sont en fait interdépendantes les unes des autres, les branches principales comme les branches secondaires, celles qui sont l'apanage des grandes entreprises comme celles que peuvent faire fructifier les entreprises d'importance moyenne.

Une proposition rédigée dans cet esprit, que j'ai déposée devant la commission de votre Conseil, a été écartée à une assez forte majorité. Je ne la renou-

vellerai pas aujourd'hui, car elle n'aurait aucune chance de succès. La libéralisation la plus rapide possible du statut légal de l'horlogerie est désirée par de très larges milieux. Cette tendance correspondrait à mes vœux, vous le savez bien, si elle n'était assortie d'une crainte pour l'avenir économique et social de la population que je représente. Mes réserves portent au reste, je tiens à le répéter, non pas sur le principe même d'une libéralisation progressive, mais sur le rythme de celle-ci, à mes yeux trop accéléré dans le projet dont nous délibérons, en raison de la structure spéciale de l'industrie horlogère et de la longue durée de la protection que l'Etat lui a réservée jusqu'à ce jour.

Je suis cependant prêt à faire confiance à la thèse du Conseil fédéral. J'espère que l'avenir donnera tort à ceux qui formulent aujourd'hui des réserves du même genre que les miennes au sujet du nouveau statut légal de l'horlogerie. Tel qu'il a été amendé sur quelques points par la commission de votre Conseil, ce statut représente un instrument de défense et d'action non négligeable pour l'industrie de la montre. L'introduction du contrôle de la qualité des produits horlogers et la reconduction, sous une formule potestative, du permis d'exportation pourront contribuer, j'en suis convaincu, au maintien d'une de nos belles industries nationales, si celle-ci ne se trouve pas trop troublée par l'accent porté sur l'allègement rapide du régime du permis de fabrication. Je me permets donc, et ceci au nom de mon groupe également, de vous recommander d'approuver l'entrée en matière.

Häberlin: Es trennt uns genau ein Jahrzehnt von jener Juni-Session des Jahres 1951, da wir zum letzten Male über dieses Uhrenstatut diskutierten. Wer jene Verhandlungen nicht selbst miterlebt hat, kann kaum erfassen, unter welch ganz verschiedenen Vorzeichen die damalige und die heutige Diskussion stehen: Damals eine bundesrätliche Botschaft, die vom Geiste der staatlichen Intervention geradezu besessen war, ein Geist, der nicht einmal vor offensichtlichen Verfassungswidrigkeiten zurückschreckte. Ich erinnere an den damaligen Artikel 6, der die Möglichkeit vorsah, die von den interessierten Arbeitgeberverbänden (also ganz einseitig) angenommenen Minimaltarife und Verkaufsbedingungen für alle Unternehmungen einer Branche, also auch für die Outsider, obligatorisch zu erklären. Ich empfand damals eine grosse Genugtuung darüber, dass im Parlament diese Vorlage des Bundesrates einer gründlichen „Entrümpelungsaktion“ unterzogen wurde, wie ich es damals nannte. Es gab aber auch schon damals Kreise, die vor dieser Entrümpelung Angst hatten und die prophezeiten, es könnten sehr leicht Zeiten kommen, da man wieder „hineinrumpeln“ müsse. Dieser Pessimismus ist durch die seitherige Entwicklung gründlich widerlegt worden. Kein Mensch denkt heute an Schritte zurück, und es können höchstens Zweifel darüber bestehen, ob wir im Jahre 1951 nicht doch zu ängstlich waren. Persönlich bin ich nicht abgeneigt, mit Conrad Ferdinand Meyers Hutten zu beichten, dass ich es bedaure, damals nicht Hutten mehr gewesen zu sein. Doch darüber wollen wir uns heute nicht mehr länger unterhalten, sondern uns ganz der Freude hingeben, dass nun die Stunde

geschlagen hat, wo auch in der Uhrenindustrie wieder ein etwas liberalerer Luftzug wehen soll.

Für einen Liberalen ist es ein wahres Labsal, nach der protektionistischen Kost des Jahres 1950 nun die bundesrätliche Weisung des Jahres 1960 zu lesen. Wie sehr der Wind gedreht hat, möchte ich an einem einzigen Beispiel darlegen. Die Weisung des Jahres 1950 setzte sich mit Entschiedenheit ein für die Weiterführung der Bewilligungspflicht für die Eröffnung neuer Betriebe, weil sonst – wie es wörtlich heisst – unsere Uhrenindustrie grossen Schwierigkeiten entgegengehen würde. Die heutige Weisung argumentiert diametral entgegengesetzt. Sie ist ebenso entschieden gegen die Weiterführung dieser Bewilligungspflicht, ja macht diese sogar verantwortlich für die grossen Schwierigkeiten, denen sich die Uhrenindustrie in steigendem Masse gegenüber sieht. Ich möchte keineswegs in Zweifel ziehen, dass die verantwortlichen Instanzen sich alle Mühe gaben, diese Bewilligungspflicht im Sinne des Gesetzes loyal zu handhaben; aber es war beinahe unvermeidlich, dass ihnen dabei auch schwere Missgriffe unterlaufen mussten, zumal sie ja im wesentlichen auf die Information der interessierten Verbände abstellen mussten. Unser früherer Kollege Obrecht hat im Ständerat ein sprechendes Beispiel aus der Praxis zitiert. Er sagte: „Es gibt einen bedeutenden Fall, wo man einem Uhrensteinfabrikanten die Bewilligung verweigert hat. Er zog die Konsequenz, ging ins Ausland und hat dort eine sehr gute Uhrensteinfabrik eröffnet, die heute der heimatlichen Uhrensteinindustrie sehr viele Sorgen bereitet. Dieser Mann erklärt heute noch, er wäre nie ins Ausland gegangen, wenn man ihm in der Schweiz die Bewilligung gegeben hätte.“ Sie sehen, das Uhrenstatut, das als eine seiner Hauptaufgaben hatte, die Expatriierung der Uhrenindustrie zu verhindern, hat indirekt in diesem Falle geradezu die ausländische Konkurrenz gezüchtet. Herr Ritschard hat bestritten, dass das Uhrenstatut irgendwie an der ausländischen Konkurrenz schuld sei: Hier ist ein Fall vorhanden, der das Gegenteil beweist. Er hat übrigens die Beweislast umgedreht. Wir haben nie behauptet, dass das Uhrenstatut wesentlich daran schuld sei. Unsere These ist, dass das Uhrenstatut nicht in der Lage war, das Aufkommen einer ausländischen Konkurrenz zu verhindern. Aber ich will nicht abstellen auf solche Einzelfälle, sondern sagen: Das Entscheidende war, dass diese Bewilligungspflicht den Verbänden das Machtmittel in die Hand gab, um eine monopolistische Organisation aufzuziehen, die in der Lage war, unerwünschte Konkurrenz weitgehend auszuschalten. Die Folgen sind bekannt – ich brauche sie hier nicht länger zu schildern: nach aussen zwar heute noch eine blühende, prosperierende Industrie, unter der Oberfläche aber und sich immer deutlicher bemerkbar machend, beänstigende Symptome einer kritischen Entwicklung. Einige Sätze aus der bundesrätlichen Weisung: „Die auf die Erhaltung des Bestehenden ausgerichtete Politik gewisser Verbände erwies sich nicht durchwegs als genügend anpassungsfähig.“ Ein weiterer Satz: „Unsere Industrie, die den Konkurrenzdruck nur in abgeschwächter Form zu spüren bekam, schenkte dem Ausbau ihrer Konkurrenzfähigkeit nicht durchwegs die nötige Aufmerksamkeit.“ Ein dritter Satz: „Die

FH, die Fédération suisse des associations des fabrications d'horlogerie, gibt zu, es könne nicht bestritten werden, dass die bisherige Ordnung in der Uhrenindustrie zu einer gewissen Sklerose geführt habe.“ Wenn Sie das Konversationslexikon aufschlagen unter „Sklerose“, so heisst es „Sklerose“ sei der Zustand der krankhaften Verhärtung eines Organes.

Eine zweite wichtige Feststellung: Das protektionistische Uhrenstatut hat, wie gesagt, das Aufkommen einer starken internationalen Konkurrenz nicht zu verhindern vermocht. Es kann nicht bestritten werden, dass die Zeiten endgültig vorbei sind, wo allein die Schweiz in der Lage war, hochqualifizierte Uhren herzustellen. Unser Vorsprung in technischer Hinsicht wird immer kleiner, weil die Produktion im Ausland nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ ständig im Steigen begriffen ist. Und aus diesen Umständen ziehen nicht etwa Puristen und nicht etwa Doktrinaire und nicht extrem Liberale, sondern der Bundesrat, der in der Lage war, objektiv und sachlich die Zustände in der Uhrenindustrie zu beurteilen, den lapidaren Schluss: Die Konzeption des geltenden Uhrenstatutes hat sich wirtschaftlich als verfehlt und für die Zukunft als politisch kaum mehr realisierbar erwiesen. Über dieses Kapital des Uhrenstatutes können Sie den Titel setzen „Fehlschlag einer Mission“. Unter diesem Titel hat ein bekannter englischer Diplomat seine Erlebnisse als Botschafter seines Landes im Hitler-Deutschland veröffentlicht. Der Mut ist lobenswert, mit dem diese Feststellung gemacht wird. Und es ist nicht minder lobenswert, dass dann daraus die notwendigen Konsequenzen gezogen werden. Die Weisung spricht von einer Akzentverlagerung, von einem Abrücken von der bisherigen statisch konservierenden Haltung und vom Übergang zu einer vorwärtsgerichteten dynamischen Politik. Diese Zielsetzung hat unsere volle Zustimmung. Und wir können uns auch damit abfinden, dass der Uhrenindustrie eine kurze Übergangsfrist eingeräumt wird, um sich an diese Akzentverschiebung zu gewöhnen.

Herr Grendelmeier hat gestern gesagt, Unrecht könne nicht durch Angewöhnung zum Recht werden. Ganz einverstanden. Aber Unrecht kann durch Entwöhnung zum Recht zurückgeführt werden. Und im Sinne einer solchen Entwöhnungskur bin ich bereit, der Uhrenindustrie eine kurz bemessene Gnadenfrist einzuräumen, damit sie – um das Bild zu brauchen, das mein Fraktionsfreund Favre-Bulle zitiert hat – noch in dem Boot, in dem sie sitzt, fahren und am neuen Ufer sicher landen kann.

Bei seiner gestrigen Prüfung der Verfassungsmässigkeit der Vorlage hatte Herr Grendelmeier in vielem recht, in einzelnen Punkten aber auch unrecht. Besonders seine Interpretation des Begriffes vom gesamtschweizerischen Interesse war vollständig abwegig. Aber ich möchte ihm soweit entgegenkommen und sagen, dass ich diese Vorlage vielleicht weniger als verfassungsmässig denn als zweckmässig oder noch besser gesagt, der ganz besonderen Situation, in der wir stehen, angepasst empfinde.

Nun lassen Sie mich schliessen mit einigen grundsätzlichen Überlegungen. Wer sich zum wirtschaftlichen Liberalismus bekennt, hat dieses

System als Ganzes zu akzeptieren, weil es nur als Ganzes funktionieren kann. Die Methode der „ausgewählten Kapitel“ gilt nicht. Es geht nicht an, nur gerade das „herauszuschneugen“, was einem passt und vorteilhaft erscheint, sich vom andern aber, das einem Schwierigkeiten bereitet und einem nicht ganz ins Konzept passt, zu distanzieren. Besonders gefährlich sind alle Versuche, im liberalen Wirtschaftssystem die Konkurrenz zu drosseln, weil die Konkurrenz der unerlässliche Motor ist, der das Ganze in Gang hält. Wer künstlich die Konkurrenz ausschaltet, der greift das liberale Wirtschaftssystem an seiner Wurzel an, an der Wurzel, die ihm fortwährend neue Lebenskraft zuführen muss. Wir treten deshalb für eine Liberalisierung des Uhrenstatutes ein. Wir sind weit davon entfernt, damit der Uhrenindustrie leichtfertig Schwierigkeiten bereiten zu wollen, ganz im Gegenteil. Wir sind zutiefst davon überzeugt, dass, auf längere Dauer gesehen, nichts das Interesse der Uhrenindustrie besser zu wahren vermag als jene liberale Haltung, in der das neue Uhrenstatut konzipiert ist.

Verschiedene Redner vor mir haben mit einem deutlichen Unterton der Resignation, ja des Missbehagens, sich dem Antrag auf Eintreten angeschlossen. Man hat das getan, weil es nicht gut anders gehe, weil eine andere Haltung aussichtslos erscheine und weil es das kleinere Übel sei. Die Gefühle, die mein Inneres bewegen, sind ganz anderer Natur. Es sind dies Genugtuung, ja Freude, und diese Gefühle überwiegen so weit alle andern Überlegungen, dass ich Ihnen ohne Zögern empfehlen kann, für Eintreten auf die bundesrätliche Vorlage zu stimmen.

M. Kohler: Les rapporteurs de la commission ont l'un et l'autre brillamment exposé la situation qui nous vaut d'examiner le nouveau statut horloger. Ils en ont analysé tous les aspects, comme du reste certains de nos prédécesseurs à cette tribune, nous dispensant par-là de reprendre par le détail tous les éléments qui méritaient d'être soulignés.

Il nous reste donc à relever les points essentiels dont les conclusions ne peuvent être que favorables à l'entrée en matière.

Que l'industrie horlogère puisse prêter à controverse, cela s'explique tout naturellement du fait de son statut spécial. Qu'elle y ait prêté le flanc à cette controverse, cela n'est douteux pour personne.

Dire pour autant que toutes les critiques et les commentaires qu'elle suscite sont fondés, lui contester ses efforts et les progrès réalisés, cela n'est pas sérieux.

M. Grendelmeier, hier, nous a fait penser à quelque poète sympathique d'un autre temps, doublé d'un alchimiste qui aurait découvert un nouveau système économique: le libre échange, le libéralisme économique. Autrement dit, le parlement suisse, notre Conseil national, vient de faire une extraordinaire découverte!

Nous ne lui en voulons pas trop pour la bonne raison qu'il a vraisemblablement parlé au nom de ceux qui n'ont pas encore réalisé combien l'industrie horlogère est différente de toutes les autres industries.

Il l'a démontré, M. Grendelmeier, lorsqu'il a rapproché l'horlogerie de la fabrication des cigares, des Stumpen.

J'ai beaucoup de sympathie pour les fabricants de bouts tournés; j'en ai davantage encore pour ceux qui les fument, mais ils les fument toujours dans des moments où l'heure ne compte pas ou ne compte presque pas. Mais, si les fabricants de cigares ont leurs soucis, ils ne sont pas du tout du même ordre que ceux de l'horlogerie dans le domaine de la recherche, de la technique et de la précision. La différence essentielle entre la fabrication de la montre et celle des cigares, c'est que la production horlogère doit être écoulée à raison de 97% à l'étranger, alors que celle des cigares trouve preneurs dans la même proportion à peu près à l'intérieur du pays.

Evidemment, il est difficile de concilier deux thèses diamétralement opposées et qui procèdent à la fois du dirigisme et du libéralisme, qu'on voudrait rétablir, du type Manchester.

Il est peut-être plausible pour les non-initiés que certains grands capitaines d'industrie, tel M. Schmidheiny, notre collègue, inspirés par leurs seules réussites, ne soient pas enclins ne serait-ce qu'à la compréhension pour l'industrie horlogère aux particularités uniques et trop souvent sujette aux moindres fluctuations économiques.

M. Schmidheiny a d'ores et déjà fait connaître son opposition au statut entier si l'article 12, tel qu'il ressort des débats de la commission du Conseil national, n'est pas accepté.

Suivrons-nous ces menaces? Je ne l'espère pas parce que je serais obligé alors de donner rendez-vous à M. Schmidheiny lorsque nous serons entrés dans la phase des expériences qui suivront la proposition qu'il vient de faire. Alors, je veux souhaiter qu'il soit conséquent et qu'il amène, dans les régions qui seront alors prétéritées, les industries qui leur manqueront fatalement.

La protection légale dont le terme irrévocable est fixé par le nouveau projet du Conseil fédéral ne lui a pas valu que des sympathies.

Tout cela pour dire, en tant que représentant d'une région horlogère, que cette industrie n'est pas exempte de reproches.

Nous sommes les premiers à déplorer son manque de coordination intérieure et extérieure, son défaut d'information et de contact. Les regrettables tractations entre ses principales organisations se sont finalement concrétisées ces derniers temps par des accords et cela est heureux.

Il faut déplorer aussi l'absence d'une organisation de faite, suffisamment forte, habilitée valablement à engager l'industrie horlogère tout entière au dedans comme au dehors du pays. La transformation de la Chambre suisse de l'horlogerie en une sorte de Chambre syndicale réunissant toutes les compétences voulues et qui en ferait l'interlocuteur valable auprès de nos autorités est devenue une nécessité.

On peut s'étonner que le pays horloger par excellence - c'est peut-être l'occasion de rappeler que nous ne sommes pas les inventeurs de la montre - n'ait pas cru devoir doter officiellement l'une ou l'autre de nos hautes écoles suisses d'un équipement technique permettant la formation d'ingénieurs horlogers spécialisés qui manquent actuellement. Il est vrai que l'Université de Neuchâtel et le Laboratoire suisse de recherches horlogères ont pris

l'initiative de combler cette lacune. Tout en leur rendant un vibrant hommage, reconnaissons que leur «production» en ingénieurs voire en physiciens spécialisés est nettement insuffisante, surtout au regard des besoins futurs impérieusement sollicités par la fabrication de la montre électronique.

Il est peut-être téméraire ici de préconiser la création d'une institution financière horlogère, faisant office de banque, qui la renforcerait, lui conférant la puissance et la résistance nécessaires, en particulier dans les moments d'accalmie et de sautes d'humeur de la conjoncture internationale.

Je mesure très bien toutes les conséquences de ces propositions audacieuses.

On nous dira que le lieu est peut-être mal choisi pour faire ces constatations. Nous pensons au contraire qu'il est des mesures à prendre - même si elles appartiennent pour une grande part à l'initiative privée - dont l'importance conditionne l'avenir du pays. Elles méritent par conséquent d'être soulevées dans nos conseils.

Ces lacunes n'en excluent pas d'autres d'ailleurs plus ou moins objectivement soulevées par les adversaires du projet. Il va sans dire que la solution d'intérêt général que postule tout texte légal ne saurait concilier tous les intérêts étroits. On ne peut faire un statut pour chaque entreprise ou groupes d'intéressés.

S'agissant de la décision qui nous préoccupe, peut-on prétendre que l'expérience qui s'achève avec l'arrêté actuel est négative? Peut-on se désolidariser, comme par hasard, d'une expérience de quarante ans qui a pourtant apporté, avec la réciprocité syndicale, une certaine promotion sociale incontestée et dont la sollicitude pour les petites et moyennes entreprises n'a rien d'infamant?

Pour reconnaître les mérites d'une époque qui prend fin et dont les résultats positifs n'ont peut-être pas été suffisamment retenus, nous n'en sommes pas moins résolument partisan d'adaptations nouvelles. Mais précipiter l'industrie horlogère brutalement, sans aucune préparation, en la faisant passer brusquement d'un système de protection à celui de la libéralisation totale, ce serait faire courir les risques les plus gros non seulement à la grande majorité des entreprises, des ouvriers et de leurs familles, mais encore à des régions entières et à des localités dont le sort en dépend.

Le parlement, pas plus que le gouvernement, ne saurait assumer pareille responsabilité, d'autant plus - je crois l'avoir déjà dit - que l'industrie horlogère n'est assimilable à nulle autre, ce qui lui a du reste valu l'intervention des pouvoirs publics. Ses particularités trop méconnues la placent dans une situation spéciale. Le fabricant du produit terminé, dont la fabrication dépend partiellement ou exclusivement du fabricant de fournitures, a seul accès au marché extérieur. C'est là que nous ne nous entendons peut-être pas, Monsieur Häberlin: C'est parce que, je le répète, seul le fabricant du produit terminé a accès au marché étranger, alors que le fabricant de fournitures est limité à un circuit fermé. Telle est la différence entre les industries que vous défendez et celles que nous défendons.

Les pièces détachées et les ébauches constituent l'essentiel des investissements. Les quelque 39 000

ouvriers qu'elle emploie sur 67 000 ouvriers que compte l'industrie horlogère – c'est-à-dire quelque 10 000 ouvriers de plus que les fabricants de la montre – sont entièrement tributaires de l'efficacité et du poids des prestations du fabricant de montres dans la conquête du marché mondial.

C'est cela la réalité et c'est là que réside le drame. Toutes les méthodes de simplification préconisées ne changeront pas de sitôt l'essentiel d'une telle situation. Elles convergeront vers des améliorations à l'échelle des différentes branches annexes et même du produit terminé, mais elles ne modifieront pas pour autant la structure fondamentale acquise à la faveur de plusieurs siècles de travail.

Le fait est d'autant plus évident que nous en sommes non seulement à l'époque de la rationalisation, mais aussi de la spécialisation. Il suffit de prendre l'exemple de la pratique médicale. De plus en plus – et ce n'est pas moi qui ai inventé cette formule – on fait appel à un spécialiste pour toutes les parties du corps. Cette spécialisation est aussi valable dans l'industrie. Or nulle autre industrie ne postule autant que notre industrie horlogère d'aussi scrupuleuses exigences de spécialisation. Cela est l'évidence même. L'affirmer n'est pas plaider l'impossible, comme d'aucuns le prétendent et se l'imaginent trop facilement. Il n'est peut-être pas inutile de leur rappeler le mot de Taylor: «Il n'y a pas d'homme si habile soit-il qui puisse espérer lutter avec succès contre un groupement d'hommes, très ordinaires, moins bien organisés, coordonnant leurs efforts.»

Dans ces conditions, établir un arrêté à sens unique, qui ne tiendrait compte que de l'une ou l'autre des positions du fabricant-client ou du fabricant-fournisseur, qui font partie intégrante de l'industrie horlogère, serait contraire à nos usages helvétiques. Seul l'intérêt général doit prévaloir – et cela malgré les lacunes du projet.

Ce sont ces sentiments qui nous ont valu l'accord quasi unanime de la commission du Conseil national. Ils ont également prévalu dans la nouvelle teneur des articles amendés par la commission, notamment les articles 7 et 12, dont les propositions de modification ont été suggérées par celui qui vous parle. Nous aurons l'occasion d'y revenir. Ces propositions ont le mérite, d'une part, d'assouplir dans un sens positif mais prudent le régime de nos exportations et, de l'autre, de freiner un déséquilibre certain au profit d'une seule catégorie d'intéressés.

Les propositions de la commission du Conseil national, pour ne pas être parfaites, n'en constituent pas moins un compromis valable. Elles apportent une solide base d'adaptation et de permutation. Nous savons très bien que le statut en lui-même n'est pas une fin en soi. Il est une base de discussion. Il est un nouveau départ. Les propositions qui nous sont soumises permettent tous les élans d'initiative et de perfectibilité. Cependant, il est évident que sans la bonne volonté de ceux qu'il concerne, l'arrêté ne sera rien du tout. Il revendique l'engagement tout entier des hommes qui en dépendent dans un combat où l'esprit prédomine, dans lequel la seule intelligence est insuffisante si elle n'est fonction de la volonté de créer, d'organiser et de dominer la charge. Il n'exclut nullement des concentrations rationnelles qui ne veulent pas pour autant dire dépossession des

régions rurales ou semi-rurales d'une industrie chèrement acquise. Au gigantisme de la centralisation absolue, nous opposons des solutions de coordination, de raffermissement des structures et de renouvellement technique.

Ces considérations sont du reste valables non seulement pour l'horlogerie, mais pour toutes les industries. Ces dernières auraient tort de se laisser aller à un mouvement d'humeur contre l'industrie horlogère, oubliant par-là que les exigences actuelles appellent de plus en plus une solidarité économique valable, tant l'interdépendance de tous les secteurs de l'industrie conditionne le destin de notre pays.

C'est dans ces sentiments que je vous propose d'entrer en matière.

Wüthrich: Beim Uhrenstatut handelt es sich zweifellos um eine der umstrittensten Vorlagen, die unser Rat im Jahre 1961 zu behandeln hat. Es ist ja auch nicht übertrieben günstig, wenn man in einer Hoch- oder in einer Überkonjunktur über Schutzmassnahmen einer Industrie diskutieren muss. Die Auffassungen stehen sich denn auch, wie aus der bisherigen Diskussion hervorgeht, zum Teil geradezu diametral entgegen. Während die einen einer straffen staatlich gelenkten Ordnung das Wort reden, wollen die andern jede staatliche Einflussnahme über Bord werfen und zur absolut freiheitlichen Ordnung zurückkehren. Nach meiner Auffassung ist weder das eine noch das andere Extrem unserer Uhrenindustrie zuträglich. In diesem Meinungsstreit ist es unsere Aufgabe, das Mass des Vernünftigen und Möglichen zu suchen, um nicht alles zu gefährden. Ich bekenne mich im wohlverstandenen Interesse der Arbeitnehmer in der Uhrenindustrie, aber auch der Arbeitgeber, sowie der ganzen Volkswirtschaft als Anhänger einer vernünftigen Ordnung, die eine optimale Disziplin in diesem für unser Land so wichtigen Wirtschaftszweig ermöglicht. Trotzdem einiges geändert hat in den letzten 30 Jahren, gestatte ich mir, denjenigen, die im Zeichen der gegenwärtigen Hoch- oder Überkonjunktur jegliche Einflussnahme des Staates über Bord werfen wollen, einiges in Erinnerung zu rufen.

Erstens war die öffentlich-rechtliche Ordnung, das heisst das Uhrenstatut, notwendig, weil die heute so prononciert herausgestellte freiheitliche Ordnung versagt hat. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Situation während den Jahren 1930 bis 1936, ganz zu schweigen von der Situation, wie sie nach dem Ersten Weltkrieg war. Damals ist die Zahl der in der Uhrenindustrie Beschäftigten von 48 300 im Jahre 1929, also vor der Krise, auf 24 700 im Jahre 1934, das heisst annähernd auf die Hälfte gesunken. Ich darf zweitens daran erinnern, dass sich im gleichen Zeitabschnitt die Uhrenindustriellen die Preise in einer wilden Konkurrenz gegenseitig buchstäblich versaut haben. So betrug der Durchschnittspreis pro Uhr im Jahre 1929 Fr. 12.88 und im Jahre 1935 noch Fr. 6.74, was ebenfalls einer Senkung von nahezu 50% entspricht. Trotz diesem Preiserfall, trotz dieser freien Konkurrenz, hat auch der Export zusehends an Boden verloren. Die Zahl der exportierten Uhren und Uhrwerke ist von 20,7 Millionen Stück im Jahre 1929, also vor der Krise, auf 8,2 Millionen im Jahre 1932 gesunken und hat dann bis 1934 wieder auf 12 Millionen Stück auf-

geholt. Der Rückfall beträgt somit auch beim Exportvolumen etwa 40%. In ihrer Wechselwirkung führte diese Situation auch zu einem Zerfall der Löhne. Die Durchschnittsverdienste der noch beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter sind um 20 bis 25% gesunken, beziehungsweise abgebaut worden. So betragen die Durchschnittsverdienste der Arbeiter nach dem Statistischen Jahrbuch im Jahre 1931 Fr. 1.58 und im Jahre 1936 noch Fr. 1.30; das entspricht einer mittleren Senkung von 22%. Ich betone, dass es sich hier um die Durchschnittslöhne der männlichen Arbeitskräfte handelt.

Das sind Tatsachen, die wir auch heute, da wir uns im allgemeinen einer ausgezeichneten Konjunktur erfreuen, nicht vergessen dürfen. Nicht vergessen sollten wir ferner, dass es seinerzeit die Uhrenindustriellen, unterstützt von den Gewerkschaften, waren, die staatliche Massnahmen verlangten, und dass diese Massnahmen unsere Uhrenindustrie vom Chaos in die Ordnung zurückgeführt haben. Ich glaube, das darf hier unterstrichen werden. Die Verbände der Uhrenindustrie, und zwar sowohl diejenigen auf Arbeitgeber-, wie diejenigen auf Arbeitnehmerseite, haben dabei Kontrollfunktionen übernommen, ohne die der Bund gar nicht in der Lage gewesen wäre, das Uhrenstatut durchzuführen. Ich möchte damit unterstreichen, dass nicht alles negativ ist, was der Bund in enger Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden in den letzten Jahrzehnten getan hat.

Noch eine weitere Feststellung, die besonders gegenüber der Behauptung des Herrn Grendelmeier gilt: Wenn Herr Grendelmeier glaubt, die Uhrenindustrie hätte im Ausland verhindert oder auch nur gebremst werden können, wenn wir kein Uhrenstatut, das heisst eine liberale Ordnung gehabt hätten, gibt er sich einem grossen Trugschluss hin. Russland zum Beispiel hatte bekanntlich schon vor dem Krieg eine eigene Uhrenindustrie aufgezogen und musste schon damals als kommender Konkurrent in den Ostblockländern in Rechnung gestellt werden, und zwar mit oder ohne Uhrenstatut. Deutschland hat seit Jahrzehnten im Schwarzwald ein Uhrenzentrum; ich nenne Schweningen mit seinen grossen deutschen Uhrenfabriken. Dieses Uhrenzentrum hätte auch ohne Uhrenstatut für unser Land eine Konkurrenz bedeutet. In den Vereinigten Staaten gibt es aus kriegswirtschaftlichen Gründen eine Uhrenindustrie, die durch protektionistische Massnahmen gefördert wird. Ich erinnere an die Schutz-zollpolitik, an die Kontingentierungen usw. Japan schliesslich ist ein kommendes Industrieland. Ich erinnere an seine Industrie für optische Instrumente, die gute Qualitätsprodukte herstellt. Heute entwickelt sich dort – mit oder ohne schweizerisches Uhrenstatut – eine Uhrenindustrie, die mit ihrer gegenwärtigen Kapazität von rund 6 Millionen Uhren zu einem ernsthaften Konkurrenten werden kann. Auch diese Expansion hätte sich mit einer freiheitlicheren Ordnung in unserem Lande zweifellos nicht verhindern lassen. Verantwortlich für das Aufkommen dieser ausländischen Konkurrenzindustrien war das Bestreben nach wirtschaftlicher Unabhängigkeit dieser Länder, namentlich auf dem Gebiete der Rüstungen und der darauf basierenden Schutzzölle, Einfuhrkontingentierungen und staatlichen Investitionskrediten, und, was die ver-

schärfte russische Konkurrenz auf dem Weltmarkt betrifft, die Angebote zu Dumpingpreisen.

Im übrigen darf ich unterstreichen, dass sich die Uhrenindustrie unter dem Uhrenstatut recht gut entwickelt hat. Es ist also nicht so, dass die Uhrenindustrie in ihrer Entwicklung durch das Statut gehindert worden wäre. Ich verweise auf die Exportziffern: 1950, also vor dem Uhrenstatut, betrug der Export 730 Millionen Franken, 1960 rund 1,2 Milliarden Franken. Darin liegt auch die Existenzgrundlage der Arbeiterinnen und Arbeiter unserer Uhrenindustrie. Ich glaube, wir müssen versuchen, diese Diagnose zu sehen, damit wir nicht die falsche Therapie anwenden und damit den Patienten (der im übrigen heute gar keiner ist) gefährden. Mit der Absicht der Anhänger einer absolut freien Uhrenindustrie, die Branchenverbände zurückzubinden – die nur die Dissidenz und die wilde ungesunde Konkurrenz fördert –, werden wir die Zukunftsprobleme der Uhrenindustrie nicht lösen und die typischen Uhrmacherdörfer im Jura nicht erhalten können. Wir werden zwar im Hinblick auf die europäische Wirtschaftsintegration und die damit zusammenhängenden Konzentrationsbestrebungen nicht alle 2800 Betriebe und Betrieblein unserer Uhrenindustrie auf ewige Zeiten in ihrer heutigen Form konservieren können. Was wir aber verhindern müssen, ist der tödliche operative Eingriff in die heutige Ordnung.

Mir scheint, die bundesrätliche Vorlage gehe nach allem, was in der Botschaft steht, was vorangegangen ist und was sich heute in der Praxis abzeichnet, mit den Lockerungen an die äusserste Grenze des Möglichen und Vernünftigen. Ich verweise auf den vorgesehenen Abbau der Fabrikationsbewilligungspflicht, die – ich möchte das hier betonen – einmal das Prunkstück unserer heutigen Ordnung war. Ferner verweise ich auf die Lockerungen hinsichtlich der Ausfuhrbewilligung und schliesslich auf diejenigen in bezug auf die Solidaritätsbeiträge von Aussenseitern.

Ich stelle keine weitergehenden Anträge, sondern möchte lediglich noch einen Hinweis geben. Herr Bundespräsident Wahlen hat an der Mustermesse an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer fünf Fragen gerichtet, die mit der – wie man sagt – überhitzten Konjunktur zusammenhängen. Ich gestatte mir, eine sechste Frage beizufügen: Ist es sinnvoll, angesichts der heutigen Konjunktur in der Uhrenindustrie alle ordnenden Schranken zu beseitigen, um auf diese Weise in einer Industrie, die ohnehin krisenanfällig ist, die Expansion und Aufblähung zu erleichtern? Wir dürfen uns von der gegenwärtigen blühenden Konjunktur nicht verblenden lassen. Es ist nämlich erst knapp drei Jahre her, seit wir in der Uhrenindustrie einen ernsthaften Kriseneinbruch mit einer beträchtlichen Zahl von Ganz- und Teil-arbeitslosen hatten. So hatten wir in der Uhrenindustrie 1958 9,3% und im Jahre 1959 14,8% der Beschäftigten, die Arbeitslosenunterstützung beziehen mussten. Unsere Uhrenindustrie bedarf also auch in den nächsten Jahren noch eines gewissen staatlichen Schutzes, das heisst einer gewissen staatlichen Ordnung. Eine solche sehe ich vor allem in der Qualitätskontrolle und einer sorgfältig abgewogenen Ausfuhrbewilligungspflicht.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen mit Überzeugung Eintreten auf die Vorlage.

Grolimund: Während der letzten Monate hatte ich öfters Gelegenheit, mich mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Uhrenindustrie über den vorliegenden Gesetzesentwurf zu unterhalten. Nicht nur der Fabrikant, sondern auch der Arbeitnehmer ist schliesslich daran interessiert, dass das neue Uhrenstatut den Gesamtinteressen dient. Über das alte Uhrenstatut sind ja verschiedene Klagen laut geworden. So ist es heute eigentlich nicht mehr verständlich, dass unter anderem auch für die Erhöhung der Arbeiterzahl eine Bewilligung notwendig war. Die neue Vorlage des Bundesrates verdient Anerkennung; denn der Wille kommt zum Ausdruck, die Uhrenindustrie sukzessive zur Freiheit zurückkehren zu lassen. In diesem Zusammenhang wird ein schrittweiser Abbau der staatlichen Intervention vorgenommen. Andererseits erwarten die interessierten Kreise vom neuen Uhrengesetz, dass es alle Branchen der Uhrenindustrie gleich behandle. Wir müssen uns heute auch die Frage stellen: Soll die Schweizeruhr punkto Präzision unübertrefflich sein und bleiben, und wie urteilt der ausländische Käufer, wenn er Schweizeruhren kauft?

Zu Beginn der Jahrhundertwende wurden ausschliesslich Anker- und Zylinderuhren fabriziert. Die Ankeruhr hat ihre führende Stellung behalten. Die Zylinderuhr, die preislich und technisch nicht befriedigte, ist heute fast gänzlich verschwunden, und an deren Stelle kam die Roskopf- und Stiftankeruhr auf. Folgende Zahlen sprechen für die Wichtigkeit auch dieser Typen: Im Jahre 1938 betrug der Verkauf 9 Millionen Stück, im Jahre 1960 aber 15,9 Millionen Stück, im Werte von 165,8 Millionen Franken. Diese Industrie beschäftigt zur Zeit, direkt wie indirekt, gegen 20 000 Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen. Wir ersehen aus dieser Zahl, dass sich neben der Anker- auch die Roskopfbranche erfreulich entwickelt hat. Es muss zweifellos unsere Aufgabe sein, mit dem neuen Gesetz die Entwicklung der gesamten Uhrenindustrie zu fördern. Es ist deshalb nicht verständlich, dass nun eine Branche bis zum 31. Dezember 1966 zu warten muss, bis sie Ankerrohwerke fabrizieren darf, hingegen alle Uhrenfabriken, die ihre Ebauches einkaufen und dazu noch 600 Termineure, die bis jetzt nur Lohnarbeiten verrichteten, ab 1. Januar 1964, nach Vorschlag der Kommission, alle Uhrenarten ohne Bewilligung herstellen dürfen.

Warum müssen die Roskopf-Ebauches-Fabriken – es gibt deren 7, wovon 6 allein im Kanton Solothurn, – bis Ende 1966 der Bewilligungspflicht unterstellt bleiben? Gleich lange Spiesse für alle Branchen der Uhrenindustrie sind sicher gerechtfertigt.

Die technische Kontrolle stösst nicht restlos auf Gegenliebe. Wenn man indessen pro und kontra abwägt, hat man doch den Eindruck, dass die gesamte Uhrenindustrie im Wettbewerb mit dem Ausland davon profitieren kann und profitieren wird. Die Durchführung der Kontrolle sollte aber möglichst nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen. In der Vollziehungsverordnung sollte man auch weitgehend den Brancheninteressen Rechnung tragen. Ich habe mir sagen lassen, dass zum Beispiel zwei vollamtliche Experten, die mit einer fliegenden Kontrolle beauftragt würden, vollauf genügen, um in der Roskopf-Uhrenbranche eine regelmässige und intensive technische Kontrolle im Sinne des Gesetzes

durchzuführen. Die Aufwendungen hierfür würden pro Jahr maximal 100 000 Franken betragen. Das EVD sieht jedoch vor, dass man der Uhrenkammer für die Durchführung der Kontrolle 5 Rappen pro Stück zu vergüten hat. Diese Abgabe würde für den Roskopf-Verband allein zirka 800 000 Franken ausmachen, daher die Befürchtung dieser Branche, dass ihre Produkte in Zukunft teurer werden. Könnte man diesen Befürchtungen nicht entgegenkommen? Auf jeden Fall muss darnach getrachtet werden, die gesamte Kontrolle kostenmässig auf ein Minimum zu beschränken, damit wir den Konkurrenzkampf gegen das punkto Preisen und Qualität, wie wir wissen gut gerüstete Ausland bestehen können. Daran sind Arbeitnehmer wie Arbeitgeber in gleicher Weise interessiert. Schaffen wir daher rasch eine möglichst freiheitliche Ordnung, die den schöpferischen Kräften freie Entfaltungsmöglichkeiten lässt und der schweizerischen Uhrenindustrie Vorteile und nicht Nachteile bringt! In diesem Sinne stimme ich für Eintreten und halte hinsichtlich der Fristen die Anträge des Bundesrates für richtig.

Heil: Die Botschaft zum Entwurf eines Bundesbeschlusses über das schweizerische Uhrenstatut ist nach meiner Auffassung eine Arbeit, die erschöpfend über die ganze Thematik und Problematik Auskunft gibt. Als Mitglied der vorberatenden Kommission möchte ich nicht unterlassen, den Verfassern dieser Botschaft für ihre Arbeit zu danken, gleichzeitig aber auch ein Lob dafür auszusprechen, dass in aller Ungeschminktheit die Probleme angesprochen worden sind, die sich stellen und die es zu lösen gibt. Darum, glaube ich, darf man auch sagen, diese Botschaft ist objektiv, es braucht weder Lupe noch Fernrohr, um ins Bild zu kommen, was tatsächlich zur Diskussion steht. Ein Beweis dafür stellen nicht zuletzt die zahlreichen Zuschriften dar, die die Mitglieder der nationalrätlichen Kommission erhalten haben. Soweit ich mich erinnere, wird in keinem dieser Schriftstücke der Vorwurf erhoben, die Botschaft wolle irgendetwas verschleiern, oder gewisse Dinge seien objektiv falsch dargestellt worden. Selbstverständlich stellen diese Eingaben die eine oder andere Frage in anderer Weise zur Diskussion, als sie gemäss Botschaft und Entwurf gelöst werden soll.

Das gegenwärtige Uhrenstatut geht in seiner Konzeption, wie ich es betrachte, auf zwei Umstände zurück, einmal auf die besondere Struktur unserer Uhrenindustrie, wie sie sich im Laufe vieler Jahrzehnte herausgebildet hat. Ihr Charakteristikum besteht ja in einer Grosszahl von mittleren, kleinen und ganz kleinen Betrieben, die meisten von ihnen reich eingestreut in die Juralandschaft, die meisten von ihnen auch nur zur Anfertigung einzelner Uhrenbestandteile angelegt. Keiner dieser Betriebe könnte ohne den andern leben. Produktionsmässig ergänzen sie einander, sind aufeinander angewiesen, wie die Räder der Uhr ineinandergreifen. Und der zweite Umstand ist in der Erfahrung zu suchen, welche die Uhrenindustrie in den Krisen der zwanziger und dreissiger Jahre gemacht hat. Die Angst vor dem, was sich damals ereignet hat, ist in vielen Kreisen der Uhrenindustrie noch heute Bewusstseinsinhalt vieler Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das ist begreiflich, um so mehr begreiflich,

als die Uhrenindustrie, wie es ja immer wieder ausgesprochen werden muss, fast ausschliesslich als Exportindustrie angesprochen werden muss und mit ihren Produkten in besonderer Weise der Gunst oder Ungunst des Wirtschaftswetters auf dem Weltmarkt ausgesetzt ist.

Nun, wir haben es in dieser Eintretensdebatte bereits gehört: Im Lande herum besteht vielerorts die Auffassung, dass unsere Uhrenindustrie *hic et nunc* nunmehr ohne staatliche Krücken sollte auskommen können. Zur Begründung wird ja auf vielerlei hingewiesen, auf Exportzahlen, insbesondere auf die Zahl der Fabriken, deren Zunahme, Vergrösserung usw. Tatsache ist, dass die Uhrenindustrie eine Reihe von Jahren günstiger Wirtschaftskonjunktur hinter sich hat. Nun, das lustige ist, dass es auch aus der Uhrenindustrie selber Kreise gibt, die finden, dieses Uhrenstatut könnte nun nachgerade liquidiert werden. Nur die Begründung ist eine andere, sie geht eigentlich ins Gegenteil dessen, was die ersteren, die ich erwähnt habe, dazu sagen. Sie verweisen nämlich auf Verhältnisse, von denen sie sagen, dass sie nicht gesund seien und dass sie als nachteilig für die weitere Entwicklung der Uhrenindustrie betrachtet werden müssen. Das Uhrenstatut habe, mit anderen Worten, nicht gehalten, was man sich von ihm versprach, sondern habe in seinen Auswirkungen ins Gegenteil umgeschlagen. Dazu möchte ich mich nicht weiter äussern, sondern nur in Klammer die eine Bemerkung anbringen, es ist bereits auch schon gesagt worden: Die ausländische Uhrenindustrie, wie sie heute dasteht, ist sicher weder direkt noch indirekt eine Folge unseres Uhrenstatuts. Sie wäre gekommen, ganz gleichgültig, welche wirtschaftliche Ordnung wir in unserer Uhrenindustrie gehabt hätten. Ich glaube nicht, dass wenn jetzt die schweizerische Uhrenindustrie vielleicht nicht dort steht, wo gewisse Leute möchten, dass sie stehen würde, dass da nun die Schuld beim Uhrenstatut gesucht werden darf. Aber so oder so, es ist, glaube ich, müssig, abwägen zu wollen, wer nun mit seiner Auffassung recht hat, jene die sagen, die Uhrenindustrie sei so gesund, dass sie auf jeden Schutz verzichten könne, oder die anderen, die sagen, das Uhrenstatut sei so, dass wir nun mit Bezug auf die internationale Situation nicht anders dastehen. Sonnen- und Schattenseiten gäbe es wahrscheinlich auch, wenn überhaupt nie ein Uhrenstatut bestanden hätte. Darum ist es durchaus möglich, dass die gleichen Kreise innerhalb und ausserhalb der Uhrenindustrie, wenn sie gegenwärtig für eine freiheitliche Verfassung eintreten, bei geänderter Konjunkturlage durchaus wieder Verständnis für eine gewisse staatliche Reglementierung hätten oder vielleicht sogar nach einer solchen rufen würden.

Die Frage der Weiterführung des Uhrenstatutes stellt sich nun aber nicht für den Zeitpunkt in 10 oder 20 Jahren und in Berücksichtigung der dannzumaligen Verhältnisse. Sie stellt sich heute und im Hinblick auf die heutigen Gegebenheiten. So gesehen, darf man wahrscheinlich die Aussage wagen: Die Uhrenindustrie käme heute zweifellos ohne gesetzgeberische Hilfe und gesetzgeberischen Schutz aus. Aber damit ist die Frage nicht beantwortet, ob deswegen das geltende Uhrenstatut nun einfach von heute auf morgen zum alten Eisen geworfen werden darf. Abgesehen davon müsste man sich aber auch

fragen, wie weit das Uhrenstatut einer gedeihlichen Entwicklung der Uhrenindustrie im Wege stand und gegebenenfalls, wenn eine Verlängerung beschlossen wird, stehen wird. Dass das Uhrenstatut einmal nötig war, darüber, glaube ich, besteht kein Zweifel. Weniger klar ist, ob das Uhrenstatut in gleichem Masse, wie es notwendig war, in umgekehrtem Masse schädlich war. Wenn gegenwärtig die Erneuerung eines modifizierten Uhrenstatutes zur Diskussion steht, sind ausschliesslich verfassungsmässige Gründe massgebend – sie sind in der Botschaft erwähnt –, dann aber auch wettbewerbspolitische Überlegungen, wie sie vor allem von der Eidgenössischen Preisbildungskommission geltend gemacht worden sind. Darüber, ob der möglichst freie Wettbewerb das *non plus ultra* einer Wirtschaftsordnung darstellt, liesse sich streiten. Jedenfalls, das müssen wir doch auch nochmals festhalten, ist es der Uhrenindustrie unter dem gegenwärtigen Regime nicht schlecht gegangen. Im übrigen würde es sich wahrscheinlich zeigen, wenn das Uhrenstatut nun fallen würde, was in der Uhrenindustrie dann für eine Wirtschaftsordnung Platz greifen würde. Ich glaube, sie wäre nicht nur rein freiheitlich, so wie die Erfahrungen in anderen Wirtschaftszweigen zeigen.

Das konkrete gesetzgeberische Problem, scheint mir, besteht darin, das gegenwärtige Regime des Uhrenstatutes zu lockern. Es kann nicht darum gehen, ob weiterhin Uhrenstatut ja oder nein, sondern, wie die Botschaft es ausführt und der Gesetzesentwurf es vorlegt, dass das gegenwärtige Statut modifiziert wird im Sinne freiheitlicher Ordnung. Dabei, in diesem Sinne haben schon meine Vorredner es angedeutet, es ausgeführt und unterstrichen, sollen unnötige Härten vermieden werden. Nun, der Zeitpunkt ist heute nicht ungünstig, um eine solche Lockerung vorzunehmen, weil der Zeitpunkt der Lockerung in eine Zeit der Hochkonjunktur fällt. Manches wird dadurch ohne äusseres Zutun gemildert. Aber diese Gunst der wirtschaftlichen Verumständung, es gilt, sie zwar auszunützen, aber sie darf auch nicht überfordert werden. Jene scheinen mir diese Gunst zu überfordern, die mit dem Statut überhaupt abfahren wollen, die glauben, eben weil wir heute Hochkonjunktur haben, auch in der Uhrenindustrie sei überhaupt kein Schutz mehr nötig. Mir scheint, diese Leute übersehen vielleicht doch zu leicht, dass wohl der Gesetzgeber formal in der Lage ist, auf dem Papier durch Beschluss des Parlamentes eine Ordnung zu schaffen, aber – und da gehe ich nicht mehr mit –, dass es bei einer solch papierernen Ordnung nicht getan ist, sondern dass eine solche Ordnung auch noch realisiert werden können muss. Genau wie man dem einzelnen Menschen die Chance geben muss zu wachsen, sich anzupassen, sich zu verändern, dass man ihm auch die entsprechend notwendige Zeit dazu geben muss, genau so scheint mir, muss das auch in der Wirtschaft der Fall sein, muss man auch einem Wirtschaftszweig die Möglichkeit geben, sich in diesem Sinne anzupassen. Die Vorlage gibt diese Chance; sie räumt die dafür notwendige Zeit ein. Es hängt dann von der Uhrenindustrie ab, ob sie diese Chance nutzt, ob sie – um es vielleicht auch so auszudrücken – die Zeichen der Zeit erkennt und sich neu einrichtet im Sinne der Fernzielsetzungen, wie sie in der Botschaft festgelegt sind, oder nicht. Als Arbeit-

nehmervertreter hoffe ich, dass dem der Fall sei, und dementsprechend bin ich auch dafür, dass wir in diesem Saale auf den Entwurf zu einem neuen Uhrenstatut, wie er aus der nationalrätlichen Kommission hervorgegangen ist, eintreten.

M. Rosset: Permettez-moi de m'associer aux remerciements qui ont été adressés par notre collègue M. Heil au Département de l'économie publique. Je pense qu'on ne se rendra jamais entièrement compte des difficultés énormes que le département a eues à surmonter pour mettre sur pied le projet dont nous discutons.

Hier soir, notre excellent collègue M. Grendelmeier m'a pris personnellement à partie. Il m'a fait très plaisir car il nous a rajeunis l'un et l'autre de dix ans. Il y a en effet dix ans, exactement le 12 avril 1951, dans une séance de nuit présidée par M. Pini, que M. Grendelmeier et moi-même avons déjà croisé le fer au sujet de la constitutionnalité de l'arrêté horloger. Je vois que M. Grendelmeier n'a pas changé d'opinion depuis lors. Je me permettrai de lui dire: moi non plus! (*Rires.*)

Vous savez que l'article 31 bis de la Constitution pose deux conditions pour qu'un tel arrêté puisse être pris. Personne ne conteste que la première condition soit remplie. L'horlogerie est une branche importante de l'économie suisse. Seule la seconde condition est discutable: Cette branche est-elle menacée? Il est bien entendu qu'actuellement, je dis bien actuellement, et en général – car il y a des exceptions – la situation conjoncturelle de l'horlogerie est satisfaisante. Il n'en demeure pas moins que sa structure comporte une menace, car, par définition, une menace vise toujours l'avenir. Pourquoi cette menace? La raison en est le nombre très considérable des petites entreprises. D'autre part l'horlogerie exporte le 95% de sa production; elle exporte des biens de consommation et non de production, des biens considérés, dans de nombreux pays, comme non essentiels. Dès lors, ils se heurtent à des barrières douanières ou d'autre nature. Enfin, l'horloger – il faut bien le dire – fait preuve d'un individualisme extraordinaire, extrêmement sympathique d'ailleurs, mais qui ne facilite pas toujours la conclusion de conventions.

On a longuement discuté à cette tribune de l'entrée en matière. Plusieurs orateurs se sont exprimés excellemment à son sujet, mais en les écoutant, j'avais le sentiment que peu d'entre eux ont vécu la crise de 1930 à 1936 dans un canton horloger, où l'on voyait les chômeurs se traîner par milliers dans la rue, les travaux d'édilité publics parfois négligés, la dette publique augmenter considérablement et devenir parfois une charge insupportable. Certains me diront qu'on ne combat pas une crise économique par des lois et ils auront raison. Mais une loi doit fournir les armes pour la combattre et permettre de prévenir, tout au moins dans une large mesure, le retour d'une récession.

On a beaucoup parlé dans cette salle de la liberté du commerce et de la concurrence. Je crois devoir reprendre une expression classique: «La concurrence se dévore elle-même.» La concurrence conduit, lorsqu'elle dépasse certaines limites, au monopole. S'il n'y a que quelques entreprises, il est relativement facile d'arriver à des ententes et à des accords,

voire des cartels. Mais lorsqu'on a des milliers d'entreprises, il est pratiquement impossible pour elles de conclure des accords sans une intervention de droit public.

Le statut de l'horlogerie, statut de droit public, est la base nécessaire, à mon sens même indispensable, d'un statut de droit privé composé de conventions en partie techniques, en partie économiques, en partie sociales. Il s'agit de maintenir un équilibre entre les différentes branches de l'horlogerie. Le projet qui nous est soumis maintient à peu près cet équilibre. Les améliorations que la commission du Conseil national y a apportées sont à mon avis heureuses. Un équilibre est absolument indispensable sans quoi nous sacrifions certains secteurs de l'industrie horlogère à d'autres secteurs, ce qui serait absolument inadmissible.

En résumé, la base constitutionnelle existe, comme l'a d'ailleurs relevé M. Rubattel, conseiller fédéral, en déclarant, en 1951, que l'article 31 bis est «invoquable sans aucun doute» dans le cas présent. Nous avons besoin du statut pour maintenir les accords de droit privé qui, à ce défaut, risquent fort d'aller à vau-l'eau. Nous en avons besoin pour maintenir un équilibre qui est bien dans la tradition suisse, car, ne l'oublions pas, notre pays est un pays d'équilibre. Mais pour que l'ensemble de l'économie suisse soit équilibré, il faut que ses différents secteurs, en particulier le secteur horloger, le soient également. C'est pour ces raisons que je vous propose également d'entrer en matière.

M. Wilhelm: C'est comme représentant d'une région essentiellement horlogère, mais non pas d'intérêts horlogers particuliers, que je me permets de prendre la parole brièvement après cette impressionnante série d'orateurs. Le statut-compromis qui nous est présenté satisfait évidemment peu de monde, tant au sein des milieux horlogers qu'en dehors de ceux-ci mais, fait paradoxal, cette insatisfaction assez générale n'est-elle pas la meilleure preuve de la valeur de ce statut? Il est en effet nécessaire qu'un compromis acceptable puisse être mis sur pied.

Nous venons d'entendre à cet égard des opinions pertinentes mais aussi des voix venant tant de libéralisateurs farouchement abstraits qui poursuivent plus ou moins ouvertement des buts économiques égoïstes contraires au bien commun, que de conservatistes impénitents qui voudraient retarder l'horloge de l'évolution économique nationale ou internationale.

Le projet tel qu'il est mis au point par votre commission réalise un équilibre. La prorogation de l'ancien statut horloger n'est plus possible, c'est vrai, mais on ne peut non plus, sous peine d'une véritable catastrophe, démolir complètement l'édifice existant.

Partout dans le monde, l'industrie horlogère est considérée comme un cas particulier, ne serait-ce déjà que pour lutter contre la part dominante de l'industrie suisse en ce domaine. Nous ne pouvons donc libéraliser la branche horlogère entièrement et avec brutalité, car nos concurrents étrangers en seraient les premiers bénéficiaires! On peut se demander, en effet, pour découvrir les ressorts véritables de certaines attitudes, qui tirera avantage

de cette fameuse «libéralisation». J'ai peur qu'en pratique la conséquence en soit surtout une expatriation partielle de notre horlogerie, au profit de quelques «barons» suisses ou étrangers. Or nous ne pouvons moralement favoriser une telle tendance, car ce serait alors déclarer la mort de régions entières. Supprimez par exemple certaines entreprises horlogères des Franches-Montagnes ou de l'Ajoie et ces régions se dépeupleront rapidement.

N'oublions pas non plus que le problème qui nous occupe doit être un problème humain au premier chef, ce que l'on semble beaucoup trop oublier en l'affaire. Ainsi, l'inévitable concentration horlogère dont on parle doit être «une concentration déconcentrée», si l'on peut dire. La chose est possible, puisque la matière première occupe une place proportionnellement minime dans l'industrie horlogère et que la production industrielle et la décentralisation artisanale ne sont pas antinomiques, quoi qu'on pense.

Par ailleurs, pour que le projet s'inscrive dans le sens d'un équilibre humain, il faut que la loi ne crée pas des iniquités et des inégalités de traitement. La libéralisation prévue doit intervenir pour tous et simultanément dans la mesure du possible. C'est pourquoi la proposition de M. Schmidheiny à l'article 12 n'est pas pertinente. Par contre, la proposition de votre commission pour cet article 12 constitue non un pas en arrière, selon l'orateur précité, mais bien une solution logique, normale et juste. L'ensemble du projet peut être qualifié de même, quoi qu'on en pense, et je vous invite à le ratifier.

Boerlin, Berichterstatter: Die Referenten können sich am Ende dieser interessanten Debatte kurz fassen, weil die Debatte bei allem Reichtum der verschiedenen Gesichtspunkte doch offensichtlich eine gewisse Einheit der Auffassung bot, in dem Sinn, dass kaum bestritten worden ist, dass die Uhrenindustrie zurückgeführt werden muss zur Freiheit der Wirtschaft, wie sie in unserem Lande üblich ist, und zur Freiheit der Konkurrenz. Die Meinungsverschiedenheiten betreffen – wie das von einem der Redner ausgeführt worden ist – in der Hauptsache den Zeitraum, die verschiedenen Daten, von welchen an Änderungen eintreten sollen. Wir haben keinen Grund, uns zu den einzelnen Voten jetzt schon zu äussern. Soweit es nötig ist, wird es in der Detailberatung geschehen. Nur zu einer Frage möchte ich Stellung nehmen: Herr Kollega Gnägi hat begreiflicherweise darauf hingewiesen, dass das Statut eigentlich nichts sage von der Überfremdung und vor allem keine Wege weise, wie man der Überfremdung in der Uhrenindustrie begegnen könne. Diese Überfremdung ist sicherlich eine Gefahr, vielleicht eine ganz besonders grosse Gefahr, sie ist zum Teil bereits Tatsache. Aber wir müssen uns auch klar sein – und ich glaube, das begründet ohne weiteres, warum wir im Statut keine Vorschriften hiezu finden –, dass wir gegen die Überfremdung, soweit sie auf dem normalen Weg der Finanzierung oder des Ankaufs von Uhrenindustriebetrieben, oder später sogar der Neueröffnung erfolgt, keine Mittel haben, gerade weil wir auf dem Boden der Wirtschaftsfreiheit stehen und jedenfalls ganz besonders heute, wo man so viel und

notwendigerweise viel von der internationalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet und der Integration Europas und der Welt spricht. Es gibt – so wie ich es selbst beurteilen kann – nur eine Abwehrmassnahme, das ist diejenige, die das Statut nun anvisiert und die wir alle im Auge haben, nämlich die Stärkung, die Kräftigung der Uhrenindustrie in allen ihren entscheidenden Teilen. Ein gesunder, ein starker Betrieb wird nicht sehr leicht in fremde Hände übergehen. Dort wo die Fremden sich einnisten möchten, wo sie ihre Hand anlegen können, sind es Betriebe, die notleidend und nicht in der Lage sind, zu gesunden Bedingungen zu existieren und die darum diesen Notausgang gelegentlich gerne benützen. Wir haben also gerade auch im Hinblick auf die Überfremdung allen Grund, nun diesen neuen Weg zu gehen, den der Bundesrat uns weist, zur Freiheit der Uhrenindustrie zurück, wie sie das Prinzip unserer schweizerischen Wirtschaft ist.

Wir sind Herrn Kollega Grendelmeier dankbar, dass er die Frage der Verfassungsmässigkeit gestellt hat. Er hat sie bestritten. Wir sind in dieser Hinsicht mit ihm nicht einig. Aber es tut wohl not, dass wir die Frage betrachten, und auch kritisch betrachten, denn allein die Zweckmässigkeit würde nicht genügen. Aber nun steht doch fest, dass der Bundesrat weder 1951 noch jetzt leichthin die Verfassungsmässigkeit bejaht hat. Er hat sich durch Bundesrichter und durch Staatsrechtslehrer orientieren und beraten lassen, und er ist meines Erachtens und nach der Meinung der Kommission mit Recht zum Schluss gekommen, dass die Verfassungsmässigkeit gegeben sei. Er hat zu diesem Schluss vor allem kommen dürfen, weil ja nun die eine Bedingung, die seinerzeit von den Bundesrichtern Couchepin und Abrecht für die Vorlage 1951 gestellt wurde, heute sicherlich als erfüllt betrachtet werden kann. Die Massnahmen, die man ergreift, müssen unerlässlich sein, das heisst es muss im Moment keine ändern geben, um zur Sanierung zu kommen, oder um eine Gefährdung zu verhüten, und diese Massnahmen dürfen nicht über das Ziel hinaus schiessen. Ich glaube – ich habe das schon im Eintretensvotum gesagt –, dass die Vorlage sicher nicht über das Ziel der Abhilfegefährdung hinaus schießt. Sie will im Gegenteil im Dienst dieses Zieles ja nun weniger Gebrauch machen von Einbrüchen in die Handels- und Gewerbefreiheit als bisher; sie will zu dieser Freiheit zurückführen. Ich darf auch darauf hinweisen, dass die Uhrenindustrie seinerzeit, als die Wirtschaftsartikel beraten wurden, wiederholt genannt worden ist, vor allem auch von den Referenten, als einen Testfall, das heisst als einer jener Fälle, da man vielleicht einmal genötigt sein würde, von der Handels- und Gewerbefreiheit unter bestimmten Bedingungen abzugehen, um der Industrie eine Gefahr zu ersparen. Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, dass die Preisbildungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, die ja im letzten Grunde durch ihre kritische Betrachtung der Uhrenindustrie Anlass zur neuen Konzeption des Uhrenstatutes gab, die Verfassungsmässigkeit bejahte, und zwar, was mir gerade im Hinblick auf die Gefahren, die von der Strukturänderung herkommen könnten, sehr wesentlich zu

sein scheint. Ihr Bericht schrieb: „Der Uhrenindustrie erwächst die Gefährdung nicht allein aus den Konjunkturschwankungen, sondern noch aus der ihr eigenen Struktur, die zum Teil typisch gewerblichen Charakter trägt.“ Aus allen Voten unserer Debatte ist das eine klar hervorgegangen: Strukturänderungen sind heute nötig, vielleicht weniger des Auslandes und der ausländischen Konkurrenz wegen, als im Hinblick auf die technische Revolution, wie sie einer genannt hat, in der heute diese Industrie in ganz besonderem Masse steht. Den daherigen Gefahren müssen wir begegnen, wenn wir die Strukturänderung, die notwendig ist, um die Industrie zu erhalten, bejahen, und wenn wir wünschen, dass diese Strukturänderungen in Ordnung erfolgen können.

Herr Kollega Grendelmeier hat ein Bedenken mit einigem Grund geäussert, nämlich die Furcht, wenn wir jetzt weiterfahren mit einer öffentlich-rechtlichen Regelung und nicht einfach die Uhrenindustrie gleichstellen der übrigen Industrie, würde das erneut zur Erstarrung überlebter Situationen führen. Er hat ausgeführt, niemand in der Uhrenindustrie nehme es ernst, dass man wirklich zurück wolle aus der heutigen Zunftordnung, zur Wirtschaftsfreiheit, sondern es gehe nur darum, Zeit zu gewinnen, um dann nach fünf und zehn Jahren wieder zurückzukehren in den alten Zustand der Vorrechte und einer Aufsplitterung, bei der man heute nicht mehr rationell arbeiten kann. Ich meine aber, diese Befürchtung sei sachlich doch nicht so begründet, wie Herr Kollega Grendelmeier glaubt. Wir müssen immerhin feststellen, dass in den 30 Jahren, da sich der Bund der Uhrenindustrie angenommen und ihr weiterhin den Weg vorgeschrieben hat, die etatistischen Interventionen reduziert worden sind. Sie wurden immer geringer. 1951, im geltenden Statut, fiel die Preisregelung durch den Staat, die, – wie Herr Häberlin mit Recht sagte – heute ganz undenkbar wäre. 1961, also jetzt im neuen Vorschlag, fallen zusätzlich, zum Teil sofort, zum Teil später, die Fabrikationsbewilligung, das Verbot der Vergrößerung, das Verbot der Fusion mehrerer Betriebe, übertriebene Compartmentage, das heisst die Aufsplitterung im heutigen Ausmass, und die Exportbewilligungspflicht wird fakultativ. Das neue Statut zeigt ganz deutlich die Tendenz, dass man nicht einfach beharren und erdonnern, sondern aus der Bindung heraus will zur Freiheit in der Wirtschaft. Ähnlich ist die Entwicklung aber auch in den Konventionen, das heisst in den Regelungen und Abmachungen, die die Uhrenindustrie privatrechtlich getroffen hat und die noch grösseren Anlass zu Diskussionen geben könnten als das Statut, das uns heute beschäftigt.

Die neueste, revidierte Konvention, die am 30. Juni nächsten Jahres auch schon wieder abläuft, ist wesentlich freier als das, was vorher galt, und ich bin überzeugt, dass das, was nach diesem Juni 1962 kommt, nochmals grössere Freiheit bringen wird.

Nicht zuletzt möchte ich auf die allerneueste Rechtsprechung des Bundesgerichtes in bezug auf den Boykott hinweisen. Vor allem durch das letzte Bundesgerichtsurteil, das so grosse Beachtung gefunden hat, wird ganz klar betont, dass die Bindung,

auch in der Uhrenindustrie, trotz Statut, ihre Grenzen hat.

Schliesslich erwähne ich das Kartellgesetz, das eigentlich, wenn alles gut gegangen wäre, vor unserem Statut hätte behandelt werden sollen, damit wir jetzt volle Klarheit gehabt hätten. Aber es besteht kein Zweifel, dass auch dieses Kartellgesetz mehr Freiheit will, als dies bisher der Fall war.

Herr Grendelmeier hat noch die Frage gestellt: Was geschieht nach Ablauf des neuen Statuts, was geschieht 1971? Werden wir dann nicht rückfällig? Ich glaube, was dann geschieht, können wir im einzelnen nicht sagen, sondern das wird das Parlament von anno dazumal zu bestimmen haben. Aber mir scheint eines klar zu sein: Nach der Vorlage des Bundesrates, nach den Verhandlungen im Ständerat und jetzt hier in unserem Saal, aber auch nach den Tendenzen in weiten Kreisen der Uhrenindustrie selbst, gibt es keine Rückkehr mehr hinter den Stand dessen, was nach Ablauf der Übergangsordnung Rechtens ist. Ob es dann noch eine Exportbewilligung braucht gegen die Chablonnage, ob die technische Kontrolle noch vom Staat durchgeführt wird oder durch die Industrie selbst, das können wir erst beurteilen, wenn wir einmal die Situation 1971 kennen. Aber auf alle Fälle möchte ich als Vertreter der Kommission nochmals betonen, dass als Ziel bleiben muss: Soviel Freiheit wie nur möglich! Diese Zielsetzung allein rechtfertigt das neue Statut, und sie wird nicht aufgegeben werden.

Zum Schluss noch ein grundsätzliches Wort. Herr Kollega Grendelmeier hat sich – und das ist immer sympathisch an ihm – für die Freiheit gewehrt. Er führt den Kampf für die Freiheit, auch in der Wirtschaft. Aber ich glaube, wir sind doch mit ihm einig und er mit uns, dass es wirkliche Freiheit nur in Ordnung geben kann, wenn sie mindestens für alle gelten soll und nicht nur für einen einzelnen oder eine geringe Zahl Einzelner. Freiheit ohne Ordnung führt zur Anarchie, zum Krieg aller gegen alle, und das ist, scheint mir, ebenso schlimm wie irgendeine Zunftwirtschaft, ja wie die Diktatur, denn beides bedeutet Zwang und Unfreiheit. Darum wollen wir der vorliegenden Lösung zustimmen und den Antrag des Herrn Kollegen Grendelmeier auf Nichteintreten ablehnen, damit wir eine Lösung haben, die aus der bedingten Freiheit der Übergangszeit zur endgültigen Freiheit für die Uhrenindustrie führt.

M. Grädel, rapporteur: Les débats d'entrée en matière ont montré les points de vue les plus divers en ce qui concerne le régime de droit public et de droit privé. Certains orateurs ont critiqué assez sévèrement la structure de l'horlogerie, alors que d'autres furent beaucoup plus nuancés. Ces derniers ont relevé les mérites des organismes qui portent la responsabilité des efforts de coordination destinés à consolider la position de l'industrie horlogère suisse dans le monde. Les uns souhaitent une démobilitation rapide des dispositions légales qui ont joué un rôle prépondérant pendant 30 ans dans l'industrie horlogère, alors que les autres ont exprimé leurs appréhensions devant les conséquences de cette libéralisation au niveau des petites entreprises, des communes, et d'une façon générale, pour les populations et les travailleurs de l'industrie horlogère.

Ceux-ci expriment le désir que cette libéralisation ne prenne pas l'allure d'une débâcle. Mais, à une seule exception, tous les orateurs se sont prononcés en faveur de l'entrée en matière, ce qui signifie que, sur le fond, ils sont en faveur du maintien d'une certaine réglementation de l'horlogerie.

Disons que cette constatation témoigne de l'intérêt et de la compréhension de tous les milieux à l'égard de l'horlogerie devant les problèmes épineux qu'elle devra résoudre au cours de ces prochaines années.

Cette constatation est le témoignage de la volonté du Parlement, de donner à l'industrie horlogère, au cours des dix prochaines années, un appui légal et une chance de modifier sa structure progressivement et d'une façon naturelle, à condition bien entendu que la conjoncture internationale reste favorable et qu'elle accorde à l'industrie horlogère le temps nécessaire pour s'adapter aux conditions créées par le nouveau statut.

Au cours des débats, deux questions importantes ont été soulevées. La première l'a été par M. Grendelmeier, à savoir si l'arrêté dispose d'une base constitutionnelle suffisante. Notre réponse sera que le Conseil des Etats et votre commission ont entendu des juristes auxquels la question a été posée. Ces juristes déclarent que la base constitutionnelle de l'arrêté est solide. En 1951 déjà, les juges fédéraux Albrecht et Couchepin s'étaient prononcés dans le même sens.

La commission des prix, qui n'a pas été tendre à l'égard de l'industrie horlogère, est arrivée à la même conclusion: nécessité du maintien d'un statut. Elle déclare que les bases constitutionnelles sont suffisantes.

De plus, un avis de droit a été demandé à M. Imboden, professeur de droit à l'Université de Bâle. Il conclut que le problème de la constitutionnalité de l'arrêté fédéral doit être tranché par les économistes, le problème étant d'ordre économique plus que juridique.

Nous pouvons considérer que les problèmes économiques qui se posent dans le cadre de l'arrêté, le maintien d'une industrie horlogère prospère ainsi que la lutte contre le chablonnage d'une part, et la nécessité d'un contrôle technique obligatoire de la montre d'autre part, sont des raisons suffisantes pour justifier l'application des articles économiques.

Une deuxième question importante a été soulevée par M. Gnägi. Il a insisté sur le danger d'une infiltration étrangère dans l'horlogerie suisse par suite de la libéralisation progressive prévue par l'arrêté.

Remarquons que ceux qui ont réclamé la libéralisation expriment aujourd'hui leurs craintes sur les conséquences indésirables qui peuvent en résulter. En effet, certaines organisations qui réclament une libéralisation rapide, constatent aujourd'hui que des dangers apparaissent déjà à l'horizon, ce qui justifie l'intervention de M. Gnägi. Cependant, je ne vois guère de moyens d'empêcher cette infiltration, si ce n'est de maintenir le permis d'ouverture pour tous, les Suisses y compris, afin de pouvoir décliner des requêtes qui pourraient venir de la part d'intéressés étrangers.

Or le nouvel arrêté veut précisément éviter de maintenir le permis de fabrication. Ce permis sera

aboli à la fin de la période transitoire, de sorte que les termineurs pourront, dès 1964, passer à l'établissement. C'est là que s'ouvre la brèche signalée par M. Gnägi.

Pour ma part, je ne vois qu'une solution: Il appartiendra au Conseil fédéral de surveiller cette évolution au cours de ces prochaines années et de faire ensuite rapport aux Chambres fédérales avant la fin de la période transitoire pour que le parlement puisse éventuellement prendre des mesures si le danger d'infiltration étrangère se manifeste de façon importante.

Bundespräsident Wahlen: Wenn die Ratsmitglieder, die nicht das Vergnügen hatten, der Kommission anzugehören, nach der Lektüre der Botschaft noch nicht davon überzeugt gewesen wären, dass es sich bei der heute zu behandelnden Materie um eine sehr komplizierte handelt, dann bin ich überzeugt, dass sie es nach der Eintretensdebatte sind. Diese ist breit und interessant gewesen, und ich möchte dem Herrn Kommissionsreferenten beipflichten, wenn er sagte, dass sie konstruktiv gewesen sei, konstruktiv auch vom Gesichtspunkt der bundesrätlichen Anträge aus. Überwiegend ist zum Ausdruck gekommen, dass der vorgeschlagene Weg, der auf Etappen zu einer grösseren Freiheit, zu einem besseren und neuen Spiel der Konkurrenzkräfte führen soll und auch der Qualitätsförderung seinen Tribut zollt, der richtige Weg ist.

Trotzdem möchte ich mir gestatten, der Debatte einige grundsätzliche Feststellungen beizufügen; auf Einzelheiten werde ich in der Detailberatung zurückkommen. Schon in der öffentlichen Diskussion um die bundesrätliche Vorlage ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein neues Statut wirklich einer Notwendigkeit entspreche. Sie wurde durch den Nichteintretensantrag des Herrn Nationalrat Grendelmeier in akzentuierter Form wiederholt. Der Bundesrat hat sich diese Frage während der Vorbereitungsarbeiten auch gestellt; denn es liegt auf der Hand, dass die massgebenden Verhältnisse heute völlig anders sind als zu Beginn der dreissiger Jahre, aber auch anders als in den Jahren 1950/51, als es darum ging, die Schutzmassnahmen zugunsten der Uhrenindustrie auf die neuen Wirtschaftsarten der Bundesverfassung abzustützen. Wenn Herr Häberlin die Botschaft und die Ratsdiskussionen von 1950/51 heraufbeschworen hat und dabei bedauerte, nicht mehr Hutten gewesen zu sein, so hätte er doch vielleicht auch die damals vorherrschenden Prognosen der Nationalökonomien und der Wirtschaftsführer in Erinnerung rufen sollen, um ihm selbst und dem damaligen Bundesrat gerechter zu werden. Diese Prognosen waren nämlich – Sie erinnern sich – einhellig auf die Vorhersage von Krisen und Perioden der Arbeitslosigkeit ausgerichtet. Überdies waren 1950/51 auch die Erinnerungen an die Krise der dreissiger Jahre noch viel lebendiger. Man kann es deshalb aus der historischen Perspektive verstehen, dass das Statut, das nun abzulösen ist, weitgehend Schutzcharakter getragen hat. Heute aber sind sowohl die Erfahrungen wie die Voraussetzungen und Vorhersagen des wirtschaftlichen Geschehens doch wesentlich andere. Der Bundesrat ist deshalb in seinen Überlegungen zu den folgenden beiden grundlegenden Schlussfolgerungen gekommen:

1. Eine unveränderte Weiterführung des geltenden Uhrenstatutes für weitere 10 Jahre würde nicht nur sehr ernsten verfassungsrechtlichen Bedenken rufen, sondern sie wäre auch wirtschaftlich völlig verfehlt. Der Uhrenindustrie würde damit geradezu ein schlechter Dienst erwiesen. Das geltende Statut ist stark auf die Konzeption der Erhaltung der bestehenden Betriebs- und Produktionsstruktur eingestellt. Die heutige dynamische Entwicklung von Wirtschaft und Technik, insbesondere die wachsende Konkurrenz auf den Weltmärkten, verlangen unbedingt gewisse Umstellungen und Anpassungen, wenn unsere Uhrenindustrie ihre glänzende Marktposition halten will. Eine freiheitlichere Ordnung ist deshalb ein dringendes Gebot, liegt sie doch im Interesse der Stärkung der Konkurrenzfähigkeit dieses wichtigen Wirtschaftszweiges. Diese Schlussfolgerung drängt sich übrigens auch aus referendumpolitischen Gründen auf. Eine unveränderte Weiterführung der bestehenden Massnahmen hätte keinerlei Aussicht, vor dem Volk zu bestehen.

2. Es wäre nun aber zu extrem, die Folgerung zu ziehen, dass schon auf den 1. Januar 1962 überhaupt auf jegliche Sondermassnahme zugunsten der Uhrenindustrie verzichtet werden könnte. Einmal darf nicht übersehen werden, dass die geltenden Schutzmassnahmen in ihren Grundzügen seit bald 30 Jahren in Kraft sind. Diese öffentlich-rechtlichen Vorkehrungen haben, in Verbindung mit privatrechtlichen Massnahmen, die Entwicklung in der Uhrenindustrie in gewisse Bahnen gelenkt. Wollte man nun schon auf den 1. Januar 1962 alle Schutzmassnahmen fallen lassen, so wäre mit Erschütterungen zu rechnen, die wirtschaftlich nicht zu verantworten sind. Vor allem würden die dringend notwendigen Anpassungen struktureller und anderer Art, die durch die Lockerung der heutigen Ordnung eingeleitet, beziehungsweise gefördert werden sollen, dadurch in keiner Weise erleichtert, weil sie dann zu überstürzt durchgeführt werden müssten. Ich habe in der Kommission auf gewisse Parallelen zwischen der notwendigen Strukturanpassung in der Landwirtschaft und jener in der Uhrenindustrie hingewiesen. In der Landwirtschaft müssen wir mit viel längeren Übergangsperioden rechnen, weil hier die menschlichen Gesichtspunkte, die Bindung der Familie an den Boden, viel stärker in den Vordergrund rücken. Wenn das bei der Uhrenindustrie auch nicht in dem ausgesprochenen Masse zutrifft, wenn dort die Beweglichkeit des einzelnen Arbeitnehmers eine viel grössere ist, so drängt es sich doch auf, eine Übergangsperiode einzuschalten, um die Anpassung an die neuen strukturellen Verhältnisse ohne wirtschaftliche und menschliche Härten durchzuführen.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass wir es bei der Uhrenindustrie mit gewissen Besonderheiten zu tun haben, die bei der Prüfung der Frage, ob weiterhin besondere Massnahmen notwendig sind, mit in Rechnung gestellt werden müssen. Ich erinnere hier einmal mehr an die besondere Anfälligkeit der Uhrenindustrie gegenüber aussenhandelspolitischen Restriktions-Massnahmen unserer Abnehmerstaaten. Die ausgesprochene Export-Orientierung der Uhrenindustrie stellt eine weitere derartige Besonderheit dar, gehen doch 97% aller Erzeugnisse ins Ausland; ein Verhältnis, das wir bei

keinem anderen schweizerischen Wirtschaftszweig finden.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht vergessen werden, dass es sich bei den Erzeugnissen der Uhrenindustrie nicht um lebensnotwendige Artikel handelt.

Alle diese Gründe sprechen sehr entschieden dafür, dass nicht schon auf 1. Januar 1962 auf jegliche Sondermassnahmen zugunsten der Uhrenindustrie verzichtet wird.

Die Vorlage des Bundesrates bringt nun jene Lockerungen, die gegenüber der bestehenden Ordnung notwendig und tragbar sind. Sie vermeidet zugleich ein überstürztes Vorgehen. Vergleicht man sie mit dem Statut von 1951, das grundsätzlich eine Fortsetzung der Krisenmassnahmen der dreissiger Jahre darstellt, so ergeben sich folgende wesentliche Unterschiede:

Die Exportbewilligungspflicht für Rohwerke und Bestandteile, die sich im Prinzip durchaus bewährt hat, wird grundsätzlich beibehalten. Die entsprechende Bestimmung der Vorlage – es handelt sich um den Artikel 7 – ist aber so konzipiert, dass eine gegenüber der heutigen Regelung liberalere Handhabung möglich ist. Wie in der Botschaft dargelegt wird, sprechen verschiedene Gesichtspunkte für eine solche Liberalisierung. Die Neuorientierung lässt sich indessen in den Einzelheiten nicht im Bundesbeschluss selbst festlegen. Wir haben aber auf den Seiten 44 und 45 der Botschaft nähere Ausführungen darüber gemacht, wie wir uns die künftige Ausfuhrregelung vorstellen. Dabei möchte ich ausdrücklich meine Erklärung wiederholen, die ich im Ständerat zu dieser Frage abgegeben habe. Ich weiss, dass in den Kreisen der Bestandteilmfabrikanten Befürchtungen in bezug auf eine zu restriktive Handhabung der Exportregelung aufgetaucht sind. Diese bringt zwar eine gewisse Beschränkung der Absatzmöglichkeit der Rohwerke und Bestandteile mit sich. Diese Ordnung liegt aber im Interesse der Erhaltung der schweizerischen Fertighuhrenindustrie. Sollte letztere aber – und das ist die Erklärung, die ich im Ständerat abgegeben habe, ich denke hier an die Anker- und an die Roskopfuhrenindustrie – in einem Ausmass zur Eigenfabrikation oder zum Import der von ihr benötigten Rohwerke und Bestandteile übergehen, dass lebenswichtige Interessen der schweizerischen Rohwerk- und Bestandteilmfabrikanten verletzt würden, so wäre es Pflicht des Bundesrates, entsprechende Lockerungen in der Ausfuhrregelung vorzusehen, die bis zur vollständigen Freigabe des Exportes gehen könnten. Es wird Sache der Fertighuhrenindustrie sein, für ein vernünftiges, wenn möglich vertraglich gesichertes Gleichgewicht zu sorgen, damit die Exportregelung so durchgeführt werden kann, wie es die Interessen erheischen.

Die Fabrikationsbewilligungspflicht, das heisst die Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben, die Umgestaltung von Betrieben und die Erhöhung der Arbeiterzahl, ist im heute geltenden Statut als eine Dauermassnahme konzipiert worden. Im bundesrätlichen Entwurf, der heute zur Behandlung steht, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass dieser weitestgehende Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit abgeschafft werden soll. Dies soll etappenweise geschehen. Gewisse Lockerungen,

insbesondere in bezug auf das Prinzip der sehr weitgetriebenen Branchentrennung, des Compartimentage, sollen bereits per 1. Januar 1962 platzgreifen. Eine weitere Etappe bildet die Möglichkeit des bewilligungsfreien Überganges vom Terminage zur Fabrikation, nach einer Übergangszeit von einem Jahr respektive, nach dem Beschluss Ihrer Kommissionsmehrheit, von zwei Jahren.

Mit dem Ablauf der sogenannten Übergangsordnung, die gemäss Beschluss des Ständerates und Vorschlag Ihrer Kommission von vier auf fünf Jahre verlängert werden soll, wird die Fabrikationsbewilligungspflicht auf der ganzen Linie ohne Ausnahme in Wegfall kommen. Ihre Kommission hat gerade in bezug auf die Übergangsordnung gewisse Lockerungsvorschläge des Bundesrates abgeschwächt. In mindestens einem Punkt – ich meine hier den Artikel 12, Absatz 1, betreffend die Umschreibung der Rechte der Manufakturen – ist sie in der Korrektur der Vorlage in Richtung auf das Bestehende doch entschieden zu weit gegangen. Es wird bei der Detailberatung Gelegenheit geboten sein, hiezu noch einige grundsätzliche Bemerkungen anzubringen. Eines ist aber sicher. Wenn wir auch ein überstürztes Vorgehen vermeiden müssen, so haben wir doch ein vitales Interesse daran, dass die erforderlichen Umstellungen setzt erfolgen, da sie in einer Zeit der Hochkonjunktur mit weit weniger Härten verbunden sind als im Falle einer Rezession oder gar einer Krise. Die Ausdehnung der Übergangsordnung auf über fünf Jahre oder die Rückgängigmachung wichtiger, in der bundesrätlichen Vorlage schon für einen früheren Zeitpunkt beantragten Lockerungen wäre deshalb wirtschaftlich und ich glaube auch referendumspolitisch verfehlt.

Es mag auf den ersten Blick überrascht haben, dass der Bundesrat, nachdem er von einer Liberalisierung der ganzen heute noch geltenden Ordnung spricht, zugleich die Einführung einer neuen Massnahme, nämlich der sogenannten technischen Kontrolle, beantragt. Die Schaffung einer technischen Kontrolle der Uhren entspricht aber aus verschiedenen Gründen einer unbedingten Notwendigkeit. Einmal besteht angesichts der mindestens bei gewissen Kategorien immer schärfer werdenden Konkurrenz und des damit verbundenen wachsenden Preisdruckes die grosse Gefahr, dass zahlreiche Uhrenfabriken versuchen, diesem Druck über eine billigere Qualität auszuweichen. Einzelne davon haben es schon in recht alarmierendem Masse getan. Gewisse untere Qualitätsgrenzen dürfen aber nicht unterschritten werden, wenn nicht auf die Dauer der gute Ruf der Schweizer Uhr in Mitleidenschaft gezogen werden soll. Der Goodwill, den die Schweizer Uhr im Ausland heute noch besitzt, ist aber für einen Grossteil unserer Uhrenexporte, die nicht von einer ausgesprochenen Marke leben, sondern eben von diesem Goodwill, von allergrösster Bedeutung. Seine Erhaltung liegt im lebenswichtigen Interesse der ganzen Uhrenindustrie. Diesem Ziel soll die vorgeschlagene technische Kontrolle dienen. Sie ist aber auch dazu berufen, die heutige Fabrikationsbewilligungspflicht in bezug auf eine ihrer Zielsetzungen abzulösen, nämlich hinsichtlich der Vermeidung einer ungesunden Aufblähung des Produktionsapparates. Diese Gefahr soll inskünftig durch eine Selektion über die Qualität im Sinne von Min-

destanforderungen vermindert werden, eine Regelung, die bedeutend weniger in die Freiheit des Einzelnen eingreift als die Fabrikationsbewilligungspflicht.

Man hat kritisiert, dass der Staat sich mit dieser Aufgabe befasse, die doch eine typische Obliegenheit der privaten Wirtschaft darstelle. In dieser Hinsicht ist aber nicht zu übersehen, dass das Ziel der technischen Kontrolle, das heisst die Verhinderung des Exportes von Uhren, die gewissen Mindestanforderungen nicht entsprechen, die also als Ramsch gelten müssen, nur erreicht werden kann, wenn alle Betriebe der Kontrolle unterworfen sind. Dies wiederum ist, so wie die Dinge heute liegen, nur mit einem staatlichen Obligatorium möglich.

Eine technische Kontrolle scheint nun vor allem in Kreisen der Roskopfindustrie auf Widerstand zu stossen. Zum Teil wird dabei mit grundsätzlichen Argumenten gefochten, wie zum Beispiel mit dem Slogan: „Kampf gegen den vermehrten Staatsinterventionismus“. Im Grunde genommen geht es aber diesen Kreisen um die Befürchtung, die Mindestanforderungen könnten so festgesetzt werden, dass den billigeren Kategorien der Roskopfuhr der Export stark erschwert, wenn nicht verunmöglicht werde. Herr Nationalrat Grolimund hat sich im besondern zum Sprecher dieser Befürchtungen gemacht. Zum Teil wird sogar behauptet, es gehe bei der technischen Kontrolle um eine von der Ankeruhrenindustrie inszenierte Verdrängung der Roskopfuhr. Herr Nationalrat Grolimund hat auch Kritik an der Lösung der Bundesrates geübt, wonach gemäss Artikel 11, Absatz 3, die Spezialfabriken für Roskopf-Ebauches einer Bewilligung bedürfen, wenn sie während der Übergangsordnung zur Fabrikation von Anker-Ebauches übergehen wollen. Ich möchte die Beantwortung dieser Frage, wie auch diejenige betreffend die finanzielle Belastung der einzelnen Uhr durch die Qualitätskontrolle der Detailberatung überlassen. Diese Einwände sind nicht zuletzt auf Missverständnisse seitens gewisser Industrieller als Folge mangelnder Vertrautheit mit den wirklichen Absichten in bezug auf die technische Kontrolle zurückzuführen. Zum Teil mag auch ein gewisses Misstrauen zwischen den verschiedenen Interessentengruppen der Uhrenindustrie, das leider ein bedauerliches Ausmass angenommen hat, mitspielen. Ich möchte deshalb ausdrücklich klarstellen – und hier gleichzeitig eine der von Herrn Nationalrat Gnägi gestellten Fragen beantworten –, dass die technische Kontrolle wettbewerbsneutral aufgezogen werden soll und dass sie sich nicht gegen eine bestimmte Uhrenart, zum Beispiel die Roskopfuhr, richtet. Es geht vielmehr darum, den Ramsch aller Uhrenkategorien, der den „good will“ gefährdet, vom Markt fernzuhalten. Die Mindestanforderungen an die einzelnen Kategorien werden so festgelegt werden, dass nicht einfach ganze Absatzmärkte, zum Beispiel jene für die billigeren Roskopfuhr, von der Weiterbelieferung ausgeschlossen werden. Die Festsetzung der Mindestanforderungen wird auch in engster Fühlungnahme mit der Industrie erfolgen. Im Zweifel soll stets eher mit tieferen als mit höheren Ansätzen begonnen werden, es sollen Erfahrungen gesammelt werden. Jedenfalls soll das reiche Angebot an Uhren der verschiedensten Kate-

gorien und Qualitätsstufen auch in Zukunft unbedingt erhalten bleiben.

Damit habe ich in Kürze die drei Hauptpunkte der bundesrätlichen Vorlage, deren Zielsetzung und Begründung dargelegt. Zusammenfassend möchte ich festhalten, dass das neue Uhrenstatut auf die Erfordernisse der Zukunft ausgerichtet ist. Mit dem Abbau der auf diesem Sektor unserer Wirtschaft noch vorhandenen Krisengesetzgebung soll nunmehr Ernst gemacht werden im Interesse einer vermehrten Konkurrenzfähigkeit, einer vermehrten Beweglichkeit dieses wichtigen Industriezweiges. Die bundesrätlichen Vorschläge stellen eine ausgewogene Lösung dar. Der Bundesrat sah sich in dieser Frage vor keine sehr leichte Aufgabe gestellt. Seit 1957 bis zum heutigen Tag sind die Auseinandersetzungen innerhalb der Uhrenindustrie über den bezüglich des Uhrenstatuts nach dem 31. Dezember 1961 zu befolgenden Kurs nicht – und sei es auch nur in den Grundzügen – zu einer einheitlichen Konzeption gelangt. Nebst den stark divergierenden Interessen zwischen den verschiedenen Gruppen, ja selbst innerhalb der einzelnen Branchenverbände, spielt dabei der betonte Individualismus der fast 3000 Betriebsinhaber eine grosse, in diesem Falle leider wenig konstruktive Rolle. So ist es denn auch nicht überraschend, dass auch die bundesrätlichen Vorschläge den einen in diesem Punkt, den andern in jenem Punkt zu wenig weit oder zu weit gehen. Die Kritik ist somit nicht ausgeblieben, doch steht hinter ihr alles andere als ein einheitlicher Wille, sei es für eine liberalere, sei es für eine der heutigen Regelung näher stehende konservativere Lösung.

Nachdem sich die beiden Herren Referenten eingehend und überzeugend mit der Frage der Verfassungsmässigkeit auseinandergesetzt haben, möchte ich mich nicht weiter zu dieser Frage äussern. Die bundesrätliche Stellungnahme ist übrigens auf den Seiten 52 bis 55 der Botschaft sehr ausführlich dargelegt.

Dagegen möchte ich noch ganz kurz eine andere Frage streifen. Es ist in der Eintretensdebatte verschiedentlich auf die Möglichkeit eines Referendums hingewiesen worden. Es ist mir in diesem Zusammenhange bekannt, dass gewisse Kreise mit dem Gedanken spielen, der Bundesrat werde dem Parlament einen dringlichen Bundesbeschluss vorlegen, falls das Uhrenstatut einer Referendumskampagne zum Opfer fallen sollte. Ich glaube, der Bundesrat ist es den Räten und dem Volke schuldig, in dieser Frage Klarheit zu schaffen. Falls das Uhrenstatut in einer Referendumskampagne vom Volke verworfen wird, so würde es sich um eine Summierung von Nein handeln, die auf ganz verschiedene Überlegungen zurückzuführen sind. Innerhalb der Uhrenindustrie wird der eine wegen der technischen Kontrolle, der andere wegen der Exportregelung, der dritte, weil ihm das Statut zu liberal ist, der vierte, weil es ihm zu konservativ scheint, und der letzte, weil er überhaupt keines mehr wünscht, dagegen stimmen. Ausserhalb der Uhrenindustrie aber – und da sind die Stimmen im Referendum sehr viel zahlreicher – werden solche Überlegungen nicht angestellt werden. Wird das Referendum ergriffen, so müssten die Nein ausserhalb der Uhrenindustrie viel mehr auf die Erwägung zurückgeführt

werden, dass es sich nicht mehr rechtfertige, für diese blühende Industrie in der heutigen Zeit ein Sonderstatut zu schaffen. Wenn der Bundesrat also schon den Volksentscheid interpretieren sollte, so müsste er wohl diese letzte Interpretation als die massgebende betrachten. Gewiss ist es immer schwierig, aus der Summe von Ja und Nein bei Abstimmungen den Volkswillen zu ergründen. Im vorliegenden Falle dürfte aber doch eine andere Auslegung einer allfälligen Verwerfung, als diejenige, die ich eben nannte, nicht möglich sein, und damit würde die Vorlage eines dringlichen Bundesbeschlusses für die Verlängerung des Statutes unmöglich werden.

Der Bundesrat ist überzeugt, mit seinen Vorschlägen den richtigen Weg gewiesen zu haben, um unter Vermeidung zu abrupten Übergänge zu einer freiheitlichen Ordnung zu kommen, die das Endziel unserer Bemühungen sein muss. Er empfiehlt Ihnen deshalb Eintreten auf die Vorlage und ersucht Sie, von einer grundlegenden Änderung der Vorlage, wie sie aus den ständerätlichen Beratungen hervorgegangen ist, abzusehen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Eintreten)	107 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Nichteintreten)	9 Stimmen

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Article premier

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 2

Die Kontrollkriterien und die Minimalanforderungen sind auf Grund messbarer technischer Werte, ohne Berücksichtigung von Merkmalen des Aussehens und Darbietens aufzustellen, wobei keine Uhrenart benachteiligt werden darf. Sie sind der technischen Entwicklung sowie den Marktbedürfnissen anzupassen und je nach Kategorie oder

allenfalls Unterkategorie der Fertigprodukte verschieden festzusetzen. Es dürfen keine Vorschriften über Konstruktionsmerkmale oder zu verwendende Materialien gemacht werden.

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2

Les critères de contrôle et les exigences minimums seront fondés sur des valeurs mesurables d'ordre technique, à l'exclusion de tout critère d'apparence et de présentation. Ils seront établis de manière à ne pas porter préjudice à certains genres de montres et seront adaptés à l'évolution technique et aux besoins du marché. Ils différeront selon la catégorie ou, le cas échéant, selon la sous-catégorie des produits terminés pour lesquels ils seront requis. Aucune disposition ne pourra prescrire des caractéristiques de construction ou les matières à employer.

Boerlin, Berichterstatter: Es handelt sich in den Artikeln 2 bis 6 um die Qualitätskontrolle, oder, wie sie heute heisst, technische Kontrolle. Herr Bundespräsident Wahlen hat sich eingehend in seinen Ausführungen gerade mit diesem Problem befasst, so dass ich in allgemeiner Hinsicht ganz wenig zu bemerken habe. Ich glaube aber, wir können, wenn wir das neue Statut bejahen – und Sie haben das nun grundsätzlich getan –, das mit gutem Gewissen nur dann tun, wenn wir zugleich in dieser technischen Kontrolle stehen und damit in der Qualitätsproduktion die beste Garantie für eine gesunde, leistungsfähige und auch gegenüber dem Ausland konkurrenzfähige Uhrenindustrie schaffen.

Wir haben drei weitere Tatsachen, die sicherlich für Annahme dieser Qualitätskontrolle sprechen. Sie ist nun ausprobiert worden während ungefähr eines Jahres auf freiwilliger, aber sehr breiter Grundlage und mit sehr gutem Erfolg. Vor allem war beachtenswert, dass die Zahl der zu kritisierenden Uhren beständig zurückging; das zeigt, dass allein schon die Tatsache, dass eine Kontrolle bestand, wirklich zur Leistungsverbesserung mitgeholfen hat. Zweitens spricht für die Qualitäts- oder technische Kontrolle, dass, bevor wir nun daran denken, sie einzuführen, bereits verschiedene Länder sie, jedenfalls mit gutem Grund, eingeführt haben, dann, als sie daran gingen, sich einen breiten Platz im Weltmarkt zu erobern.

Die dritte Bemerkung betrifft die Befürchtung, von der auch Herr Bundespräsident sprach, der Produzenten billiger Uhren. Es scheint uns, gerade sie sollten ein Interesse haben; denn es kann ja nicht ihr Wille sein, dass es schliesslich im Ausland heissen muss – oder im Inland, denn die Vorschriften gelten nun nach dem Vorschlag Ihrer Kommission auch für den Verkauf im Inland –, man könne diese Uhren billiger haben, aber sie seien auch nichts wert! Gerade die Fabrikanten billiger Uhren sollten es schätzen, wenn durch die technische Kontrolle ihnen ein Zeugnis in die Hand gegeben wird, dass sogar für billige Preise eine qualitativ gute Uhr zu bekommen ist.

Wir beantragen Ihnen deshalb, diesem Kapitel zuzustimmen und haben zum Artikel 2 im besondern nur noch darauf hinzuweisen, dass bei Absatz 2 des Artikels 2 eine kleine Differenz besteht zum Ständerat. Wir beschliessen: „Sie sind der technischen Entwicklung sowie den Marktbedürfnissen anzupassen und je nach Kategorie oder allenfalls Unterkategorie der Fertigprodukte verschieden festzusetzen.“ Damit soll auch wieder zur Beruhigung derjenigen beigetragen werden, die Angst haben, sie könnten durch die technische Kontrolle Schaden erleiden.

Es ist in der Kommission ein Antrag gestellt worden, dass man auf eine technische Kontrolle überhaupt verzichte. Der Antrag ist aber abgelehnt worden aus den Gründen, die ich bereits ausführte.

Neu ist ferner der letzte Satz zu Absatz 2: „Es dürfen keine Vorschriften über Konstruktionsmerkmale oder zu verwendende Materialien gemacht werden.“ Das entspricht einem Vorschlag von Herrn Kollega Eder, dem die grosse Mehrheit der Kommission zugestimmt hat in der Überlegung, es komme nach der ganzen Konzeption darauf an, dass die Uhr bei der Erprobung, die an der fertigen Uhr geschieht, wirklich qualitativ hochwertig ist, gut läuft und einigermaßen genaue Zeitangaben gibt. Wie dieses Ziel erreicht wird, das soll nun nicht auch noch vorgeschrieben werden. Gerade wenn wir Richtung freie Wirtschaft gehen, wenn wir liberalisieren wollen, dann muss das dem einzelnen Unternehmer überlassen bleiben, wie er konstruiert und was für Material er verwenden will. Entscheidend ist das Resultat der Konstruktionsmethode und des verwendeten Materials.

Wir bitten Sie, diesen Änderungen gegenüber dem Ständerat zuzustimmen.

M. Grädel, rapporteur: Comme l'a dit tout à l'heure le président de la commission, des indications très précises ont été données sur la nécessité du contrôle et sur les modalités d'application. Des apaisements ont également été donnés à ceux qui craignent les conséquences de l'institution du contrôle technique des montres.

Comme vous le constaterez, on ne parle plus de contrôle de la qualité, mais de contrôle technique de la montre. Cela signifie qu'on n'a pas voulu donner à ce contrôle le caractère d'un brevet de qualité, mais simplement éliminer, dans la mesure du possible, les montres ou les articles qui pourraient être considérés comme des articles de pacotille. Il ne serait pas désirable, en effet, que la Suisse reprenne, dans le commerce international, la réputation que les Japonais avaient, avant la guerre, de livrer des montres au kilo. D'ailleurs, les Japonais ont appris quelque chose au cours de leur récente histoire et ont décidé de se distancer très résolument des produits de mauvaise qualité en instituant un contrôle de la qualité pour les montres destinées à l'exportation.

On s'est demandé si le contrôle technique aurait une autre fonction que la sauvegarde de la réputation de la montre suisse. En effet, le contrôle technique a été envisagé, par certaines organisations horlogères, comme un substitut au permis d'ouverture de nouvelles entreprises. Elles craignent que la suppression du permis d'ouverture ait pour conséquence une concurrence excessive, pouvant en-

traîner une réduction de la qualité des montres au bénéfice d'une baisse de prix.

On s'est aussi demandé s'il ne serait pas possible d'instituer un contrôle volontaire au lieu d'un contrôle obligatoire. Or, toutes les discussions ont démontré que si l'on se contentait d'un contrôle de droit privé, des lacunes importantes subsisteraient dans le système. Les dissidents éventuels aux organisations responsables de l'exécution du contrôle pourraient refuser de se soumettre au contrôle et livrer des montres de mauvaise qualité faisant tort à la bonne réputation de notre production horlogère.

Faut-il étendre le contrôle non seulement aux montres et mouvements, mais à l'ensemble des produits horlogers, c'est-à-dire également aux parties détachées: boîtes, ébauches, parties réglantes, etc.?

Il résulte des expériences faites jusqu'à ce jour au sein des organisations professionnelles, qu'en limitant le contrôle aux montres et aux mouvements, on accomplit un premier pas. Les données réunies devraient permettre de passer éventuellement à un deuxième stade. Le texte de l'article 2 permet au Conseil fédéral d'introduire le contrôle obligatoire pour d'autres branches, si les expériences faites en démontrent la nécessité.

La branche Roskopf a exprimé des craintes en ce qui concerne l'établissement des critères du contrôle qui, s'ils sont trop sévères, priveraient la montre Roskopf de son caractère concurrentiel. C'est pour donner des apaisements aux fabricants de montres Roskopf que les critères pourront varier selon les catégories et sous-catégories de montres. Votre commission a encore ajouté à l'alinéa 2 de l'article 2 une nouvelle disposition de nature à donner satisfaction auxdits fabricants.

En conclusion, votre commission vous recommande d'accepter l'article 2 tel qu'il a été modifié, par le Conseil des Etats d'abord, puis par votre commission.

Bundespräsident Wahlen: Ich möchte die Behandlung des Artikels 2 dazu benützen, um noch einige Präzisierungen anzubringen zu Fragen, die hier gestellt worden oder die in der Diskussion aufgetaucht sind, die jedenfalls einzelne Zweige der Uhrenindustrie etwas beschäftigen.

Da ist einmal die Möglichkeit der Ausdehnung der Kontrolle auf Rohwerke und Bestandteile. Diese Möglichkeit wird in Artikel 2 ausdrücklich vorgesehen. Es wäre aber verfehlt, jetzt schon, gleichsam am grünen Tisch, die Einführung dieser Qualitätskontrolle für Rohwerke und Bestandteile verbindlich vorzuschreiben. Die Dinge sind noch nicht so weit geklärt, um heute schon abschliessend beurteilen zu können, ob und in welchem Umfang eine solche Kontrolle einer Notwendigkeit entspricht. Andererseits wäre es aber auch falsch, die Möglichkeit der Einführung nicht vorsorglich vorzusehen, denn es ist keineswegs ausgeschlossen, dass zum Beispiel für wasserdichte Schalen dieser Schritt getan werden muss. Die Industrie selbst ist denn auch der Meinung, es wäre verfehlt, heute schon ein Obligatorium für eine Kontrolle der Rohwerke und Bestandteile im Bundesbeschluss zu statuieren.

Dann die Frage der Ausdehnung der technischen Kontrolle auf eingeführte Erzeugnisse der Uhrenindustrie: Diese Möglichkeit ist lediglich für den Fall vorgesehen, dass Umgehungen vorkommen sollten. Es wäre nämlich denkbar, dass eine Firma, welche mit gewissen Uhren die schweizerische Kontrolle nicht zu bestehen vermag, die entsprechenden Kategorien nicht mehr in der Schweiz herstellen, sondern aus dem Ausland beziehen, jedoch unter ihrer schweizerischen Firma weiterverkaufen würde. Sollte es sich als notwendig erweisen, diese Umgehung im Interesse des Goodwill der Schweizer Uhr zu verhindern, so würde Artikel 2 die Möglichkeit bieten, die technische Kontrolle auf die importierten Uhren, eventuell auch auf Bestandteile, auszuweiten.

Zur Frage der Kosten der technischen Kontrolle, die in der Eintretensdebatte schon aufgeworfen worden ist: Die Kosten der technischen Kontrolle sind von der Industrie selbst zu tragen. Der Bund wird hierfür in keiner Weise aufkommen können. Es steht heute noch nicht definitiv fest, in welcher Form die Kosten gedeckt werden sollen. Selbstverständlich wäre es zu begrüssen, wenn die Verbände die Kosten freiwillig zu ihren Lasten übernehmen würden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass eine solche Lösung nicht zustande kommt, weil natürlich alle Kosten übernommen werden müssten und mehrere Verbände an der Sache interessiert sind. Falls eine freiwillige Kostenübernahme durch die Verbände nicht möglich ist, sind die Kosten gemäss Artikel 5 von den der Kontrolle unterstellten Unternehmungen zu tragen. Im Vordergrund steht der Gedanke, pro exportierte Uhr eine bestimmte Gebühr von einigen wenigen Rappen zu erheben.

Der für das Volkswirtschaftsdepartement bisher unverbindliche Vorentwurf zu einer Ausführungsverordnung, der am 25. April letztthin den Organisationen der Uhrenindustrie zu einer ersten Meinungsäusserung unterbreitet wurde, sieht ein Gebührenmaximum von 5 Rappen pro exportierte Uhr vor. Die der verstärkten Kontrolle, im Sinne von Artikel 3, Absatz 2, unterstellten Betriebe hätten während der Dauer dieser verstärkten Kontrolle einen erhöhten Gebührensatz zu entrichten. Der erwähnte Vorentwurf spricht hier von 15 Rappen. Es darf damit gerechnet werden, dass die effektive Gebühr, die auf jeder exportierten Uhr bezahlt werden muss, unter 5 Rappen liegen wird. Die Verbände sind ersucht worden, auf Grund ihrer Erfahrungen selbst Angaben über die mutmasslichen Kosten der Kontrolle zu machen und sich auch zum System der Kostendeckung wie zu den vorgeschlagenen maximalen Gebührenansätzen zu äussern. Bei den zur Diskussion stehenden Gebührenansätzen handelt es sich um Beträge, die auch bei den billigeren Uhren nicht zu einer untragbaren Verteuerung führen werden. Die Frage, ob eine Abstufung der Gebühr platzgreifen soll – beispielsweise nach Kategorien oder nach dem Wert der exportierten Uhr –, wird ebenfalls geprüft.

Dann noch eine Frage, die ebenfalls die Industrie und insbesondere die Roskopfuhrindustrie sehr beschäftigt, nämlich die Frage, ob die Kontrolle in der Fabrik oder in besondern Kontrollbüros vorzunehmen sei. Bei der Kontrolle wird es sich auf alle Fälle um blosse Stichproben handeln, wie dies im

Artikel 2, Absatz 3, ausdrücklich festgehalten wird. Sobald die Kontrolle in mehreren Lagen der Uhr und eventuell mit unterschiedlichen thermischen Faktoren durchgeführt werden muss, ist eine Kontrolle in der Fabrik praktisch kaum mehr möglich. Dies ist der Grund, weshalb an eine Kontrolle in besonderen Kontrollbüros gedacht wird, eine Lösung, die auch von der FH, das heisst der Fédération horlogère, im Rahmen ihrer heutigen, auf verbandlicher Ebene durchgeführten Kontrolle praktiziert wird.

Es wird nun geprüft, ob zum Beispiel bei den einfachen Roskopffuhren, angesichts der geringern Anforderungen an die Kontrolle, diese in der Fabrik selber durchgeführt werden kann. Die interessierten Kreise sind aufgefordert worden, zu dieser Frage besonders Stellung zu nehmen, und das Departement wird nützliche Vorschläge in dieser Richtung, die einer Vereinfachung gleichkämen, mit aller Sympathie prüfen.

Endlich noch kurz ein Wort – ich möchte auch hier die Gelegenheit der ersten Detailberatung benutzen, dazu Stellung zu nehmen –, über den Stand der Vorbereitung der Ausführungsvorschriften und deren Inhalt. Ich habe anlässlich der Darlegungen über die Kontrolle bereits einiges vorweggenommen. Die Vorarbeiten für die Ausführungsordnung zur technischen Kontrolle konnten erst Ende des letzten Jahres an die Hand genommen werden. Im Rahmen einer besondern Arbeitsgruppe, in welcher unter anderem Fachleute aus der Industrie mitwirkten, ist ein erster Vorentwurf aufgestellt worden, der am 25. April 1961, wie ich eben sagte, den Verbänden zur Vernehmlassung zugestellt wurde. Die Vernehmlassungsfrist läuft am 15. Juli ab. Nachher wird der definitive Vorentwurf erstellt werden, der dann den Organisationen der Uhrenindustrie nochmals zur Meinungsäusserung unterbreitet werden wird. Erst nachher wird der Bundesrat gestützt auf einen Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes über die Ausführungsverordnung Beschluss fassen können. Der, wie gesagt, für das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement unverbindliche Vorentwurf vom 25. April sieht vor, dass die Uhrenkammer mit der verwaltungsmässigen Durchführung der Kontrolle beauftragt wird. Sie hat die entsprechenden Organisationen zu schaffen, bestehend aus einer Direktion und den verschiedenen regionalen Kontrollzentren. Die technische Tätigkeit dieser Direktion soll durch eine Überwachungskommission, zusammengesetzt aus Fachleuten, kontrolliert werden. Im Verordnungsentwurf werden die mit der technischen Kontrolle zusammenhängenden Aufgaben dieser verschiedenen Institutionen einlässlich geregelt. Der Entwurf ordnet auch das Einspracheverfahren und die verstärkte Kontrolle. Er befasst sich sodann vor allem einlässlich mit den Kriterien und minimalen Anforderungen der verschiedenen Kategorien und Unterkategorien. Für die billigsten Uhrenkategorien sind dabei die Anforderungen relativ tief angesetzt worden. Es wird nun Sache der Industrie sein, sich vom technischen und kaufmännischen Standpunkt aus zu den gemachten Vorschlägen zu äussern. Der Bundesrat wird sich bei Erlass der Ausführungsverordnung, was die Organisation der Kontrolle, die Bildung von Kategorien und die Festsetzung der Kriterien und Minimalanforderungen betrifft, im Rahmen des Bundesbeschlusses und der Zielsetzung

der technischen Kontrolle weitgehend an die Vorschläge der Industrie halten, da es sich hier um ausgesprochen technische und kommerzielle Probleme handelt. Im übrigen ist der Bundesrat einverstanden mit dem Antrag Ihrer Kommission zu Artikel 2.

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 2

Entsprechen bei der Unternehmung die Erzeugnisse trotz zweier aufeinanderfolgender Mahnungen abermals im Sinne von Absatz 1 nicht den Minimalanforderungen, so wird die Unternehmung einer verstärkten technischen Kontrolle unterworfen. Diese wird ebenfalls durch Stichproben durchgeführt, umfasst aber sämtliche der Kontrolle unterworfenen Erzeugnisse, welche die Unternehmung herstellt oder verwendet. Zudem ist es ihr verboten, sämtliche der technischen Kontrolle unterworfenen Erzeugnisse der Uhrenindustrie, welche den Minimalanforderungen nicht entsprechen, zu verkaufen. Dieses Verbot wird hinfällig und die Unternehmung von der verstärkten technischen Kontrolle befreit, wenn ihre Produktion während einer gewissen Zeitspanne zu keiner gerechtfertigten Beanstandung Anlass gibt.

Art. 3

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2

Si, malgré deux avertissements successifs, l'entreprise se trouve derechef en défaut au sens de l'alinéa 1, elle est soumise à un contrôle technique renforcé, également opéré par sondages mais portant sur l'ensemble des produits horlogers sujets au contrôle qu'elle fabrique ou utilise. En outre, il lui est interdit de vendre tout produit horloger sujet au contrôle technique qui ne répond pas aux exigences minimums. Cette interdiction devient caduque et l'entreprise est libérée du contrôle technique renforcé si, durant un certain délai, sa production ne donne lieu à aucune contestation justifiée.

Boerlin, Berichterstatter: Hier haben Sie zwei Abänderungen, die eine, gestützt auf einen Antrag des Departements selbst, der unserer Kommission unterbreitet wurde. Es heisst im ersten Satz des zweiten Absatzes von Artikel 3 des bundesrätlichen Entwurfes „trotz zweier Mahnungen“. Das Departement hat nun vorgeschlagen, und wir haben ihm zugestimmt, zu sagen „trotz zweier aufeinanderfolgender Mahnungen“. Nach diesen Mahnungen erfolgt dann die schärfere Kontrolle mit Verkaufsverbot. Darum ist es richtig, dass die Mahnungen nicht weit auseinander liegen.

Die zweite Differenz entstand durch einen Antrag unseres Kollegen Heil, dem sich unsere Kommission einmütig anschloss. Er beantragte, dass Uhren, die mangels Qualität nicht genügen, nicht

nur im Ausland, sondern auch im Inland nicht verkauft werden können. Das entspricht einer gerechten Gleichbehandlung der Eidgenossen mit den übrigen Uhrenkäufern. Es entspricht im übrigen auch der Tatsache, dass ein grosser Teil der ausländischen Käufer ihre Uhren während der Fremdenverkehrssaison in der Schweiz erwerben. Es wäre nun etwas merkwürdig, wenn sie in der Schweiz schlechte Uhren kaufen könnten, nicht aber daheim, zum Beispiel in Amerika.

M. Grädel, rapporteur: A l'article 3, deux petites modifications vous sont proposées. La première concerne l'alinéa 2 où l'on ajoute le mot «successifs» après les mots «si, malgré deux avertissements». Cette précision doit donner satisfaction à ceux qui craignaient qu'on n'applique la disposition de l'arrêté à ceux qui auraient reçu deux avertissements, mais à des dates très éloignées.

La deuxième concerne l'interdiction de vendre des produits refusés au contrôle technique non pas seulement en vue de l'exportation, mais aussi pour la vente à l'intérieur du pays.

Il ne serait pas raisonnable d'interdire l'exportation de produits non conformes au contrôle technique et de les laisser s'écouler sur le marché en sachant d'avance que ces marchandises trouveront leur chemin vers l'étranger sous une forme ou l'autre.

Präsident: Der Bundesrat ist mit dem Entscheid der Kommission einverstanden; Artikel 3 ist damit angenommen.

Art. 4

Antrag der Kommission

Wenn die Ergebnisse der gestützt auf Artikel 2 oder 3 durchgeführten technischen Kontrolle zu einer Beanstandung Anlass geben, kann die Unternehmung binnen zehn Tagen seit deren schriftlicher Bekanntgabe Einsprache erheben. Die zuständige Stelle hat alsdann innert 30 Tagen einen im Sinne von Artikel 19 beschwerdefähigen Entscheid zu treffen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 4

Proposition de la commission

Si les résultats du contrôle technique opéré en application des articles 2 ou 3 donnent lieu à contestation, l'entreprise peut, dans les dix jours dès leur communication, par écrit, faire opposition. L'organisme compétent rend alors, dans un délai de 30 jours, une décision susceptible de recours au sens de l'article 19. Ce recours n'a pas d'effet suspensif.

Boerlin, Berichterstatter: Artikel 4 regelt das Verfahren bei Einsprachen gegen den Kontrollentscheid. Auf Antrag des Herrn Kollegen Hofstetter hat die Kommission eingefügt, dass der Entscheid innert 30 Tagen zu fällen sei. Man will damit einer in Uhrenindustriellen-Kreisen verbreiteten Befürchtung begegnen, dass das ganze Verfahren eine Verschleppung bedeute.

Wir beantragen Ihnen, zuzustimmen. Der Bundesrat schliesst sich der Kommission an.

M. Grädel, rapporteur: Nous vous proposons ici également deux petites modifications. La première, apportée par le Conseil des Etats, concerne les modalités d'opposition. Les communications doivent être faites par écrit. La seconde, proposée par votre commission, doit empêcher que la procédure ne traîne en longueur. Elle prévoit que l'organisme compétent doit prendre une décision dans un délai de 30 jours.

Nous vous proposons d'approuver ces deux modifications.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Die Kosten der technischen Kontrolle im Sinne der Artikel 2 und 3 gehen zu Lasten der der Kontrolle unterstellten Unternehmung.

Art. 5

Proposition de la commission

Les frais du contrôle technique au sens des articles 2 et 3 sont à la charge des entreprises assujetties au contrôle.

Boerlin, Berichterstatter: Artikel 5 betrifft die Frage, wer die Kosten zu bezahlen habe. Der Bundesrat hatte ursprünglich vorgesehen, dass sie von der kontrollierten Unternehmung zu tragen seien. Das würde zweifellos bedeuten, dass die Kosten für das einzelne Unternehmen sehr hoch werden könnten. Wenn man aber, wie Ihnen das der Herr Bundespräsident ausgeführt hat, die Kosten für alle möglichst niedrig halten will, kann man das nur auf der breiten Basis der gesamten Industrie tun. Das wurde nun, und zwar auf Antrag des Departementes selbst, von uns zu Artikel 5 beschlossen. Der Bundesrat schliesst sich selbstverständlich – nachdem der Antrag von ihm kommt – unserem Beschlusse an. Ich bitte Sie um Zustimmung.

M. Grädel, rapporteur: L'article 5 définit qui supportera les frais de contrôle. La proposition de modification prévoit une répartition plus équitable des frais sur l'ensemble des entreprises soumises au contrôle et non seulement sur les entreprises qui font l'objet d'un contrôle spécial.

Nous vous prions d'adhérer aux modifications proposées.

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, les débats sont interrompus

Uhrenstatut

Statut de l'horlogerie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8154
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.06.1961
Date	
Data	
Seite	191-218
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 276

Vormittagssitzung vom 14. Juni 1961
Séance du 14 juin 1961, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Duft*

8154. Uhrenstatut
Statut de l'horlogerie

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Siehe Seite 191 hiervor – Voir page 191 ci-devant
Fortsetzung – Suite

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1

Der Bundesrat bestimmt die Kriterien der technischen Kontrolle für die verschiedenen von ihm festgelegten Kategorien und Unterkategorien. Er bezeichnet die mit dieser Kontrolle beauftragten Stellen und umschreibt ihre Befugnisse. Er bestimmt die in Artikel 3, Absatz 2 genannte Zeitspanne. Er regelt das Einspracheverfahren und stellt einen Tarif der Kosten der technischen Kontrolle im Sinne der Artikel 2 und 3 auf.

Abs. 2

Das Volkswirtschaftsdepartement bestimmt die Minimalanforderungen, denen die der technischen Kontrolle unterworfenen Erzeugnisse der Uhrenindustrie entsprechend der Kategorie oder Unterkategorie, der sie angehören, genügen müssen. Es regelt die Durchführung der technischen Kontrolle im Sinne der Artikel 2 und 3 und trifft die notwendigen Anordnungen, um dabei die Unparteilichkeit zu gewährleisten.

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1

Le Conseil fédéral fixe les critères du contrôle technique dans les diverses catégories et sous-catégories. Il désigne les organismes chargés de ce contrôle et définit leurs attributions. Il fixe le délai visé à l'article 3, alinéa 2. Il règle la procédure d'opposition et édicte un tarif des frais du contrôle technique au sens des articles 2 et 3.

Al. 2

Le Département de l'économie publique fixe les exigences minimums auxquelles devront satisfaire, dans leurs catégories ou sous-catégories respectives, les produits horlogers sujets au contrôle technique. Il règle les modalités du contrôle technique au sens des articles 2 et 3 et prend les dispositions nécessaires pour en assurer l'impartialité.

Boerlin, Berichterstatter: Zu Artikel 6 haben wir, in Übereinstimmung mit einem Antrag des Bundesrates selbst, der nachträglich unterbreitet wurde, folgende Änderung beschlossen: Im Text der bundesrätlichen Vorlage war vorgesehen, dass die Minimalanforderungen bei der technischen Kontrolle vom Volkswirtschaftsdepartement bestimmt wür-

den. Das Departement selbst hat dann im Laufe unserer Sitzungen einen Antrag unterbreitet, diese Kompetenz dem Bundesrat zu übertragen. Diese Änderung wird – ich nehme an, das war auch der Grund für sie – sicher dort etwas zur Beruhigung beitragen, wo man fürchtet, die ganze technische Kontrolle könnte von den sogenannten Grossen gegen die Kleinen, oder von den „teuren Uhren“ gegen die „billigen Uhren“ missbraucht werden.

Wir beantragen Ihnen mit dem Bundesrat Zustimmung.

M. Grädel, rapporteur: A l'article 6, la commission vous propose une légère modification suggérée par le Département de l'économie publique. Elle concerne un transfert de compétences du Département de l'économie publique au Conseil fédéral lui-même pour la détermination des catégories et des sous-catégories.

Il convient en conséquence de supprimer la 2^e phrase de l'alinéa 2 et de la reporter à l'alinéa premier.

La commission a désiré donner satisfaction à la branche dite Roskopf, qui craint que le Département puisse prendre des dispositions qui, dans leurs effets, soient contraires aux intérêts de cette branche. Le transfert de compétences au Conseil fédéral donne une certaine garantie à la branche Roskopf fabriquant des montres meilleur marché.

Nous vous proposons de donner votre accord à cette modification.

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Abs. 1 Ingress

Um die traditionelle Politik bezüglich der Ausfuhr von Erzeugnissen der Uhrenindustrie zu unterstützen und um den Zweck der technischen Kontrolle dieser Erzeugnisse zu erreichen, kann der Bundesrat, soweit erforderlich, der Bewilligungspflicht unterstellen: den Verkauf zum Zwecke der Ausfuhr, die Ausfuhr und den Verkauf an einen im Ausland niedergelassenen Kunden:

Ziffer 1, 2 und 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 1bis

Der Bundesrat kann den Verkauf zum Zwecke der Ausfuhr, den Verkauf an einen im Ausland niedergelassenen Kunden und die Ausfuhr von ausgesprochenen Uhrenmaschinen der Bewilligungspflicht im Sinne von Absatz 1 unterstellen.

Abs. 2-4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 7

Proposition de la commission

Al. 1, préambule

Dans la mesure requise pour soutenir la politique traditionnelle en matière d'exportation de produits horlogers et atteindre le but assigné au contrôle technique de ces produits, le Conseil fédéral peut

subordonner à un permis la vente en vue de l'exportation, l'exportation et la vente à un client domicilié à l'étranger:

Chiffres 1, 2 et 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 1bis

Le Conseil fédéral peut subordonner à un permis au sens de l'alinéa 1, la vente en vue de l'exportation, l'exportation et la vente à un client domicilié à l'étranger de machines spécifiquement horlogères.

Al. 2-4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Boerlin, Berichterstatter: Der Artikel 7 befasst sich mit der Exportpolitik. Er regelt die Ausfuhr. Die Differenz zum Ständerat, der aber der Bundesrat zugestimmt hat – und wir hoffen, dass auch der Ständerat zustimmen könne – betrifft den Text der bundesrätlichen Fassung in Absatz 1: „Der Bundesrat unterstellt, soweit erforderlich, der Bewilligungspflicht den Verkauf zum Zweck der Ausfuhr“ und so weiter. Wir haben auf Antrag aus unserer Mitte – von Herrn Kohler – beschlossen, der Bundesrat könne der Bewilligungspflicht unterstellen. Von einem Sprecher des Departements ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass der materielle Unterschied nicht sehr gross sei, denn auch der Text des Bundesrates sagt ja „unterstellt der Bundesrat, soweit erforderlich“, also auch da ist nicht eine absolute Unterstellung in Aussicht genommen. Wir bitten Sie, dieser Änderung zuzustimmen und dabei zu bedenken, dass wir zwar immer so sehr von der Uhrenindustrie als der typischen Exportindustrie reden, dass es aber eben grosse Gruppen gibt, vor allem die Gruppe der Bestandteilefabrikanten, die das Recht zum Export nicht haben. Das ist mit ein Grund – und wahrscheinlich der Hauptgrund – warum wir dann bei Artikel 12 den Antrag von Herrn Simon Kohler im Namen seiner grossen Gruppe erhalten haben. Es besteht da eine entscheidende Differenz: die einen können grundsätzlich exportieren, sollen möglichst viel exportieren, nämlich die Etablisseure und die Manufakturen, und die andern, die Bestandteilefabrikanten, haben bis jetzt grundsätzlich das Recht zum Export nicht, auch in Zukunft nur bedingt. Der Herr Bundespräsident hat gestern immer wieder – und ich möchte ihm dafür danken – auch hier bestätigt, dass die Absicht besteht, diese Exportregelung nun so zu handhaben, dass der Ausgleich zwischen denen, die nicht exportieren dürfen und denen, die das können, in vernünftigem Masse getroffen wird.

Wir beantragen Ihnen, dem Artikel 7 mit dieser Änderung zuzustimmen. Ich darf vielleicht noch beifügen, dass durch die Änderung, die wir vorgenommen haben, insofern eine Rückkehr zur Fassung des Bundesrates erfolgt, dass sowohl für den Export von Maschinen wie für den Export der Uhren die „Kann“-Vorschrift gilt. Der Bundesrat hatte für beide Exportarten die „Muss“-Vorschrift, die grundsätzliche Unterstellungspflicht, vorgeschlagen. Der Ständerat hat dann variiert: für die Uhren grundsätzliche Unterstellung, für die Maschinen die

„Kann“-Vorschrift. Wir halten es auch aus Gründen der Harmonie für richtiger, dass wir nun für den ganzen Artikel, für Maschinen wie für Uhren, wieder die gleiche Vorschrift haben.

M. Grädel, rapporteur: A l'article 7, alinéa premier, la commission vous propose de vous rallier à une modification proposée par notre collègue Kohler. M. Kohler représente les milieux des fabricants des branches annexes.

Elle tend à remplacer la forme impérative qui figure dans le projet du Conseil fédéral par une disposition facultative relative à l'institution de permis d'exportation.

Les motifs retenus par la commission en faveur de cette modification sont les suivants:

Une disposition facultative dans l'article relatif aux permis d'exportation permettrait au Conseil fédéral d'adapter plus facilement les exportations à l'évolution de structure qui pourra se produire au cours des prochaines années dans l'industrie horlogère. Le Conseil fédéral pourrait maintenir un certain équilibre entre l'importation des pièces détachées qui est libre et l'exportation des mêmes pièces, si les fabricants d'horlogerie passaient à l'importation massive des pièces détachées et des fournitures.

Notre commission a estimé qu'il est désirable de maintenir l'équilibre entre deux grandes branches de l'industrie horlogère: la fabrication de mouvements et de montres d'une part et le secteur des pièces détachées d'autre part.

A l'alinéa premier, chiffre 3, du même article, le Conseil des Etats propose une modification concernant l'exportation de machines spécifiquement horlogères. Cette disposition a donné lieu à de nombreuses discussions au Conseil des Etats d'abord et au sein de la commission ensuite.

Les dispositions actuelles prévoient une mesure impérative en ce qui concerne l'institution d'un permis d'exportation de machines spécifiquement horlogères.

Le Conseil des Etats a prévu une disposition facultative.

Le chef du Département de l'économie publique, M. Wahlen, nous a informé hier des intentions du Conseil fédéral au cas où la convention de droit privé, qui existe actuellement entre les fabrications d'horlogerie et les fabricants de machines sur l'exportation de machines spécifiquement horlogères, ne serait pas renouvelée. Dans ce cas, le Conseil fédéral a l'intention de subordonner l'exportation des machines spécifiquement horlogères à un permis. Dans le cas contraire, il pense ne pas prendre de mesures concernant l'exportation des machines, laissant le soin aux intéressés de régler ce problème.

Quoique des appréhensions se soient manifestées dans les milieux horlogers quant à l'efficacité d'une convention de droit privé au cas où des contestations surviendraient à l'étranger en cas de refus d'exporter des machines spécifiquement horlogères de la part de la Suisse, la commission s'est ralliée à la proposition du Conseil des Etats et vous propose par conséquent de donner votre accord à cette modification.

Il convient cependant de rappeler à ce propos les difficultés qu'ont rencontrées aux Etats-Unis les fabricants d'horlogerie et de machines suisses, aux-

quels un procès anti-trust a été intenté, pour avoir refusé d'exporter certaines machines demandées par les Américains.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Boerlin, Berichterstatter: In Artikel 8 hat sich unsere Kommission dem Ständerat und damit auch der kleinen redaktionellen Abänderung angeschlossen, die der Ständerat gegenüber der bundesrätlichen Fassung getroffen hat. Es handelt sich an sich um eine beachtenswerte Neuerung, meines Wissens die erste, mindestens in der Industrie, wo nun diejenigen, die nicht der Organisation angehören, dennoch verpflichtet werden können, Solidaritätsbeiträge zu leisten an die Aufwendungen zu Forschungszwecken, die im Interesse der gesamten Uhrenindustrie liegen. Ich glaube, der Artikel darf sehr begrüsst werden, denn es ist gestern mit Recht betont worden, es sei nötig, dass für die Forschung bei uns mehr getan werden könne. Und da wir nicht Sowjetrussland sind, wo das einfach der Staat befiehlt und bezahlt, so muss auf unsere Weise dafür gesorgt werden, dass konzentriert und mit allen vorhandenen Kräften diese Forschung betrieben wird. Ich möchte immerhin gegenüber einem Votum von gestern feststellen, dass bisher nichts geschehen sei, und gegenwärtig nichts geschehe: Wir haben uns selbst ausserordentlich eindrücklich in Anstalten und Instituten überzeugt, was wirklich geschieht. Aber was geschieht, geschieht zum grossen Teil heute in Einzelfirmen, die für ihre Produktion die Möglichkeit haben, diese Forschung zu betreiben und auch die Notwendigkeit dazu sehen. Im übrigen geschieht es bei Ebauches S.A. und in dem Institut de recherches horlogères in Neuenburg, das mit bescheidenen Mitteln auskommen muss, dem wir aber trotzdem – oder gerade darum – bestätigen möchten, dass es eine vorzügliche Arbeit leistet. Wenn wir die Möglichkeit bekommen, dort ein Mehreres zu tun, so wollen wir im Interesse der Uhrenindustrie dankbar sein.

Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

M. Grädel, rapporteur: L'article 8 apporte une innovation au statut: la contribution de solidarité, que le Conseil fédéral peut instituer obligatoirement.

Cet article doit permettre aux organisations qui ont la responsabilité de défendre les intérêts de l'industrie horlogère, de décider entre elles, sur le plan du droit privé, le versement de contributions pour la recherche et la prospection des marchés. Disons, en passant, qu'on aurait pu y ajouter très facilement la formation professionnelle.

Mais si ces dispositions restent sur le plan du droit privé, des dissidents pourraient refuser de participer au versement de ces contributions en faveur de la recherche et de la prospection des marchés, dont ils bénéficieraient néanmoins.

On sait que l'industrie horlogère organise une prospection collective des marchés étrangers qui est

extrêmement coûteuse. Il en est de même pour la recherche. Il serait inéquitable que les dissidents puissent en profiter, sans verser aucune contribution financière.

En cours de discussion, il a été dit que l'industrie horlogère n'a pas fait tout ce qu'elle aurait pu, ou tout ce qu'elle aurait dû, en particulier dans le domaine de la recherche. Les membres de la commission ont pu constater par eux-mêmes que le «Laboratoire de recherches horlogères» à Neuchâtel est une institution extrêmement intéressante et bien organisée. Son champ d'activité pourrait être plus vaste encore, si l'industrie horlogère disposait de moyens financiers plus étendus. La commission a également pu se rendre compte que certaines branches, comme Ebauches S.A., ont leur propre laboratoire de recherches, où des travaux extrêmement intéressants sont en cours.

Dans les comparaisons faites avec les recherches à l'étranger, on n'a pas toujours été très équitable à l'égard de l'horlogerie suisse. En effet, on a omis de signaler qu'à l'étranger, notamment aux Etats-Unis, la recherche scientifique reçoit des subventions gouvernementales massives. Les recherches y sont en grande partie orientées vers les besoins de la défense nationale. Certaines inventions ou mises au point faites dans l'industrie horlogère aux Etats-Unis ne sont en quelque sorte qu'un sous-produit de la recherche générale faite pour des besoins militaires et subventionnée par l'Etat.

Votre commission vous propose de donner votre accord à l'article 8, avec la petite modification décidée par le Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Grendelmeier

Abs. 1

In der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1963 bleiben...

Art. 10

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Grendelmeier

Al. 1

Pendant la période du 1^{er} janvier 1962 au 31 décembre 1963, l'ouverture...

Grendelmeier: Ich habe Ihnen den Antrag aus- teilen lassen, die Übergangsordnung sei auf zwei Jahre zu kürzen. Wenn die Bezeichnung „Übergangsordnung“ nicht zur Farce werden soll, dann

muss die Übergangszeit dem Charakter einer solchen Ordnung angepasst werden. Schon die noch gültige Uhrenordnung wurde nicht als Dauerordnung, sondern nur für 10 Jahre geschaffen. Schon 1951 hat man in diesem Saale versichert, dass das Uhrenstatut nicht für unbegrenzte Zeit Geltung haben solle. Man hat also gleich zu Beginn gewusst, dass das Statut Ende dieses Jahres ablaufen werde. Man hätte daher erwarten können und dürfen, dass das Auslaufen der Ausnahmeordnung und die Anpassung an den normalen Stand rechtzeitig vorbereitet worden wäre. Was aber in dieser Beziehung unternommen worden ist, das wissen Sie: Rein nichts. Das Uhrenstatut ist am Ende der zehnjährigen Dauer absolut unverändert geblieben. Und das ist nicht verwunderlich. Die Nutzniesser des Uhrenstatutes haben eben gleich von Anfang an nie daran gedacht, das Statut abzubauen und auf die Liberalisierung hinzusteuern. Für sie hat das Statut, um mit den Worten von Herrn Häberlin zu sprechen, nicht verfassungsmässig, sondern zweckmässig zu sein. Aus diesen Gründen wird die Neuordnung als nichts anderes als eine Fortsetzung des alten Statutes betrachtet. Auch die neue Ordnung ist bei den Interessierten als eine feste, das heisst als Teil einer Dauerordnung gedacht. Dass dem so ist, ergibt sich daraus, dass die neue Ordnung praktisch keine Bestimmung enthält, die auf einen stufenweisen Abbau in den nächsten fünf Jahren hinweisen würde. Soweit der Bundesrat seinerseits in Artikel 12 eine gewisse Liberalisierung vorbereiten wollte, indem die Manufakturen Uhren und Bestandteile an Dritte sollten liefern können, hat die Kommission prompt eingegriffen und eine solche Möglichkeit verbaut. Damit ist der Beweis erbracht, dass eine Liberalisierung während der Übergangsordnung nicht möglich sein soll.

Sie werden vielleicht in der Diskussion über Artikel 12 noch Näheres hören. So werden wir erleben, dass die neue Ordnung auch nach der fünfjährigen Übergangszeit die Liberalisierung nicht vorbereiten wird. Auch am Ende der sogenannten Übergangsordnung werden wir vor der gleichen Situation stehen wie heute. Man wird auch dannzumal erklären, man könne nicht einfach von heute auf morgen zur Freiheit hinüberwechseln, die Uhrenindustrie würde damit ins Verderbnis gestossen. Wir kennen dieses System der periodischen und stückweisen Verlängerung von Ausnahmeordnungen. Ich erinnere Sie an das vielfach erneute Hotelbauverbot. Auch dort hat man von den tödlichen Folgen gesprochen, falls das Verbot aufgehoben und die Freiheit wieder auf die Hoteliers losgelassen würde. Was ist eingetreten? Sie wissen es selber. Wenn die Übergangsordnung ernst gemeint ist, wenn sie wirklich als Übergangsordnung verstanden wird, dann muss sie sich von der bisherigen Ordnung deutlich in der zeitlichen Dauer unterscheiden. Es muss die Abgewöhnungsfrist – wenn Sie so wollen – kurz bemessen sein. Die Kürze der Frist muss den Beteiligten gleich von Beginn an an den Übergangscharakter erinnern. Die Kürze der Frist soll an die sofortige Anbahnung der Abbaumassnahmen mahnen. Eine längere Frist, so wie sie der Bundesrat mit vier Jahren oder der Ständerat und unsere Kommission mit fünf Jahren annimmt, würde lediglich zur Untätigkeit, zur Angewöhnung und zum Einschlafen ver-

leiten. Wenn die Einführung einer Übergangsordnung ernst gemeint ist, dann genügen zwei Jahre vollauf, sofern man wirklich sofort mit den notwendigen Massnahmen beginnt. Ich empfehle Ihnen daher, meinem Antrag zu entsprechen.

Boerlin, Berichterstatter: Auch diese Frage, die Herr Grendelmeier uns stellt, ist berechtigt. Schon die Umfrage bei den Kantonen hat ja sehr verschiedene Meinungen ergeben, und wenn ich für die Kommissionsfassung, nämlich fünf Jahre – das ist die Fassung des Ständerates und des Bundesrates – eintrete, befinde ich mich bereits im Gegensatz zu meiner eigenen Regierung, die schon vier Jahre als zu lange betrachtet hat.

Der Herr Bundespräsident hat in der Kommission darauf hingewiesen, dass diese Frage im Grunde genommen eine Ermessensfrage sei. Es geht nicht um irgendein rechtliches Problem, es geht auch nicht um die Konsequenzen, über die Herr Grendelmeier sich geäussert hat, sondern es geht um die praktische Überlegung, welche Frist genüge, um das Ziel: „Rückkehr zur Freiheit in Ordnung“ zu erreichen. Herr Kollega Grendelmeier hat uns etwas abschrecken wollen mit der Erklärung, das bisherige Statut sei von der Uhrenindustrie nicht ernst genommen worden, niemand dachte daran, dass es eigentlich 1961 aufhören sollte. Ich gehe hier weitgehend mit ihm einig und bin auch überzeugt, dass der grösste Teil der Uhrenindustrie annahm, die alte Ordnung werde fortgeführt, und sich deshalb nicht rechtzeitig auf die Freiheit vorbereitet hat die wir wollen, und die eine Minderheit, zu der ich mit Herrn Grendelmeier damals gehörte, schon 1951 wünschte.

Gerade darum benötigen wir aber noch ein neues Statut, damit sich die Uhrenindustrie, die noch nicht in der Lage ist, ihren Betrieb in voller Freiheit vernünftig aufrecht zu erhalten, sich darauf vorbereiten kann. Aber Herr Grendelmeier irrt sich vielleicht doch, wenn er sagt, das neue Statut werde von der Industrie genau gleich behandelt werden; denn wenn er die beiden Texte des alten und des neuen Staatsvergleicht, sieht er doch sofort den entscheidenden Unterschied. Er hat ihn auch in unseren Kommissionsverhandlungen feststellen können. Das alte Statut sprach mit keinem Wort davon, dass der staatliche Eingriff 1961 aufhören werde. Das ist zum Teil unsere – des Gesetzgebers – Schuld, der damals schon hätte sagen sollen: Nach 1961 muss Schluss sein, ihr habt euch darauf einzurichten, dass es dann mit der staatlichen Intervention zu Ende ist. Herr Bundespräsident Wahlen hat aber ja in der Eintretensdebatte schon darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen damals, wirtschaftlich gesehen, völlig anders waren als heute. Man glaubte damals nicht daran, dass wir derart dauernd in einer wirtschaftlichen Blüte gerade in der Uhrenindustrie leben könnten.

Im neuen Statut steht nun aber deutlich, dass es zu Ende geht. Nach fünf Jahren ist praktisch die Uhrenindustrie frei mit Ausnahme der Exportbewilligungspflicht, die auch nur noch bedingt besteht und auch large gehandhabt werden soll, wie der Herr Bundespräsident gestern in seiner Erklärung über das Equilibre erwähnte und mit Ausnahme der technischen Kontrolle. Im übrigen wird

die Uhrenindustrie durch dieses Statut in genau bestimmten Zeitpunkten frei, und es gibt da nichts zu interpretieren oder zu glauben oder nicht zu glauben. Diejenigen, die es nicht glauben, werden es erleben, und zwar einfach durch den Vollzug des Statutes, das wir heute beschliessen, so dass wir nicht deswegen etwa die Frist verlängern müssten; ob wir sie kürzer oder länger machen, hängt nur davon ab, was praktisch das Richtige ist. Der Bundesrat und das Departement, das die Vorlage in grosser Sachkenntnis vorbereitet hat, glaubten vier Jahre seien genug. Im Ständerat haben die Praktiker erklärt: Das genüge nicht und sei eine zu kurze Frist für eine gründliche Vorbereitung. Man sagte sich dann: Gerade, wenn wir vermeiden wollen, dass nach den fünf Jahren neue Verlängerungsbegehren kommen, dann müssen wir genügend Zeit geben, damit diese Ausrede von vorneherein entfällt. Trotzdem ist in unserer Kommission, wie Herr Grendelmeier weiss, durch Herrn Frainier der Antrag auf Verkürzung der Frist auf drei Jahre gestellt worden. Er hat ihn mit ähnlichen Argumenten wie Herr Kollege Grendelmeier begründet. Das Departement hat (mit den Überlegungen, die im Ständerat massgebend waren und die ich soeben erwähnte) uns gebeten, bei den fünf Jahren zu bleiben; von vier Jahren ist nicht mehr gesprochen worden. Der Antrag des Herrn Kollega Frainier ist in der Kommission mit 14:8 Stimmen bei 2 Enthaltungen – ich gebe zu, nicht überaus stark –, abgelehnt worden. Auch da zeigt sich, dass es wirklich um eine Ermessensfrage geht. Aber mir scheint, nachdem der Bundesrat sich nun entschlossen hat, bei den fünf Jahren zu bleiben (aus seiner Kenntnis der technischen und wirtschaftlichen und auch finanziellen Verhältnisse heraus) sollten wir diesem Beschluss des Bundesrates und des Ständerates folgen, und ich bitte Sie mit der Kommission, den Antrag von Herrn Grendelmeier abzulehnen und der Fassung des Bundesrates und des Ständerates beizupflichten.

M. Grädel, rapporteur: A l'article 10, qui constitue le premier article du régime de transition, nous nous trouvons en présence de trois propositions: celle du projet lui-même, prévoyant une période de transition de quatre ans, celle du Conseil des Etats prévoyant une période de cinq ans et celle de M. Grendelmeier qui réduit à trois ans la période de transition.

Votre commission s'est ralliée à l'idée d'une période de transition de cinq ans pour les motifs suivants:

Il faut donner à l'industrie horlogère et aux branches qui seront principalement touchées, d'abord par le compartimentage, ensuite par la libéralisation intégrale, le temps nécessaire de s'adapter à la nouvelle situation qui leur est faite.

Le Conseil fédéral, en fixant une période de transition, a voulu laisser à l'industrie horlogère la possibilité de s'adapter et a voulu éviter une aventure.

Votre commission a estimé qu'une période de trois ans, comme l'avait proposé, au sein de la commission, M. Frainier, est nettement insuffisante. Ceux qui, à l'extérieur, déclarent qu'il suffit de prendre des mesures rapides pour que la libéralisation produise des effets immédiats au niveau de la

fabrication, ne connaissent pas l'industrie horlogère. Le canton de Berne s'est penché sur les problèmes que soulève la libéralisation. Il a constitué une commission, dont M. Gnägi vous a parlé au cours du débat sur l'entrée en matière. Cette commission a constaté que les petites entreprises touchées par la libéralisation ou le compartimentage vont se trouver, à brève échéance, devant des problèmes quasiment insolubles.

Cette commission a établi que des centaines de petites entreprises seraient obligées de fermer leurs portes ou de se concentrer. Il faudra trouver des solutions non pas théoriques, mais applicables au niveau de l'industrie et du commerce pour essayer de réaliser cette concentration. Or ce n'est pas en l'espace de quelques mois qu'une opération de ce genre pourra être réalisée.

Votre commission vous propose de vous rallier au Conseil des Etats, c'est-à-dire de fixer à cinq ans la durée de la période transitoire.

Häberlin: Ich war mir dessen nicht bewusst, dass der Bundesrat sich dem Antrag des Ständerates anschliessen werde. Deshalb erlaube ich mir, den ursprünglichen Antrag des Bundesrates wieder aufzunehmen und Ihnen eine Übergangsfrist von vier Jahren vorzuschlagen. Es ist meines Erachtens vielleicht auch in einem Referendumskampf psychologisch wichtig, dass wir hier die ursprüngliche Auffassung des Bundesrates vertreten.

Ich möchte die Gelegenheit benützen, um gegenüber Herrn Grendelmeier zu sagen, dass die Gefahr einer leichtfertigen Verlängerung der Übergangsordnung in diesem Fall bedeutend geringer ist. Sie müssen sich darüber klar sein, dass die Gültigkeit dieses zu beschliessenden Statutes zehn Jahre ist, dass sie also bis 1971 dauert. Nach Ablauf der Übergangsordnung wird gar nichts geschehen. Sie läuft einfach aus, ohne dass das Parlament dazu etwas zu sagen hätte. Die Uhrenindustriellen, die es versäumen, sich in diesen vier, fünf oder zwei Jahren – je nachdem, wie wir nun beschliessen – der Übergangsordnung anzupassen, müssen dann eben die abrupte Anpassung von einem Tag auf den andern auf sich nehmen. Natürlich könnte auf dem Motionswege die Sache aus dem Parlament wieder aufgenommen werden; ich glaube jedoch nicht, dass diese Gefahr sehr gross ist. Übrigens würde ich da gegenüber Herrn Grendelmeier mein Wort verpfänden: Wenn solche Bestrebungen auf Verlängerung dieser Übergangsordnung unternommen würden, dann würde ich – wenn ich noch hier wäre – mich ganz entschieden dagegen aussprechen.

Ich nehme also den ursprünglichen Antrag des Bundesrates wieder auf, die Übergangsordnung auf vier Jahre zu befristen.

Bundespräsident Wahlen: Es liegt etwas in der Befürchtung von Herrn Nationalrat Grendelmeier, dass sich Wirtschaftszweige gegen Änderungen in der Struktur sträuben, dass sie ein gewisses Beharrungsvermögen aufweisen und gerne dort verharren, wo sie sind.

Im Falle der Uhrenindustrie glaube ich aber doch, dass sein Pessimismus in bezug auf die Anpassungsfähigkeit und Anpassungswilligkeit der Uhrenindustrie nicht am Platze ist, dass er jedenfalls zu

weit geht. Die Diskussionen im Schosse der Branchenverbände haben doch zu Erschütterungen geführt im Vergleich zur Stabilität der Verhältnisse in den letzten zehn Jahren, und ich weiss, dass manche Bestrebungen im Gange sind, die schon jetzt auf eine Anpassung hin arbeiten. Nun braucht aber diese Anpassung doch eine gewisse Zeit, und ich halte dafür, dass zwei Jahre Übergangsfrist entschieden zu wenig wären.

In bezug auf das, was Herr Nationalrat Häberlin hinsichtlich einer möglichen Verlängerung der Übergangsfrist während der Dauer des Statutes gesagt hat, ist immerhin daran zu erinnern, dass, falls eine solche Motion aus dem Kreise des Rates käme, das nur durch einen referendumpflichtigen Bundesbeschluss geschehen könnte, so dass also sogar über das Parlament hinaus die notwendigen Sicherheiten eingebaut sind. Ich kann mir gar nicht vorstellen, dass es zu einer Verlängerung der Übergangsperiode kommen kann.

Ich habe aber noch einen zweiten Grund, der mich dazu führt, den Antrag des Herrn Grendelmeier zu bekämpfen, und das ist die Berichterstattungspflicht des Bundesrates über die Erfahrungen mit der Übergangsordnung gemäss Artikel 14. Der Bundesrat ist gehalten, dem Parlament über die Erfahrungen mit der Übergangsordnung Bericht zu erstatten. Nun müssen selbstverständlich zuerst Erfahrungen gesammelt werden, und nachher kommt ein eher langwieriges Umfrageverfahren. Der Bundesrat muss sich orientieren und dann den Bericht zusammenstellen, und ich bin überzeugt, dass nach einer zweijährigen Frist überhaupt nichts gesagt werden könnte, das Hand und Fuss hätte.

Wenn ich in der Kommission davon sprach, dass es sich hier um eine Ermessensfrage handle, so doch in einem gewissen Rahmen, nämlich im Rahmen der vom Ständerat vorgeschlagenen Abänderung auf fünf Jahre. Man kann sagen, es sei eine Ermessensfrage, ob vier oder fünf Jahre, aber sicher nicht mehr, wenn es sich bloss um zwei Jahre handelt. Aus materiellen und aus formellen Gründen sind zwei Jahre zu kurz. Nun hat Herr Nationalrat Häberlin den ursprünglichen Antrag des Bundesrates aufgenommen. Ich habe mich im Rahmen der Ermessenserwägung seinerzeit mit den fünf Jahren im Namen des Bundesrates einverstanden erklärt; ich stelle es Ihnen aber anheim, hier die Entscheidung nun zu treffen auf Grundlage des Antrages von Herrn Nationalrat Häberlin.

Präsident: Wir haben drei Anträge: Antrag der Kommission (1966), Antrag Grendelmeier (1963) und Antrag Häberlin (1965).

Abstimmung – Vote

Eventuell – Eventuellement

Für den Antrag der Kommission	116 Stimmen
Für den Antrag Grendelmeier	12 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Häberlin	70 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	58 Stimmen

Art. 11

Antrag der Kommission

Abs. 1, lit. c

Die Herstellung der Rückervorrichtung und des kombinierten Zapfenlagers.

Lit. cc

Die Herstellung der Stossicherung.

Lit. q

Die Herstellung von Uhren im Etablissage ab 1. Januar 1964 mit Einschluss des Zusammensetzens und Fertigmachens (Terminage).

Lit. r

Das Zusammensetzen und Fertigmachen (Terminage) von Uhrwerken bis 31. Dezember 1963.

Für den Rest: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 2 und 3 und Rest von Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 11

Proposition de la commission

Al. 1, lettre c

La fabrication de la raquetterie et des chatons combinés.

Lettre cc

La fabrication des pare-chocs.

Lettre q

La fabrication de montres par voie d'établissage, y compris le terminage depuis le 1^{er} janvier 1964.

Lit. r

Le terminage de mouvements jusqu'au 31 décembre 1963.

Pour le reste: Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2 et 3 et le reste de l'al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Boerlin, Berichterstatter: Artikel 11 berührt ein Gebiet, das im besondern zu Kritik an der Uhrenindustrie in ihrer heutigen Situation führte, wie sie seit 1934 weitgehend unverändert geblieben ist. Der Artikel 11 in der heutigen Fassung trägt dieser Kritik Rechnung. Er beschränkt die Zahl der sogenannten Compartiments, das heisst der einzelnen beschränkten Fabrikationsrechte insofern, als derjenige, der nun einen Arbeitsgang vornehmen darf, in gewissem Masse auch weitere Arbeitsgänge ohne neue Bewilligung vornehmen kann. Es gibt heute 45 sogenannte Kompartimente, das heisst es sind 45 Bewilligungen nötig, wenn man alles das machen wollte, damit eine Uhr zustande kommt, ein Zustand, der für jedermann, der von Wirtschaft etwas versteht, sicherlich schwer verständlich ist. Er erklärt sich in der Hauptsache aus der historischen Entwicklung, weil immer wieder abgestellt wurde auf die sogenannten herkömmlichen Rechte, die in der Hauptsache im Jahre 1934 eingefroren wurden, wie das die Botschaft mit Recht nennt, und die seither eine gewisse Erweiterung erfahren durch

zusätzliche Bewilligungen, die aber im grossen und ganzen eben doch zu einer gewissen Erstarrung in der Uhrenindustrie geführt haben, eine rationellere Umgestaltung verhinderten und die vor allem auch die Konzentration, die heute zweifellos nötig ist, wenn man der ausländischen Konkurrenz standhalten will, verhindert hat.

Die Kommission schlägt Ihnen nun in Übereinstimmung mit dem Ständerat und mit dem Bundesrat eine Revision dieser bisherigen Ordnung vor. Ich möchte Ihnen nur als Beispiel die Litera h zitieren. Sie sehen, dass nun, wer Uhrenschalen vergoldet und dazu die Bewilligung hat, von jetzt an auch Uhrenschalen versilbern und vernickeln darf. Bisher war das ausgeschlossen. Es durfte einer nur entweder vergolden oder versilbern oder vernickeln, er hätte denn die drei Bewilligungen bekommen. Das eine Beispiel mag Ihnen zeigen, dass das Strukturen sind, die einfach nicht mehr in die heutige Zeit und Wirtschaft passen, obwohl sie ja offensichtlich den Aufstieg der Uhrenindustrie nicht gehindert und auch die ganze Blüte dieser Industrie nicht beeinträchtigt haben. Aber Bundesrat, Ständerat und Ihre Kommission möchten damit Schluss machen. Ihre Kommission schliesst sich den Anträgen des Ständerates an, denen sich schon der Bundesrat vorher angeschlossen hat, mit zwei Ausnahmen. Die eine Ausnahme betrifft die Litera c. Litera c in Artikel 11 sieht neu vor, dass dieselbe Bewilligung die Herstellung der Rücker-Vorrichtung, der Stossicherung, des sogenannten „pare-chocs“, und des kombinierten Zapfenlagers erlauben soll.

In unserer Kommission ist nun ein Antrag gestellt worden, aus diesem Trio die Herstellung der „pare-chocs“, der Stossicherungen, wieder auszunehmen. Der Antrag ist mit 12:11 Stimmen gutgeheissen worden, aus Gründen der Rücksichtnahme auf die Fabrikanten von Stossicherungen, die sich vor allem davor fürchten, dass die Ebauches S.A. mit ihrer grossen wirtschaftlichen und technischen Macht diese spezialisierten Betriebe an die Wand drücken könnte. Sie möchten also in der Übergangszeit das Recht beibehalten, allein Stossicherungen herstellen zu können, soweit nicht andere Betriebe bereits dieselbe Berechtigung haben. Das ist die eine Differenz.

Die andere Differenz betrifft das Verhältnis zwischen den Termineuren und den Etablisseuren, nämlich die Buchstaben q und r. Ich habe in früheren Ausführungen dargelegt, dass bisher die Termineure eine Art Unterakkordanten der Etablisseure, also der Uhrenfabrikanten waren, die Uhren zusammensetzten, genau gleich wie die Etablisseure, die aber, im Gegensatz zu den Etablisseuren – mit rund 500 Betrieben in der Schweiz – die Uhren, die sie zusammensetzten, nicht verkaufen durften. Sie hatten sie vielmehr dem auftraggebenden Etablisseur abzuliefern und wurden in einer Art Werkvertrag für die geleistete Arbeit entschädigt. Neu, im Sinne der Liberalisierung der Uhrenindustrie, werden sie nun die Berechtigung haben, selbst die Uhren zu verkaufen, das heisst sie werden von Unterakkordanten zu gleichberechtigten Uhrenfabrikanten, gleichgestellt mit den Etablisseuren.

Die Frage, die sich nun noch stellte und die im Statut speziell behandelt wird, betrifft den Zeitpunkt. Man ist auch da, wie der Bundesrat, der

Meinung gewesen, es sei nicht möglich, diese wesentliche und für die Etablisseure nicht ungefährliche Neuerung von einem Tag auf den andern einzuführen. Es müsse deshalb eine gewisse Übergangs- und Anpassungszeit gewährt werden. Der Bundesrat schlug da ein Jahr vor, und der Ständerat stimmte zu. In unserer Kommission ist von Herrn Kollega Gnägi der Antrag gestellt worden, diese Frist auf zwei Jahre auszudehnen, einmal im Hinblick auf die grossen Befürchtungen der Etablisseure und andererseits auch darum, weil ja die Frist der gesamten Übergangsordnung von 4 auf 5 Jahre erstreckt worden sei; also sei es doch nur gerecht, wenn entsprechend die Frist für den Übergang von den Termineuren zu den Etablisseuren auch von einem auf zwei Jahre, also parallel, verlängert werde.

Das ist die Situation von heute. Sie haben nun eben beschlossen, die gesamte Übergangsfrist wieder zu reduzieren auf die vom Bundesrat vorgeschlagenen 4 Jahre. Ich bin nicht in der Lage, Ihnen zu sagen, wie die Kommission nach diesem Entscheid die Angelegenheit beurteilen würde. Möglicherweise wäre sie dann bei den Termineuren bei dem einen Jahr geblieben, weil die Gesamtfrist auch bei 4 Jahren bleibt. Nach den Voten ist aber möglicherweise doch anzunehmen, dass die Kommission im Interesse der Etablisseure – damit diese sich einstellen können auf die grosse neue Konkurrenz mit ebenfalls einigen Hundert Betrieben – doch an den zwei Jahren festgehalten hätte.

Ohne die Kommission neuerdings befragen zu können seit Ihrem Beschluss von vorhin, möchte ich Ihnen deshalb beantragen, nach Beschluss der Kommission diese Frist im Gegensatz zum Ständerat und Bundesrat nicht auf den 1. Januar 1963, sondern auf den 1. Januar 1964 anzusetzen, und im übrigen dem ganzen Artikel mit diesen beiden Änderungen zuzustimmen.

M. Grädel, rapporteur: L'article 11 définit clairement les diverses branches de l'industrie horlogère, ce qui n'était pas le cas jusqu'à maintenant.

Il procède au décompartimentage, c'est-à-dire à l'élargissement du champ d'activité de certaines branches, par un regroupement et la suppression d'un certain nombre de cloisons.

La commission s'est ralliée aux propositions faites par le Conseil des Etats. Elle vous propose, en plus, deux petites modifications concernant le décompartimentage.

Plusieurs branches touchées par la suppression des cloisons devront, dès le 1^{er} janvier 1962, faire face à des problèmes de structure. Elles ont demandé à ce qu'on revoie la nature de ces décompartimentages et que l'on maintienne ces cloisons pour une période limitée, voire pour la durée du régime transitoire. C'est notamment le cas pour les fabricants de roues et de pignons, les fabricants de décolletage et de taillage, les pivoteurs, qui craignent que les fabriques de pignons et de décolletage ne passent rapidement au pivotage et leur enlèvent ainsi leurs possibilités de travail. Enfin, les établis-seurs craignent que les termineurs, qui seront libérés dès 1962, ne leur créent des difficultés en passant en grand nombre à l'établissage. C'est l'une des raisons pour lesquelles le Conseil des Etats a ménagé un

palier pour la libéralisation du terminage dans le cadre du régime de transition.

Enfin, des discussions ont eu lieu entre les branches Roskopf et Ancre en ce qui concerne la fabrication des ébauches, où le compartimentage est encore maintenu. Nous sommes cependant informés qu'un accord de droit privé est sur le point d'intervenir dans ce domaine, de sorte que nous pouvons laisser ce problème de côté.

Votre commission se rallie également au maintien d'une branche pour les pare-chocs, étant donné le danger que de grandes entreprises, comme Ebauches S.A., ne se mettent à fabriquer les pare-chocs et portent préjudice à ceux qui les fabriquent actuellement.

Enfin, sous lettres *q* et *r*, il est proposé d'accorder aux établissemens un délai de deux ans, afin que les termineurs ne puissent passer sans autorisation à l'établissage.

Nous vous proposons de donner votre accord aux propositions faites par votre commission.

Bundespräsident Wahlen: Der Herr Kommissionsreferent deutscher Zunge hat darauf hingewiesen, dass durch den soeben gefallenen Entscheid im Antrage Häberlin nun die Ziffern Lit. *q* und *r* des Absatzes 1 von Artikel 11 ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen werden. Tatsächlich hat der Antragsteller in der Kommission bezüglich der Verlängerung der Übergangsperiode von einem auf zwei Jahren mit der Tatsache argumentiert, die Kommission und der Ständerat hätten nun die Frist auf 5 Jahre verlängert; es sei infolgedessen notwendig und gerecht, hier auf 2 Jahre zu gehen.

Nun, das Terminage-Gewerbe stellt in der Uhrenindustrie einen der krisenempfindlichsten Sektoren dar. Die Termineure befassen sich mit der Zusammensetzung der Uhr im Auftrage von Uhrenfabrikanten. Die Entwicklung geht nun eindeutig in der Richtung – unter anderem auch als Folge des Aufkommens des Fließbandes –, dass die Uhrenfabrikanten vermehrt das Terminage selber machen und nicht mehr an selbständige Termineure herausgeben. In der gleichen Richtung wird sich voraussichtlich die Einführung der technischen Kontrolle auswirken. Es liegt nun im Interesse der Termineure, unter denen die Kleinbetriebe weit überwiegen, dass sie sich rechtzeitig anpassen, respektive umstellen, um in den in der Uhrenfabrikation im Gang befindlichen Konzentrationsprozess in geeigneter Form eingegliedert werden zu können. Je weiter das Datum für den bewilligungsfreien Übergang zur Uhrenfabrikation hinausgeschoben wird, je mehr besteht die Gefahr, dass die Konzentration in der Fertigung der Uhrenindustrie schon derart fortgeschritten ist, dass die Termineure den Anschluss nicht mehr finden können. Der Bundesrat glaubt deshalb, dass die von ihm vorgeschlagene Übergangsfrist aus diesem Grunde nicht verlängert werden sollte. Er sieht sich in dieser Ansicht bestärkt, nachdem Sie in der Übergangsordnung auf die 4 Jahre zurückgegangen sind. Dies um so mehr, als zwischen der Dachorganisation der Ankeruhrfabrikanten und dem Termineurenverband das Gespräch über eine private Verständigung auf der Basis dieser einjährigen Übergangsfrist schon erfolgversprechend im Gange war, als Ihre Kommission durch die Annahme des

Antrages, die Frist auf zwei Jahre zu verlängern, die Weiterführung dieses Verständigungsgespräches blockierte. Ich begreife den Herrn Kommissionspräsidenten, dass er nicht von sich aus und ohne mögliche Konsultation der Kommission den ursprünglichen Antrag des Bundesrates wieder aufnehmen wollte. Ich sehe mich aber veranlasst, auf Grund der geschilderten Verhältnisse dies zu tun und beantrage Ihnen, die Übergangsfrist in den Literas *q* und *r* auf ein Jahr zu verringern.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag des Bundesrates	54 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	44 Stimmen

Präsident: Es ist noch eine Differenz zwischen Bundesrat und Kommission vorhanden.

M. Grädel, rapporteur: Je n'ai pas compris ce vote et je pense que la majorité d'entre vous se trouvent dans le même cas. En effet, le Conseil fédéral n'a pas proposé de maintenir le texte de son projet. Or, le président vient de faire voter sur une proposition inexistante. Le Conseil fédéral s'est rallié au texte de la commission. Qui ne dit mot consent!

Präsident: Der Antrag, abzustimmen, kam vom Kommissionspräsidenten. Wenn keine Differenz besteht, brauchen wir nicht abzustimmen.

Boerlin, Berichterstatter: Ich glaube, die Situation ist klar. Wir haben einen Antrag des Bundesrates, angenommen vom Ständerat. Die Kommission beantragt einen andern Text, stellt einen andern Antrag und ich bat nur darum, dass über diese Differenz abgestimmt werde, damit klar ist, dass der Artikel mit dieser Differenz angenommen worden ist.

Präsident: Ich glaube, damit ist diese Angelegenheit nun endgültig erledigt.

Art. 12

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die Manufaktur ist eine Uhrenfabrik, die Rohwerke und regulierende oder andere Uhrbestandteile zur eigenen Verwendung im Rahmen der herkömmlichen Rechte und der neuen, vom Volkswirtschaftsdepartement erteilten Bewilligung herstellt. Der Bundesrat bestimmt, in welchem Ausmass sie auch Rohwerke und Uhrbestandteile an andere Manufakturen liefern kann.

Abs. 2 und 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Anträge Hofstetter/Schürmann

Abs. 1

Hauptantrag

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Eventualantrag

...zur eigenen Verwendung herstellt. Bis zum 31. Dezember 1963 dürfen Rohwerke und regulie-

rende oder andere Uhrbestandteile nur im Rahmen der herkömmlichen Rechte und der neuen, vom Volkswirtschaftsdepartement erteilten Bewilligungen hergestellt werden. Der Bundesrat bestimmt...

Antrag Schmidheiny

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 12

Proposition de la commission

Al. 1

La manufacture est une fabrique d'horlogerie qui produit des ébauches et des fournitures (réglantes ou autres) pour sa propre fabrication, dans les limites des situations acquises et des nouvelles autorisations délivrées par le Département de l'économie publique. Le Conseil fédéral détermine dans quelle mesure elle peut aussi livrer des ébauches et des fournitures à d'autres manufactures.

Al. 2 et 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Propositions Hofstetter/Schürmann

Al. 1

Proposition principale

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Proposition éventuelle

... propre fabrication. Jusqu'au 31 décembre 1963, les ébauches et les fournitures (réglantes ou autres) ne pourront être fabriquées que dans les limites des situations acquises et des nouvelles autorisations délivrées par le Département de l'économie publique. Le Conseil fédéral détermine...

Proposition Schmidheiny

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Boerlin, Berichterstatter: Wir kommen nun zu Artikel 12 und damit zu der Hauptdifferenz zwischen Bundesrat und Ständerat einerseits und Ihrer Kommission. Sie betrifft die Stellung der Manufakturen. Sie entnehmen den Anträgen, wie sie Ihnen in der Fahne unterbreitet worden sind, dass der Bundesrat weitergeht als der Ständerat, der Ständerat weiter als Ihre Kommission. Der Bundesrat wollte nämlich, und zwar mit sofortiger Wirkung ab 1. Januar 1962, mit dem Inkrafttreten des Statuts, den Manufakturen – das sind diejenigen Uhrenfabriken, die im Gegensatz zu den Etablisseuren die Uhr nicht nur zusammensetzen, sondern auch einzelne oder alle Teile der Uhr selbst herstellen können – das Recht geben, die Rohwerke und regulierende oder andere Uhrenbestandteile zur eigenen Verwendung sofort herzustellen. Ausserdem wäre der Bundesrat kompetent zu bestimmen, in welchem Ausmass die Manufakturen Rohwerke und Uhrenbestandteile, die sie selbst herstellen, auch Dritten liefern können. Der Ständerat hat diese Kompetenz insofern etwas eingeengt, als er immer während der Übergangsordnung nur, eventuell mit Zustimmung des Bundesrates, Lieferung an andere

Manufakturen zulassen wollte, also nicht an Dritte allgemein, sondern nur an Manufakturen, in der Meinung, dass es der Konzentrationsentwicklung dienlich sei, wenn die Manufakturen, die von sehr verschiedener Grösse sind, wobei eben die einen diese, die andern jene Bestandteile herstellen, unter sich wenigstens das Recht hätten, diese Bestandteile auszutauschen, und zwar mit sofortiger Wirkung ab 1. Januar 1962.

In unserer Kommission ist dann ein anderer Antrag gestellt worden, und zwar, es sollten die Manufakturen nicht ab 1. Januar 1962 nun diese volle Freiheit haben, sondern erst vom Ende der Übergangsperiode, also nach Ihrem neuen Beschluss vom 1. Januar 1965 an. In der Übergangszeit selbst sollen sie Bestandteile, wie bisher, nach ihren Bewilligungen herstellen können, und ausserdem Bestandteile, für die sie neue Bewilligungen erhalten. Das ist die Situation mit drei Anträgen.

Erlauben Sie mir dazu, weil es sich um eine wesentliche und grundsätzliche Differenz handelt, noch einige Ausführungen. Auch diese Differenz beschlägt meines Erachtens nur eine Frage des Masses, und sie ist weder für die einen noch für die andern Interessierten ein wirklicher Grund, das Referendum zu ergreifen und die ganze Vorlage zu verwerfen, wie das in letzter Zeit angedroht wurde. Ich bin dabei dankbar – gewiss wie alle andern – für die gestrige Erklärung von Herrn Bundespräsident Wahlen in bezug auf die Möglichkeit eines Dringlichkeitsbeschlusses. Es wissen nun alle in der Uhrenindustrie, dass es keine Hintertüren zur alten Ordnung zurück gibt, mag beschlossen werden was will, sondern dass es zwischen dem jetzt behandelten Statut und dem Verzicht auf ein Statut überhaupt zu wählen gilt. Zum Verständnis der Differenz ist es wohl nötig, sich die Situation auf Grund des neuen Statuts noch einmal klar zu machen. Dieses Statut, das wir bald zu Ende beraten haben, hat drei Aufgaben: Abbau der staatlichen Interventionen und Schranken, zweitens Überleitung zur Wirtschaftsfreiheit nach einer vernünftigen Übergangsordnung und drittens die Förderung eines wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewichts zwischen den Partnern in der Uhrenindustrie.

Bei Artikel 12, über den wir jetzt diskutieren, stehen sich die Interessen zweier Gruppen deutlich gegenüber, nämlich der zirka 60 Manufakturen mit rund 14 000 Beschäftigten und der zirka 1600 Bestandteilmfabrikanten mit 29 000 Arbeitnehmern, also beides Gruppen, die in unserer Uhrenindustrie nach der Zahl der Arbeitnehmer wie nach ihrer Leistung eine grosse Rolle spielen. Indirekt sind auch die etwa 500 Etablisseure interessiert, das heisst diejenigen Uhrenfabrikanten, die Uhren nur zusammensetzen. Diese drei Gruppen profitieren vom neuen Statut wie folgt: Die Etablisseure haben vor Ende der Übergangsperiode praktisch, mit Ausnahme der Möglichkeit, ihren Betrieb ohne Bewilligung zu erweitern, zu vergrössern, vom neuen Statut kaum einen Gewinn. Sie haben im Gegenteil das Risiko, das jetzt durch den letzten Entscheid noch grösser geworden ist, dass die Termineure, die bisher für die Etablisseure im Werkvertrag arbeiteten, als Etablisseure, das heisst als Konkurrenten auftreten können. Die Bestandteilmfabrikanten mit vielen kleineren Betrieben, vor allem auch in abgelegenen

Gebieten wie der Ajoie, die zum Teil durch die rasche technische Entwicklung und den daherigen Erneuerungs- und Finanzbedarf in Schwierigkeiten kommen und kommen werden, riskieren, dass sie nach der bundesrätlichen Fassung, die den Manufakturen sofort die volle Freiheit gibt, diese Manufakturen zu einem Teil mindestens als Abnehmer und damit als die Existenzgrundlage ihres Betriebes verlieren werden, soweit nämlich diese Manufakturen vom neuen Recht, sofort auch alle Teile der Uhr herstellen zu können, Gebrauch machen. Dass mit diesem Gebrauchmachen ernstlich zu rechnen ist, zeigt die Leidenschaft, mit der sich die Manufakturen – von ihnen aus gesehen begreiflicherweise – für die sofortige Freigabe wehren. Die Bestandteilefabrikanten ihrerseits sind um so mehr beunruhigt, weil sie die Freiheit des Exports, der ihnen ausfallenden Absatz im Inland ersetzen könnte, nicht erhalten. Die Exportbewilligungspflicht bleibt, wenn auch nach Antrag unserer Kommission nur mit der Kannvorschrift, bestehen. Herr Bundespräsident Wahlen hat ihnen – den Uhrenbestandteilefabrikanten – zwar gestern bestätigt, dass im Sinne eines gerechten Ausgleichs Exporte erlaubt würden, wenn die volle Freiheit der Manufakturen wirklich dazu führen sollte, dass die Bestandteileindustrie ihre Kundschaft und damit ihre Existenzmöglichkeit verliert. Aber diese Versicherung, an die ich restlos glaube, ist doch nur eine Taube auf dem Dach im Vergleich zum Spatz in der Hand, den Ihre Kommission mit dem Vorschlag offeriert, den Bestandteilefabrikanten eine gewisse Schon- und Umstellzeit wie ändern auch zu gewähren.

Wenn man mit der Kommission überzeugt ist, dass die Konzentration in der Uhrenindustrie wirtschaftlich unerlässlich ist, und dass die Uhrenfabriken mindestens zum Teil im Interesse eines rationellen Betriebes und der Wettbewerbsfähigkeit das Recht bekommen und das Recht benützen müssen, möglichst viele Teile ihrer Uhren selbst herzustellen, gerade dann wird man auch Verständnis haben für die prekäre Situation der betroffenen Bestandteilefabrikanten und für ihren Wunsch, es möchte ihnen eine Übergangszeit bewilligt werden, wie sie selbst vier Jahre (nach Antrag des Ständerates waren es fünf Jahre) warten müssten bis zur Fabrikationsfreiheit. Wir haben auch hier zwischen den beiden Aufgaben des neuen Statuts – die Rückkehr zur vollen Freiheit zu fördern und die Anpassung an dieses Ziel zu erleichtern – einen für alle annehmbaren Ausgleich zu finden. Die beschwichtigende Erklärung der Manufakturen, dass sie ja gar nicht sofort ihre alten Lieferungen ausschalten wollten und auch nicht könnten, diese Erklärung, an die ich ebenfalls glaube, zeigt doch, dass die Möglichkeit dieses Ausgleichs, das heisst einer Schonzeit, praktisch durchaus besteht.

Aus Ihrer Mitte ist nun von den Herren Hofstetter und Schürmann noch ein Vermittlungsvorschlag eingereicht worden, der die Anpassungszeit auf zwei Jahre statt auf die nun beschlossenen vier Jahre der ganzen Übergangsregelung bemessen will. Die Kommission hatte keine Gelegenheit, zu diesem Antrag, der in der Kommission nicht vorgebracht wurde, Stellung zu nehmen. Sicher aber ist er besser als der Beschluss des Ständerates, der über das tatsächliche Bedürfnis der Manufakturen hinaus-

schießt und dem Ziel eines Ausgleichs keine Rechnung trägt.

Der von Ihrer Kommission nach Antrag unseres Kollegen Simon Kohler und nach gründlicher Diskussion beschlossene Text nimmt Rücksicht auf die Bedürfnisse beider Partner und vor allem auch auf die berechtigten Wünsche der Manufakturen; denn er beschränkt – ich bitte Sie, das zu beachten – diese neue Regelung keineswegs auf die 1934 besessenen Fabrikationsrechte, die sogenannten herkömmlichen Rechte, was ich selbst mit allen Mitteln bekämpfen müsste. Über die Ende 1961, also nicht Ende 1934 vorhandenen Rechte und Möglichkeiten hinaus sollen die Manufakturen, wo es nötig und berechtigt ist, weitere Bewilligungen auch schon in dieser Schonzeit für die Bestandteilefabrikanten bekommen. Es war die übereinstimmende Meinung der Kommission und des Departementes, dass solche Bewilligungen nicht in zünftlerisch engem, sondern in liberalem Geist erteilt werden sollen. Auf diese Weise können – nach Auffassung der grossen Mehrheit der Kommission – in elastischer Art die wahren Bedürfnisse der Manufakturen befriedigt und Härten gegenüber einer andern, grossen Gruppe der Uhrenindustrie, nämlich der Bestandteileindustrie vermieden werden.

Ich beantrage Ihnen namens der Kommission Zustimmung zum Antrag, den wir Ihnen unterbreitet haben.

M. Grädel, rapporteur: Nous touchons, à l'article 12, l'un des points les plus délicats du projet. Le texte du Conseil fédéral vise la libéralisation des manufactures, et leur donne la possibilité de fabriquer des pièces détachées non seulement pour leur usage, mais aussi pour des tiers.

Le Conseil des Etats s'est rendu compte des difficultés que soulève l'application d'une telle mesure et des conséquences qui en résulteront pour les fabricants des branches annexes, fournisseurs des manufactures. Les fabricants des branches annexes assurent que si les manufactures fabriquaient désormais leurs fournitures, ils perdraient environ 40% des commandes.

Le Conseil des Etats a cherché une solution de compromis en limitant le droit des manufactures aux livraisons à d'autres manufactures.

Votre commission a fait un pas de plus en tenant compte des difficultés que rencontrent les fabricants des branches annexes, qui seront les plus durement touchés par l'opération de libéralisation.

Votre commission estime qu'il convient d'assurer pendant cette période transitoire que vous avez fixée à quatre ans la possibilité aux branches annexes de pouvoir compter sur les commandes aux manufactures, tout en laissant au Conseil fédéral la possibilité d'élargir le champ d'activité des manufactures en accordant les autorisations qui seront justifiées.

Votre commission vous propose une mesure d'apaisement à l'égard des branches annexes, en raison de toutes les mesures qui frapperont les fabricants de fournitures.

Elle vous propose d'adhérer au texte qui va plus loin que celui du Conseil des Etats.

Schmidheiny: Wir stellen zu Artikel 12, Absatz 1, den Antrag, den Beschluss der Kommission abzulehnen und dem Text des Bundesrates in der Fassung des Ständerates zuzustimmen. Die Begründung dieses Antrages, welchem eine überwiegende Mehrheit der radikal-demokratischen Fraktion zustimmt, habe ich bereits in meinem gestrigen Votum zur Eintretensdebatte gegeben und ich möchte sie nicht wiederholen. Die zahlreichen Redner zur Eintretensdebatte waren sich fast ausnahmslos einig, dass das bisherige Statut liberalisiert werden soll. Wenn nun dem Antrag der Kommissionsmehrheit zugestimmt wird, fällt eine der wichtigsten Liberalisierungsmassnahmen dahin. Die Manufakturen bleiben weiterhin geknebelt und sind nicht in der Lage, sich zu entwickeln, wie dies die internationale Konkurrenz gebieterisch verlangt.

Meinem verehrten Fraktionskollegen Kohler möchte ich sagen, dass ich über seine Ansicht, dass wir nichts von dieser Industrie verstehen, gar nicht böse bin. Dazu möchte ich immerhin bemerken, dass ich einem Unternehmen vorstehe, das der Uhrenindustrie ausserordentlich ähnlich ist, 95% der Produkte exportiert, bald 3000 Arbeitskräfte beschäftigt, ohne Bundeshilfe im Kampf gegen eine mächtige ausländische, speziell die japanische, deutsche, aber auch inländische Konkurrenz stark geworden ist. Ohne diesen lebhaften Konkurrenzkampf wären wir, speziell punkto Forschung und Entwicklung, nicht soweit gekommen wie wir es heute sind.

Wir haben nun zu entscheiden zwischen der wohl abgewogenen Vorlage des Bundesrates in der Fassung des Ständerates, die ein abgerundetes Ganzes bildet und zwischen dem Antrag unserer Kommission, der von interessierter, ich wiederhole, von interessierter Seite einseitig inspiriert ist und der nicht den Interessen der gesamten Uhrenindustrie, unserer Wirtschaft und den Liberalisierungstendenzen Rechnung trägt. Die Wahl sollte nicht schwer fallen.

Präsident: Wir haben einen Antrag Hofstetter/Schürmann, und zwar Hauptantrag: Zustimmung zum Beschluss des Ständerates. Die beiden Antragsteller verzichten auf das Wort. Sie behalten sich jedoch vor, beim Eventualantrag ihre Begründung vorzutragen.

M. Kohler: Etant l'auteur de la proposition que vous soumet votre commission, je voudrais, sans répéter ce que j'ai dit hier, faire remarquer à ceux qui sont en faveur de la libéralisation à tout prix, soit-disant pour des raisons de concurrence internationale, qu'un des pays les plus importants dans la compétition est précisément l'URSS, pays producteur d'horlogerie, où on ne peut pas dire que les libertés et la libéralisation absolue sont particulièrement mises en évidence.

Je voudrais aussi faire remarquer que nos prédecesseurs qui, dans les années 30 et suivantes, ont édicté les premières mesures de protection, n'étaient pas pour autant des adversaires de la liberté. Ils s'en sont pris à l'époque à des principes absolus qui provoquèrent, lors des crises de triste mémoire, une situation anarchique voisine du chaos, dont faillirent mourir tous ceux qui dépendaient de l'industrie horlogère.

Les temps ont évidemment changé. Mais, tout comme le Conseil des Etats, nous ne les considérons pas à ce point métamorphosés qu'on puisse jeter par-dessus bord toutes les mesures de sécurité raisonnables. Nous l'avons d'ailleurs démontré par le vote sur l'entrée en matière et par les décisions que nous venons de prendre.

Dès lors, il nous paraît étrange que l'on veuille à tout prix créer un régime spécial et d'exception pour les manufactures par l'article 12.

Cet article donne aux manufactures, dès le 1^{er} janvier déjà, non seulement le droit de fabriquer toutes les parties détachées, mais encore celui de vendre ces fournitures aux autres manufactures de même qu'aux établisateurs. Une fois de plus, ce sont les fabricants des branches annexes qui en feront les frais. Privés des grandes séries indispensables à la rationalisation de leurs entreprises, ils seront réduits à la portion congrue, ce qui les mettra dans l'impossibilité de se diriger vers les concentrations préconisées avec tant d'insistance par la commission d'étude des prix sur l'horlogerie.

Ainsi, un «potentiel-clients» de 40% de la production échappera aux fabricants de fournitures.

Le Conseil fédéral ne cache pas lui-même son embarras puisqu'à la page 67 du message il déclare entre autres: «La définition des manufactures est l'une des dispositions les plus contestées du projet.»

Il n'y a en cela rien de surprenant, car, en réalité, outre le terminage, la manufacture ne produit généralement qu'une partie de ses ébauches et de ses fournitures. C'est tellement vrai qu'à la page 68 du message ses auteurs reconnaissent «qu'actuellement seules quelques rares manufactures ont le droit de fabriquer l'ensemble des fournitures nécessaires à leurs besoins». Il en est de même pour les ébauches qu'elles se procurent en tout ou en partie auprès d'Ebauches S.A. Pour quelles raisons? C'est que l'effort des producteurs d'ébauches et des branches annexes a directement profité aux manufactures.

Aujourd'hui, on veut absolument méconnaître cette collaboration agissante, en octroyant aux manufactures le droit de produire et de vendre des ébauches et les fournitures par grandes séries, car ce sont les grandes séries que l'on vise. Alors que le message stipule (page 45) que l'intention du Conseil fédéral est de laisser le choix dans le cadre de la politique économique générale, «comme jusqu'ici, aux organisations horlogères intéressées, le cas échéant aux industriels eux-mêmes», on crée inconsidérément une pression dangereuse, susceptible de fausser totalement la compétition.

Ce n'est pas la tâche de l'Etat. Il lui incombe seulement le soin de définir les cadres généraux respectant le libre jeu de la compétition. En bref, on procède ni plus ni moins par élimination légale, en donnant le droit de fabriquer et de vendre des ébauches et des fournitures aux manufactures.

L'inégalité de traitement est d'autant plus flagrante qu'on confère d'une part un droit de fabriquer les parties annexes aux manufactures et qu'on interdit d'autre part à ceux qui ne seront plus que leurs anciens fournisseurs la possibilité de se hisser à la même production qu'elles.

Autrement dit, cet article règle déjà la disparition d'une importante série de producteurs de fournitures, sans même leur donner la possibilité de

démontrer sous le nouveau régime leurs aptitudes et leur esprit d'initiative. Par cette mesure, on atteint justement ce que le Conseil fédéral ne veut pas: «la brusque rupture d'équilibre que la législation encore en vigueur a maintenue entre les principales branches de l'industrie» (page 68 du message).

Le défi ainsi lancé aux spécialistes ne pourra se solder que par l'enrichissement et la mise en cause de l'industrie horlogère. Tout en aboutissant à la condamnation des fabricants de fournitures – du moins d'un grand nombre d'entre eux – c'est tout le complexe horloger revu et corrigé par le nouvel arrêté qui est remis en question.

On a pourtant fait de louables efforts pour le justifier. Etant conditionné par un minimum d'équilibre, le projet doit éviter toutes inégalités. Le texte modifié par la commission du Conseil national fait largement la part des choses. Il constitue un compromis acceptable. Il tient compte de situations acquises.

Dès lors, on comprend difficilement l'entêtement que certains milieux mettent à s'opposer au texte préconisé par la commission du Conseil national. On nous dit qu'il ne sera pas fait usage de ce droit. Dans ce cas pourquoi une telle obstination? C'est donc bien la preuve que de grands projets prêts à fonctionner le 1^{er} janvier 1962 sont déjà mis sur pied. A plus ou moins brèves échéances, ils seront fatals non seulement aux industries de la fourniture et à ceux qui en vivent, mais encore pour des régions entières qui sont parties intégrantes de notre unité nationale.

Ce sont toutes ces raisons qui m'incitent à vous prier instamment de faire vôtre le nouveau texte proposé par votre commission.

M. Giroud: Après certains votes qui viennent d'avoir lieu, nous craignons que ce Conseil ne commette une sérieuse injustice un moment de prendre position sur l'article 12.

La proposition du Conseil fédéral nous paraît injuste parce qu'elle favorise une minorité, à savoir les manufactures qui occupent elles-mêmes moins de personnes que les branches annexes. Elle favorise les forts, soit les manufactures, au détriment des faibles, soit les fabricants de parties détachées.

Cette proposition nous paraît également dangereuse parce qu'elle poussera inévitablement à la centralisation, à une concentration plus rapide des fabrications et pas conséquent des entreprises. Cela n'est pas désirable, étant donné le rôle important joué par l'industrie horlogère dans toutes les parties de notre Jura.

Lors du débat d'entrée en matière, les rapporteurs, ainsi que d'autres orateurs, ont insisté sur l'importance de l'industrie horlogère, qui assure l'existence d'une quantité de petites communautés, de petites communes. En effet, cette industrie offre l'important avantage de pouvoir se pratiquer partout sans aucune difficulté de transports, étant donné qu'elle utilise peu de matières premières. Ce sont ces petites industries qui se livrent à ce qu'on appelle les fabrications annexes. Or, la proposition du Conseil fédéral portera préjudice à ces entreprises disséminées dans les petites communes, au profit d'entreprises importantes qui se trouvent tout naturellement dans les villes.

Je me permets d'insister sur ce côté du problème. Peut-être n'est-il pas inutile de rappeler ici ce que disait, il n'y a pas très longtemps, M. le Dr Hummler, délégué du Conseil fédéral aux possibilités de travail, devant une assemblée de l'Union suisse des arts et métiers:

«Il incombe à tous ceux qui participent à l'activité économique – aux Suisses notamment – non seulement de suivre l'évolution et de l'apprécier plus ou moins exactement, mais aussi de contribuer par leur comportement et d'éventuelles initiatives à en influencer le cours, dans la mesure tout au moins où les intérêts du pays sont en jeu. Dans leur grande majorité, les Suisses sont persuadés que notre vie nationale et, jusqu'à un certain point, l'existence même de nos institutions publiques et sociales, dépendent du maintien du fédéralisme et des petites communautés économiques et politiques bien organisées qu'il implique. Il importe dès lors que nous favorisions sciemment cette décentralisation et que nous ne négligions rien pour sauvegarder la dispersion et la diversité de notre économie.»

La proposition de votre commission répond précisément à ces directives du Dr Hummler et aux intérêts généraux de notre industrie horlogère. Elle répond donc à l'intérêt bien compris de notre pays et c'est pourquoi je vous prie de vouloir bien la voter.

Müller: Nachdem die nationalrätliche Kommission ihre Arbeiten abgeschlossen hatte, sind die Beschlüsse in verschiedenen Gremien behandelt worden. Wir haben dort vernommen – in diesen Gremien waren alle Branchen vertreten –, dass nach diesen Beschlüssen eine gewisse Erleichterung eingetreten sei. Man hat uns aus allen Branchen, aus den Hauptbranchen wenigstens, gesagt, dass man dem Statut in dieser Fassung nicht mit Begeisterung, aber immerhin zustimme. Nun sind durch die Verhandlungen hier im Rate, durch die Erklärung speziell von Herrn Bundespräsident Wahlen, noch mehr Erleichterungen eingetreten. Ich beispielsweise könnte mir nicht mehr vorstellen, dass jemand in guten Treuen gegen die technische Kontrolle sein könnte, auch die Bewilligungspflicht ist abgeklärt, und nun ist als einzige wichtige Differenz noch der Artikel 12 geblieben, über den wir jetzt gerade beraten. Wenn Sie nun dem Antrag von Herrn Kollega Schmidheiny folgen, den ich durchaus begreife, so brechen Sie jetzt wieder eine grosse Lücke in diese Beruhigung, denn ein grosser Teil – speziell die Bestandteilmfabrikanten – sind natürlich ganz anderer Auffassung als die Manufakturen. Wir haben die Rettung in der Fassung der Kommission gesehen, denn die Kommission – ich möchte das betonen – hat sich den Argumenten von Herrn Kohler angeschlossen, in dem Sinne, dass sie einen gewissen Schutz der Bestandteilmfabrikanten und der kleinen Betriebe einschalten wollte. Im Kommissionsantrag der Herren Hofstetter und Schürmann – beide haben ja getrennte Anträge eingebracht und haben sich dann geeinigt – liegt meiner Auffassung nach der Ausweg aus dieser Situation, die übrigens ja nicht so gravierend ist. Ich teile die Auffassung von Herrn Schmidheiny und Herrn Häberlin, dass die Befürchtungen, speziell bei den Bestandteilmfabrikanten, etwas zu schwarz gemalt werden. Die

tüchtigen Fabrikanten werden sich durchsetzen, und ich kann mir andererseits nicht vorstellen, dass eine Manufaktur von heute auf morgen alle Bestandteile selber anfertigen will. Es besteht aber immerhin, wie die Bestandteilmfabrikanten sagen, eine Rechtsungleichheit darin, dass die Manufakturen nach diesem Beschluss dann alles machen können, währenddem sie selbst nach wie vor noch gebunden sind.

Man sollte den Ausweg nun durch diesen Kompromiss suchen. Die Lösung besteht darin – ich kann es jetzt nicht anders sagen –, dass Sie dem Kommissionsantrag zustimmen, entgegen dem Antrag Schmidheiny, Herrn Hofstetter und Herrn Schürmann ihren Eventualantrag begründen lassen und dann diesem zustimmen. Der Unterschied ist eigentlich nur der, dass die Manufakturen, statt auf die ganze Dauer der Übergangszeit, nur auf zwei Jahre gebunden sind. Diese Dauer ist im Eventualantrag auf zwei Jahre festgesetzt.

Man hat mir versichert, dass auch die Manufakturen mit dieser Lösung einverstanden wären. Es ist doch klar, dass die Manufakturen, deren Freiheit ich begrüsse, ich schliesse mich in dieser Beziehung Herrn Schmidheiny bezüglich der praktischen Auswirkung vollständig an, nicht von heute auf morgen alles umstellen. Wenn Sie einverstanden sind mit dieser Frist von zwei Jahren, warum lösen wir das nicht auf dem bewährten Kompromissweg? Ich habe vor dem Kompromiss wieder eine grosse Hochachtung bekommen. Wenn wir zum Beispiel in der Frage der Nationalstrassenfinanzierung damals den Antrag Ackermann angenommen hätten, hätten wir uns viel Arbeit und Ärger erspart. Das war auch ein Kompromiss. Jetzt bin ich der Meinung, dass, wenn man diese Lösung hier auf dem Servierteller hat, man sie annehmen sollte. Ich bin mir bewusst, dass diese Lösung nicht genau in die Konzeption des Bundesrates, die ich sehr gerne unterstützen will, liegt. Aber sie liegt doch noch etwas näher, als wenn Sie den Antrag der Kommission *tel quel* annehmen. Denn dort ist die Befristung dann mit 5 Jahren festgesetzt. Ich möchte Ihnen vorschlagen, der Kommission zuzustimmen und den Herren Hofstetter und Schürmann Gelegenheit zu geben, ihren Eventualantrag zu begründen und dann diesem zuzustimmen.

Bundespräsident Wahlen: Es ist tatsächlich eine wichtige Frage, um die es sich hier beim Artikel 12 handelt, eine Frage, die an der Grundkonzeption der ganzen bundesrätlichen Vorlage rührt.

Ihre Kommissionsmehrheit beantragt, während der ganzen Übergangszeit die Manufakturen in bezug auf die Ausdehnung ihrer Fabrikationstätigkeit auf Bestandteile, die sie bisher nicht hergestellt haben, der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Mit andern Worten, es soll in diesem Punkte die heute geltende Ordnung während weiteren fünf Jahren beibehalten werden. Eine vom Bundesrat vorgeschlagene wesentliche Lockerung des geltenden Systems soll also rückgängig gemacht werden.

Gestatten Sie mir, kurz darzulegen, um was es hier nach der Auffassung des Bundesrates geht. Sie wissen, die Manufaktur ist eine Fertighrenfabrik, die sich nicht auf das Zusammensetzen der zugekauften Rohwerke und Bestandteile und den Ver-

kauf der fertigen Uhr selber beschränkt, sondern die benötigten Rohwerke und Bestandteile selbst herstellt. Im Laufe der Entwicklung haben aber immer mehr Manufakturen darauf verzichtet, alles selbst herzustellen. Sie sind vielmehr dazu übergegangen, gewisse Bestandteile bei den Spezialfabriken zuzukaufen. Als im Jahre 1934 die Fabrikationsbewilligungspflicht eingeführt wurde, ist der damalige tatsächliche Zustand, der sich ergeben hatte, in einem gewissen Sinne eingefroren worden. In einem bestimmten Moment wurde der Zustand erfasst, stabilisiert und ist bis heute so geblieben. Mit andern Worten, die Manufaktur, die im Jahre 1934 zum Beispiel keine Schalen herstellte, durfte diesen Fabrikationszweig nicht mehr ohne besondere behördliche Bewilligung aufnehmen.

Heute liegen die Dinge so, dass von den rund 60 Manufakturen, unter denen sich die bestbekanntesten schweizerischen Markenuhren-Fabrikanten befinden, nur wenige noch ein umfassendes Fabrikationsrecht haben. Alle stellen zwar mindestens einen Teil ihrer Rohwerke selber her; bei den Bestandteilen sind aber die Verhältnisse von Manufaktur zu Manufaktur ausserordentlich verschieden. Im Laufe der letzten dreissig Jahre sind nun die Manufakturen in wachsender Masse von den Bestandteilmfabrikanten, insbesondere der drei in der ASUAG zusammengeschlossenen Schlüsselindustrien der Bestandteilmfabrikation, zum Teil aber auch von der Ebauches S.A., abhängig geworden. Während in der Rohwerkfabrikation der gesunde Wettbewerb zwischen den in der Ebauches S.A. vertrusteten Spezialfabriken für Rohwerke und den Manufakturen im gemeinsamen Interesse der Uhrenindustrie noch weitgehend spielt, ist dieser auf dem Sektor der Bestandteilmfabrikation, insbesondere bei den drei Schlüsselindustrien, stark abgeschwächt oder überhaupt nicht mehr vorhanden.

Artikel 12, Absatz 1, gemäss bundesrätlichem Vorschlag, bezweckt nun, diesen Wettbewerb im Interesse der Uhrenindustrie wieder zu beleben. Artikel 12, Absatz 1, ist also auf die grundsätzliche Zielsetzung der Vorlage ausgerichtet. Die von Ihrer Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Abänderung bedeutet einen grundlegenden Einbruch in diese Marschroute. Dieser Einbruch ist wirtschaftlich verfehlt, weil damit die erwünschte Auflockerung der erstarrten Wettbewerbsverhältnisse in einem wichtigen Punkt in Wegfall kommt.

Gegen den bundesrätlichen Vorschlag sind in der Diskussion hauptsächlich zwei Einwendungen vorgebracht worden: Erstens, den Bestandteilmfabrikanten werde damit ein interessanter Absatzmarkt, der auf rund 40% ihrer Produktion geschätzt wird, entzogen. Damit würden die Spezialfabriken für Bestandteile den Vorteil der grossen Serien verlieren. In dieser Beziehung ist festzuhalten, dass mit der Annahme des bundesrätlichen Vorschlages die Manufakturen in keiner Weise gezwungen werden, alle ihre Bestandteile selber herzustellen. Es wird ihnen lediglich im Sinne einer ersten Etappe der Liberalisierung der starren Marktordnung die Möglichkeit eingeräumt, dies ohne besondere behördliche Bewilligung ganz oder teilweise zu tun. Die Antwort auf die Frage, inwieweit die Manufakturen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden, hängt wesentlich von der Preispolitik der Bestandteil-

fabrikanten, respektive ihrer Verbände, und von der Qualität der von ihnen gelieferten Produkte sowie von den Lieferfristen ab. Ich möchte hier richtigstellen, dass es nicht ausschliesslich und allein um den Wettkampf zwischen den Grossen und den Kleinen geht; denn die Verbände der Bestandteilefabrikanten sind starke Organisationen, und sie haben ihre Macht bis anhin gegenüber den Manufakturen wohl auszuüben gewusst. Es ist also eine starke Übertreibung, glaubhaft zu machen, dass der bundesrätliche Vorschlag den Bestandteilefabrikanten den Absatzmarkt mit einem Schlag um 40% reduzieren würde. Ich bin überzeugt, dass eine etwas lebhaftere Konkurrenz, die auf diesem Gebiet notwendig ist, dafür sorgen wird, dass die Manufakturen alles Interesse daran haben, weiterhin geschäftliche Beziehungen mit ihren bisherigen Lieferanten zu pflegen.

Was das Argument der Dezentralisation betrifft, das von Herrn Nationalrat Kohler in die Diskussion geworfen wurde, ist es nicht so, dass durch diese Massnahme die kleinen Betriebe unmittelbar betroffen werden, und dass sich jene Regionen, die hauptsächlich Kleinbetriebe aufweisen, von industriellen Betrieben entleeren würden. Es wird zu einer gewissen Konzentration der einzelnen Kleinbetriebe führen; diese Strukturänderung ist unausweichlich; aber von einer Entleerung der Gebiete selbst kann nicht die Rede sein.

Was die Frage der grossen Serien betrifft, so liegt es auf der Hand, dass, wenn die Uhrenfabrikanten in beträchtlichem Ausmass zur Eigenfabrikation von Bestandteilen übergehen sollten, den Bestandteilefabrikanten bei der Exportregelung eine Kompensation im Sinne meiner gestrigen Erklärung in der Eintretensdebatte gegeben werden müsste. Ich glaube, auch das ist eine Sicherheit dafür, dass sich die Manufakturen nicht von ihren bisherigen Lieferanten total abwenden werden.

Zweitens ist gesagt worden, der bundesrätliche Vorschlag sei ungerecht, weil den Bestandteilefabrikanten nicht gleichzeitig das Recht eingeräumt werde, zur Fertighrenfabrikation überzugehen. Diese Frage betrifft das grundsätzliche Problem des etappenweisen Vorgehens beim Abbau der Fabrikationsbewilligungspflicht. Der Bundesrat erachtet dieses etappenweise Vorgehen als notwendig, um den Umstellungsprozess einzuleiten. Eine unveränderte Weiterführung der heutigen Ordnung während 5 Jahren würde die in gewissen Kreisen geltend gemachte Gefahr erhöhen, dass wir in fünf Jahren gleich weit wären wie heute. Will man aber etappenweise vorgehen, so sind vorerst jene Lockerungen vorzunehmen, die sich unter dem Gesichtspunkt des vermehrten Wettbewerbs als vordringlich erweisen. Hier ist nun daran zu erinnern, dass die Bestandteilefabrikation historisch und wirtschaftlich zum Begriff der Manufaktur gehört. Demgegenüber würde die Möglichkeit der Aufnahme der Fertighrenfabrikation durch Spezialfabriken für Bestandteile den letzten Schritt in bezug auf die Beseitigung der Branchenordnung in der Uhrenindustrie überhaupt bedeuten. Würde er schon per 1. Januar 1962 getan, so müsste man sich ernstlich fragen, ob dann die Übergangsordnung überhaupt noch eine Berechtigung hätte. Man darf im übrigen nicht vergessen, dass es bei einer etappenweisen Auflockerung

der im Jahre 1934 geschaffenen, respektive eingefrorenen Ordnung nicht möglich ist, bei jeder Etappe jedem gleich viel zu geben, weil auch die Einschränkungen damals nicht für alle gleichwertig waren. Es wird hier die Frage der Gerechtigkeit berührt, die von Herrn Nationalrat Giroud aufgeworfen worden ist. Der Bundesrat bemüht sich, auch in diesen Belangen gerecht zu sein. Aber es ist wie auf andern Gebieten, Gerechtigkeit bedeutet nicht das gleiche für jeden, sondern Jedem das Seine, das ihm Zukommende. Ich bin deshalb nicht in der Lage, vom ursprünglichen Standpunkt des Bundesrates abzugehen. Ich bitte Sie vielmehr, den Antrag Ihrer Kommission anzulehnen und dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates in der Fassung des Ständerates zuzustimmen.

Präsident: Wir stimmen ab. Es liegen drei Anträge vor, der Antrag der Kommission, der Antrag Schmidheiny, mit dem sich der Hauptantrag Hofstetter/Schürmann deckt, nämlich Zustimmung zum Ständerat, und ein Eventualantrag Hofstetter/Schürmann für den Fall, dass unser Rat nicht dem Ständerat zustimmt.

Abstimmung - Vote

Für den Antrag der Kommission	67 Stimmen
Für den Antrag Schmidheiny/ Hauptantrag Hofstetter Schürmann	64 Stimmen

Präsident: Wir werden nach Anhören der Begründung der Eventualanträge die weitere Abstimmung vornehmen.

Hofstetter: Vielleicht ist es notwendig, dass ich zunächst eine Feststellung mache. Die beiden ursprünglichen Anträge, die Herr Schürmann und ich, unabhängig voneinander, eingereicht haben, und zwar eigentümlicherweise noch in einem Zeitabstand von etwa 10 Minuten, stimmten sachlich überein, nur in der Formulierung nicht. Sie stimmten aber auch im Ziel überein, im Ziel nämlich, dass, wenn der Antrag der nationalrätlichen Kommissionsmehrheit durchgehen würde, das heisst, dass die Manufakturen während der ganzen Periode nur im Rahmen der sogenannten situation acquise Bestandteile fabrizieren könnten, dann unsere Anträge zur Sprache kommen sollten. Ich gebe zu, dass dies in unsern Anträgen zu wenig zum Ausdruck gekommen ist. Nachdem sachlich gesprochen und vom Standpunkte der Zielsetzung aus die beiden Anträge das gleiche wollten, haben wir zwei uns brüderlich vereint, indem wir einen gemeinsamen neuen Antrag eingereicht haben. Die beiden ursprünglichen Anträge sind also erledigt. Der Hauptantrag lautete: Zustimmung zum Ständerat und damit zum Bundesrat, damit also Freiheit der Manufakturen, ab 1. Januar 1962 unbeschränkt Bestandteile herzustellen. Was jetzt zur Diskussion steht, ist der Eventualantrag, nachdem der Rat der nationalrätlichen Kommissionsmehrheit zugestimmt und damit festgelegt hat, dass die Manufakturen während der ganzen Übergangsperiode, bis 31. Dezember 1965, nicht frei seien, abgesehen von besondern Bewilligungen des Volkswirtschaftsdepartementes. Und dieser Beschluss geht uns zu weit. Wir möchten den Manufakturen das Recht, regulierende Bestand-

teile und andere Bestandteile zu fabrizieren, vor Ablauf der Übergangsfrist geben, und zwar, wie wir uns vereinbart haben, bereits ab 1. Januar 1964, währenddem die Übergangsordnung nach Ihrem heutigen Beschluss bis 31. Dezember 1965 geht. Das ist der Sinn des Antrages.

Herr Kollege Schürmann und ich haben uns noch über zwei andere Dinge geeinigt. Wir haben einen andern Text gewählt. Wir wollten damit ganz einfach zum Ausdruck bringen, dass es sich beim Artikel 12 um das Fabrikationsprogramm und dessen Erweiterung handelt, und nicht etwa auch um die Eröffnung neuer Betriebe. Zweitens haben wir uns geeinigt darüber, dass er die nähere sachliche Begründung dieses Eventualantrages vornimmt. Ich kann mich deshalb mit diesen Worten begnügen und beantrage Ihnen im Namen meines Kollegen, im Sinne der Liberalisierung, dem Eventualantrag zuzustimmen.

Schürmann: Ich kann nicht verhehlen, dass wir nicht unglücklich sind, dass der Antrag, dem Ständerat zuzustimmen, nicht durchgedrungen ist, weil es irgendwie unsere Meinung war, dass hier eine Kompromissformel gefunden werden sollte.

Herr Kohler hat schon gesagt, dass die Kommissionsfassung eine Kompromissformel sei. Bei uns wäre es noch einmal eine, offenbar eine solche höherer Ordnung! Herr Boerlin hat das schon ange-tönt; auch Herr Müller hat uns bereits unterstützt. Ich möchte das kurz begründen.

Herr Kollega Hofstetter hat Ihnen gesagt, wie es zu unserer Kampfbereitschaft, einer ad-hoc-Kampfgemeinschaft kam, möchte ich sagen, von denen ja soviel bei der Militärorganisation die Rede war. Nur ganz in Paranthese: diese Gruppierung hat im übrigen keine solothurnisch-innenpolitische Bedeutung. Es liegt ein merkwürdiger Widerspruch in den Abstimmungen unseres Rates. Einerseits hat man die Liberalisierung weiter getrieben, indem man die Übergangsordnung zeitlich gekürzt hat, andererseits pflichtet man beim Artikel 12 einer Auffassung bei, die das Gleichgewicht zwischen den Manufakturen und den Bestandteilefabrikanten beeinträchtigt. Es gilt bei dieser Frage das richtige Mass in der Abgrenzung der beidseitigen Interessen zu finden. Für eine solche Abgrenzung von Interessen, glaube ich, ist unser Rat gut geeignet. Es klappt nunmehr eine beträchtliche Differenz zwischen der Auffassung des Nationalrates und des Ständerates. Der soeben gefasste Beschluss bedeutet, dass Manufakturen auf ihre sogenannten „situations acquises“ beschränkt werden, auf eine Situation, die der Bundesrat in seiner Botschaft zutreffend so umschreibt: „wie sie bei der betreffenden Uhrenfabrik in bezug auf die Eigenfabrikation von Bestandteilen im Zeitpunkt der Einführung der Fabrikationsbewilligung bestanden hat.“ Der Zustand wird also für die ganze Übergangszeit weiter eingefroren und bleibt eingefroren, was nicht befriedigend ist. Ich glaube nicht, dass der Ständerat uns da entgegenkommen wird, sondern nur, wenn wir eine Kompromissformel finden, wie wir sie vorgeschlagen haben. Sie besteht darin, dass wir eine Übergangsfrist von zwei Jahren einräumen. Wir akzeptieren damit das Prinzip, das durchwegs bei diesem Statut akzeptiert worden ist, dass näm-

lich in kleinen Etappen, in einem gewissen Rhythmus dieser Prozess des Auffrierens und des Lockerns vor sich gehen soll.

Die Interessen der Manufakturen müssen hier unbedingt besser berücksichtigt werden. Es ist sinnlos, die Zustände, wie sie anno 1934 bestanden haben, für die ganze Zeit der Übergangsordnung beizubehalten, sondern es soll wenigstens nach zwei Jahren dieser Übergang zum vollen Recht der Manufakturen stattfinden. Andererseits haben die Uhrenbestandteilefabrikanten nicht ganz unrecht, wenn sie befürchten, dass ihnen Beschränkungen auferlegt bleiben, die eben andern nicht mehr auferlegt sind, so dass auch ihre Interessen billig berücksichtigt sind, wenn man diese zwei Jahre einschaltet. Wir möchten Ihnen empfehlen, diesen Kompromiss irgendwie höherer Ordnung zu akzeptieren.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Hofstetter/Schürmann 77 Stimmen
Für den Antrag der Kommission 58 Stimmen

Art. 13

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 2

Das Volkswirtschaftsdepartement entscheidet in allen Fällen nach Anhören einer Begutachtenden Kommission, welche aus Vertretern der hauptsächlichsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen der Uhrenindustrie zusammengesetzt ist. Es bezeichnet die Mitglieder dieser Kommission.

Die nicht vertretenen Gruppen sind immer dann schriftlich zu begrüssen, wenn es sich um Fälle handelt, an denen sie direkt interessiert sind.

Art. 13

Proposition de la commission

Al. 1 et 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2

Dans tous les cas, le Département de l'économie publique ne statue qu'après avoir pris l'avis d'une commission consultative composée des représentants des principaux groupements patronaux et ouvriers de l'industrie horlogère. Il désigne les membres de cette commission. Les groupements qui n'y seront pas représentés, seront consultés par écrit toutes les fois qu'il s'agira de cas les intéressant directement.

Boerlin, Berichterstatter: Hier besteht nur eine kleine Differenz. Wir haben beigefügt, und zwar in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, dass bei den Beschlüssen, die bei Artikel 13, Absatz 2 gefasst werden, die in der Kommission nicht vertretenen Gruppen zu begrüssen sind. Es handelt sich um einen Minderheitenschutz, dem der Bundesrat Rechnung tragen will. Wir beantragen Zustimmung.

M. Grädel, rapporteur: Votre commission s'est ralliée à une proposition donnant satisfaction aux

groupes minoritaires et leur donne la possibilité d'être consultés lorsque le Conseil fédéral doit prendre des dispositions pour l'octroi du permis.

Votre commission vous demande donc d'accepter la proposition faite à l'alinéa 2 de l'article 13.

Angenommen - Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung spätestens bis 31. März 1965 über die bei der Anwendung dieses Beschlusses gemachten Erfahrungen Bericht zu erstatten.

Art. 14

Proposition de la commission

Pour le 31 mars 1965 au plus tard, le Conseil fédéral fera rapport à l'Assemblée fédérale sur les expériences faites quant à l'application du présent arrêté.

Boerlin, Berichterstatter: Wir haben hier zwei kleine Änderungen. Die eine ist die Konsequenz Ihres Beschlusses, die Übergangsordnung auf vier Jahre zu befristen. Sie müssen also auch hier die Frist entsprechend verkürzen. Statt 1965 muss es wieder, wie nach Antrag des Bundesrates, „bis 31. Oktober 1964“ heissen.

Die zweite Änderung besteht in der Streichung des Textes „namentlich von dessen Artikel 10-13“. Man wünscht damit zum Ausdruck zu bringen, dass der Bericht des Bundesrates sich auf die gesamte Situation und die gesamten Erfahrungen beziehen soll, um zu verhindern, dass etwa nur einzelne Abschnitte behandelt würden. Der Bundesrat hätte es ohnehin gesamthaft getan. Er stimmt aber dieser redaktionellen Änderung zu.

M. Grädel, rapporteur: Nous devons tirer les conclusions du vote concernant la durée du régime transitoire fixé à 1964. Il faut dire ici: «Pour le 31 octobre 1964», soit en revenir à la proposition du Conseil fédéral.

Par souci de clarté, il faut également biffer le dernier membre de phrase de cet article, afin que le rapport du Conseil fédéral porte sur l'ensemble de l'arrêté et non pas «notamment les articles 10 à 13».

Angenommen - Adopté

Art. 15 bis 20

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 15 à 20

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen - Adopté

Art. 21

Antrag der Kommission

Abs. 1

Massnahmen der Organisationen der Uhrenindustrie, durch welche Unternehmungen oder Gruppen

dieser Industrie in ihrem Wettbewerb behindert oder auf andere Weise in ihren Interessen verletzt werden, können einem nachträglichen Genehmigungsverfahren unterstellt werden, wenn sie vor Ablauf der Geltungsdauer der in den Artikeln 10 bis 13 vorgesehenen Übergangsordnung getroffen worden sind. Die Interessen der betroffenen Unternehmungen oder Gruppen sind zu schützen, sofern sie nicht mit den lebenswichtigen Interessen der Uhrenindustrie in ihrer Gesamtheit unvereinbar sind.

Abs. 1 bis, 2 bis 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Schürmann

Abs. 6 (neu)

Einzelne Unternehmungen, die den Markt für bestimmte Waren oder Leistungen massgeblich beeinflussen oder beherrschen, sind den Organisationen gleichgestellt.

Art. 21

Proposition de la commission

Al. 1

Les mesures prises par les organisations horlogères peuvent être soumises à une procédure d'approbation ultérieure lorsqu'elles entravent des entreprises ou des groupements de l'industrie horlogère dans leur liberté de concurrence ou lorsqu'elles lésent leurs intérêts d'une autre manière, si elles ont été prises avant l'expiration du régime de transition au sens des articles 10 à 13. Les intérêts des entreprises ou groupements horlogers en cause seront protégés sauf s'ils sont incompatibles avec des intérêts vitaux de l'industrie horlogère considérée dans son ensemble.

Al. 1 bis à 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Schürmann

Al. 6 (nouveau)

Les entreprises qui influencent fortement ou dominant le marché pour ce qui concerne certaines marchandises ou certains services sont assimilées à des organisations.

Boerlin, Berichterstatter: Wir haben in Artikel 21 zunächst eine kleine redaktionelle Umstellung vorgenommen; materiell besteht keine Änderung. Ich bitte Sie, zuzustimmen. Sie werden ferner zu diesem Artikel 21 einen Antrag von Herrn Kollega Schürmann erhalten. Ich will mich auch sofort dazu äussern, damit ich Sie nachher nicht weiter beanspruchen muss. Herr Dr. Schürmann hat diesen Antrag im Prinzip schon in der Kommission vertreten, aber nicht formell gestellt. Es ist auch nicht zu einer Abstimmung in der Kommission gekommen. Aber ich glaube, dass wir, wenn wir hätten Stellung nehmen müssen, zugestimmt hätten. Soviel ich vom Herrn Bundespräsidenten weiss, ist auch der Bundesrat bereit, den Antrag anzunehmen. Ich möchte mich über den Inhalt nicht äussern, da ihn Herr Dr. Schürmann selbst kurz erläutert.

M. Grädel, rapporteur: Les modifications proposées ici par la commission ont un caractère rédactionnel. Le nouveau texte nous paraît plus clair et nous vous prions de l'accepter.

D'autre part, M. Schürmann propose d'assimiler les entreprises influentes à des organisations. Il s'agit en somme d'une protection contre les atteintes à la liberté. M. Schürmann avait soulevé cette question en commission, sans faire de proposition concrète. Il reprend aujourd'hui son idée sur laquelle la commission n'a pas eu l'occasion de se prononcer.

Nous sommes informés que le Conseil fédéral se rallie à la proposition de M. Schürmann, qui va lui-même la motiver.

Schürmann: Wie gesagt wurde, hat man darüber schon in der Kommission gesprochen, aber es war dort noch nicht ganz klar, ob es notwendig sei, eine solche Bestimmung aufzunehmen. Inzwischen haben wir es uns überlegt und ich glaube, es sei unerlässlich, die Klarstellung vorzunehmen, dass nämlich diese einzelnen Unternehmen ebenfalls der Kartellbestimmung des Artikels 21 unterstellt sind. Das ist ja ein Problem, das sich bei der Durchführung des Kartellartikels der Bundesverfassung generell stellt. Der Artikel 21 wird wegfallen, sofern während der Geltungsdauer des Uhrenstatutes ein Kartellgesetz, wie wir hoffen, zustandekommen wird. Nun spricht Artikel 21 von „Organisationen der Uhrenindustrie“. Dazu gehören sicher die Verbandsorganisationen, wie die FH und die Ubuh, nach der Botschaft offenbar auch die Holdings und Superholdings, aber nur insofern sie der Kollektivkonvention angeschlossen sind oder damit zu tun haben. Schon diese Frage, glaube ich, rechtfertigt es, klar zu sagen, dass die einzelnen Unternehmungen, die eine marktstarke Stellung besitzen, und das ist ja bei diesen einzelnen genannten Unternehmungen in ausgesprochenem Masse der Fall, indem sie eindeutige monopolartige Stellungen einnehmen –, den Organisationen dann gleichgestellt sind, wenn sie wettbewerbsbeschränkende Vorkehrungen treffen, wie sie in Artikel 21 sehr richtig und sehr schön umschrieben sind.

Dazu kommt die weitere Überlegung, dass die Kollektivkonvention Mitte nächsten Jahres abläuft; der Bundesrat sagt selber in seiner Botschaft Seite 67, es bestehe keinerlei Garantie, dass diese Konvention durch eine neue privatrechtliche Ordnung ersetzt werde. Sollte die Konvention nicht mehr ersetzt werden, dann dürfte die monopolistische Stellung dieser genannten Unternehmungen und allfällig weiterer einzelner Unternehmungen der Uhrenindustrie um so stärker ins Gewicht fallen. Schliesslich ist daran zu erinnern, dass auch die Bundesverfassung im Artikel 31 bis, Absatz 3, Litera d, von Kartellen und ähnlichen Organisationen spricht. Wir haben in der Expertenkommission für das Kartellgesetz unter den ähnlichen Organisationen immer diese einzelnen Unternehmungen verstanden, die eine marktstarke Stellung einnehmen. Dazu würden dann auch Gruppen von Unternehmungen gehören oder durch finanzielle Beteiligung entstandene Gruppierungen von Unternehmungen. Der Artikel 21 soll sinngemäss für alle diese Gebilde angewendet werden können. Ich empfehle Ihnen Zustimmung zu diesem Vorschlag.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Schürmann 69 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Art. 22 und 23

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 22 et 23

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 24

Antrag der Kommission

Abs. 1

Wer den Bestimmungen dieses Beschlusses oder seiner Ausführungsvorschriften zuwiderhandelt, namentlich

wer im Rahmen der verstärkten technischen Kontrolle Erzeugnisse der Uhrenindustrie, welche der technischen Kontrolle unterworfen sind und den Minimalanforderungen nicht entsprechen, verkauft,

wer einen Gegenstand ohne die notwendige Bewilligung zum Zwecke der Ausfuhr verkauft, oder ausführt und einem im Ausland niedergelassenen Kunden verkauft,

wer ohne die notwendige Bewilligung eine neue Unternehmung der Uhrenindustrie eröffnet, eine Unternehmung, die ihre industrielle Tätigkeit während mehr als zwei Jahren unterbrochen hat, wiedereröffnet oder eine bestehende Unternehmung umgestaltet,

wer mit Bewilligungen im Sinne von Artikel 10 dieses Beschlusses Handel treibt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm auf Grund dieses Beschlusses obliegende Eintragungs-, Melde- oder Auskunftspflicht verletzt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig die in den Ausführungsvorschriften des Bundesrates bezeichneten Unterlagen den Kontrollorganen vorenthält, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Abs. 2 bis 4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 24

Proposition de la commission

Al. 1

Celui qui enfreint les dispositions du présent arrêté ou ses prescriptions d'exécution, notamment celui qui vend des produits horlogers sujets au contrôle technique et ne répondant pas aux exigences minimums, alors que l'entreprise est soumise au contrôle technique renforcé,

celui qui vend en vue de l'exportation, exporte ou vend à un client domicilié à l'étranger un objet sans être au bénéfice du permis nécessaire,

celui qui ouvre une nouvelle entreprise horlogère, rouvre une entreprise ayant interrompu son activité industrielle pendant plus de deux ans ou transforme une entreprise existante sans être au bénéfice du permis nécessaire,

celui qui négocie un permis au sens de l'article 10, celui qui, intentionnellement ou par négligence, ne se conforme pas aux obligations qui lui incombent en vertu du présent arrêté quant aux inscriptions à requérir, aux faits à signaler et aux renseignements à donner,

celui qui, intentionnellement ou par négligence, ne tient pas à la disposition des organes de contrôle les documents prescrits par le Conseil fédéral,

est passible d'une amende pouvant s'élever à 50 000 francs au maximum.

Al. 2 à 4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Boerlin, Berichterstatter: Auch hier ist die Änderung eine Konsequenz Ihres früheren Beschlusses. Sie haben in Artikel 3 beschlossen, dass die in der Kontrolle als mangelhaft festgestellten Uhren nicht bloss nicht ins Ausland, sondern auch nicht im Inland verkauft werden dürfen. Wir müssen bei den Strafbestimmungen den Text entsprechend ändern. Ich bitte Sie, der Änderung gemäss Vorlage zuzustimmen.

M. Grädel, rapporteur: La modification proposée par votre commission résulte des changements intervenus à l'article 3, où vous avez décidé que non seulement les produits destinés à l'étranger, mais aussi ceux destinés à l'intérieur, sont soumis au contrôle. Il faut donc modifier les dispositions pénales et prévoir également leur application à celui qui vend à l'intérieur du pays des produits horlogers ne répondant pas aux critères du contrôle technique même.

Angenommen - Adopté

Art. 25 bis 29

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 25 à 29

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen - Adopté

Art. 29 bis

Antrag der Kommission

Abs. 1 und 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Abs. 2

Die Kommission setzt sich aus Vertretern der interessierten Kantone, der Uhrenindustrie sowie aus unabhängigen Experten aus Industrie und Wissenschaft zusammen. Die Mitgliedschaft bei der ständigen Beratenden Kommission schliesst eine Mitwirkung bei einer ändern in diesem Beschluss vorgesehenen Kommission nicht aus.

Art. 29 bis

Proposition de la commission

Al. 1 et 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Al. 2

La commission se compose de représentants des cantons intéressés, de l'industrie horlogère, ainsi que d'experts indépendants de l'industrie et de la science. La qualité de membre de la commission consultative permanente n'exclut pas la participation à une autre commission prévue par le présent arrêté.

Boerlin, Berichterstatter: In diesem Artikel handelt es sich darum, dass die Kommission, in Übereinstimmung mit dem Vertreter des Bundesrates und gestützt auf einen Antrag Gnägi, beschlossen hat, dass der vorgesehenen konsultativen Kommission neben Vertretern der Uhrenindustrie, von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, auch ein Vertreter der an der Uhrenindustrie interessierten Kreise angehören soll. Es ist vorgesehen, dass dieser Vertreter jeweils durch die Konferenz der Volkswirtschaftsdirektoren bestimmt werde. Der Bundesrat ist einverstanden. Wir beantragen Zustimmung.

M. Grädel, rapporteur: Cet article institue une commission consultative permanente.

Nous vous invitons à accepter la proposition permettant à un représentant des cantons horlogers d'être membre de cette commission consultative. Le Conseil fédéral est d'accord avec cette proposition, que nous vous prions de voter.

Angenommen - Adopté

Art. 30

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes

118 Stimmen

Dagegen

6 Stimmen

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

Uhrenstatut

Statut de l'horlogerie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8154
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.06.1961
Date	
Data	
Seite	219-236
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 277

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 22. Juni 1961
Séance du 22 juin 1961, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Duft*

8154. Uhrenstatut
Statut de l'horlogerie

Siehe Seite 219 hiervor – Voir page 219 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 21. Juni 1961
 Décision du Conseil des Etats du 21 juin 1961

Differenzen – Divergences

Art. 11, Abs. 1, lit. c

Antrag der Kommission

Mehrheit

Festhalten.

Minderheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 11, al. 1, lettre c

Proposition de la commission

Majorité

Maintenir.

Minorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Börlin, Berichterstatter der Mehrheit: Sie haben letzte Woche das Uhrenstatut beschlossen, bereinigt nach den Anträgen der Kommission, mit zwei Abweichungen. Der Ständerat hat gestern vormittag neuerdings Stellung genommen. Er hat sich (mit einer Ausnahme) sämtlichen Beschlüssen des Nationalrates angeschlossen und damit alle andern Differenzen beseitigt. Die einzige Differenz, die noch besteht, betrifft in Artikel 11 das sogenannte Décompartimentage, das heisst das Bemühen, die allzu grosse Aufsplitterung der Fabrikationsbewilligungen etwas zu reduzieren.

Wir haben in der Sitzung, in der der Nationalrat zu Artikel 11 Stellung nahm, diese Tendenz etwas gemildert in bezug auf Buchstabe c. Beim Buchstaben c war vorgesehn, dass in Zukunft die Herstellung der Rückervorrichtung, der Stossicherung und des kombinierten Zapfenlagers als eine Fabrikationsbranche zu betrachten sei, im Gegensatz zur geltenden Regelung, wo es drei Bewilligungen brauchte, um das alles tun zu können. Es hätte also nach dieser Fassung des Bundesrates, die vom Ständerat genehmigt wurde, in Zukunft jeder, der die Bewilligung für die eine oder die andere dieser Operationen hat, alle drei ausführen können. Sie haben aber, einem Antrag von Herrn Favre-Bulle und der Mehrheit unserer Kommission folgend, die mit 12:11 Stimmen Herrn Favre-Bulle sich angeschlossen hatte, die Stossicherung wieder als eine separate Operation festgehalten, so dass, wer Rückervorrichtungen und kombinierte Zapfenlager herstellen kann, nicht ohne weiteres auch berechtigt ist, Stossicherungen herzustellen. Es braucht dafür eine besondere Bewilligung. Der Zweck dieses Antrages war, jene Betriebe, die sich spezialisiert haben

auf Stossicherungen, noch einige Zeit zu schützen, vor allem gegen die grosse Macht der Ebauches S.A., die technisch, aber auch organisatorisch und finanziell durchaus in der Lage wäre, vielleicht oder sogar wahrscheinlich zu günstigeren Bedingungen Stossicherungen ebenfalls herzustellen.

Der Ständerat hat diese Änderung nicht akzeptiert. Während er alle andern Beschlüsse, die wir in Abweichung zu den seinigen gefasst haben, einstimmig genehmigte, hat er hier ebenso einstimmig sich für Festhalten an der Fassung des Bundesrates ausgesprochen. Wir haben gestern in unserer Kommission die Frage neuerdings behandelt. Der Bundesrat stellte den Antrag, dem Ständerat – und damit auch ihm selbst, dem Bundesrat –, zuzustimmen und also die Stossicherung bei c einzubauen und nicht als eine besondere Operation aufzuführen. Der Bundesrat machte dafür vor allem geltend, dass es einen Einbruch bedeutete, wenn wir nun plötzlich bei diesen drei Manipulationen das Compartmentage wieder herstellten, also die rationellere Fabrikation wieder auf noch vier Jahre verhinderten. Der Bundesrat machte ferner geltend, dass es eine grosse Ungerechtigkeit bedeuten würde, wenn man das bewilligte, während man den Pivoteuren, die mit mehr Recht dasselbe für sich auch verlangten, nicht entgegengekommen ist. Schon unsere Kommission und dann auch Sie hatten das abgelehnt. Schliesslich hat der Bundesrat geltend gemacht, dass der Beschluss rein theoretischer Natur sei, weil die Ebauches S.A., gegen die er sich vor allem richtete, das Fabrikationsrecht separat schon besitzt und also in der Lage ist, jederzeit, auch ohne dass eine neue Bewilligung erteilt wird, mit den Ebauches, den Rückervorrichtungen, den kombinierten Zapfenlagern auch die Stossicherung herzustellen; so dass praktisch der Beschluss, den wir gefasst hatten, an der tatsächlichen Situation nichts ändern würde.

Die Kommission ist nur zu einem Teil dieser Argumentation gefolgt, indem sie nach eingehender Diskussion mit 11:5 Stimmen sich einem Antrag des Herrn Kollegen Graedel anschloss, der als Kompromiss vorschlug, zwar nicht dem Bundesrat und Ständerat zu folgen, aber auch nicht an unserm ersten Beschluss festzuhalten, sondern die Schonfrist, die den Pare-Chocs-Fabrikanten, den Fabrikanten dieser Stossicherungen, noch gegeben werden soll, auf zwei Jahre zu beschränken. Es würde – ich muss in dieser Hinsicht die Fahne, die Ihnen neu ausgeteilt worden ist, korrigieren – sich nicht darum handeln, einfach festzuhalten an Ziffer c und Ziffer cc, das heisst an unserm früheren Beschluss, sondern es würde festgehalten an Ziffer c, und in bezug auf Buchstabe cc, nämlich die Stossicherungen, würde unser Beschluss abgeändert in der Weise, dass nun cc heissen würde: „Die Herstellung der Stossicherung bis 31. Dezember 1963.“ Das wäre also die Änderung gegenüber unserem ersten Beschluss wie gegenüber dem Ständerat, dass bis 31. Dezember 1963 diese Stossicherungs-Fabrikanten ihr Sonderrecht noch hätten, ohne beeinträchtigt zu werden durch die Veränderung des Décompartimentage, wie sie vorgeschlagen wird.

Wir sind beauftragt, Ihnen den Standpunkt der Mehrheit und der Minderheit der Kommission darzustellen. Ich hoffe, dass es mir gelungen ist, Ihnen

einigermassen klar zu machen, worin die Differenz noch liegt. Der Bundesrat und die Minderheit der Kommission beantragen Zustimmung zum Ständerat, die Mehrheit Festhalten, aber mit der Reduktion für cc auf zwei Jahre.

M. Grädel, rapporteur de la majorité: Votre commission s'est réunie hier matin pour examiner une divergence qui subsiste encore dans le statut de l'horlogerie. En effet, le Conseil des Etats s'est rallié à toutes les propositions du Conseil national, à l'exception d'une seule. Elle porte sur l'article 11, lettres c et cc, lequel introduit le décompartimentage.

Vous vous souviendrez que, lors de la discussion de cet article, le Conseil national s'était rallié à l'idée de maintenir une situation spéciale pour la fabrication des pare-chocs et de lui accorder la qualité d'une branche, c'est-à-dire que pendant la durée du régime transitoire les fabricants qui voudraient fabriquer des pare-chocs, devraient être mis au bénéfice d'une autorisation.

Le Conseil des Etats, après avoir examiné cet article, n'a pas pu se rallier au Conseil national. Il a motivé sa décision en déclarant qu'en faisant une exception pour les pare-chocs, on risque de susciter d'autres demandes ou de justifier les réticences d'autres branches – on a cité notamment les pivoteurs – également désireuses d'être mises au bénéfice d'une situation spéciale.

D'autre part, le Conseil fédéral a invoqué qu'Ebauches S.A. – l'entreprise que les fabricants de pare-chocs craignent le plus – est déjà au bénéfice d'une situation acquise et qu'elle aurait donc la possibilité de fabriquer des pare-chocs quelle que soit la décision prise par les chambres au sujet de la rédaction de l'article 11, lettres c et cc.

Votre commission, après avoir réexaminé, une fois encore, l'ensemble du problème, s'est trouvé divisée en deux tendances. La première, propose au Conseil national de se rallier au Conseil des Etats, celui-ci s'étant rallié à la presque totalité des propositions du Conseil national. La deuxième tendance propose de maintenir la décision du Conseil national.

Nous avons essayé de trouver un compromis: Il consiste à donner deux ans aux fabricants de pare-chocs pour s'adapter à la nouvelle situation et à s'entendre avec Ebauches S.A. éventuellement afin que cette fabrication puisse être maintenue dans les hautes vallées jurassiennes pendant une période limitée. En effet, la fabrication du pare-choc est concentrée dans les régions des Brenets, de la Chaux-de-Fonds, de la vallée de Joux et à la Neuveville.

Cette fabrication occupe environ un millier d'ouvriers et d'ouvrières.

A cet effet, nous vous proposons de maintenir la lettre c de l'article 11 et d'ajouter à la lettre cc – contrairement au texte qui figure sur la feuille qui vous a été distribuée ce matin – «la fabrication des pare-chocs jusqu'au 31 décembre 1963».

Au nom de la majorité de la commission, nous vous demandons d'appuyer cette proposition, contrairement à celle de la minorité de la commission qui, d'accord avec le Conseil fédéral, estime qu'il convient de se rallier à la décision du Conseil des Etats.

Gnägi, Berichterstatter der Minderheit: Ich möchte Ihnen beantragen, dem Ständerat zuzustimmen. Sie wissen, dass es beim Artikel 11 um das sogenannte Décompartimentage geht, um die Branchenfestlegung, und hier geht es um die Einleitung der Liberalisierung. Nun scheint mir der Beschluss der Kommission nicht nur ein Schönheitsfehler zu sein, sondern er ist meines Erachtens eine Inkonsequenz und bedeutet auch eine Ungerechtigkeit gegenüber andern Zweigen, die im Artikel 11 umschrieben sind. In materieller Hinsicht möchte ich nur sagen, dass die Arbeitsgänge, wie sie unter c umschrieben sind, eindeutig zusammengehören, und hier ist bereits von den Referenten darauf aufmerksam gemacht worden, dass ja der Beschluss wirkungslos ist, weil die Ebauches bereits eine Bewilligung hat, diese Stossicherungen selber zu fabricieren.

Dann möchte ich noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Es ist nun eine Zwischenlösung gefunden worden mit einer neuen Frist. Es bedeutet doch eine Überbewertung der Fabrikation der Stossicherungen, wenn für diese kleine Gruppe eine neue Frist eingeführt wird. Denn wir haben zwei Fristen bei den Termineuren, bei den Etablisseuren, und wir haben eine wichtige Frist beim Artikel 12 bezüglich der Manufactures. Wenn man hier nun für eine kleine Untergruppe neuerdings eine Frist einschiebt, so ist das meines Erachtens nicht ganz richtig. Der Ständerat hat uns in allen Punkten zugestimmt, und ich glaube, es wäre richtig, dass wir uns hier aus verhandlungstechnischen Gründen, aber auch im Hinblick auf referendumpolitische Gründe dem Ständerat anschliessen würden. Die Ungerechtigkeit besteht darin, dass man hier für die kleine Gruppe der Stossicherungsfabrikation eine Ausnahme bewilligen will, während man bei der grossen Gruppe der Pivoteure und insbesondere bei der Steinfabrikation diese Ausnahme nicht bewilligt. Und ich muss Ihnen schon sagen, dass dort die Gründe genau die gleichen sind, wenn nicht in einzelnen Gruppen noch stärker wären als bei diesen Stossicherungen.

Aus diesen Überlegungen möchte ich Ihnen beantragen, dem Ständerat zuzustimmen.

Hofstetter: Ich möchte Ihnen den gleichen Antrag stellen, den Ihnen Herr Kollege Gnägi gestellt hat, nämlich Zustimmung zum Ständerat. Ich will auch nicht wiederholen und nur folgendes sagen: Es ist so, dass diese Branchen der Zapfenlager, der Rückervorrichtung und der Stossicherungen technisch verwandte Branchen sind. Und das Ziel, das mit Artikel 11 verfolgt wurde, war ja gerade das Décompartimentage, das Zusammenfassen der verschiedenen verwandten Branchen im Sinne einer Liberalisierung. Zweiter Punkt: es ist so, dass es gegenüber andern Fabrikationszweigen eine Ungerechtigkeit bedeuten würde, wenn wir jetzt eine Schonfrist für die Stossicherungen statuieren würden. Zum Beispiel der Fabrikationszweig der Steinfabrikation war bis jetzt in vier einzelne Branchen aufgeteilt. Wir fassen sie zusammen. Der Fabrikationszweig der Schalenfabrikation war in sechs Branchen aufgeteilt. Wir fassen sie zusammen. Weshalb könnten diese Branchen nicht auch Begehren stellen? Und deshalb möchte ich Ihnen beantragen, dem Beschlusse des Ständerates zuzu-

stimmen; das um so mehr, als ja die Ebauches S.A. zur Herstellung von Stossicherungen bereits herkömmliche Rechte besitzt und von acht Spezialbetrieben für das kombinierte Zapfenlager bereits fünf Firmen auch Stossicherungen herstellen können. Es ist also gewissermassen ein Stoss ins Leere, wenn wir jetzt nicht dem Ständerat zustimmen, ganz abgesehen davon, dass wir eine neue Differenz schaffen würden. Ich stelle Ihnen den Antrag, dem Beschlusse des Ständerates zuzustimmen.

M. Favre-Bulle: Le moment n'est plus aux longs plaidoyers. Je comprends votre désir d'en finir avec ce statut horloger, qui a déjà provoqué de longues discussions. Je comprends aussi le sentiment que vous pouvez éprouver, qu'il s'agit peut-être dans le cas particulier d'une affaire de très minime importance qu'il conviendrait de liquider afin de se mettre d'accord avec le Conseil des Etats.

C'est précisément le fait qu'il ne s'agit en réalité pas du tout d'une affaire de peu d'importance qui m'oblige à prendre quelques minutes de votre temps.

En effet, la modeste modification qui apparaît sur vos textes couvre en réalité un fait d'une importance beaucoup plus grande: Les moyens d'existence d'un millier d'ouvriers risquent d'être compromis par le décompartimentage qu'on est en train d'effectuer. La fabrication des pare-chocs est groupée dans le Jura neuchâtelois et le Jura vaudois. Je répète qu'elle intéresse un millier d'ouvriers. Avec le décompartimentage envisagé, il est très probable que les fabriques d'ébauches s'emparent de la fabrication des pare-chocs et la transplantent ailleurs. Ce serait évidemment une grave erreur, voire un malheur pour les régions des montagnes du Jura.

Ce que nous demandons n'affecte pas les principes fondamentaux du statut. Cela ne modifie pas non plus les dispositions essentielles de ce dernier et n'apporte même pas une modification à la notion du décompartimentage. Il s'agit simplement de corriger, dans la longue nomenclature des branches horlogères, ce que nous considérons comme une erreur de classement.

On dit que beaucoup d'autres branches, les pivoteurs, les fabricants de boîtes-or, etc., auraient également désiré être maintenues dans une catégorie spéciale. Mais il faut reconnaître que le cas des fabricants de pare-chocs n'est pas tout à fait semblable. Dans chacune des autres branches, les partenaires que l'on met en concurrence sont à peu près d'égale force. Les chances ou les risques de manger le voisin ou d'être mangé par lui sont à peu près équivalentes. Il n'en est pas de même pour les fabricants de pare-chocs. En réalité, on a mis ici dans la même cage le renard et la poule! Si les fabricants d'ébauches ont le désir d'entreprendre la fabrication de pare-chocs, c'en sera fait d'une industrie qui intéresse nos montagnes et assure les moyens d'existence d'une population assez nombreuse.

On a dit que les fabriques d'ébauches sont déjà au bénéfice d'une situation acquise. C'est en effet le cas pour une seule d'entre elles. Mais cela ne suffirait pas pour permettre sans autre à toutes les fabriques d'ébauches d'entreprendre la fabrication des pare-

chocs. Cela ne pourrait se faire que sous réserve d'une discussion. Nous désirons précisément qu'avant cette mise en train d'une nouvelle fabrication par les fabricants d'ébauches on puisse ouvrir des discussions et que les pouvoirs publics neuchâtelois et vaudois aient encore l'occasion de s'exprimer.

On a abondamment parlé, ces derniers jours, des mesures qu'il faut prendre pour maintenir les moyens d'existence des populations de la montagne. Vous avez ici une occasion magnifique de le faire sans qu'il en coûte un sou ni à la Confédération, ni aux consommateurs. Je vous recommande très vivement de la saisir.

J'ajoute qu'on est un peu surpris que les représentants d'une industrie, pour laquelle on doit faire le sacrifice d'une centaine de millions au minimum afin qu'elle puisse entreprendre la fabrication d'avions que l'étranger nous livrerait à meilleure compte, veuillent à tout prix apprendre à l'industrie horlogère à se montrer compétitive.

La commission avait tout d'abord demandé de maintenir une catégorie spéciale pour les pare-chocs. Nous nous sommes ralliés à une solution transactionnelle qui me paraît tout-à-fait acceptable, laquelle consiste à accorder un délai de deux ans pour que des conventions privées puissent régler la situation nouvelle qui existera peut-être entre les fabriques d'ébauches et celles de pare-chocs.

Je répète que cette question est plus importante qu'elle ne le paraît et je vous prie de suivre la commission.

Bundespräsident Wahlen: Ich glaubte, mich des Wortes enthalten zu können. Nach der Intervention von Herrn Nationalrat Favre-Bulle sehe ich mich aber doch genötigt, erneut zusammenzufassen, wie die Situation steht. Der Entwurf des Bundesrates, dem Sie zugestimmt haben, hat als eines seiner Charakteristika die Tendenz zum Décompartimentage, zum Abbau der viel zu weit getriebenen Arbeitsteilung in der Uhrenindustrie. Nun gehören ganz bestimmt, wie das schon Herr Nationalrat Gnägi gesagt hat, die Stosssicherungen, die Rückervorrichtungen und die kombinierten Zapfenlager zusammen, wie das der Artikel 11, Absatz 1, Litera c, festgelegt hat. Es ist die gleiche Behandlung, wie sie andern Zweigen der Industrie zugemutet werden musste, und zwar Zweigen, die ja zum Teil viel weitgehendere Gründe hätten, sich gegen ein derartiges Décompartimentage zu sträuben. Insbesondere gilt das für die Pivoteure, und hier möchte ich Herrn Nationalrat Favre sagen, unter Bezugnahme auf seine Anspielung auf die Gebirgsbevölkerung, dass bei den Pivoteuren viel mehr kleine Betriebe vorhanden sind, währenddem es sich bei den Stosssicherungen um einige wenige grössere Betriebe handelt.

Nun ist die Frage der Ebauches S.A. aufgeworfen worden. Die Befürchtung der Fabrikanten von Stosssicherungen, die Ebauches S.A. könnte nun mit einem Schlag ihr Tätigkeitsgebiet übernehmen, ist ja der Grund zum ursprünglichen Antrag des Herrn Nationalrat Favre-Bulle. Es ist richtig gesagt worden, und ich möchte das bestätigen, dass die Ebauches S.A. bereits über eine „situation acquise“ verfügt. Es wurde auf ihr Be-

gehen vor längerer Zeit durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement eine Untersuchung eingeleitet. Diese kam zum Ergebnis, dass die Ebauches S.A. tatsächlich ein herkömmliches Recht zur Fabrikation von Stossicherungen besitzt, ohne dass hierüber ein formeller Entscheid ergangen ist. Und hier möchte ich auch etwas korrigieren, das gesagt worden ist. Wohl handelt es sich nur um einen Betrieb der Ebauches S.A., der diese „situation acquise“ besitzt, aber die Ebauches S.A. wird in dieser Beziehung, das heisst bezüglich der ihr bzw. ihren Betrieben zustehenden Fabrikationsrechte, als ein Ganzes behandelt.

Die Situation ist also so, dass, sollten die Räte die Trennung der Litera c beschliessen, dieses Verfahren über die formelle Feststellung des herkömmlichen Rechtes der Ebauches S.A. noch zum Abschluss gebracht werden müsste. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement müsste in einem Entscheid die tatsächliche Lage feststellen, und die Ebauches S.A. hätte dann ohnehin das Recht, Stossicherungen zu fabrizieren. Wenn sie das Recht besessen und nur in begrenztem Rahmen ausgeübt hat, so zeigt das nach meiner Auffassung auch, dass keine Absicht besteht, von seiten der Ebauches S.A. nun schlagartig die Stossicherungsfabrikation vollumfänglich selbst aufzunehmen. Es wird bestimmt auch hier – da die Hauptinteressenten im Kanton Neuenburg beheimatet sind – um so leichter gehen und auch hier zu einer Übereinkunft, zu einer freundschaftlichen Einigung kommen. Auch in der durch den Antrag von Herrn Nationalrat Graedel etwas abgeschwächten Form halte ich eine Trennung für unglücklich. Dieser kleine Übergang von zwei Jahren ist vielleicht praktisch bedeutungslos, aber psychologisch sehr wichtig, weil sich die übrigen Bestandteilmfabrikanten dann hintangesetzt fühlten.

Was die formelle Seite betrifft, so darf ich Sie noch daran erinnern, dass eine Abstimmung stattgefunden hat, die dann wegen eines Formfehlers ungültig erklärt wurde, eine Abstimmung über diese Frage, in der Sie der Fassung des Bundesrates zugestimmt haben. Nachdem nun der Ständerat Ihnen auf der ganzen Linie gefolgt ist – in etwa 18 Änderungen, die Sie angebracht haben –, nachdem er an diesem einzigen Punkte aber festgehalten hat, dem Sie bereits zustimmten, nachdem technisch und formell gesehen es sich um die richtige Lösung handelt, möchte ich Sie doch bitten, dem Bundesrat und dem Ständerat zuzustimmen.

Präsident: Wir stimmen ab. Wir haben folgende Situation: Die Kommissionsmehrheit beantragt, an Ziffer c und an Ziffer cc festzuhalten, mit der Ergänzung „bis 31. Dezember 1963“. Herr Gnägi und Herr Hofstetter (das heisst eine Minderheit der Kommission) beantragen, dem Beschluss des Ständerates und des Bundesrates zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 43 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 67 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

7994. Geschäftsverkehrsgesetz. Revision

Rapports entre les conseils.

Revision de la loi

Siehe Seite 261 hiervor – Voir page 261 ci-devant
Fortsetzung – Suite

Abschnitt V

Antrag der Kommission

Titel

Geschäftsverkehr der Bundesversammlung und ihrer Kommissionen mit dem Bundesrat

1. *Vorlage von Botschaften und Berichten durch den Bundesrat*

Chapitre V

Proposition de la commission

Titre

Rapports de l'Assemblée fédérale et de ses commissions avec le Conseil fédéral

1. *Messages et rapports présentés par le Conseil fédéral*

Angenommen – Adopté

Art. 41 bis 52

Antrag der Kommission

Art. 41 (Art. 43 des Entwurfes, neue Fassung)

In den Botschaften zu Gesetzes- und Beschlussentwürfen nimmt der Bundesrat in einem besondern Kapitel zur Frage der Verfassungsmässigkeit Stellung.

Art. 42 (Art. 41 des Entwurfes)

Abs. 1

Die Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung sind dem Sekretariat der Bundesversammlung so zeitig zuzustellen, dass sie an die Mitglieder der Räte spätestens zehn Tage vor der Sitzung der Kommission, welche das Geschäft zuerst in Beratung zieht, versandt werden können. Vorbehalten bleibt Artikel 43, Absatz 2.

Abs. 2

Im übrigen wird der Aktenverkehr zwischen dem Bundesrat und der Bundesversammlung und ihren Kommissionen durch ein besonderes Reglement des Bundesrates geordnet, das der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte unterliegt.

Art. 43

Abs. 1

(Art. 45, Abs. 1, und Art. 49, Abs. 1, des Entwurfes.) Auf die Sommersession unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung die Berichte über seine Geschäftsführung und die Staatsrechnung sowie den Geschäftsbericht und die Rechnungen der Bundesbahnen des vorhergehenden Jahres, ferner den Voranschlag der Alkoholverwaltung für das folgende Geschäftsjahr; auf die Wintersession den Voranschlag des Bundes und der Bundesbahnen für das folgende Jahr sowie den Bericht über die Geschäftsführung und die Rechnung der Alkoholverwaltung des vorhergehenden Jahres.

Uhrenstatut

Statut de l'horlogerie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8154
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1961
Date	
Data	
Seite	284-287
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 283

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Vormittagssitzung vom 23. Juni 1961
Séance du 23 juin 1961, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Duft*

**7978. Volksbegehren für die Einführung der
Gesetzesinitiative. Bericht des Bundesrates**

**Initiative populaire
tendant à instituer l'initiative législative.
Rapport du Conseil fédéral**

Siehe Seite 126 hiervor – Voir page 126 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 14. Juni 1961
Décision du Conseil des Etats du 14 juin 1961

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes

102 Stimmen

Dagegen

35 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

**8191. Strassenverkehr.
Änderung des Bundesgesetzes
Circulation routière. Modification de la loi**

Siehe Seite 178 hiervor – Voir page 178 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 20. Juni 1961
Décision du Conseil des Etats du 20 juin 1961

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 144 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

**8154. Uhrenstatut
Statut de l'horlogerie**

Siehe Seite 284 hiervor – Voir page 284 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 23. Juni 1961
Décision du Conseil des Etats du 23 juin 1961

Präsident: Bevor wir zur nächsten Gesamtabstimmung kommen, erteile ich Herrn Grendelmeier das Wort zu einer Erklärung.

Grendelmeier: Die Fraktion des Landesrings der Unabhängigen und ihre politische Bewegung sind seinerzeit gegen die Neufassung der Wirtschaftsartikel zum Kampfe angetreten. Die Revision ist in der Folge durch den Entscheid des Volkes Verfassungsrecht geworden. Der Wille der überaus starken Minderheit der Stimmbürger ging aber dahin, die Eingriffe des Staates zu begrenzen, sowie die Rechtsgleichheit, den Leistungswettbewerb und die Aufstiegsmöglichkeiten der Jungen zu erhalten. Angesichts der Tatsache, dass die dauernde Konjunktur nach Sinn und Wort der Wirtschaftsartikel, der den Notstand einer Industrie oder eines Gewerbes voraussetzt, eine Schutzgebung verbietet, lehnt die Fraktion im Bekenntnis zu den Grundsätzen der Handels- und Gewerbefreiheit die Verlängerung eines wie immer auch modifizierten Uhrenstatutes ab. Die Befreiung der Uhrenindustrie ist auch geeignet, Schwierigkeiten, die ihr in den Anti-Kartellmassnahmen anderer Staaten erwachsen, zu beheben. Die Fraktion ist wie vor 10 Jahren der Überzeugung, dass derartige Vorkehren die Leistungskonkurrenz lahmlegen und die Uhrenindustrie im internationalen Konkurrenzkampf hemmen. Das Schweizervolk ist nach den Erfahrungen, die es mit den Wirtschaftsartikeln gemacht hat, weniger denn je willens, derartige Verbandsgesetzgebungen mit- samt der Bürokratie, die sie inmitten eines überlasteten Arbeitsmarktes schaffen und unterhalten, hinzunehmen.

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes

140 Stimmen

Dagegen

8 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Schluss des stenographischen Bulletins der Sommersession 1961

Fin du Bulletin sténographique de la session d'été 1961



Uhrenstatut

Statut de l'horlogerie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8154
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1961
Date	
Data	
Seite	317-318
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 288

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

weise den Punkt 200 erreicht, dann werden wir auch die Renten wieder heraufsetzen müssen; dann werden die Versicherten, die entsprechend mehr Beiträge bezahlen, verlangen, dass auch ihre Renten dannzumal dem Lohnindex und den erhöhten Beiträgen angepasst werden.

Bei der heutigen Finanzlage der AHV und den heutigen finanziellen Möglichkeiten ist die AHV völlig ausgeschöpft. Natürlich ist die Ziffer von 18 Millionen Franken jährlicher Mehrausgaben (dazu kommen 3,5 Millionen für die Invalidenrenten) als absolute Zahl (bei den Zahlen, mit denen wir heute zu rechnen gewohnt sind) nicht sehr hoch; aber wenn man bereits ausgegeben hat, was man auszugeben verantworten kann, dann zählt eben jeder weitere Betrag.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass bis jetzt weder im Parlament noch in den vorberatenden Kommissionen die gleiche Tendenz herrschte, wie sie sich jetzt geltend macht. Im Gegenteil hat man von uns immer wieder verlangt, dass die Renten der Arbeiter- und der Angestelltenschichten erhöht werden sollen; Renten, die tatsächlich bei den vier bisherigen Revisionen wenig angepasst wurden. Ich hatte grossen Widerstand zu überwinden – ebenso das Bundesamt für Sozialversicherung –, um in der AHV-Kommission eine Heraufsetzung der Mindestrenten zu erreichen. Es war eine sehr starke Tendenz bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern, überhaupt in den vorbereitenden Kommissionen, diese Schichten nun nicht zu berücksichtigen, weil ihre Renten bereits eine wesentliche Erhöhung erfahren haben. Wir wollten aber eine ausgewogene Vorlage unterbreiten und waren der Meinung, dass bei einer derart weitgehenden Revision, wie wir sie Ihnen proponieren, die untersten Schichten auch berücksichtigt werden müssen, dass es sozial richtig ist, ihnen ebenfalls eine wesentliche Heraufsetzung zu verschaffen. Sie haben gesehen, dass der Bundesrat in einem einzigen Punkt über die Anträge der AHV-Kommission hinausging, nämlich bei den ausserordentlichen Renten, wo die AHV-Kommission nur einen Betrag von 960 Franken im Jahr vorschlug, während wir Ihnen beantragen, sie mit den ordentlichen Mindestrenten auf 1080 Franken gleichzusetzen. Ich darf Ihnen erklären, dass gerade die untersten Rentner in der Verwaltung und im Departement des Innern ihre Anwälte hatten und haben; auch zu einem Zeitpunkt, da dies offenbar noch weniger populär war und eine starke Tendenz bestand, gerade diese Kreise – meines Erachtens zu Unrecht – zu vergessen. Nachdem nun aber diese Heraufsetzung bei den ausserordentlichen Renten ebenfalls 28% ausmacht, wie bei den ordentlichen Renten, glauben wir, dass die Vorlage ausgewogen sei und dass jede Änderung zu neuen Unzufriedenheiten führen wird, die mindestens ebenso begründet sind wie jene, welche man vielleicht unserer Vorlage entgegenhalten kann. Ein vollkommenes Werk zu schaffen, ist bekanntlich dem Menschen nicht möglich. Wir glauben aber, dass das, was wir vorgeschlagen haben, das Richtige trifft. Es bringt bei den Schichten mit Einkommen von beispielsweise 5000 oder 7500 Franken pro Jahr eine Erhöhung von 50% der Renten im Verhältnis zu jenen von 1948; die Skala beginnt mit einer 125prozentigen Erhöhung. Das ist richtig, denn die untersten Renten

waren 1948 ausserordentlich klein. Sie müssen bei den heutigen Lebenshaltungskosten heraufgesetzt werden; aber ich glaube, wir haben eine angemessene Erhöhung vorgeschlagen, die sich ganz besonders in den Berggebieten auswirken wird. Wenn ich auch nicht in einem Bergkanton aufgewachsen bin, habe ich doch noch Beziehungen zu den Bergkantonen und weiss darum, dass gerade in diesen Gegenden die AHV sich besonders segensreich auswirkt, ja noch stärker wirkt als in den Städten mit den überaus teuren Lebenshaltungskosten, vor allem mit den hohen Mieten. Auch die jetzige Rente (sogar wenn die Bergbauern nur die Mindestrente bekommen) ist eine für sie sehr wirkungsvolle Hilfe. Man darf nicht etwa sagen, dass unsere AHV die Berggegenden oder die Landwirtschaft zu wenig berücksichtigt.

Dabei darf man auch nicht vergessen, dass diese Leute auch nicht die vollen Beiträge bezahlen, dass sie in der degressiven Skala sind und dort entlastet werden, dass aber diese Entlastung bei der Skala sich nicht auf die Rente auswirkt, sondern dass die Selbständigerwerbenden die gleiche Rente bekommen, wie wenn sie die vollen Beiträge bezahlen würden.

Das sind in aller Kürze die Argumente, die es dem Bundesrat unmöglich machen, sich dem Antrag der Minderheit anzuschliessen. Im Gegenteil, er hält an seiner Vorlage fest.

Le président: Je propose de liquider toutes les divergences en bloc, soit par maintien de notre décision précédente, soit par adhésion au Conseil national.

Aucune observation n'étant formulée, il en est ainsi décidé.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit (Festhalten)	27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (Zustimmung zum Nationalrat)	13 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

8154. Uhrenstatut Statut de l'horlogerie

Botschaft und Beschlussentwurf vom 16. Dezember 1960
(BBI II, 1489)

Message et projet d'arrêté du 16 décembre 1960
(FF II, 1489)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

Mäder, Berichterstatter: Die Botschaft des Bundesrates zum Entwurf eines Bundesbeschlusses über die schweizerische Uhrenindustrie vom 16. Dezember 1960 ist in den Rahmen des immer wieder ak-

tuellen Problems „Freiheit und Bindung“ hineinzu stellen. Einmal mehr obliegt es den eidgenössischen Räten, für einen wichtigen Sektor der schweizerischen Wirtschaft für dieses Problem eine Lösung zu suchen, die unter Berücksichtigung der gesamtschweizerischen Situation und in Würdigung der langfristigen Interessen der Uhrenindustrie die Gewichte auf das Begriffspaar, die These und die Antithese, richtig verteilt.

Überblick über die Bedeutung der schweizerischen Uhrenindustrie: Die Uhrenindustrie gehört zu den wichtigsten Industriezweigen unseres Landes. Sie umfasst rund 2800 selbständige Betriebe und beschäftigt annähernd 70 000 Arbeitskräfte. Die Bedeutung der Uhrenindustrie für unser Land wird am augenfälligsten durch die Tatsache dokumentiert, dass sie seit einem Dezennium jährlich Erzeugnisse im Betrage von über 1 Milliarde Franken exportiert. Im abgelaufenen Jahr belief sich der Wert der exportierten Produkte auf 1,26 Milliarden Franken oder auf nur rund 40 Millionen Franken weniger als im Rekordjahr 1957. Von der gesamten Weltproduktion an Uhren entfällt beinahe die Hälfte auf unser Land. Als besonderes Merkmal ist hervorzuheben, dass es sich um eine arbeitsintensive Branche handelt, bei welcher das importierte Rohmaterial nur einen geringen Anteil des Wertes der ausgeführten Erzeugnisse ausmacht. Mit andern Worten: Die Uhrenindustrie stellt einen äusserst interessanten Aktivposten unserer Zahlungsbilanz dar.

Meine Darlegungen über die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Uhrenindustrie wären unvollständig, wenn nicht noch die Tatsache vermerkt würde, dass wir es hier mit der ausgesprochensten Exportindustrie unseres Landes zu tun haben. 97% ihrer Produkte werden im Ausland abgesetzt. Im Jahre 1960 wurden 41 Millionen Stück Uhren und Werke exportiert.

Eine Besonderheit unserer Uhrenindustrie liegt darin, dass sie sich auf den Jura und den Jurasüdfuss konzentriert. Beinahe die Hälfte der Betriebe befindet sich im Kanton Bern, und etwas mehr als ein Drittel der Beschäftigten ist hier zu Hause. An zweiter Stelle steht der Kanton Neuenburg, an dritter der Kanton Solothurn. Für gewisse Gegenden des Neuenburger- und des Berner Juras bedeutet die Uhrenindustrie das wichtigste, wenn nicht das einzige Wirtschaftspotential neben der Landwirtschaft. Es wäre wünschbar, wenn es vor allem den zu einseitig orientierten Regionen des Juras und Jura-Südfusses gelingen würde, der Uhrenindustrie gewisse verwandte Zweige anzugliedern, zum Beispiel aus dem Sektor der Feinmechanik oder der Elektronik. Wer sich der Situation in der ersten Hälfte der dreissiger Jahre erinnert, ist sich bewusst, welche schwerwiegende Auswirkungen die damalige Weltwirtschaftskrise nicht bloss auf die Wirtschaft, sondern auch auf den Finanzhaushalt der Gemeinden jener Gegenden hatte.

Für das Verständnis der bundesrätlichen Vorlage ist es unerlässlich, sich einzelne Besonderheiten der Uhrenindustrie vor Augen zu halten. Diese Besonderheiten bildeten den Ansatzpunkt dafür, dass der Bund, anders als im Falle der übrigen grossen Industriezweige, durch eine Reihe von

Massnahmen eingreifen musste. Zunächst ist die weitgehend noch kleinbetrieblich orientierte Struktur zu nennen. Aus den in der Botschaft veröffentlichten Tabellen ergibt sich, dass von den 2806 Betrieben 2241 oder 79% auf die Grössenklasse mit einer Zahl der Beschäftigten von 1 bis 20 entfallen. In dieser Grössenklasse sind 12 471 Arbeitnehmer beschäftigt. Die Grössenklasse der Betriebe mit über 100 Arbeitnehmern umfasst 126 Betriebe, oder 5%, mit 34 720 Beschäftigten.

Neben dieser kleinbetrieblichen Struktur ist auch die besondere Produktionsstruktur hervorzuheben, gekennzeichnet durch eine starke Aufteilung der Arbeitsgänge auf verschiedene Produktionsstufen.

Auch das Produkt dieser Industrie, das heisst die fertige Uhr, weist gewisse Besonderheiten auf. Die Tatsache, dass wir es nicht mit einem unbedingt lebenswichtigen Artikel zu tun haben, der zudem stark der Mode unterworfen ist, führt zu einer besondern Anfälligkeit auf Konjunkturschwankungen, aber auch zu einer raschen Reaktion auf protektionistische handelspolitische Massnahmen unserer Abnehmerstaaten.

Als letztes ist die ausserordentliche Kompliziertheit der technischen und rechtlichen Belange dieses Industriezweiges hervorzuheben. Die Herstellung einer Uhr durchschnittlicher Qualität benötigt vom Rohmaterial bis zum verkaufsfertigen Zustand über 1650 verschiedene Operationen. In der Veröffentlichung der Preisbildungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes wird darauf hingewiesen, dass die sowohl durch technische wie organisatorische Gegebenheiten verursachte Dezentralisation der Fabrikation zu einer Wirtschaftsorganisation geführt hat, die an Vielgestaltigkeit und internen Gegensätzen in der Schweiz ihresgleichen sucht. Die wechselseitigen Beziehungen zwischen staatlicher Einflussnahme und privatrechtlicher Abmachung seien für den Aussenstehenden recht schwer zu überblicken und demzufolge in ihren Auswirkungen nicht leicht zu beurteilen. Nach Auffassung der Preisbildungskommission dürften die Verhältnisse in der schweizerischen Uhrenindustrie zu den schwerstübersehbaren unserer Wirtschaft gehören. Diese Feststellung kann man auf Grund der Beratungen der ständerätlichen Kommission nur bestätigen. Glücklicherweise stand der Kommission im Dickicht der vielfältigen technischen Begriffe und der komplizierten Organisation der Uhrenindustrie in der Person von Generalsekretär Dr. Karl Huber ein äusserst fachkundiger Ratgeber zur Seite, dem es, neben der von Herrn Bundespräsident Wahlen vertretenen klaren Grundkonzeption, zu verdanken ist, dass die Beratungen in tunlicher Frist durchgeführt und mit einem eindeutigen Ergebnis abgeschlossen werden konnten.

Historischer Abriss über die staatliche Intervention zugunsten der schweizerischen Uhrenindustrie: Im Laufe der zwanziger Jahre kam in der Uhrenindustrie angesichts verschiedener Schwierigkeiten die Auffassung zum Durchbruch, dass ein Zusammenschluss der verschiedenen Fabrikationsstufen zu einer Marktordnung ein geeignetes Abwehrmittel bilde. Um diese Marktordnung zu schliessen, wurde im Jahre 1931 die Allgemeine

schweizerische Uhrenindustrie AG, ASUAG genannt, ins Leben gerufen. Diese ist eine Superholding, welche die Aktienmehrheit der vier Trusts der sogenannten Schlüsselindustrien, nämlich der Rohwerkfabriken, der Fabriken für Unruhn, Hemmungen und Spiralfedern besitzt. Der Bund ist an der ASUAG mit einem Aktienpaket von 6 Millionen Franken beteiligt, während auf die Banken und die Industrie je 5 Millionen Franken entfallen. Mit Hilfe dieser Konzentration hoffte man, den bis dahin unkontrollierten Export von Rohwerken und nicht-zusammengesetzten Teilen des Laufwerkes der Uhr, dem sogenannten Chablonnage, im Interesse der Erhaltung der Fertighuhrenindustrie Einhalt gebieten zu können. Da das erwartete Ziel nicht völlig erreicht wurde und die schweren Krisenjahre zu tiefgreifenden wirtschaftlichen Erschütterungen führten, entschloss sich der Bundesrat im Jahre 1934 zu zusätzlichen interventionistischen Massnahmen. Zunächst wurde eine öffentlich-rechtliche Exportbewilligungspflicht für Rohwerke und Bestandteile eingeführt. Sodann wurden die Eröffnung, die Erweiterung und die Umgestaltung von Betrieben der Uhrenindustrie einer generellen Fabrikationsbewilligungspflicht unterstellt.

Im Jahre 1936 ermächtigten die zuständigen Behörden das EVD, Minimaltarife der Verbände der Uhrenindustrie allgemeinverbindlich zu erklären. Diese Ordnung, die hier nur summarisch skizziert werden konnte, blieb bis nach Annahme der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung mehr oder weniger unverändert in Kraft.

Im Jahre 1950 unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft zu einem Bundesbeschluss über Massnahmen zur Erhaltung der schweizerischen Uhrenindustrie. Dabei ging es im wesentlichen darum, das Krisenrecht der dreissiger Jahre in einen auf die Wirtschaftsartikel abgestützten Bundesbeschluss einzubauen. Gegenüber diesem Krisenrecht weist das Uhrenstatut vom 22. Juni 1951 insoweit einen wichtigen Unterschied auf, als im Laufe der parlamentarischen Beratungen die Möglichkeit der Allgemeinverbindlicherklärung von verbandlichen Minimaltarifen fallengelassen und in preislicher Hinsicht der Uhrenindustrie die frühere Freiheit zurückgegeben wurde.

Das Statut von 1951 sieht im wesentlichen zwei Gruppen von Massnahmen vor:

- a) die Exportbewilligungspflicht für Rohwerke und Bestandteile und
- b) die Fabrikationsbewilligungspflicht.

Die Ausführungsvorschriften des Bundesrates erklärten die schweizerische Uhrenkammer für die Erteilung von Exportbewilligungen als zuständig. Die Uhrenkammer hat sich an die einschlägigen Bestimmungen der zwischenverbandlichen Vereinbarungen zu halten. Diese zielten ursprünglich auf ein weitgehendes Verbot der Ausfuhr, unter Vorbehalt herkömmlicher Lieferungen ab. Erst in jüngster Zeit sind gewisse, freilich sehr begrenzte Lockerungen eingetreten.

Bezüglich der Fabrikationsbewilligungspflicht ist festzuhalten, dass nicht nur die Eröffnung eines Betriebes der Uhrenindustrie bewilligungspflichtig ist, sondern auch die Erhöhung der Arbeiterzahl. Dazu kommt, dass die Umgestaltung eines Betriebes, das heisst der Übergang zu einer andern

Branche oder die Angliederung eines andern Fabrikationszweiges ebenfalls der Bewilligungspflicht unterstehen. Die Aufteilung in die einzelnen Fabrikationsparten (Compartmentage genannt) wurde damit im wesentlichen gesichert. Das geltende Uhrenstatut hat eine dreifache Zielsetzung: Über die Exportbewilligungspflicht soll gegen das Chablonnage angekämpft und eine Abwanderung der arbeitsintensiven Fertighuhrenindustrie ins Ausland verhindert werden. Eine solche Entwicklung könnte zu einer Verschleppung der Uhrenindustrie ins Ausland führen und die Gefahr heraufbeschwören, dass unsere Uhrenindustrie zu einem blossen Lieferanten von Bestandteilen und Rohwerken herabsinkt.

In zweiter Linie erstrebte das bisherige Uhrenstatut die Erhaltung der hergebrachten besonderen Betriebs- und Produktionsstruktur, und zwar über das Mittel einer geschlossenen Marktordnung. Diesem Ziele diente die Fabrikationsbewilligungspflicht. Im weitern hoffte man mit ihr eine ungesunde Aufblähung des Produktionsapparates verhindern zu können.

Neben dem Uhrenstatut als öffentlich-rechtlicher Ordnung spielt die sogenannte Kollektiv-Konvention als privat-rechtliches Instrument zur Regelung der Marktverhältnisse eine wesentliche Rolle. Diese Konvention bezweckt den Schutz, die Förderung und die Sanierung der schweizerischen Uhrenindustrie. Die in ihr niedergelegte Ordnung wird in entscheidendem Masse durch das Prinzip der gegenseitigen Kaufs- und Verkaufstreue (*réciprocité syndicale*) gesichert.

Es kann kein Zweifel bestehen, dass die Massnahmen der Jahre 1931, 1934 und 1936 wesentliches zur Sanierung der Verhältnisse in der Uhrenindustrie beigetragen haben. Im Lichte der damaligen Verhältnisse beurteilt, können deshalb den staatlichen Vorkehrungen positive Auswirkungen nicht abgesprochen werden.

Niemand wird aber bestreiten können, dass sich seit bald zehn Jahren die Verhältnisse gegenüber den dreissiger Jahren in verschiedener Beziehung entscheidend geändert haben. Ich erinnere an die wachsende ausländische Konkurrenz und an den technischen Fortschritt, der nicht nur auf die Erzeugnisse der Uhrenindustrie selbst, sondern auch auf die hergebrachten Produktionsmethoden starke Rückwirkungen zeitigte. Kam früher der Handarbeit grösste Bedeutung zu, so hat seit geraumer Zeit der Prozess der Mechanisierung des Produktionsverfahrens eingesetzt. Die Automation bringt grösste Umwandlungen mit sich, von noch neueren Entwicklungen nicht zu sprechen. Unter dem Titel „Uhren der Zukunft“ hat sich in der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 9. März 1961 Walter Gübelin, Luzern, ein angesehener Branchenkenner, mit dem Problem der Forschung befasst und darauf hingewiesen, dass die schweizerische Uhrenindustrie nicht sorglos auf der von ihr erreichten qualitativen Vorzugsstellung ausruhen dürfe. Man muss sich auch darüber Rechenschaft geben, dass die Schweiz in der Produktion hochwertiger Uhren nicht mehr allein dasteht. Verschiedene Länder sind mit ihr in Konkurrenz getreten, die sich zweifelsohne in der Zukunft noch verstärken wird und die den schweizerischen Vorsprung zusammenschmelzen lässt. Diese Entwicklung führt dazu, dass in Zukunft nur

noch jene Uhrenindustrie konkurrenzfähig sein wird, welche sich die modernsten technischen Entwicklungen zu eigen macht und das Schwergewicht auf die Steigerung der Produktivität, über die Rationalisierung und Kostensenkung, legt.

Im Lichte dieser Verhältnisse hat sich das geltende Uhrenstatut in mancher Beziehung als Hemmschuh für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit erwiesen.

Der Grundgedanke der Exportbewilligungspflicht muss zwar an sich nach wie vor als richtig anerkannt werden. Doch war die praktische Handhabung vielfach zu starr. Eine liberalere Ordnung hätte nicht nur in gewissen Fällen ermöglicht, von technischen Verbesserungen des Auslandes vermehrt zu profitieren, sondern es wäre vielleicht auch gar nicht dazu gekommen, dass sich jenseits unserer Grenze starke Konkurrenzunternehmen in der Bestandteileindustrie entwickelt haben.

Nachteilig erwies sich vor allem die Fabrikationsbewilligungspflicht. Der Text des geltenden Statutes und vor allem die in der damaligen bundesrätlichen Botschaft verankerte Grundkonzeption für die Handhabung dieser Massnahmen haben die Weichen in einer Weise gestellt, dass diese Ordnung zu einer fühlbaren Abschwächung, respektive Ausschaltung des wettbewerbs- und preisseitigen Zwanges zur Rationalisierung und Kostensenkung führte. Damit war eine nachteilige Einbusse in der Wettbewerbsfähigkeit verbunden. In vielen Branchen war die Preispolitik einseitig auf die Grenzkostenbetriebe ausgerichtet. Die Durchsetzung dieser Preispolitik, ja überhaupt der ganzen Marktordnung, war nur durch die über die Fabrikationsbewilligungspflicht den Schlüsselindustrien eingeräumte Monopolstellung möglich. Diese gestattete praktisch, die Unterwerfung jedes Einzelnen unter diese Marktordnung zu erzwingen.

Die Fabrikationsbewilligungspflicht trägt ferner eine gewisse Verantwortung für einzelne strukturelle Fehlentwicklungen. Hiezu kommt, dass trotz der staatlichen Intervention und trotz der Marktordnung weder gewisse für den Goodwill der Schweizer Uhr sehr nachteilige Qualitätseinbussen in einzelnen Sektoren noch auch das Preischaos vermieden werden konnte. Ich erinnere besonders an das sogenannte Risturnenwesen der letzten Jahre, das heisst an die Umgehung der durch die Kollektivkonvention vorgeschriebenen Preise durch geheime Gewährung von Rückvergütungen.

Das neue Uhrenstatut: Der Bundesbeschluss von 1951 ist bis zum 31. Dezember 1961 befristet. So hat sich für den Bundesrat die grundsätzliche Frage gestellt, ob überhaupt Sondermassnahmen zugunsten der Uhrenindustrie beizubehalten seien. Wenn diese Frage bejaht wurde, so geschah es hauptsächlich deshalb, weil es nicht zu verantworten wäre, eine Industrie, die während bald 30 Jahren einer besonderen öffentlich-rechtlichen Regelung und in Verbindung damit einer wettbewerbsbeschränkenden privat-rechtlichen Marktordnung unterworfen war, kurzfristig von einem Tag auf den andern dem völlig freien Wettbewerb preiszugeben. Die Uhrenindustrie steht heute in mehr als einer Hinsicht mitten in einem Umstellungsprozess. In verschiedenen Sektoren ist er bereits in Gang, in andern harret er noch der Einleitung. Es

gilt nun, auf der einen Seite Barrikaden wegzuräumen, die diesem Prozess Schwierigkeiten in den Weg legen könnten, auf der andern Seite aber zu abrupte Übergänge mit ihren nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden.

Bei dieser Ausgangslage hat der Bundesrat die Notwendigkeit der Beibehaltung gewisser Massnahmen bejaht. Gleichzeitig schlägt er aber vor, die Zielsetzung des neuen Statutes und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles in verschiedener Beziehung wesentlich zu ändern. Die Grundkonzeption des neuen Statutes kann als strukturelle Erneuerung an Stelle der Strukturhaltung umschrieben werden. Dabei bildete die bereits erwähnte Publikation der Preisbildungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes eine wesentliche Grundlage. Die Zeit reicht nicht aus, und es wäre auch zu verwirrend, auf die ganze Fülle der Probleme einzugehen. Ich möchte aber wenigstens versuchen, die Grundfragen herauszuschälen.

Zur Abstützung der bundesrätlichen Vorlage wird, wie schon für das Uhrenstatut 1951, Artikel 31 bis der Bundesverfassung angerufen. Die einschlägige Bestimmung lautet:

„Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit Vorschriften zu erlassen:

a) Zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige oder Berufe sowie zur Förderung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Selbständigerwerbenden in solchen Wirtschaftszweigen oder Berufen.“

Es unterliegt keinem Zweifel, dass verschiedene Massnahmen des neuen Uhrenstatuts, wie jene des alten Statuts, Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit darstellen. Deshalb ist abzuklären, ob die verfassungsmässigen Voraussetzungen für solche Eingriffe gegeben sind. Die Erhaltung der Uhrenindustrie, die einen wichtigen Wirtschaftszweig unseres Landes darstellt, und die Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, ohne nachteilige abrupte Übergänge von der bisherigen straffen zu einer freiheitlichen Ordnung, liegen im Gesamtinteresse unserer Wirtschaft. Entscheidend ist jedoch die weitere Frage, ob man von einer Gefährdung der Existenzgrundlagen der Uhrenindustrie sprechen kann. Rechtswissenschaft und Praxis stimmen in der Auffassung überein, dass mit einer Intervention nicht zugewartet werden muss, bis die Existenzgefährdung tatsächlich eingetreten ist. Eine andere Auslegung der Verfassungsbestimmungen würde zum unsinnigen Resultat führen, dass man mit Schutzmassnahmen zuwarten müsste, bis der betreffende Wirtschaftszweig ruiniert wäre. In einem dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement vor Erlass des Uhrenstatuts 1951 erstatteten Gutachten vom 6. März 1950 haben die Bundesrichter Couchepin und Abrecht an Hand des deutschen und des französischen Verfassungstextes den Begriff der Gefährdung einer sorgfältigen Analyse unterzogen und festgestellt, dass eine Gefährdung auch dann zu bejahen sei, wenn zu befürchten ist, dass im Falle gewisser Ereignisse, so zum Beispiel bei Verzicht auf den Erlass gesetzlicher Massnahmen oder bei Aufhebung einer bestehenden gesetzlichen Ordnung eine Industrie so schwerwiegende Rückschläge erleiden

würde, dass sogar ihre Existenz in Gefahr käme. Professor Max Imboden führt in einem Gutachten vom 29. August 1960 aus, die Frage, ob das Gesamtinteresse ein Sonderstatut rechtfertige und ob die Uhrenindustrie in ihren Existenzgrundlagen gefährdet erscheine, sei auf Grund einer Würdigung wirtschaftlicher Gegebenheiten zu beantworten. Der Jurist müsse deshalb die gestellte Frage nach der Verfassungsmässigkeit des Uhrenstatuts an den Ökonomen weitergeben. Im heutigen Zeitpunkt wird man wesentlich darauf abstellen müssen, dass auch die Preisbildungskommission in ihrem mehrfach zitierten Bericht für die Zeit nach dem 1. Januar 1962 den Erlass öffentlich-rechtlicher Sondervorschriften empfiehlt. Wie Giacometti, schweizerisches Bundesstaatsrecht, Seite 290, ausführt, sind in der Verfassung die Voraussetzungen für die Eingriffe in die freie Konkurrenz sehr allgemein gefasste, weitmaschige, vieldeutige Begriffe, die der gesetzgebenden Behörde ein weites Feld freien Ermessens eröffnen. Mit der Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit darf man es freilich nicht leicht nehmen. Sie darf nicht den Weg des geringsten Widerstandes bedeuten, und sie lässt sich nur dann begründen, wenn keine Möglichkeit besteht, im Rahmen der Handels- und Gewerbefreiheit die schützenswerten Interessen des betreffenden Wirtschaftszweiges zu wahren.

Die wirtschaftspolitische Würdigung des Sachverhaltes werde ich bei der Behandlung der einzelnen Massnahmen vornehmen. Hier sei aber bereits eines festgehalten: Die bundesrätliche Botschaft weist auf den Seiten 52 und 53 mit allem Freimut darauf hin, es mute vielleicht erstaunlich an, dass weiterhin Schutzmassnahmen für eine Industrie in Vorschlag gebracht würden, die sich seit Jahren einer aussergewöhnlichen Blüte erfreue. Sicher haben sich auch Kommissionsmitglieder anlässlich der Besichtigungsreise diese Frage gestellt. Man würde aber der Sachlage nicht gerecht, wollte man die aufgeworfene Frage lediglich auf dem Hintergrund der gegenwärtigen Hochkonjunktur beurteilen. Bei jeder Auseinandersetzung über das neue Uhrenstatut, zumal über seine Verfassungsmässigkeit, muss man sich neben den früher erwähnten Besonderheiten dieser Sparte vor allem den historischen Ablauf der staatlichen Intervention vor Augen halten. Die Tatsache der bald dreissigjährigen staatlichen Hilfe spricht nach dieser Richtung eine deutliche Sprache. Jetzt geht es darum, ein letztes Stück der Krisengesetzgebung abzubauen. Würde die Uhrenindustrie aber von heute auf morgen von jeder öffentlich-rechtlichen Schutzmassnahme entblösst, so würde das nicht nur den notwendigen Umstellungsprozess in seinem organischen Ablauf stören, sondern die Industrie schweren strukturellen Erschütterungen aussetzen, die eine konkrete Gefährdung der Existenz befürchten liessen. Der Gesetzgeber, welcher diese Industrie durch eine relativ starre öffentlich-rechtliche Ordnung während bald drei Jahrzehnten in bestimmte Bahnen gelenkt hat, darf die Verantwortung für eine solche Gefährdung nicht übernehmen. Andererseits darf aber auch die Uhrenindustrie nicht einfach eine Verlängerung des bisherigen Zustandes erwarten, wie sehr auch ein gewisses an sich verständliches Beharrungsvermögen eine solche Lösung als

den bequemsten Weg erscheinen lassen könnte. Gerade dieses Beharrungsvermögen lässt sich aber mit unseren Grundauffassungen über eine freie, unternehmungsfreudige Privatwirtschaft nicht in Einklang bringen. Wir müssen uns auch klar darüber sein, dass die Zweifel an der Verfassungsmässigkeit weiterer staatlicher Eingriffe immer stärker werden, je weiter wir uns vom Ausgangspunkt des Interventionismus zugunsten unserer Uhrenindustrie entfernen.

2. Die sogenannten dauernden Massnahmen zur Erhaltung der Existenz der schweizerischen Uhrenindustrie:

Wenn ich von dauernden Massnahmen spreche, so habe ich jene Vorkehren im Auge, die für die gesamte zehnjährige Dauer des neuen Uhrenstatutes vorgeschlagen werden. Diese sogenannten dauernden Massnahmen sind also zeitlich befristet, und es besteht keineswegs die Meinung, nach Ablauf der 10 Jahre eine weitere Verlängerung in Erwägung zu ziehen. Vielmehr ist der Hoffnung Ausdruck gegeben worden, es werde dannzumal möglich sein, auf Schutz- und Hilfsmassnahmen zu verzichten.

Die in den Artikeln 2 bis 5 der Vorlage geregelte technische Kontrolle stellt eine Neuerung dar. Sie wird auf ausdrücklichen Wunsch der Uhrenindustrie, insbesondere der Uhrenfabrikanten, in Vorschlag gebracht. Bei dieser Massnahme geht es grundsätzlich darum, zu verhindern, dass Uhren in den Export gelangen, die infolge ihrer minderwertigen Qualität – man spricht von Ramschware oder Wegwerfuhren – den Goodwill der Schweizer Uhr erheblich gefährden. Diese Gefahr ist besonders bei einer Verschärfung des Konkurrenzkampfes und damit des Preisdruckes akut. Da der Grossteil des schweizerischen Uhrenexportes nicht von einer bestimmten Marke, sondern vom Rufe der Schweizer Uhr überhaupt lebt, den Generationen von Uhrenindustriellen und Uhrenarbeitern in vorbildlicher Leistung geschaffen haben, besteht ein vitales Interesse an der Erhaltung dieses Rufes. Eine staatlich geregelte Kontrolle ist deshalb notwendig, weil bei der grossen Zahl von Betrieben in der Uhrenindustrie eine privatrechtliche Kontrolle niemals alle Fabrikanten erfassen würde. Soll eine solche Kontrolle ihren Zweck erreichen, so muss sie umfassend sein. In Kreisen der Uhrenindustrie hat man bis vor kurzem an eine Kontrolle gedacht, die von ihr selbst, respektive ihren Verbänden, organisiert würde, wobei dann der Staat die Verbandskontrolle allgemeinverbindlich zu erklären hätte. Dieser Weg ist nicht gangbar, weil die Wirtschaftsartikler der Bundesverfassung eine Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsvorschriften und Verbandsentscheidungen mindestens nach der neueren Rechtswissenschaft und Praxis nicht zulassen.

Die in Artikel 7 vorgesehene Exportregelung entspricht grundsätzlich dem bisherigen Recht. Der Bundesrat hat aber in der Botschaft der Meinung Ausdruck gegeben, dass die praktische Ausgestaltung dieser Regelung und insbesondere ihre Handhabung in der Zukunft liberaler sein würde. Dies trifft insbesondere für die nichtregulierenden Bestandteile zu.

Die Exportregelung soll namentlich eine unkontrollierte Ausfuhr von Rohwerken und der nicht zusammengesetzten Bestandteile des Laufwerkes, also

das Chablonnage, verhindern. Das Chablonnage stellt für unsere Fertighrenindustrie, also für rund 600 Betriebe, eine empfindliche Gefahr dar. Wichtig ist, dass die praktische Ausgestaltung der Exportregelung, wie der Bundesrat in der Botschaft hervorhebt, darauf wird Rücksicht nehmen müssen, ob es der Uhrenindustrie gelingt, bezüglich der Einfuhr von Rohwerken und Bestandteilen eine Lösung zu finden, die auch den berechtigten Interessen der Rohwerk- und Bestandteilmfabrikanten gerecht wird. Denn je mehr die Uhrenfabrikanten, das heisst die sogenannten Manufactures und die Etablissements, zur eigenen Herstellung von Rohwerken und Bestandteilen übergehen oder diese vom Ausland beziehen, um so mehr wird den inländischen Rohwerk- und Bestandteilmfabrikanten der inländische Absatzmarkt geschmälert. Je nach dem Grade dieser Schmälerung wäre im betreffenden Sektor ein Festhalten an einer restriktiven Exportregelung nicht mehr zu verantworten. Der Bundesrat müsste vielmehr eine Lockerung eintreten lassen, die sich bis zur Erteilung genereller Exportbewilligungen ausweiten könnte. Auf dieser Sparte bietet sich für privatrechtliche Vereinbarungen ein dankbares Feld.

Wer sich die jüngste technische Entwicklung: automatische Uhr, elektronische Armbanduhr, elektronische Uhr, vor Augen hält, wird die grosse Bedeutung der Forschung auch für unsere Uhrenindustrie erkennen. In einem interessanten, unter den Auspizien der Ebauches S.A. im Jahre 1959 herausgegebenen Buche „L'Horlogerie et l'Europe“ befasst sich Professor Henri Rieben mit dem Aufwand der Uhrenindustrie für die Forschung im Vergleich zu den Anstrengungen anderer bedeutender Industriezweige. Er kommt dabei zum Ergebnis, dass die Uhrenindustrie ins Hintertreffen geraten ist. Es sei aber ausdrücklich anerkannt, dass sich zum Beispiel die Ebauches S.A. unter der hervorragenden Leitung unseres verehrten Kollegen de Coulon heute einer intensiven Forschungsarbeit widmet, die zweifelsohne das Prestige und den guten Ruf der gesamtschweizerischen Uhrenindustrie wahren und fördern wird. Die Uhrenindustrie wird um zusätzliche Leistungen im Bereiche der Forschung nicht herumkommen. Da wir es mit vielen Kleinbetrieben zu tun haben, werden insbesondere gemeinsame Anstrengungen der massgebenden Spitzenorganisationen unerlässlich sein. Im Blick darauf schlägt der Bundesrat in Artikel 8 die Erhebung sogenannter Solidaritätsbeiträge von Aussenseitern vor.

Die vierte Gruppe von Massnahmen bilden die Vorschriften über die nichtfabrikmässige Arbeit. Es geht hier um die Heimarbeit und um die Arbeit in Klein- und Familienbetrieben. Die Vorschriften, zu deren Erlass der Bundesrat in Anlehnung an das bisherige Recht ermächtigt wird, dienen dem Schutze der Heimarbeiter und der in den Betrieben tätigen Personen; sie liegen auch im Interesse einer geordneten, sozial fortschrittlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Fabriken.

Die Übergangsordnung hat die zeitlich begrenzte Weiterführung der Fabrikationsbewilligungspflicht im Sinne eines etappenweisen Abbaues der staatlichen Intervention zum Gegenstand. Hier stellen sich drei Kardinalfragen:

a) Soll die Fabrikationsbewilligungspflicht überhaupt auf einen gewissen Zeitpunkt hin abgebaut werden?

b) Soll dieser Abbau etappenweise erfolgen?

c) Soll für gewisse Branchen über die Geltungsdauer der Übergangsordnung hinaus eine Sonderregelung mit Bezug auf die Eröffnung und die Umgestaltung von Betrieben beibehalten werden?

Ad a). Die einleitenden Ausführungen dürften die Notwendigkeit eines Abbaues der Fabrikationsbewilligungspflicht zur Genüge gezeigt haben. Es gibt denn auch praktisch niemanden mehr, der ernsthaft für die unbefristete Fabrikationsbewilligungspflicht plädiert. Diese Bewilligungspflicht ist als sehr weitgehender Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit zu bezeichnen, dessen Beibehaltung sich nur dann rechtfertigen liesse, wenn sie im langfristigen Interesse der Uhrenindustrie läge.

Diskutabel ist die Frage, auf welchen Zeitpunkt hin der Abbau erfolgen soll. Während der Bundesrat eine vierjährige Übergangsperiode vorgeschlagen hat, beantragt Ihre Kommission eine fünfjährige. In diesem Rahmen handelt es sich um eine Ermessensfrage. Entscheidend ist die Festlegung eines bestimmten Datums, damit der Umstellungsprozess in der Uhrenindustrie wirklich eingeleitet wird. Die Übergangsordnung darf schon deshalb nicht zu weit ausgedehnt werden, weil es gilt, die gegenwärtige Hochkonjunktur für die notwendige Umstellung zu nützen. Wichtig ist auch, in der materiellen Ausgestaltung der Übergangsordnung auf Änderungen gegenüber der bundesrätlichen Vorlage zu verzichten, weil sonst einzelne beteiligte Wirtschaftskreise zur Annahme verleitet werden könnten, es werde nach Ablauf der Übergangsordnung die Fabrikationsbewilligungspflicht eine weitere Verlängerung erfahren, weshalb die Umstellung keineswegs dringlich sei.

Ad b). Der Bundesrat beantragt ein etappenweises Vorgehen, dies hauptsächlich aus der Überlegung heraus, dass der Umstellungsprozess im Hinblick auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit unverzüglich eingeleitet werden muss. Gewisse Lockerungen sind deshalb schon per 1. Januar 1962 vorgesehen.

Ad c). Bei der dritten Frage geht es vor allem darum, ob für die vier in der ASUAG zusammengeschlossenen Trusts, das heisst die vier Schlüsselindustrien und die Manufakturen, eine Sonderregelung geschaffen werden soll. Ohne der Detailberatung vorzugreifen, kann ich Ihnen zur Verdeutlichung dessen, um was es geht, sagen, dass in der Kommission zwei Anträge eingebracht wurden, die zwar unterschiedlich konzipiert waren, die aber beide im Grunde genommen auf die Beibehaltung einer Fabrikationsbewilligungspflicht für diese Sektoren, und zwar für die vollen zehn Jahre, hinauslaufen. Die Begründung einer solchen Sonderregelung variiert (je nach dem Standpunkt desjenigen, der sie vertritt), mit andern Worten, je nachdem der betreffende Befürworter dem Kreis der ASUAG oder der Ankeruhrenfabrikation, das heisst der F.H., nahesteht.

Der Bundesrat und mit ihm die grosse Mehrheit der Kommission haben sich gegen eine solche Sonderregelung ausgesprochen. Sie stünde im eindeu-

tigen Widerspruch zur Grundkonzeption der Vorlage. Diese strebt im Interesse der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit eine Lockerung der starren Marktordnung an und will die Hindernisse, welche sich gewissen Umstellungen und strukturellen Anpassungen entgegenstellen, beseitigen. Wird nun aber den Schlüsselindustrien die bisherige Monopolstellung belassen, so bleibt dank der staatlichen Intervention das Instrument für eine zwangsweise geschlossene Marktordnung, der sich jedermann unterwerfen muss, erhalten.

Zum Schluss noch ein Wort zu den Sonderbestimmungen betreffend den Schutz gegen den Missbrauch wirtschaftlicher Macht, wie sie in den Artikeln 21 und 22 formuliert sind. Die Tatsache, dass während der Übergangsordnung durch die Fabrikationsbewilligungspflicht die bisherige geschlossene Marktordnung weiterhin abgestützt wird, verpflichtet die Bundesbehörden, auch an den Schutz gegen den Missbrauch wirtschaftlicher Macht zu denken. Zwar – ich möchte dies unterstreichen – ist seit Erscheinen der Botschaft des Bundesrates das von der Öffentlichkeit stark beachtete Urteil der 1. Zivilabteilung des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 20. Dezember 1960 in Sachen Witwe Alfred Giesbrecht Söhne gegen Vertglas, Genossenschaft der schweizerischen Glasgrosshändler, veröffentlicht worden, das eine grundsätzliche Wendung in der Boykottrechtsprechung bedeutet. Im Gegensatz zur bisherigen Praxis, welche den organisierten Zwang zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen im Prinzip als zulässig bezeichnet hat, sofern er sich nicht zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Betroffenen eigne, oder wenn der mit ihm verfolgte Zweck oder die angewendeten Mittel rechtswidrig seien oder den guten Sitten widersprächen, hat nun das Bundesgericht in diesem neuesten Urteil den Boykott als Verletzung des Persönlichkeitsrechtes auf freie wirtschaftliche Betätigung grundsätzlich als widerrechtlich erklärt. Die Widerrechtlichkeit ist nur dann zu verneinen, wenn mit dem Boykott offensichtlich überwiegende berechnete Interessen verfolgt werden, die auf andere Weise nicht gewahrt werden können. Trotz dieser neuen Rechtsprechung erweisen sich die Bestimmungen der Artikel 21 und 22 als notwendig, weil wir es in der Uhrenindustrie mit Kartellabmachungen zu tun haben, deren Geschlossenheit seinerzeit durch die staatliche Intervention bewusst und gewollt herbeigeführt wurde. Während der Übergangsordnung, welche, wie Sie gehört haben, die Fabrikationsbewilligungspflicht grundsätzlich beibehält, liegen diese Dinge grundsätzlich nicht anders als in der Vergangenheit.

Gestatten Sie mir zum Schlusse einen kurzen Überblick über die Stellungnahme der interessierten Kreise zur Vorlage des Bundesrates. Die Reaktion der Kantone war grundsätzlich durchaus positiv, und zwar auch bei den Uhrenkantonen, wobei einzig Neuenburg sich für die Beibehaltung der bisherigen Sonderstellung der ASUAG ausgesprochen hat. In rechtlicher Beziehung interessant ist die Vernehmlassung des Kantons Schwyz, welche das bisherige Uhrenstatut als rechtlich nicht haltbar bezeichnet, und die sehr einlässliche Meinungsäusserung des Regierungsrates des Kantons Zürich, welche bei aller Anerkennung des Bestrebens, eine Lösung zu

verwirklichen, die den internationalen Wettbewerbsbedingungen angepasst ist, doch den Eindruck äussert, dass der Entwurf für ein neues Uhrenstatut noch zu sehr in Überlegungen verhaftet sei, die aus der Krisenzeit der Vergangenheit stammen und sich damals als notwendig und nützlich erwiesen haben. Wörtlich wird in dieser Stellungnahme des Kantons Zürich bemerkt: „Grundsätzlich ist eine klare marktwirtschaftliche Konzeption anzustreben und auf die Schutz- und Strukturhaltung weniger Wert zu legen und es sollen die Gesetze der freien Marktwirtschaft nicht nur in einem bestimmten, fest abgegrenzten Ausmasse Anwendung finden.“

Ähnlich liegen die Dinge im Grossen und Ganzen genommen bei den Spitzenverbänden der Wirtschaft. Der Vorort des Handels- und Industrievereins als Dachverband der schweizerischen Industrie begrüsst die geplante Liberalisierung. In der Presse haben die bundesrätlichen Vorschläge bis heute ein positives Echo gefunden.

Bei den direkt Beteiligten, das heisst bei der Uhrenindustrie, gehen die Meinungen selbst heute noch stark auseinander. Dabei darf man nicht vergessen, dass unseren Uhrenindustriellen nicht nur von alters her ein betonter Individualismus eigen ist, sondern dass auch die Interessen der einzelnen Betriebsinhaber sehr unterschiedlich sind. Sie variieren von den ausgesprochenen Grenzkostenbetrieben – meist kleine Betriebe –, die ein Interesse an der Beibehaltung der bisherigen Ordnung haben, bis zu den industriell bestgeführten Spitzenbetrieben (wozu auch zahlreiche mittlere Betriebe zu rechnen sind), die, abgesehen von den vier Trusts, wenn auch mit starken Nuancen, der grundsätzlichen Konzeption der bundesrätlichen Vorlage beipflichten. Mit besonderer Genugtuung habe ich von der in den letzten Tagen veröffentlichten Stellungnahme des Zentralvorstandes der F. H. Kenntnis genommen.

Die voneinander stark abweichenden Auffassungen der Uhrenindustrie sind der Grund dafür, dass den eidgenössischen Behörden im Vorverfahren keine einheitlichen Vorschläge für eine Neuordnung des Uhrenstatuts unterbreitet werden konnten. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat aus einer eigenen selbständigen, durch lange Erfahrung gesicherten Beurteilung der Situation heraus eine Neuordnung gestaltet, welche Ihre Kommission als abgewogene Lösung betrachtet. Im bereits zitierten Artikel von Walter Gübelin wird wörtlich erklärt:

„Das neue Uhrenstatut wird die Organisationsstruktur der Gesamtuhrenindustrie einerseits, wie auch diejenige der einzelnen Produktionsgruppen und Unternehmen andererseits stark beeinflussen, und zwar in einer qualitativ fördernden Richtung, was nur zu begrüßen ist.“

Die Ihnen unterbreitete Lösung liegt nach Überzeugung der Kommission im wohlverstandenen Interesse der Uhrenindustrie und ist geeignet, ihr zwar behutsam, aber doch konsequent den Weg zur Freiheit, zu einem gesunden Wettbewerb und zur Betätigung eines schöpferischen Unternehmungsgeistes zu öffnen.

Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

M. Jeanneret : En abordant l'examen du message et du projet d'arrêté concernant l'industrie horlogère suisse (statut légal de l'horlogerie), établi par le Conseil fédéral, projet quelque peu modifié par notre commission, je rends hommage au Conseil fédéral, au Département de l'économie publique, à son dynamique directeur M. Huber, à ses collaborateurs et aux experts consultés pour le travail considérable accompli dans des circonstances difficiles.

Si l'industrie horlogère, à sa quasi-unanimité, a toujours été convaincue de la nécessité d'un nouveau statut légal après le 31 décembre 1961, des différences se sont manifestées au sujet de ses modalités. Je les déplore, mais je ne pense pas qu'il faille les juger sévèrement, car l'importance des transformations qui attendent notre industrie justifie un débat large et démocratique. Le Conseil fédéral et le Département de l'économie publique ont constaté avec beaucoup de pertinence que si l'on veut préparer l'horlogerie à une liberté plus grande, il faut procéder par étapes et que l'on provoquerait de graves bouleversements économiques et sociaux si l'on voulait d'un seul coup, sans transition, après 30 ans de régime légal, laisser agir entièrement les lois du marché.

Le président de notre commission a dirigé nos débats avec compétence et grande impartialité, et de façon magistrale. Il vient de commenter ce projet d'arrêté qui se signale par son caractère plus libéral, plus dynamique que le précédent. Il est beaucoup moins question de «protéger» le fabricant, mais beaucoup plus de le stimuler, de l'aider à faire face à une liberté économique progressivement retrouvée, à se mesurer victorieusement avec la concurrence étrangère. Je n'en veux pour preuve que la suppression progressive du permis de fabrication et l'introduction d'un contrôle technique obligatoire.

Permettez-moi de vous exposer maintenant les raisons pour lesquelles j'ai déposé une proposition minoritaire.

L'un des piliers du projet d'arrêté est le permis d'exportation qui a pour but d'empêcher une exportation désordonnée et sans contrôle des pièces détachées de la montre, en un mot de lutter contre ce que l'on appelle le chablonnage. Un tel phénomène aurait en effet pour conséquence de vider notre industrie de sa substance au profit de la concurrence étrangère, de priver de leur gagne-pain une partie considérable de nos ouvriers. Il ne s'agit pas d'un danger théorique. C'est un danger que j'ai vécu personnellement, danger qui a conduit notre industrie horlogère à sa ruine et qui n'a pu être écarté, *in extremis*, que grâce à l'attitude courageuse de quelques hommes intègres et clairvoyants et à l'appui total qui leur fut accordé par M. Schultess, conseiller fédéral, auquel nous devons le premier statut horloger de 1934.

Permettez-moi la citation d'un court passage que j'extrais de l'historique des 25 premières années de la F. H. : «Nous avons rompu, pour la première fois, avec la notion généralement admise que l'Etat ne saurait se mêler des affaires de notre industrie. Par la suite, on put constater que le pouvoir civil édictait des mesures non seulement utiles, mais nécessaires. Le rappel de ces choses évitera des incerti-

tudes pénibles à ceux qui viendront après nous et qui auront la difficile mission de conduire le destin d'une industrie qui occupe des dizaines de milliers de personnes.»

C'est pour ces raisons, chers collègues, que je déclare qu'à lui seul, le permis d'exportation ne permet pas un contrôle suffisamment efficace, car les pièces détachées en question sont de si petite taille que leur exportation en contrebande serait chose extrêmement facile.

Jusqu'ici, le permis de fabrication, à part ses autres fonctions, permettait de s'assurer, lors de l'ouverture des entreprises intéressées, qu'elles donnaient, sur ce plan, les garanties nécessaires. Or, après cinq ans, le permis de fabrication sera supprimé. Que se passera-t-il alors? N'importe quel intermédiaire suisse ou étranger, fût-il un contrebandier notoire – et ce ne sont pas les capitaux qui manquent à ces gens-là – pourra ouvrir une entreprise fabriquant les pièces constitutives les plus importantes de la montre, c'est-à-dire une fabrique d'ébauches ou de parties réglantes, ou encore une manufacture, et pratiquer le chablonnage, en déjouant le contrôle à l'exportation. Contre ce péril, il faut se prémunir en donnant aux autorités la possibilité de vérifier, dès le départ, si le candidat offre les garanties suffisantes. Il ne saurait être question, pour cela, de réintroduire un permis de fabrication avec son caractère de protection et de restriction, c'est pourquoi j'ai proposé une solution élaborée par un spécialiste du droit constitutionnel et que l'on peut appeler «procédure d'opposition». Pour le détail, je vous renvoie au texte de l'article 7bis proposé, dont le sens et la portée me paraissent suffisamment clairs. Celui qui désirerait, après la fin de la période transitoire, ouvrir une nouvelle fabrique d'ébauches ou de parties réglantes, ou une manufacture, devrait en aviser le Département de l'économie publique, qui ferait une publication. Si un fabricant ou une organisation s'opposait à l'ouverture projetée, le département statuerait dans un bref délai. Il ne déclarerait l'opposition fondée que lorsque des conditions très précises seraient remplies. Sinon, la nouvelle entreprise pourrait commencer son exploitation.

J'ai également proposé l'introduction d'un article 7ter pour les raisons suivantes :

Le projet d'arrêté entend, à juste titre, faire jouer une saine concurrence entre les deux modes de fabrication qui existent dans notre industrie horlogère, à savoir : la production spécialisée (ébauches, pièces détachées, établisseries) et la fabrication complète de la montre par une même entreprise (manufactures). Cette concurrence ne jouera sainement que si l'on empêche une rupture d'équilibre entre ces deux secteurs.

C'est dans cet esprit que le projet d'arrêté définit la manufacture comme une fabrique de montres et de mouvements terminés qui produit des ébauches et éventuellement des parties réglantes ainsi que d'autres fournitures pour son propre usage ou pour d'autres manufactures. En d'autres termes, les manufactures doivent pouvoir se rationaliser, fabriquer toutes les pièces qui leur sont nécessaires – elles ne cesseront pas, pour autant, d'acheter des pièces détachées auprès des fabriques spécialisées – procéder à des échanges avec leurs collègues manufac-

turiers. En revanche, il est bien entendu qu'elles n'entendent pas vendre des ébauches et pièces détachées aux établissements, et se substituer ainsi aux fabriques spécialisées. Une rupture de l'équilibre serait toutefois beaucoup plus grave si elle survenait dans l'autre sens, c'est-à-dire si les fabriques spécialisées d'ébauches et de parties réglantes se transformaient en manufactures, en s'adjoignant la fabrication du produit terminé. Cela serait une atteinte très grave à l'existence même des quelque 550 établissements, c'est-à-dire des maisons qui fabriquent et vendent la montre ou le mouvement terminé, à partir des ébauches et pièces détachées qu'elles achètent aux fabriques spécialisées.

Il faut rappeler ici que les fabriques spécialisées d'ébauches et de parties réglantes ont été concentrées entre les mains de quatre trusts qui sont eux-mêmes groupés sous l'égide d'un super holding: l'ASUAG, et cela dès 1931, grâce aux capitaux fournis par la Confédération, les banques et les différentes branches de l'industrie horlogère. Ces concentrations seront appelées à jouer désormais, comme par le passé, un rôle important dans notre industrie horlogère.

Lors de la constitution de ces sociétés, il a été bien spécifié qu'il ne devait pas s'agir de trusts dans l'acception ordinaire du terme, poursuivant des buts lucratifs, mais d'organisations devant défendre les intérêts supérieurs de l'ensemble des branches de l'horlogerie.

Au moment où l'on renouvelle le statut légal, il est indispensable que l'on précise à nouveau la raison d'être et la mission de ces sociétés. C'est la raison pour laquelle j'ai proposé que soit inscrite dans l'arrêté lui-même et pour toute sa durée, une disposition indiquant en parallèle quel est le champ d'activité, non seulement de la manufacture mais également de la fabrique d'ébauches et de parties réglantes.

Telles sont les raisons pour lesquelles je propose d'une part l'introduction d'un article 7^{ter} dans l'arrêté et d'autre part l'insertion, dans l'article premier, concernant les définitions et valable pour la durée de l'arrêté, de la règle concernant le champ d'activité des manufactures figurant actuellement à l'article 12, alinéa 1.

Permettez-moi, pour clore, d'insister sur le fait qu'il ne s'agit pas seulement pour notre Conseil d'accepter ou de refuser les articles d'un arrêté quelconque, mais bien de fixer pour une dizaine d'années le statut juridique de notre belle industrie horlogère suisse, statut de la teneur duquel dépendra en bonne partie le sort de 3000 entreprises, 70 000 ouvriers et leurs familles.

Ce statut légal restera un instrument indispensable pour notre industrie horlogère, afin de lui permettre de s'adapter aux tâches nouvelles qui l'attendent.

Mais il ne saurait se suffire à lui-même. Il importe, au contraire que l'industrie horlogère tout entière, c'est-à-dire les industriels, les organisations qui la composent et les milieux syndicalistes unissent leurs efforts pour faire face aux tâches considérables qui les attendent, que cela soit en matière de recherche scientifique, de rationalisation de la production, de la formation professionnelle, ou sur le plan social et commercial.

M. de Coulon: Il n'est pas dans mes intentions de vous présenter un long exposé sur l'objet qui nous occupe. Cependant, je sollicite votre attention quelques instants, car je vous dois d'énoncer brièvement les raisons qui ont motivé mon abstention, lors du vote final clôturant les débats de votre commission pour l'étude du nouveau statut horloger.

Pour illustrer mes remarques, je me sers d'un terme qui vous est sans doute familier et qu'on emploie volontiers aujourd'hui dans l'administration des entreprises, c'est le mot modèle. Lorsqu'un constructeur s'attaque à une machine complexe, il la développe en s'aidant d'un modèle qui contient les principaux éléments de la machine. Le constructeur modifie ces éléments de machine jusqu'à ce qu'il obtienne un ensemble qui réponde au but recherché. Grâce au modèle, il réussit donc à maîtriser de proche en proche une situation fort problématique au départ.

Voici plus de trente ans, l'horlogerie suisse se trouvait vraiment dans une situation inextricable. A ce moment-là, l'analyse de cette situation montra qu'il fallait imaginer un modèle capable de conjurer l'ensemble de cette situation, et non pas simplement tel ou tel secteur particulier de l'industrie, en mal de travail. Il s'agissait de conserver au pays les occasions de travail que représente la fabrication de la montre, tout en veillant à ne pas laisser ces occasions de travail dépasser les possibilités du marché. J'ai personnellement participé et contribué à l'élaboration d'un certain nombre d'instruments destinés à servir ces deux fins, jusqu'à la mise en œuvre de l'actuel statut horloger qui venait couronner le modèle ainsi élaboré.

Ces dispositions de droit public, brièvement rappelées, ont eu pour effet de renforcer la production indigène de la montre terminée, en soumettant à un sauf-conduit notamment les pièces détachées (chablons) et les outillages, en aidant à l'appareil de production à croître conformément aux besoins du marché, en favorisant les règles de conduite interprofessionnelles (par la réciprocité syndicale en particulier) et en instituant un centre régulateur dans la fabrication des pièces détachées essentielles par l'intermédiaire de la Société générale de l'horlogerie suisse.

Vous me dispenserez de citer les résultats du fonctionnement de ce modèle. La presse d'hier et d'aujourd'hui, quand elle informe et qu'elle ne juge point, leur a très largement fait écho, ainsi que les publications et autres documents édités par nos organisations professionnelles. Les chiffres qu'elle indique, qu'il s'agisse des quantités exportées, de la proportion du volume produit qui s'écoule sur les marchés étrangers, du rapport entre les exportations horlogères et l'ensemble des exportations suisses, de la part de la production horlogère suisse dans la production horlogère mondiale, ou encore du nombre de personnes occupées, permettent sans aucun doute de conclure que l'orientation prise par notre industrie horlogère grâce à ce modèle n'est pas aussi périlleuse que d'aucuns voudraient nous le laisser croire. Ceux-là même qui crient haro sur le baudet, qui entrent dans la danse à la mode, en se targuant des succès remarquables remportés par la concurrence étrangère, devraient poser la plume pour aller voir, analyser les causes, les facteurs favorables à

ces progrès. Peut-être entendraient-ils une musique différente de celle qu'ils veulent nous faire entendre. Mais passons!

J'envisage maintenant – comme vous êtes sans doute tentés de le faire – les dimensions que notre monde moderne est en train de prendre. L'intensification de la concurrence, le taux d'accroissement du développement économique et technique, les démarches d'intégration, tant sur le plan des entreprises que des économies, la pénurie de personnel qualifié et spécialisé, l'essor social dans les pays industrialisés et la poussée des pays en voie de développement, pour ne citer que quelques-unes de ces dimensions, constituent une trame de phénomènes que notre modèle, à l'origine, ne pouvait comprendre, car nous n'en soupçonnions pas l'ampleur à venir. Le législateur avait prévu cette éventualité puisque nous sommes aujourd'hui réunis pour examiner les voies à tracer aux dispositions de droit public pour demain. Ici je rends hommage au Département fédéral de l'économie publique d'avoir, dans ce contexte, projeté de nouvelles dispositions.

Celles-ci, faisant peut-être maigre cas de l'expérience passée, se fondent sur l'*ultima ratio* de la «concurrence possible.» C'est la raison du nouveau modèle. Son objectif est de conserver au produit terminé indigène sa primauté en stimulant la concurrence intérieure, tout en réservant les possibilités d'exportation pour les pièces détachées, les outillages, étampes et autres machines spécifiquement horlogères, en empêchant par un contrôle technique adéquat que la qualité de la montre suisse ne se détériore, et en sauvegardant l'action commune des organisations horlogères vers des fins d'intérêt général pour l'industrie. De plus, la transition de l'ancien au nouveau modèle s'opérerait progressivement.

Eh bien! Messieurs, si je confronte les dispositions du nouveau modèle aux dimensions relevées quoique effleurées tout à l'heure, je ne puis m'empêcher de penser que son *ultima ratio* est du domaine de l'utopie, et le restera. Loin de moi la tentation de jouer les prophètes; cependant, je ne discerne dans le déploiement des dimensions qui se font jour sur le plan mondial aucun indice réel, en dépit des apparences, qui laisserait entrevoir un soupçon de validité à l'hypothèse de travail que pose le nouveau statut; tout en reconnaissant que l'ancien modèle mérite lui aussi des aménagements en fonction de ces mêmes dimensions, pour encourager notamment notre industrie horlogère suisse à parfaire son potentiel industriel dans la recherche comme dans la production, dans la rationalisation comme dans la concentration, dans la qualité comme dans la vente, dans les chances de promotion qu'elle offre à son personnel, je me demande si l'aménagement rapide projeté ne provoquerait pas, au lieu d'un remembrement de nos institutions industrielles et professionnelles, leur démembrement et, partant, un état de confusion, ceci au moment même où nous aurons besoin de toutes nos énergies, de tous nos moyens, de toutes nos ressources pour affronter cette fameuse concurrence étrangère qui ne ratera pas l'occasion, la belle occasion, de venir nous damer le pion ici même par des voies légales d'ailleurs. C'est alors que l'on pourra s'inquiéter de l'«Überfremdung» dont il a été dernièrement question à l'Ecole polytechnique, à propos d'un autre objet d'ailleurs.

Un tel démembrement pourrait fort bien se traduire par des manipulations douteuses sur les prix sur lesquels l'ASUAG aujourd'hui agit comme organe régulateur. Il pourrait s'ensuivre des tensions interprofessionnelles se dénouant dans l'éclatement de certaines organisations professionnelles tandis que des conflits sociaux pourraient naître comme séquelles de ces tensions. Dans un autre ordre d'idée, il n'est pas dit non plus que la pénurie de personnel d'une part et les besoins d'assistance technique de certaines contrées d'autre part ne rendent pas impératives à un moment donné l'expatriation de certaines phases de la fabrication.

Telles sont les raisons qui ont motivé mon abstention lors du vote de votre commission. Vous êtes étonnés peut-être que je n'avance pas, de mon côté, des propositions de changements. Je me réfère pourtant aux propositions que j'ai faites au sein de la commission, propositions qui n'ont été soutenues que par l'un de nos collègues, M. Jeanneret; aussi ai-je jugé inutile d'y revenir en plenum. Pour sa part, M. Jeanneret a des propositions qui visent notamment à permettre à l'ASUAG de continuer à jouer un rôle régulateur pendant toute la durée des nouvelles dispositions de droit public. Je ne puis qu'appuyer la demande faite par notre collègue M. Jeanneret. Cependant, je ne vous inviterai pas à faire vôtres les raisons que j'invoquais tout à l'heure, car je reste parfaitement conscient que, pour reprendre une image ressortie tout dernièrement par l'un de nos quotidiens du matin, le pendule va vers le nouveau modèle. Puisque nous en sommes aux idées reçues, j'en appelle moi-même à la sagesse des nations pour vous citer un proverbe anglais selon lequel «nothing succeeds like success» (le succès appelle le succès), ceci simplement pour vous inciter à ne pas lâcher la proie pour l'ombre.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Les débats sont interrompus*

**Vormittagssitzung vom 22. März 1961
Séance du 22 mars 1961, matin**

Vorsitz – Présidence: M. Antognini

7979. Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag. Bundesgesetz

**Vente par acomptes ou avec paiements
préalables. Loi**

Siehe Seite 66 hiervor – Voir page 66 ci-devant
Fortsetzung – Suite

Art. 226 a, Abs. 2, Ziffern 8 und 9

Antrag der Kommission

Ziffer 8

Das Recht des Käufers, dem Verkäufer innert fünf Tagen den Verzicht auf den Vertragsabschluss zu erklären. (Rest streichen.)

Uhrenstatut

Statut de l'horlogerie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8154
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1961
Date	
Data	
Seite	97-106
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 258

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

„contre cœur“ geht, zweckmässiger und vernünftiger erscheint, mich dem Wunsche von Herrn Bundesrat Bourgnécht anzuschliessen und mich mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden zu erklären. Ich möchte nur jene Kollegen, die unterschrieben haben, um Verzeihung bitten, wenn ich, ohne sie zu fragen, mit der Umwandlung einverstanden bin.

Le président: Plusieurs membres de ce Conseil ont exprimé le désir que le compte rendu de cette discussion et en particulier l'exposé de M. Bourgnécht, conseiller fédéral, soit inséré au *Bulletin sténographique*. Personne ne s'y opposant, je considère qu'il en est ainsi décidé.

Angenommen – Adopté

8154. Uhrenstatut Statut de l'horlogerie

Siehe Seite 97 hiervor – Voir page 97 ci-devant
Fortsetzung – Suite

M. Barrelet: Comme représentant du canton de Neuchâtel, j'estime qu'il est indispensable d'attirer l'attention de ce Conseil sur des questions d'intérêt général.

Je pense tout d'abord qu'il y a lieu d'établir différentes discriminations dans le rôle que l'Etat doit jouer dans le secteur économique.

Ce rôle de l'Etat peut être total dans certains domaines de la production, comme c'est le cas par exemple dans les pays de l'Est. L'Etat a ses propres entreprises et c'est pour ainsi dire lui qui produit. Aucune règle ne se pose donc en ce qui concerne l'organisation professionnelle et il n'est pas nécessaire d'avoir un statut légal pour étayer cette organisation.

Dans une direction tout à fait opposée, le rôle de l'Etat est nul ou presque nul, par exemple dans les pays en voie de développement. Nous en avons la preuve lorsque la Suisse ou d'autres pays accordent leur aide technique et lorsque nos techniciens voient les projets qu'ils ont élaborés s'empoussiérer dans les cartons des bureaux parce que les gouvernements sont absolument passifs dans le domaine du développement économique de leur pays.

Entre ces deux extrêmes, nous avons des pays où l'Etat intervient de façon plus ou moins mesurée. C'est en particulier le cas, chez nous en Suisse, où l'intervention des pouvoirs publics appuie, d'une part, l'effort individuel et, d'autre part, l'effort collectif des organisations professionnelles.

Le statut de l'agriculture qui a passé le cap de bien des difficultés et qui est connu des Chambres fédérales en est un exemple. Il a permis sur bien des points d'arriver à une synthèse particulièrement intéressante. J'en veux comme preuve le statut de l'Union suisse du commerce du fromage qui a eu d'heureux effets, notamment au cours de l'exercice 1960. Nous avons non seulement augmenté nos exportations, mais encore augmenté le prix de l'unité

vendue à l'étranger. Cela est dû essentiellement au statut légal qui donne la force nécessaire à l'organisation professionnelle pour faire valoir sa production et la mettre en valeur en particulier à l'étranger.

Dans les journaux de notre pays, et plus particulièrement dans la *Feuille d'Avis de Neuchâtel* que nous avons trouvée sur nos tables ce matin, nous pouvons lire le compte rendu des débats qui ont débuté hier sur le statut de l'horlogerie et immédiatement au-dessous nous trouvons un communiqué d'ordre économique sur les exportations horlogères au mois de février. Il est conçu ainsi: «Les exportations horlogères en février 1961 se sont élevées à 90,2 millions de francs contre 85,5 en février 1960. Par rapport à janvier 1961, l'augmentation est de 14,5 millions de francs. En février, la Suisse a exporté 3 009 800 montres contre 2 996 800 en février 1960 et 2 573 400 en janvier 1961.» Quelqu'un qui ne serait pas au courant des débats relatifs au statut de l'horlogerie pourrait se dire: «Tout va très bien d'après ce communiqué. Pourquoi faut-il encore qu'aujourd'hui notre Parlement se préoccupe du statut de l'horlogerie?» On s'en préoccupe parce qu'il faut renouveler ce statut nous répondra-t-on. Pour moi, je raisonne de façon très simple, trop simple peut-être pour d'aucuns et je me dis: Si le statut actuellement en vigueur permet un tel essor économique d'une de nos branches essentielles de notre activité nationale, y a-t-il vraiment lieu de faire quelque chose? Voulons-nous être plus royalistes que le roi et faire encore mieux que ce qui existe maintenant? Ou bien voulons-nous devenir des gens qui croient qu'il suffit de prononcer le mot de «liberté» et de commencer à sabrer partout dans des règlements qui ont fait leurs preuves pour finalement ne donner satisfaction à personne et pour amener les perturbations les plus graves que nous ayons connues jusqu'ici dans un secteur économique?

Celui qui vous parle est membre d'un gouvernement qui a dû se préoccuper d'un chômage d'une intensité que nous n'avions jamais connue auparavant. Nous nous souvenons de cette époque où l'Etat de Neuchâtel devait implorer l'autorité fédérale pour obtenir une aide financière, aide que le Conseil fédéral et le parlement ont bien voulu nous accorder et pour laquelle nous leur en sommes encore reconnaissants. Nous ne voudrions pas que la génération actuelle ou à venir se trouve dans une situation semblable.

Vous comprenez dès lors que le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel ait tenu à rendre attentif le Conseil fédéral sur le sérieux de la situation au moment où l'on parle non pas de renouveler purement et simplement le statut légal de l'horlogerie, mais de faire un nouveau statut, de «démobiliser» ou de «démanteler» l'ancien comme disait hier notre collègue de Coulon. Et pourquoi tout cela?

Le Conseil fédéral, à la page 40 de son message, relève ce qui suit: «En revanche, le Conseil d'Etat neuchâtelois est plus réservé. Selon lui, il faut examiner soigneusement chaque pas conduisant vers une plus grande liberté dans le cadre de l'industrie horlogère; il lui semble particulièrement inopportun que le droit public cesse de consacrer la situation spéciale de l'ASUAG comme le prévoit le projet.» Voilà les réserves de l'Etat de Neuchâtel.

Au sein de la commission du Conseil des Etats qui a examiné le projet du Conseil fédéral, une contre-proposition aurait dû être faite demandant la prorogation du statut tout en l'aménageant sur certains points. Or l'aménagement qui est recherché, qui a été admis et qui nous est proposé par la majorité de la commission «démobilise» une part importante du statut actuel: celle des permis de fabrication et la remplace par un contrôle technique. S'il en est bien ainsi, la proposition de notre collègue Müller de Bâle-Campagne, qui propose l'instauration d'un «contrôle technique des montres ancrées et des mouvements de montres fabriquées en Suisse» et, dans sa proposition éventuelle qui dit que «les montres Roskopf et genre Roskopf seront soumises à un contrôle technique facultatif», veut bien dire que l'on remplace le permis de fabrication par un contrôle technique.

Si vous avez lu les différents documents qui vous ont été remis soit par la Chambre suisse de l'horlogerie, soit par d'autres organisations centrales, vous avez constaté qu'on reste dans les termes généraux en disant (Bulletin 10 de la Chambre suisse de l'horlogerie):

«Le Conseil fédéral entend stimuler l'esprit de compétition, d'une part en instituant un contrôle technique obligatoire des produits horlogers, d'autre part en démolissant le régime du permis de fabrication.

»On peut souscrire à ces vues, compte tenu des réflexions qui précèdent et à condition que la stimulation de l'esprit de compétition ne signifie pas l'abrogation de tout code de concurrence loyale au sein de la profession horlogère.

»Une forte et durable capacité de concurrence dépend non seulement des efforts individuels, mais aussi d'une bonne organisation collective, notamment dans les domaines de la recherche scientifique, de la propagande et de la prospection des marchés.»

Cela correspond exactement à ce que je disais au début. Le rôle de l'Etat doit être de soutenir l'effort individuel et l'effort collectif des organisations; mais sans l'aide suffisante de l'Etat il n'est pas possible pour les organisations professionnelles de faire la loi dans une profession où l'on produit surtout des marchandises destinées à l'exportation.

Voilà pourquoi dans ce débat sur l'entrée en matière j'ai tenu à attirer l'attention sur une situation qui me paraît très sérieuse et très lourde de conséquences.

Je réserve mon vote final sur le projet tel qu'il est issu des délibérations de notre commission. Je ne suis pas optimiste et ne peux croire qu'une démobilité dans ce secteur, par des systèmes qui ne sont pas encore éprouvés, donnera un résultat meilleur que celui obtenu aujourd'hui avec le système actuel.

On nous affirme que le nouveau statut donnera un résultat égal ou meilleur du point de vue économique (résultats de février). Si quelqu'un dans ce Conseil peut m'en fournir la preuve, je m'inclinerai et appuierai la proposition de la commission, mais jusque-là, je fais toutes réserves au sujet du présent projet.

Müller-Baselland: Mit dem Uhrenstatut soll eine Liberalisierung der schweizerischen Uhrenindustrie angestrebt, und mit der Qualitätskontrolle soll die

Ausfuhr von Erzeugnissen dieser Industrie verhindert werden, die den Ruf der Schweizeruhr im Ausland beeinträchtigen könnten. Damit steht fest, dass in der Schweiz verkaufte Uhren der Kontrolle nicht unterliegen. Wird von einem ausländischen Feriengast in der Schweiz eine Uhr erworben, die zufällig ein mangelhaftes Produkt ist, dann erweist sich die in Aussicht genommene Sicherung als wirkungslos.

Wir unterscheiden zwei hauptsächlich Typen von Uhren, die Ankeruhr mit vielen Steinen, mit teuren Schalen, zum Teil noch geschmückt mit edlen Steinen, sozusagen die Aristokratin der Uhren, die in der Regel nur von gut situierten Käufern erworben wird. Das gilt für das Inland und das Ausland. Die zweite Gruppe ist die Roskopf- oder Stiftankeruhr, sozusagen der Plebeier unter den Zeitmessern, die dem unterentwickelten Geldbeutel zusagt.

Der weitaus grössere Teil der schweizerischen Uhrenfabrikanten stellt die hochqualifizierte Ankeruhr her, der Rest fabriziert Roskopfuhr. Die Fabrikation ist aber nicht gleichmässig auf die Gebiete verteilt. Während die welschen Landesteile hauptsächlich die wertvolleren Uhren fabrizieren, wird in den deutschsprechenden Gebieten mehr Gewicht auf die Erzeugung der billigeren Uhren gelegt. Eines dieser Gebiete ist der Kanton Basellandschaft, wo in elf Firmen 1700 bis 1800 Arbeitskräfte Beschäftigung finden. In der Schweiz werden jährlich rund 16 Millionen Stück Roskopfuhr hergestellt, woran Baselland mit einem Drittel beteiligt ist. Die kantonale Statistik zeigt, dass im Baselland in der gesamten Uhrenindustrie 2116 Arbeitskräfte ihr Auskommen finden, wovon rund 1700 oder 80% auf die Roskopfuhrfabrikation entfallen. Der Anteil der Uhrenindustrie am Gesamtarbeitsaufwand beläuft sich auf 8,8%, an dem die Roskopfuhr mit 7% partizipieren. Von 100 Arbeitern sind 7 Arbeitskräfte mit der Herstellung von billigen Uhren beschäftigt. Diese Zahlen beweisen, von welcher eminenter Bedeutung für die Volkswirtschaft meines Heimatkantons die Uhrenindustrie, speziell die Sparte der Roskopfuhr ist. Mir scheint, dass, wenn ein Industriezweig prosperiert, der Staat nicht durch Eingriffe die Gefahr heraufbeschwören soll, die gute Entwicklung zu hemmen oder gar Rückschläge zu verursachen. Vor allem wichtig ist, dass dem Arbeiter sein Arbeitsplatz gesichert ist. Auch mit gutgemeinten Massnahmen kann der Arbeitsfriede empfindlich gestört werden.

Vor vielleicht 40 und mehr Jahren war die Roskopfuhr ein minderwertiger Zeitmesser. Die Qualität wurde aber ständig verbessert; dies beweist allein schon der ständig steigende Umsatz. Hauptabnehmer sind heute die USA, die selber Roskopfuhr in grosser Zahl herstellen. Sie wird dort als zweite, als Gebrauchsuhr verwendet. Wäre sie minderwertig, so würden die Jankees diese Uhr überhaupt nicht kaufen. Kanada ist ein wankelmütiger Kunde. Der Kanadier, von Europas Höflichkeit noch nicht übertüncht, wendet sich dem gleichwertigen, aber billigeren Produkt zu. Einige Batzen Preisdifferenz entscheiden dort, welches Uhrwerk gekauft wird. Der Vertrieb der Roskopfuhr verteilt sich auf alle Länder der Erde, mit Ausnahme der Ostblockstaaten, und die Uhr wird mit einjähri-

ger Garantie abgegeben. Ich glaube nicht, dass durch die Qualitätskontrolle der Uhren im Werte von 5 bis 15 Franken etwas Positives herauschaut, die Kontrolle wird die Uhr verteuern und sie so konkurrenzunfähig machen. Dass die Roskopfuhren besser ist als ihr Ruf, weiss ich aus eigener Erfahrung. Vor nun 53 Jahren wurde mir zur Konfirmation von meinem Götti, der in der Uhrenbranche tätig war, eine Roskopfuhren geschenkt. Es war meine erste Uhr, sie ging zufriedenstellend und ich hielt sie hoch in Ehren.

Die ausländische Konkurrenz, die UdSSR, Japan, Deutschland, usw. geben sich alle Mühe, ihre Produkte an den Mann zu bringen, das heisst vor allem die schweizerische Konkurrenz auszuschalten. Wir sollten nicht durch Staatsmassnahmen gegen die eigene Industrie die Absichten dieser Länder fördern. Wenn andere Staaten durch Qualitätskontrolle ihren Uhren den gleichen Nimbus geben wollen wie ihn die Schweizeruhr hat, so ist das begreiflich. Qualitätsarbeit muss ja heute von allen Firmen geleistet werden, die auf dem Weltmarkt mitsprechen wollen, sie ist aber nicht mehr ein ausschliessliches Privileg der Schweiz. Dass der nach den Krisen- und Nachkriegsjahren einsetzende Verkauf von Uhrenmaschinen ins Ausland massgeblich daran beteiligt war, kann nicht bestritten werden. Soll nun derjenige Teil der Uhrenbranche, der an dieser Entwicklung absolut unschuldig ist, bestraft werden? Würde die Schweizer Roskopfuhren den Ansprüchen nicht genügen, wäre sie längst vom Weltmarkt verschwunden. Die Käufer in den sogenannten Entwicklungsländern können sich keine andere Schweizeruhr leisten. Es wäre deshalb verfehlt anzunehmen dass durch den Rückgang der Ausfuhr von Roskopfuhren auch nur eine einzige Ankeruhr mehr exportiert würde.

Der Verband der Roskopfuhrenfabrikanten macht dem Uhrenstatut keine Opposition; er ist mit den Liberalisationstendenzen einverstanden. Nur will er nicht, dass die Liberalisierung durch neue Lasten verwässert wird. Mit der Qualitätskontrolle der teuren Marken sind sie einverstanden, wünschen jedoch, dass die billigen Produkte von dieser Massnahme befreit, eventuell der fakultativen Kontrolle unterstellt werden. Sie befürchten, dass die Kompetenz missbraucht wird, dass der Verband der Ankeruhren noch grössere Macht erhält und sich schliesslich gegen die Produktion der Roskopfuhren wendet. Die Befürchtungen sind begründet. Man weiss nicht, wie die Kontrolle durchgeführt werden soll. Wer bestimmt die Kriterien? Das alles und vieles mehr liegt im dunklen Schosse der Zukunft. Ich habe mir deshalb erlaubt, Abänderungsanträge zu stellen und bitte Sie jetzt schon um Zustimmung in der Detailberatung.

Zum Schlusse darf ich darauf hinweisen, dass die Uhr von der zarten Poesie umrankt ist und rufe Ihnen eine Ballade in Erinnerung. Befürchten Sie nicht, dass ich sie vorsingen werde, lediglich einige Strophen will ich zitieren:

„Ich trage wo ich gehe, stets eine Uhr bei mir.
Wieviel es geschlagen habe, genau seh' ich an ihr.“

Auch die Erzeuger der volkstümlichen, preiswürdigen und guten Roskopfuhren möchten wissen, was ihnen die Stunde schlägt.

Obrecht: Ich habe etwelche Hemmungen, angesichts unserer Zeitnot diese Eintretensdebatte noch zu verlängern. Aber nachdem die Vertreter sämtlicher Uhrenindustriekantone sich zum Wort gemeldet haben, darf doch wohl auch der Kanton Solothurn nicht fehlen. Ich habe als Solothurner das Bedürfnis, eine etwas andere Auffassung in die Diskussion zu tragen, als es durch meine Vorredner welscher Zunge geschehen ist. Ich kann allerdings nicht im Auftrage meiner Kantonsregierung sprechen, und ich kann noch weniger im Namen der Solothurner Uhrenindustrie sprechen, da ich in keiner Weise direkte Beziehungen zur Uhrenindustrie habe. Als Anwalt in einem Uhrenkanton gehört man höchstens am Rande zu den „branches annexes de l'horlogerie“. Wenn dieses Statut nach Antrag des Bundesrates gutgeheissen wird, wird auch das sehr bald dahinfliegen! Ich spreche also gewiss nicht *pro domo*!

Es ist für die Mitbürger der andern Landesteile gewiss schwer, diese spezielle Situation der Uhrenindustrie zu begreifen. Es ist sogar für uns Angestammte gelegentlich etwas schwierig zu begreifen, dass die Uhrenindustrie überhaupt eines staatlichen Schutzes noch bedarf, nachdem sie heute fast die blühendste Industrie des Landes darstellt. Ich bin einer der jüngsten Ständeräte, aber immerhin so alt, dass ich mich noch lebhaft an die gewaltige Krise der Uhrenindustrie in den Zwanziger- und Dreissigerjahren erinnere. Ich kann mich noch sehr lebhaft daran erinnern, wie heute blühende Gemeinden damals am Rande des Abgrundes standen und wie die politischen und wirtschaftlichen Leiter unseres Kantons fast ratlos dieser Situation gegenüberstanden. Ich habe aus meiner Jünglingszeit lebhaft die Erinnerung daran, welche Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit in unserer Solothurner Uhrenmetropole, meiner Heimatgemeinde Grenchen, bestand, die heute eines der blühendsten Gemeinwesen der Eidgenossenschaft geworden ist.

Ich begreife auch, dass die Mitbürger, die diese Situation nicht selber aus der Nähe kennen lernten, sich die Frage stellen müssen: Sind überhaupt die Massnahmen zum Schutze dieser blühenden Industrie, die vorgeschlagen werden, vor der Verfassung haltbar? – Ich möchte dazu ein kurzes Wort sagen. Ich habe mir die Mühe genommen, in den letzten Tagen die Beratungen zu den Wirtschaftsartikeln 1938 und 1946 nachzublättern, und ich habe dort meine vage Erinnerung bestätigt gefunden, dass man bei der Formulierung von Artikel 31 bis, Absatz 3, Litera a BV, ganz speziell auch an die Uhrenindustrie gedacht hat.

Man darf die Frage nicht so stellen: Darf man überhaupt einem blühenden Wirtschaftszweig, unter Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, vom Staate aus Hilfe geben? Diese Bestimmung sagt ja nicht: „Der Bund ist ermächtigt, einen notleidenden Wirtschaftszweig wieder auf die Beine zu helfen“, sondern die Bestimmung spricht von der Erhaltung von gefährdeten Wirtschaftszweigen. Diese Bestimmung sagt, man könne den Wirtschaftszweigen zuhelfen, die in ihrer Existenzgrundlage gefährdet sind, und sie sagt nicht, man könne nur Wirtschaftszweigen zuhelfen, die notleidend geworden sind. – Gerade die Formulierung dieser Bestimmung zeigt, dass man hier

nach dem Grundsatz handeln will, dass Vorbeugen besser ist als Heilen, und dass man nicht einen wichtigen Wirtschaftszweig zuerst notleidend werden lassen muss, bevor man ihm zuhilfekommt. Man darf im Gegenteil durch gewisse vorbeugende Massnahmen dafür sorgen, dass ein Wirtschaftszweig nicht notleidend wird.

Es ist nicht nötig, dass die Gefährdung, wirtschaftlich gesehen, manifest ist, sondern ein Wirtschaftszweig kann auch strukturell gefährdet sein. Gerade diese Situation liegt nun bei der Uhrenindustrie vor. Ihre fast hundertprozentige Abhängigkeit vom Export, die Wichtigkeit der Qualität für die Erhaltung dieser Industrie, auch die Tatsache, dass es sehr wenig Investitionsmittel braucht, um Uhren zu fabrizieren – alle diese Tatsachen machen die Uhrenindustrie in einem gewissen Sinne zu einem Sonderfall. Deswegen, glaube ich, dürfen wir die zitierte Verfassungsbestimmung anwenden und diesem Wirtschaftszweig, auch wenn er heute zugestandenermassen blüht, gewisse rechtliche Hilfen geben. Aber ich habe die Meinung, dass wir bei der Anwendung der Verfassung, gerade weil dieser Wirtschaftszweig blüht, doch sehr vorsichtig sein und uns auf die Massnahmen beschränken müssen, die unbedingt nötig sind, um die strukturelle Krisenanfälligkeit der Uhrenindustrie zu beheben und ihr die Konkurrenzfähigkeit zu geben, deren sie bedarf, um so blühend zu bleiben, wie sie es heute ist. Aber ich glaube, wir müssen diejenigen Schutzmassnahmen über Bord werfen, die nicht unbedingt nötig erscheinen, sondern vielleicht sogar eine gegenteilige Wirkung haben und auf die Dauer die Konkurrenzfähigkeit der Uhrenindustrie beeinträchtigen müssten. Man darf die Frage nicht ganz so stellen, wie sie Freund Barrelet gestellt hat; darf nicht fragen: Können wir mit dem neuen Uhrenstatut garantieren, dass die Uhrenindustrie ebenso blühend bleiben wird wie unter dem alten? Wir müssen uns vielmehr fragen: Was dürfen wir an rechtlichen Schutzmassnahmen abbauen, zum Teil gerade im Interesse der Uhrenindustrie, ohne dass sie in ihrer heutigen wirtschaftlichen Situation gefährdet wird?

Von diesem Gesichtspunkt aus gesehen, wird man der Uhrenindustrie meines Erachtens auf die Dauer einen gewissen Schutz geben müssen, auch wenn sie in den nächsten Jahrzehnten weiterhin so blühen sollte wie heute. Man darf fast eine Parallele zur Landwirtschaft ziehen. Niemandem würde es einfallen, die Schutzmassnahmen für die Landwirtschaft abzubauen, wenn die Landwirtschaft plötzlich ein blühender Wirtschaftszweig würde, was sie heute leider nicht ist. Man wäre sich klar, dass auch im Falle einer guten Konjunktur die strukturelle Gefährdung der Landwirtschaft fort dauern würde und man daher die Massnahmen bestehen lassen müsste. – Genau gleich sehe ich die Verhältnisse in der Uhrenindustrie. Wir werden gewisses Dauerrecht für die Uhrenindustrie meines Erachtens nicht entbehren können. Ich denke an die Ausfuhrregelung, die Bekämpfung des Chablonnage, aber auch den neuen Gedanken, den wir verwirklichen wollen, an die Qualitätskontrolle.

Aber brauchen wir daneben auch die andern Massnahmen noch, die das bisherige Uhrenstatut enthalten hat? Hier habe ich grosse Zweifel speziell

hinsichtlich der Bewilligungspflicht für Eröffnung und Erweiterung von Betrieben, die ja gleichzeitig auch das heutige Compartmentage sichert. Ich glaube, dass die Bewilligungspflicht eigentlich den schärfsten Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit bedeutet. Man darf diese Massnahme meines Erachtens nur anwenden, wo sie unbedingt unerlässlich ist. Bei der Bewilligungspflicht trifft nicht die Wirtschaft selber, die Bewährung in der Wirtschaft die Auslese des Tüchtigsten, sondern an die Stelle der wirtschaftlichen Gesetze tritt der Staat, der immer mehr oder weniger schematisch die Auslese derjenigen treffen muss, die einen Betrieb eröffnen oder erweitern dürfen. Wenn man auch der Bewilligungspraxis der letzten zehn Jahre zugestehen darf, dass sie zweckmässig funktioniert hat, muss man auf der andern Seite doch sagen, dass es viele Fälle gibt, in denen tüchtige Leute zu lange zurückgebunden wurden, sicher nicht zum Nutzen der Uhrenindustrie, und dass man andern die Bewilligung gegeben hat, weil sie gute Zeugnisse vorweisen konnten, die sich aber nachher im Wirtschaftskampf als Unternehmer gar nicht bewährt haben. Hier ist eben die wirtschaftliche Praxis doch die beste Auslese, und keine Bewilligungsbehörde kann diese natürliche Auslese ersetzen. Gerade diese Bewilligungspflicht ist eigentlich noch ein Überbleibsel des alten Krisenrechtes der Dreissigerjahre, als das erste Uhrenstatut konzipiert wurde. Es ist notwendig, dass wir versuchen, einmal aus diesem Krisenrecht herauszukommen, dass wir probieren, ob es nicht auch ohne dieses Krisenrecht geht. Wir hatten damals zum Beispiel im Warenhausbeschluss eine ähnliche Bewilligungspflicht. Wir haben alle die damaligen Krisenmassnahmen aufgeben müssen, weil wir das Gefühl hatten, dass sie sich auf die Dauer nicht halten lassen. Wir stehen heute auch bei der Uhrenindustrie vor diesem Entscheid. Die Uhrenindustrie konnte nicht erwarten, dass diese Bewilligungspflicht als schärfster Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit ewig für sie bestehen bleibe. Wir müssen einmal den Weg zurück antreten.

Ich gebe ohne weiteres zu, dass die Massnahme der Bewilligungspflicht eine Aufblähung des Produktionsapparates verhindert hat, der sonst in der blühenden Konjunktur ganz sicher eingetreten wäre. Weil man ein kleines Uhrenetablissement ohne grosses Kapital eröffnen kann, wäre es sehr wohl möglich gewesen, dass jeder hätte Unternehmer werden und keiner mehr Arbeiter bleiben wollen, da man gesehen hat, wie gut die Unternehmer verdienen. Es war heilvoll, dass man eine Aufblähung des Produktionsapparates verhindern konnte; aber diese Bewilligungspflicht hat auch schwere Nachteile für die Uhrenindustrie und ihre Konkurrenzfähigkeit gezeigt. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass man tüchtige Kräfte allzu sehr zurückgebunden hat. Sie mussten innert vielen Jahren drei-, vier-, fünfmal ansetzen, bis sie die Bewilligung bekamen und haben dabei ihre besten Jahre verpasst. Zudem man die Uhrenindustrie als angestammte schweizerische Industrie erhalten wollte, hat man gerade mit der Bewilligungspflicht die Uhrenindustrie in gewissen Fällen ins Ausland getrieben. Es gibt einen bedeutenden Fall, wo man einem Uhrensteinfabrikanten die Bewilligung verweigert hat. Er zog die Konsequenz und ging ins Ausland und hat dort eine sehr

gute Uhrensteinfabrik eröffnet, die heute der heimatischen Steinindustrie sehr viele Sorgen bereitet. Dieser Mann erklärt heute noch, er wäre nie ins Ausland gegangen, wenn man ihm in der Schweiz die Bewilligung gegeben hätte.

Auch die Konkurrenz hat mit der Bewilligungspflicht nicht mehr im üblichen Masse gespielt. Es ist bei einzelnen Unternehmern, die mit ihren Kollegen zusammen dank der Bewilligungspflicht über eine Art Monopolstellung verfügen, eine gewisse Erstarrung eingetreten. Sie wurden nicht mehr durch die Konkurrenz junger, neuer Kräfte vorwärtsgetrieben, wie das in einer freien Wirtschaft üblich ist. Gewisse Unternehmen verdienen diesen Vorhalt nicht. Sie haben sich trotzdem ausgezeichnet entwickelt, haben geforscht, verbessert, aber andere sind zurückgeblieben und etwas erstarrt. In der starken Verbandsordnung ist auch eine gewisse strukturelle Erstarrung entstanden. Es hat sich nicht überall die gewünschte Konzentration und Rationalisierung durchsetzen lassen, weil die ganze Uhrenindustrie in ihrer bestehenden Verbandsorganisation etwas zu stark erstarrt war. In dieser verbandsmässigen Erstarrung ist auch eine Preispolitik, besonders bei den Bestandteilefabrikanten, getrieben worden, die sich zeitweise fast verhängnisvoll ausgewirkt hat.

Konkurrenz ist nach meiner Meinung, wenn man eine Industrie unbedingt erhalten und ihr den Vorsprung vor dem Ausland wahren will – und das muss bei der Uhrenindustrie geschehen – unbedingt notwendig. Die Konkurrenz ist der beste Garant des Fortschritts, und der Fortschritt ist der beste Garant für die künftige blühende Entwicklung der Uhrenindustrie. Man hat nun manchmal, wenn man in die Uhrenindustrie hineinsieht, fast das Gefühl, dass gewisse Leute das Vertrauen zur Freiheit der Konkurrenz etwas verloren haben. Ich glaube, das ist ein schlechter Anfang. Man darf das Vertrauen zu seiner eigenen Kraft im Wirtschaftskampf nicht verlieren. Die Uhrenindustriellen sind ausgeprägte Individualisten, hat der Herr Kommissionspräsident gesagt. Das stimmt, sie sind aber auch ausgeprägte Liberale. Sie stehen absolut auf dem Boden der liberalen Wirtschaft, wenn es die andern angeht (Heiterkeit), aber für sich selber sprechen sie sehr gerne von einem Sonderfall. Gerade weil die Uhrenindustriellen überzeugte Wirtschaftsliberale sind – das ist ja auch das Geheimnis ihres Erfolges –, brauchen sie keine allzu grosse Angst zu haben, wenn sie wieder etwas den Wind der freien Konkurrenz um die Ohren spüren werden.

Mir scheint dieser Abbau der Bewilligungspflicht, wie ihn der Bundesrat vorschlägt, absolut gegeben zu sein, auch, beiläufig gesagt, aus referendumpolitischen Gründen. Ich halte es für richtig, dass wir nicht plötzlich, sondern sukzessive abbauen. Aber wenn wir jetzt nicht während der Dauer dieses neuen Uhrenstatutes sukzessive abbauen, kommt das einer Verewigung gleich. Wenn wir für 10 Jahre ein neues Uhrenstatut aufstellen und nicht abbauen, wird sich die Uhrenindustrie darauf verlassen, dass man in 10 Jahren noch einmal verlängert. Man wird sich nicht auf die Rückkehr zur freien Konkurrenz einstellen, so wenig wie seit 1951. Es ist jedoch richtig, dass man stufenweise abbaut, um eine bessere Anpassung an die kommende freie Konkurrenz vornehmen zu können.

Ich möchte nun die Bedenken, die aus dem Welschland, besonders von Herrn de Coulon, der ja das Fach kennt wie kaum ein zweiter, vorgebracht wurden, keineswegs bagatellisieren. Es wird bei der Aufhebung der Bewilligungspflicht ganz gewiss Strukturwandlungen in der Uhrenindustrie geben. Es stellt sich aber die Frage, ob gewisse Strukturwandlungen nicht gerade im Interesse der Zukunft der Uhrenindustrie notwendig sind, und ob wir mit diesen Strukturwandlungen nicht eine bessere Garantie für den Bestand der schweizerischen Uhrenindustrie schaffen werden als mit der heutigen Erstarrung, wie sie unter dem Schutz der öffentlich-rechtlichen Massnahmen eingetreten ist. Ich glaube daran, dass bestimmte Strukturwandlungen nötig sind, und dass die freie Konkurrenz sie bringen wird. Ich glaube aber auch daran, dass die entscheidenden Schlüsselpositionen der Uhrenindustrie heute so stark geworden sind, dass sie auch ohne den öffentlich-rechtlichen Schutz ihren bestimmenden Einfluss auf die schweizerische Uhrenindustrie behaupten werden. Ich möchte den Uhrenindustriellen sagen, dass sie als überzeugte Liberale das Vertrauen zur eigenen Kraft und zum eigenen Können nicht verlieren sollen. Sie sollen vertrauen darauf, dass sie auch in der freien Konkurrenz ihre Aufgabe so glücklich und erfolgreich erfüllen werden, wie es in den letzten Jahrzehnten unter dem staatlichen Schutz geschehen ist. Wir alle haben zu ihnen Vertrauen, und sie dürfen dieses Vertrauen auch selber haben.

Bundespräsident Wahlen: Der Herr Kommissionspräsident hat Sie bereits eingehend über die Grundzüge der bundesrätlichen Vorlage orientiert. Die wirtschaftspolitische Bedeutung der ganzen Frage ist aber so gross, dass ich mir doch noch einige Bemerkungen im Namen des Bundesrates gestatten möchte.

Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen gezeigt, wie ausserordentlich kompliziert die technischen und rechtlichen Belange der Uhrenindustrie sind. Tatsächlich ist es nicht leicht, sich in diesen Dingen zurechtzufinden. Ich habe wiederum das Gefühl bekommen, dass die Magistratur die reinste Universität darstellt. Man muss sich in immer neue Gebiete einarbeiten, namentlich wenn man gezwungen ist, gelegentlich die Fakultät zu wechseln.

Trotz der verwirrenden Fülle komplexer Probleme können aber doch die von den eidgenössischen Räten zu treffenden Entscheidungen auf einige Grundfragen zurückgeführt werden.

Das Uhrenstatut stellt noch ein Stück der Krisengesetzgebung der dreissiger Jahre dar. Die damals getroffenen Massnahmen des Bundes haben zweifellos Wesentliches zur Sanierung der damaligen zerrütteten Verhältnisse in der Uhrenindustrie beigetragen. Es kann jedoch kein Zweifel bestehen, dass die Schöpfer dieser staatlichen Schutzmassnahmen, die dem Grundsatz der Handels- und Gewerbebefreiheit zuwiderlaufende Intervention des Bundes nicht als eine Daueraufgabe, sondern als einen vorübergehenden Beitrag zum Sanierungswerk betrachtet haben. Dies zeigt allein schon der Umstand, dass alle Erlasse – seien es die seinerzeitigen Bundesratsbeschlüsse, sei es das Uhrenstatut von 1951 – zeitlich befristet waren.

Niemand wird nun ernstlich bestreiten können, dass die Ausgangslage für die heutige Revision des Uhrenstatuts eine wesentlich andere ist als jene anfangs der Dreissiger Jahre, aber auch anders als die Verhältnisse in den Jahren 1950/51, die noch stark unter dem Einfluss der Krisenzeit und der Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegszeit standen. Man erinnert sich, dass allgemein auch führende Volkswirtschaftstheoretiker eine Arbeitslosigkeit grossen Umfanges am Ende des Krieges erwartet haben, die dann nicht eingetreten ist.

Nach einer fast zehnjährigen Hochkonjunktur, die ein noch nie erlebtes Ausmass angenommen hat, stehen wir immer noch mitten in einem gewaltigen wirtschaftlichen Entwicklungsprozess. Sein Tempo nimmt stets raschere Formen an, nicht zuletzt dank der früher nie geahnten technischen Errungenschaften, die immer neue Perspektiven aufzeigen. Hierzu kommen die durch die weltweite wirtschaftliche Zusammenarbeit ausgelösten zusätzlichen Impulse, aber auch die neuen Aufgaben und Möglichkeiten als Folge der Einschaltung der Entwicklungsländer in das weltwirtschaftliche Geschehen. Die Möglichkeiten der modernen Technik, insbesondere die Automation und die Elektronik, sind nicht ohne tiefgreifende Rückwirkungen auf das Fabrikationsverfahren der Uhrenindustrie, aber auch auf die Uhr selbst. Dass die Uhrenindustrie als die ausgesprochenste Exportindustrie unseres Landes auch die neuen weltwirtschaftlichen Entwicklungen zu spüren bekommen wird, liegt ebenfalls auf der Hand. Es ist deshalb ein dringendes Gebot, dass sich unsere Uhrenindustrie mutig und zielbewusst auf eine neue Zeit ihrer so stolzen Geschichte ausrichtet. Sie darf nicht davor zurückschrecken, selbst gewohnte Formen der Produktions- und Betriebsgestaltung wie des Fabrikationsverfahrens dort, wo es notwendig ist, aufzugeben, damit sie ihre Spitzenposition halten oder wiederum den Anschluss an die Spitze finden und neue Wege beschreiten kann. Dabei muss man sich bewusst sein, dass gewisse Entwicklungen so oder so kommen werden, gleichgültig ob wir ein Statut besitzen oder nicht, und gleichgültig, welche Form es habe. Je rascher wir uns auf sie einstellen, je eher können wir damit rechnen, von ihnen nicht überrannt zu werden. Kein Uhrenstatut, und mag es noch so klug konzipiert sein, vermag unserer Uhrenindustrie auch in Zukunft den ersten Platz auf den Weltmärkten zu sichern, wenn nicht die gesamte Industriepolitik dieses Wirtschaftszweiges auf die Erfordernisse der Zukunft ausgerichtet wird.

Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass das Votum von Herrn Ständerat de Coulon doch allzu sehr von Befürchtungen beeinflusst war, die während der Krisenzeit der Dreissigerjahre berechtigt waren, unter den jetzigen, ganz anderen Verhältnissen aber doch wesentlich an Überzeugungskraft verlieren müssen. Das gleiche gilt für die Befürchtungen, die von Herrn Ständerat Barrelet ausgesprochen wurden.

Aus der eben skizzierten Perspektive heraus ergibt sich als oberstes Ziel die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Uhrenindustrie. Auf diese Zielsetzung ist denn auch die Erneuerung des Uhrenstatuts auszurichten. Dies alles legt den Schluss nahe, dass es sich heute nicht einfach darum handeln

kann, das geltende Statut, das sehr stark der Konzeption der Erhaltung und Bewahrung der überlieferten Ordnung verhaftet ist, für weitere 10 Jahre beizubehalten. Ja, es stellt sich geradezu die Frage, ob es überhaupt ein neues Statut braucht. Wenn wir von einem neuen Statut sprechen und wenn Ihnen der Bundesrat in diesem Sinne ganz bestimmte Anträge unterbreitet, so kann dies – wie übrigens auch die Verfassungsmässigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen – nur auf dem Hintergrund einer fast dreissigjährigen staatlichen Intervention zugunsten dieses Industriezweiges richtig gewürdigt werden. Wir würden unsere Uhrenindustrie schweren Erschütterungen aussetzen, wollte man von einem Tag auf den andern den dieser Industrie während dreissig Jahren gewährten Schutz fallen lassen. Der Bund darf angesichts seiner Mitverantwortung für die Entwicklung der letzten Jahrzehnte in diesem für unsere Wirtschaft so bedeutungsvollen Industriezweig nicht zu einer solchen abrupten Lösung Hand bieten. Hier liegt der tiefere Grund dafür, dass wir überhaupt eine Erneuerung des Uhrenstatuts vorschlagen.

Noch einige Worte zum hauptsächlichsten Inhalt der Vorlage. Unter den Dauermassnahmen des Entwurfs, das heisst jenen, die für die nächsten 10 Jahre vorgesehen werden, sind hauptsächlich die technische Kontrolle und die Exportregelung zu erwähnen. Die technische Kontrolle entspricht einem dringenden Begehren, vor allem seitens der Uhrenfabrikanten, also jener Kreise, die die fertige Uhr herstellen und im Export absetzen. Der Ruf nach Einführung einer technischen Kontrolle entspricht der Befürchtung, dass der wachsende internationale Konkurrenzkampf zu einem Preisdruck führen könnte, der die Gefahr eines Qualitätsabfalls mit sehr nachteiliger Auswirkung auf den Goodwill unserer Schweizerischen Uhrenindustrie in sich birgt. Für einen Grossteil unseres Uhrenexportes, der bekanntlich nicht von einer eigenen Marke lebt, und das gilt in einem ausgesprochenen Masse für die Roskopf-Uhrenindustrie, hat dieser Goodwill geradezu lebenswichtige Bedeutung. Seine Erhaltung liegt deshalb im wohlverstandenen Interesse unserer gesamten Uhrenindustrie. Der Kommissionsreferent hat bereits dargelegt, warum das Ziel der Qualitätskontrolle nur mit einem staatlichen Obligatorium erreicht werden kann. Ich komme darauf nicht mehr zurück, möchte einzig noch beifügen, dass es dem Bundesrat mit dem Postulat der Wettbewerbs-Neutralität der Kontrolle sehr ernst ist. Es hat sich nämlich gezeigt, dass einzelne Kreise insbesondere in der Roskopf-Uhrenindustrie über die Einführung der technischen Kontrolle beunruhigt sind. Der Antrag des Herrn Ständerat Müller ist neben den Pressestimmen, die in diesem Sinne lauteten, ein Beweis für diese Beunruhigung. Dabei gehen offenbar doch verschiedene Gegner der Neuerung der technischen Kontrolle von falschen Voraussetzungen aus. Die technische Kontrolle bezweckt insbesondere weder die Ausschaltung einzelner Uhrentypen noch die Nivellierung der Qualität. Im Gegenteil, das reiche Angebot, mit seinen preislichen und qualitativen Abstufungen, soll im Interesse der Erhaltung unserer Absatzmärkte mit ihren äusserst verschiedenen Anforderungen unbedingt erhalten bleiben. Ich behalte mir im übrigen vor, zum Antrag des Herrn

Ständerat Müller in der Detailberatung noch eingehender Stellung zu nehmen.

Zur Export-Regelung möchte ich lediglich beifügen, dass diese so konzipiert ist, dass sie alle nötigen Anpassungen an allfällige neue Entwicklungen durchaus gestattet. Wir haben bereits in der Botschaft auf die Notwendigkeit gewisser Lockerungen hingewiesen. Ich weiss, dass in den Kreisen der Bestandteilefabrikanten Befürchtungen in bezug auf eine zu restriktive Handhabung der Exportregelung aufgetaucht sind. Diese bringt zwar eine gewisse Beschränkung der Absatzmöglichkeit der Rohwerke und Bestandteile mit sich. Diese Ordnung liegt aber im Interesse der Erhaltung der schweizerischen Fertigungsinstrumentindustrie. Sollte diese aber – ich denke hier an die Anker- und die Roskopf-Uhrenindustrie – in einem Ausmass zur Eigenfabrikation oder zum Import der von ihr benötigten Rohwerke und Bestandteile übergehen, dass lebenswichtige Interessen der schweizerischen Rohwerk- und Bestandteilefabrikanten verletzt würden, so wäre es Pflicht des Bundesrates, entsprechende Lockerungen in der Ausführungsregelung vorzusehen, die bis zur vollständigen Freigabe des Exportes gehen könnten. Es wird Sache der Fertigungsinstrumentindustrie sein, für ein vernünftiges, wenn möglich vertraglich gesichertes Gleichgewicht zu sorgen, damit die Exportregelung so durchgeführt werden kann, wie es ihre Interessen erheischen.

Abschliessend möchte ich noch ein Wort zur Regelung der Fabrikationsbewilligungspflicht sagen. Sie wurde im Jahre 1934 eingeführt und seither praktisch unverändert beibehalten. Sie stellt den Angelpunkt für die in der Uhrenindustrie bestehende, den Wettbewerb beschränkende Marktordnung dar. Sie hat weitgehend die integrale Durchsetzung dieser Ordnung ermöglicht, das heisst sie hat die in der Uhrenindustrie tätigen Betriebsinhaber indirekt gezwungen, sich dieser von den Verbänden beschlossenen Ordnung zu unterwerfen. Die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Uhrenindustrie erheischt, dass das Wettbewerbselement wieder freier zum Spiele kommen kann. Daraus folgt, dass der Staat grundsätzlich darauf verzichten sollte, für weitere zehn Jahre durch das Mittel der Fabrikationsbewilligungspflicht die Voraussetzung für eine geschlossene Marktordnung mit ihrem wettbewerbsbeschränkenden Charakter zu schaffen. Weil aber diese Intervention des Staates seit Anfang der Dreissigerjahre die Entwicklung innerhalb der Uhrenindustrie in gewissen Bahnen gehalten hat, wäre es auf der andern Seite verfehlt und gefährlich, wollte man die Fabrikationsbewilligungspflicht von heute auf morgen auf der ganzen Linie fallen lassen. Die dringend nötigen Umstellungen in der Uhrenindustrie würden damit alles andere als erleichtert, da sie überstürzt durchgeführt werden müssten. Ebenso gefährlich, ja noch gefährlicher wäre es aber, wollte man die heutige Ordnung unverändert für eine Reihe von Jahren weiterführen. Ein solches Vorgehen würde die sehr ernste Gefahr in sich bergen, dass wir in vier oder fünf Jahren, bei möglicherweise viel ungünstigeren wirtschaftlichen Bedingungen als wir sie heute haben, gleich weit wären wie heute und erneut eine Verlängerung ins Auge fassen müssten. In gewissen Kreisen der Uhrenindustrie ist nämlich die Spekulation auf eine

solche Verlängerung sehr akut. Wir haben indessen ein vitales Interesse daran, dass die erforderlichen Umstellungen vorgenommen werden, wenn wir unsere Position auf den Weltmärkten halten wollen. Dabei sollte diese Umstellung jetzt erfolgen, da sie in einer Zeit der Hochkonjunktur mit weit weniger Härte und Schwierigkeiten durchgeführt werden kann als im Falle einer Rezession oder gar einer Krise.

Diese Überlegungen führen zum Schlusse, dass gewisse Lockerungen unbedingt per 1. Januar 1962 Platz greifen müssen. Die Tür in Richtung auf die vollständige Freiheit von einer staatlichen Begrenzung des wirtschaftlichen Betätigungsfeldes kann bei einem solchen Vorgehen aus der Natur der Sache heraus nicht für alle in praktisch äquivalenter Weise geöffnet werden. Man muss sich aber davor hüten, den heutigen Zustand als ein ideales Gleichgewicht zu bezeichnen. Im Gegenteil, ein System, das auf so vielen künstlichen Stützen ruht, kann unmöglich einem natürlichen Gleichgewicht entsprechen.

Wichtig ist auch, dass von der Beibehaltung der Fabrikationsbewilligungspflicht für gewisse Sonderbranchen über die Übergangsordnung hinaus grundsätzlich abgesehen wird. Ein anderes Vorgehen stünde im Widerspruch mit der Zielsetzung des neuen Statutes.

Die bundesrätliche Vorlage, der Ihre Kommission ohne wesentliche Abänderungen mit allen Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt hat, darf als ausgewogene, auf die Zukunft ausgerichtete Lösung bezeichnet werden.

Es geht mir hier wie Herrn Ständerat Obrecht, ich habe in unsere Uhrenindustrie Vertrauen, offenbar mehr Vertrauen als ein Teil der Uhrenindustrie selbst, dass sie die wohltdosierte Freiheit, die ihr das neue Statut unmittelbar bringen wird, wohl zu nutzen wissen werde. Insbesondere wird sie der sich in immer stärkerem Masse abzeichnenden fremden Konkurrenz viel besser die Stirne bieten können, als wenn man sie weiterhin im Zustande einer künstlichen Erstarrung liesse, die, leider ein unvermeidliches Nebenprodukt der Krisenbekämpfungsmassnahmen der dreissiger Jahre gewesen ist.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1, lit. a und c, Abs. 2 und 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 1, lit. b

Die Herstellung von Rohwerken und Uhrbestandteilen (mit Einschluss der Uhrgehäuse und der Teilfabrikate) sowie die hierfür notwendigen Arbeitsgänge;

Minderheit
(Jeanneret)

Abs. 2 bis (neu)

Die Manufaktur ist eine Fabrik zur Herstellung von Uhren und fertigen Uhrwerken, die Rohwerke und eventuell regulierende sowie andere Uhrenbestandteile zur Verwendung im eigenen Betriebe oder auch für andere Manufakturen erzeugt.

*Article premier***Proposition de la commission***Al. 1, 2 et 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Minorité
(Jeanneret)

Al. 2 bis (nouveau)

La manufacture est une fabrique de montres et de mouvements terminés, qui produit des ébauches et éventuellement des parties réglantes, ainsi que d'autres fournitures, pour son propre usage ou aussi pour d'autres manufactures.

(La modification à l'alinéa premier, lettre b, ne concerne que le texte allemand.)

Mäder, Berichterstatter der Mehrheit: Der Artikel 1 umschreibt den Geltungsbereich und enthält gewisse Begriffsbestimmungen.

In Absatz 1, Litera b, schlägt die Kommission eine geringfügige Änderung des deutschen Textes vor, um diesen der französischen Fassung besser anzupassen.

Zu Artikel 1 hat Herr Ständerat Charles Jeanneret einen Minderheitsantrag gestellt, der einen wesentlichen Zusammenhang mit dem weiteren Minderheitsantrag zu Artikel 7 bis und 7 ter aufweist. Es geht inhaltlich um die Frage, ob für die vier in der ASUAG zusammengeschlossenen Schlüsselindustrien und für Manufakturen, in Abweichung von der Vorlage des Bundesrates und Ihrer Kommission, ein Sonderstatut für die ganzen 10 Jahre eingeführt werden soll. Ich möchte Ihnen, um das Verfahren zu vereinfachen, vorschlagen, dass wir diesen Minderheitsantrag im Zusammenhang mit der Übergangsordnung gesamthaft diskutieren und dann eine grundsätzliche Abstimmung über das Prinzip durchführen, ob wir dieses Sonderstatut annehmen wollen oder nicht. Je nachdem fallen die Minderheitsanträge dahin. Ich habe mich mit Herrn Jeanneret über dieses Vorgehen geeinigt. Er ist einverstanden, so vorzugehen. (Zustimmung.)

Le président: Je voudrais savoir si le Conseil, et en particulier M. Jeanneret, sont d'accord avec la procédure proposée par le rapporteur.

M. Jeanneret: Absolument.

Angenommen – Adopté

Ständerat – Conseil des Etats 1961

*Art. 2***Antrag der Kommission***Abs. 1*

Um die Ausfuhr von Erzeugnissen der Uhrenindustrie zu verhindern, die geeignet sind, den Ruf der schweizerischen Uhrenindustrie im Ausland schwer zu beeinträchtigen, hat der Bundesrat am 1. Januar 1962 eine technische Kontrolle der in der Schweiz hergestellten Uhren und Uhrwerke einzuführen. Er kann bestimmte Arten von Weckern und Tischuhren von dieser Kontrolle ausnehmen oder die Kontrolle auf andere in der Schweiz hergestellte oder eingeführte Erzeugnisse der Uhrenindustrie ausdehnen.

Abs. 2 und 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Müller-Baselland*Abs. 1*

... in der Schweiz hergestellten Ankeruhren und Uhrwerke...

Eventualantrag Müller-Baselland*Abs. 1*

... Erzeugnisse der Uhrenindustrie ausdehnen. Roskopf- und Stiftankeruhren sind der technischen Kontrolle fakultativ unterstellt.

*Art. 2***Proposition de la commission***Al. 1*

En vue d'empêcher l'exportation de produits horlogers propres à porter gravement atteinte au renom de l'industrie horlogère suisse à l'étranger, le Conseil fédéral introduira, dès le 1^{er} janvier 1962, un contrôle technique des montres et mouvements de montres fabriqués en Suisse. Il pourra exclure de ce contrôle certaines catégories de réveils et de pendulettes ou étendre le contrôle à d'autres produits horlogers fabriqués en Suisse ou importés.

Al. 2 et 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Müller-Bâle-Campagne*Al. 1*

... un contrôle technique des montres ancrées et des mouvements de montres fabriqués en Suisse.

Proposition éventuelle Müller-Bâle-Campagne*Al. 1*

... ou importés. Les montres Roskopf et genre Roskopf seront soumises à un contrôle technique facultatif.

Mäder, Berichterstatter: Durch die technische Kontrolle soll der Export von qualitativ minderwertigen Uhren im Interesse der Erhaltung des Goodwill der Schweizer Uhr nach Möglichkeit verhindert werden. Die Gefahr solcher Exporte ist durchaus gegeben, indem als Folge des wachsenden Konkurrenzdruckes seitens des Auslandes einzelne Uhrenfabrikanten der Versuchung erliegen könnten, über eine schlechtere Qualität auszuweichen.

Die Erhaltung des Goodwill spielt für unsern Uhrenexport eine entscheidende Rolle, weil ein grosser Teil des Exportes nicht unter einer bestimmten Marke getätigt wird, die über ihren eigenen Goodwill verfügt.

Bei der technischen Kontrolle geht es aber nicht etwa darum, die Qualität der Erzeugnisse unserer Uhrenindustrie zu standardisieren. Das heutige reiche Angebot an Uhren der verschiedensten Qualitätsstufen soll vielmehr erhalten bleiben.

Der Zweck der technischen Kontrolle kann nur dann einigermaßen gesichert werden, wenn alle Uhrenfabrikanten von ihr erfasst werden. Wir haben es mit rund 600 Uhrenfabrikanten und vielen Hunderten von Bestandteillfabrikanten zu tun. Mit einer verbandlichen, das heisst privatrechtlichen Kontrolle würden diese nie lückenlos erfasst. Gerade jene Betriebe, die man primär erfassen will, würden sich wohl einer solchen Verbandskontrolle entziehen.

Der Vorschlag auf Einführung einer staatlichen Qualitätskontrolle geht auf einen dringenden Wunsch der Uhrenindustrie zurück. Es handelt sich also nicht etwa darum, ihr etwas aufzuzwingen, was sie selbst nicht wünscht.

Zur Einzelfrage der Kontrolle habe ich nur einige wenige Bemerkungen zu machen.

Zu Absatz 1 ist festzuhalten, dass die obligatorische Einführung der technischen Kontrolle nur für Uhren und Uhrwerke vorgesehen wird. Sollte sich aber die Notwendigkeit ergeben, die Kontrolle auf gewisse Bestandteile auszudehnen, so erhält der Bundesrat hierfür die nötigen Befugnisse. Die technische Kontrolle soll bereits auf den 1. Januar 1962 eingeführt werden. In der Botschaft des Bundesrates, vor allem aber auch in den Kommissionsberatungen ist nicht verschwiegen worden, dass die Vorbereitung der entsprechenden Ausführungsvorschriften einige nicht leicht zu lösende Probleme stellen wird. Es handelt sich hier um Neuland.

Absatz 2 verankert den wichtigen Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der technischen Kontrolle. Sofern es dieser Grundsatz als angezeigt erscheinen lässt, sollen auch verschiedene Kategorien bei den Minimalanforderungen gebildet werden können.

Absatz 3 hat insofern grosse Bedeutung, als er die Durchführung der Kontrolle durch Stichproben vorsieht. Eine Kontrolle jeder einzelnen Uhr würde zu einem nicht zu verantwortenden administrativen Apparat führen, welcher auch starke Verzögerungen in der Auslieferung der für den Export bestimmten Uhren und Werke mit sich bringen würde.

M. Jeanneret: Permettez-moi de faire part d'une expérience personnelle à propos du contrôle technique.

Je voudrais dire à M. Müller qu'il est une autre région de la Suisse qui fabrique des montres bon marché: le Tessin.

J'ai le privilège d'y posséder une petite affaire depuis une vingtaine d'années et j'étais assez inquiet quant au contrôle. Comme le contrôle était institué à titre facultatif, j'ai immédiatement fait prélever les montres nécessaires par sondage, comme cela se fait, et j'ai pu constater que mes craintes n'étaient pas du tout fondées. M. le président Antognini a pu le constater lui-même lorsque nous avons visité le bureau de contrôle à Neuchâtel. Il a

pu voir que les montres fabriquées au Tessin, dites montres avantageuses, passaient le contrôle sans difficulté.

Toutefois ce contrôle m'a permis de constater qu'il y avait encore des améliorations à apporter, de sorte que j'ai considéré ce contrôle pour la montre bon marché plutôt comme un stimulant.

Nous ne devons donc pas craindre le contrôle, mais les critères doivent naturellement être adaptés à chaque genre de fabrication, et tout spécialement à la montre Roskopf, car le nouveau statut ne doit en aucun cas désavantager une qualité de fabrication par rapport à une autre.

J'estime donc qu'il nous faut faire confiance, quelle que soit la qualité que nous fabriquons, et voter la proposition qui nous est faite.

Le président: A l'article 2, nous sommes en présence de deux propositions de M. Müller, conseiller aux Etats: une proposition principale et une proposition éventuelle. M. Müller a déjà développé ses propositions au cours de la discussion sur l'entrée en matière. Je lui demande cependant s'il désire reprendre la parole.

Müller, Baselland: Ich habe in der Eintretensdebatte die Gründe für die Ablehnung der Kontrolle der Ankeruhren dargelegt. Es handelt sich um die billigsten Uhren. Qualitätskontrollen bei Stückpreisen von Fr. 5.— bis Fr. 15.— Verkaufspreis sind unnötig. Der mögliche Einwand, gerade diese Uhren würden den Ruf der Schweizer Uhr untergraben, wird durch den ständig steigenden Absatz im Ausland widerlegt. Durch Vorschriften betreffend Verwendung teurer Einzelteile wäre die Uhr nicht mehr konkurrenzfähig. Wir hätten den Schaden, und Japan, die Ostblockstaaten und so weiter hätten den Nutzen.

Die Möglichkeit der Abwanderung der Roskopfuhrindustrie ist bei Einführung der Qualitätskontrolle gegeben. Ich erinnere Sie daran, dass der Schwarzwald nicht weit von unserer Grenze liegt, und es sind im Laufe der letzten Jahre von Leuten, die die Fabrikationsbewilligung nicht erhielten, im Schwarzwald Fabriken eröffnet worden. Für meinen Kanton wäre es, wenn die Roskopfuhrindustrie geschädigt würde, in vielen Belangen, wirtschaftlich und moralisch, ein Verlust. Ich erlaube mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass es referendumpolitisch schlauer ist, wenn Sie meinem Antrag zustimmen.

Mäder, Berichterstatter: Der Antrag, den Kollege Müller hier im Rat eingebracht hat, ist in der Kommission nicht gestellt worden. Ich kann Ihnen daher nicht sagen, dass ich im Auftrage der Kommission Ablehnung dieses Antrages beantrage, aber ich darf, glaube ich, mit stillschweigender Zustimmung der Mitglieder der Kommission sagen — dies aus der ganzen Diskussion, die wir über die Qualitätskontrolle in unserer Beratung geführt haben —, dass sie, wenn der Antrag Müller ihr vorgelegt worden wäre, Ablehnung beschlossen hätte. Ich verweise auch auf die Ausführungen von Herrn Bundespräsident Wahlen über das Ziel der Qualitätskontrolle. Wenn wir von den zu kontrollierenden Uhren einen wichtigen Sektor, das heisst die Roskopfuhr,

herausnehmen, schlagen wir eine Bresche in das ganze System der Qualitätskontrolle und gefährden zum voraus die Erreichung des von der Qualitätskontrolle angestrebten Zieles, nämlich die Verhinderung der Ausfuhr minderwertiger Uhren.

Kollege Müller hat – das ist durchaus verständlich – als Wahrer der Interessen von Roskopfuhrern den Pegasus bestiegen, aber einen Galopp geritten, dem ich nicht folgen kann. Es lässt sich nicht zusammenreimen, dass man auf der einen Seite eine Qualitätskontrolle einführen will und auf der andern Seite sofort erklärt, ein wesentlicher Teil der Uhren müsse von der Qualitätskontrolle ausgenommen werden. Wir würden damit ein System durchlöchern, auf das der Bundesrat und die Kommission sehr grossen Wert legt. Es ist doch nicht richtig, wenn man vom System, das jetzt geschaffen wird, profitieren kann und auf der andern Seite kein Opfer dafür bringen will. Man will sich einer Kontrolle nicht unterstellen, obwohl die Roskopfuhrer vom guten Ruf, dem Goodwill, den die Ankeruhr geschaffen hat, in hohem Masse profitieren. Ich will nicht behaupten, dass es sich bei den Roskopfuhrern um eine schlechte Qualität von Uhren handle. Es gibt Roskopfuhrer, die sehr beachtliche Qualität aufweisen, und Roskopfuhrfabriken, die eine beträchtliche Ertragsintensität haben. Es gibt daneben auch Uhren, deren Qualität nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden kann. In der Kommission ist zum Ausdruck gebracht worden, es dürfe niemals der Zweck der technischen Kontrolle sein, die Minimalerfordernisse auf eine Höhe hinaufzuschrauben, welche die Belieferung von Märkten, die vorwiegend billige Uhren verlangen, verunmöglichen würde. Ich glaube, die bezüglichen Befürchtungen der Roskopfuhrerindustrie sind vollständig unbegründet. Ich bitte Sie daher, den Antrag Müller zu Artikel 2 und auch seinen Eventualantrag zu Artikel 2 abzulehnen.

Le président: Je considère la discussion sur la proposition Müller comme close.

Il me semble que nous sommes en présence de deux propositions: l'une principale et l'autre éventuelle. J'estime que nous devons voter tout d'abord entre ces deux propositions à titre éventuel pour savoir laquelle sera opposée à la proposition de la commission en votation finale.

Mäder, Berichterstatter: Ich möchte vor der Abstimmung darauf aufmerksam machen, dass der Hauptantrag und der Eventualantrag materiell das gleiche besagen. Im Hauptantrag wird einfach die Qualitätskontrolle auf die in der Schweiz hergestellten Ankeruhren und -uhrwerke beschränkt, und im Eventualantrag werden gewisse Erzeugnisse, wie Roskopfuhrer, ausgenommen. Es geht um das Prinzip, ob man bei der Qualitätskontrolle eine bestimmte Kategorie von Uhren ausnehmen will, das heisst, ob Sie die Roskopfuhrer ausnehmen oder einbeziehen wollen. Das ist der Sinn des Antrages von Herrn Müller-Baselland.

Bundespräsident Wahlen: Um keinen Zweifel zu lassen, möchte ich betonen, dass der Bundesrat gegen beide Anträge, den Hauptantrag und den Eventualantrag Müller-Baselland, sehr entschieden

Stellung beziehen muss. Ich habe einige der Gründe schon genannt. Auch Herr Kommissionspräsident Mäder hat das getan. Ich möchte nur noch einmal darauf hinweisen, dass die Roskopf- und Stiftankeruhr-Industrien zu einem schönen Teil vom „Goodwill“ im Ausland abhängen, den die Ankeruhrenindustrie geschaffen hat. Es wäre schon von diesem Gesichtspunkte aus unverständlich, eine Bresche in das ganze Qualitätskontrollsystem zu schlagen, das für die Zukunft ausserordentlich wichtig ist. Es ist auch nicht zu verkennen, dass gerade von diesem Sektor her wegen eines zu leichten Gewinnstrebens der Qualität Gefahren erwachsen. Ich habe die bestimmte Absicht des Bundesrates zum Ausdruck gebracht, dass die Qualitätskontrolle selbstverständlich abgestuft nach den verschiedenen Herstellungsarten und den verschiedenen Qualitätsbegriffen durchgeführt wird, aber in diesem System die Stiftanker- und Roskopfuhrer auszulassen, wäre ein unverzeihlicher Einbruch in die ganze Konzeption der Kontrolle.

Le président: Si M. Müller est d'accord, nous suivrons la procédure proposée par le rapporteur, à savoir voter sur les deux propositions Müller au cours d'une seule votation.

Müller-Baselland: Ich bin einverstanden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	31 Stimmen
Für die Anträge Müller-Basel-Land	1 Stimme

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 22. März 1961

Séance du 22 mars 1961, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. Antognini

8154. Uhrenstatut Statut de l'horlogerie

Siehe Seite 122 hiervor – Voir page 122 ci-devant

Fortsetzung – Suite

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Wenn die Ergebnisse der gestützt auf Artikel 2 oder 3 durchgeführten technischen Kontrolle zu

Uhrenstatut

Statut de l'horlogerie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8154
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1961
Date	
Data	
Seite	122-131
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 262

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

herausnehmen, schlagen wir eine Bresche in das ganze System der Qualitätskontrolle und gefährden zum voraus die Erreichung des von der Qualitätskontrolle angestrebten Zieles, nämlich die Verhinderung der Ausfuhr minderwertiger Uhren.

Kollege Müller hat – das ist durchaus verständlich – als Wahrer der Interessen von Roskopfuhrern den Pegasus bestiegen, aber einen Galopp geritten, dem ich nicht folgen kann. Es lässt sich nicht zusammenreimen, dass man auf der einen Seite eine Qualitätskontrolle einführen will und auf der andern Seite sofort erklärt, ein wesentlicher Teil der Uhren müsse von der Qualitätskontrolle ausgenommen werden. Wir würden damit ein System durchlöchern, auf das der Bundesrat und die Kommission sehr grossen Wert legt. Es ist doch nicht richtig, wenn man vom System, das jetzt geschaffen wird, profitieren kann und auf der andern Seite kein Opfer dafür bringen will. Man will sich einer Kontrolle nicht unterstellen, obwohl die Roskopfuhrer vom guten Ruf, dem Goodwill, den die Ankeruhr geschaffen hat, in hohem Masse profitieren. Ich will nicht behaupten, dass es sich bei den Roskopfuhrern um eine schlechte Qualität von Uhren handle. Es gibt Roskopfuhrer, die sehr beachtliche Qualität aufweisen, und Roskopfuhrfabriken, die eine beträchtliche Ertragsintensität haben. Es gibt daneben auch Uhren, deren Qualität nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden kann. In der Kommission ist zum Ausdruck gebracht worden, es dürfe niemals der Zweck der technischen Kontrolle sein, die Minimalerfordernisse auf eine Höhe hinaufzuschrauben, welche die Belieferung von Märkten, die vorwiegend billige Uhren verlangen, verunmöglichen würde. Ich glaube, die bezüglichen Befürchtungen der Roskopfuhrerindustrie sind vollständig unbegründet. Ich bitte Sie daher, den Antrag Müller zu Artikel 2 und auch seinen Eventualantrag zu Artikel 2 abzulehnen.

Le président: Je considère la discussion sur la proposition Müller comme close.

Il me semble que nous sommes en présence de deux propositions: l'une principale et l'autre éventuelle. J'estime que nous devons voter tout d'abord entre ces deux propositions à titre éventuel pour savoir laquelle sera opposée à la proposition de la commission en votation finale.

Mäder, Berichterstatter: Ich möchte vor der Abstimmung darauf aufmerksam machen, dass der Hauptantrag und der Eventualantrag materiell das gleiche besagen. Im Hauptantrag wird einfach die Qualitätskontrolle auf die in der Schweiz hergestellten Ankeruhren und -uhrwerke beschränkt, und im Eventualantrag werden gewisse Erzeugnisse, wie Roskopfuhrer, ausgenommen. Es geht um das Prinzip, ob man bei der Qualitätskontrolle eine bestimmte Kategorie von Uhren ausnehmen will, das heisst, ob Sie die Roskopfuhrer ausnehmen oder einbeziehen wollen. Das ist der Sinn des Antrages von Herrn Müller-Baselland.

Bundespräsident Wahlen: Um keinen Zweifel zu lassen, möchte ich betonen, dass der Bundesrat gegen beide Anträge, den Hauptantrag und den Eventualantrag Müller-Baselland, sehr entschieden

Stellung beziehen muss. Ich habe einige der Gründe schon genannt. Auch Herr Kommissionspräsident Mäder hat das getan. Ich möchte nur noch einmal darauf hinweisen, dass die Roskopf- und Stiftankeruhr-Industrien zu einem schönen Teil vom „Goodwill“ im Ausland abhängen, den die Ankeruhrenindustrie geschaffen hat. Es wäre schon von diesem Gesichtspunkte aus unverständlich, eine Bresche in das ganze Qualitätskontrollsystem zu schlagen, das für die Zukunft ausserordentlich wichtig ist. Es ist auch nicht zu verkennen, dass gerade von diesem Sektor her wegen eines zu leichten Gewinnstrebens der Qualität Gefahren erwachsen. Ich habe die bestimmte Absicht des Bundesrates zum Ausdruck gebracht, dass die Qualitätskontrolle selbstverständlich abgestuft nach den verschiedenen Herstellungsarten und den verschiedenen Qualitätsbegriffen durchgeführt wird, aber in diesem System die Stiftanker- und Roskopfuhrer auszulassen, wäre ein unverzeihlicher Einbruch in die ganze Konzeption der Kontrolle.

Le président: Si M. Müller est d'accord, nous suivrons la procédure proposée par le rapporteur, à savoir voter sur les deux propositions Müller au cours d'une seule votation.

Müller-Baselland: Ich bin einverstanden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	31 Stimmen
Für die Anträge Müller-Basel-Land	1 Stimme

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Nachmittagssitzung vom 22. März 1961

Séance du 22 mars 1961, après-midi

Vorsitz – Présidence: M. Antognini

**8154. Uhrenstatut
Statut de l'horlogerie**

Siehe Seite 122 hiervor – Voir page 122 ci-devant

Fortsetzung – Suite

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Wenn die Ergebnisse der gestützt auf Artikel 2 oder 3 durchgeführten technischen Kontrolle zu

einer Beanstandung Anlass geben, kann die Unternehmung binnen zehn Tagen seit deren schriftlichen Bekanntgabe Einsprache erheben. Die zuständige Stelle hat alsdann einen im Sinne von Artikel 19 beschwerdefähigen Entscheid zu treffen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 4

Proposition de la commission

Si les résultats du contrôle technique opéré en application des articles 2 ou 3 donnent lieu à contestation, l'entreprise peut, dans les dix jours dès leur communication, par écrit, faire opposition. L'organisme compétent rend alors une décision susceptible de recours au sens de l'article 19. Ce recours n'a pas d'effet suspensif.

Art. 4

Mäder, Berichtstatter: Mit der vorgeschlagenen Änderung will die Kommission den Ablauf der Kontrolle und das Einspracheverfahren entlasten.

Die im zweiten Satz von Artikel 4 erwähnte zuständige Stelle, die den beschwerdefähigen Entscheid als Folge der Einsprache zu treffen hat, wird durch den Bundesrat bezeichnet. Über die Art und Weise, wie die Kontrolle organisatorisch aufgebaut werden soll, kann heute noch nichts Verbindliches gesagt werden, weil die entsprechenden Vorarbeiten zur Lösung dieser Fragen durch die Verwaltung erst kürzlich an die Hand genommen werden konnten.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Mäder, Berichtstatter: Über die Höhe der von der kontrollierten Industrie zu tragenden Kosten lässt sich heute noch nichts sagen. Wichtig ist, die Kontrolle so einfach als möglich zu gestalten. Auf alle Fälle sollten die Kosten pro Uhr nicht mehr als einige Rappen ausmachen.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Mäder, Berichtstatter: Artikel 6 umschreibt die Aufgaben der Vollzugsbehörde im Rahmen der technischen Kontrolle. Der Bundesrat soll die mehr grundsätzlichen Fragen regeln, während die Festlegung der Minimalanforderungen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement überlassen wird, da es sich hier um Bestimmungen handelt, die laufend den Bedürfnissen des Marktes angepasst werden müssen.

Man wird sich fragen, warum die Regelung nicht den Verbänden überlassen worden ist. Solange ein staatliches Obligatorium der Kontrolle besteht, ist es auch die Aufgabe des Staates, die entsprechenden Ausführungsvorschriften zu erlassen. Bekanntlich bieten die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung keine Grundlage für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Verbandsvorschriften. Dagegen soll die Durchführung der Kontrolle nicht etwa von der Bundesverwaltung besorgt werden. Man denkt hier vielmehr daran, Verbandsinstitutionen heranzuziehen, die im Auftrag und unter Oberaufsicht des Bundes die Kontrolle durchzuführen hätten.

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Abs. 1, Ingress und Ziffer 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Ziffer 1

Von Uhren, Uhrwerken, Rohwerken, Teilfabrikaten von Rohwerken, sowie von regulierenden Bestandteilen der Uhr (Hemmungen, Unruhn und Spiralfedern) oder von andern Uhrbestandteilen (mit Einschluss der Uhrgehäuse und der Teilfabrikate), sowohl losen als auch zusammengesetzten.

Ziffer 3

Streichen.

Abs. 1bis (neu)

Der Bundesrat kann den Verkauf zum Zwecke der Ausfuhr, den Verkauf an einen im Ausland niedergelassenen Kunden und die Ausfuhr von ausgesprochenen Uhrenmaschinen der Bewilligungspflicht unterstellen.

Abs. 2, 3 und 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 7

Proposition de la commission

Al. 1, préambule et chiffre 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Chiffre 1

De montres, de mouvements de montres, d'ébauches, de sous-produits de l'ébauche, ainsi que de parties réglantes de la montre (assortiments, balanciers et spiraux) ou d'autres fournitures d'horlogerie (y compris les boîtes et les sous-produits), qu'il s'agisse de parties détachées ou de parties assemblées.

Chiffre 3

Biffer.

Al. 1bis (nouveau)

Le Conseil fédéral peut subordonner à un permis la vente en vue de l'exportation, l'exportation et la vente à un client domicilié à l'étranger de machines spécifiquement horlogères.

Al. 2, 3 et 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Mäder, Berichterstatter: Artikel 7 handelt von der Regelung der Ausfuhr. Die in Absatz 1 vorgeschlagene Ordnung deckt sich in ihrer Grundkonzeption weitgehend mit der heutigen Regelung. Ich verweise auf die Ausführungen im Eintretensreferat.

Der Umfang der der Ausfuhrregelung unterworfenen Erzeugnisse wurde gegenüber dem bisherigen Recht durch drei Kategorien, das heisst Uhren, Uhrwerke und Uhrgehäuse erweitert. Diese Erweiterung erfolgt aber nur im Hinblick auf die Durchsetzung der technischen Kontrolle. Absatz 1 von Artikel 7 ist in eine imperative Form gekleidet. Der Imperativ erfährt jedoch durch die Worte „soweit erforderlich“ eine gewisse Flexibilität. Auf alle Fälle gibt die Formulierung dem Bundesrat die Möglichkeit, gewisse Bestandteile von der Kontrolle überhaupt auszunehmen oder hiefür generelle Exportbewilligungen schon in der Verordnung vorzusehen, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der Bestandteilmfabrikanten im Sinne der bundesrätlichen Ausführungen über die Frage eines angemessenen Gleichgewichtes zwischen Import und Export notwendig sein sollte. Für die Ausarbeitung und die Handhabung der Ausfuhrregelung werden die Betrachtungen auf Seite 44 und 45 der Botenschaft wegleitend sein.

Ihre Kommission schlägt gegenüber der bundesrätlichen Fassung von Absatz 1 zwei Abänderungen vor. Einmal beantragt sie, in Ziffer 1 den Hinweis auf die Triebe – französisch pignons – fallen zu lassen. Die besondere Erwähnung der Triebe ist tatsächlich nicht notwendig, fallen diese doch unbestrittenermassen – wie die Kommission feststellen konnte – unter den Sammelbegriff „andere Uhrenbestandteile“.

Ferner beantragt Ihnen Ihre Kommission, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, in bezug auf die Ausfuhr von ausgesprochenen Uhrenmaschinen, es bei der heutigen „Kann“-Vorschrift bewenden zu lassen. Zu diesem Zwecke soll Ziffer 3 von Absatz 1 gestrichen und ein neuer Absatz 1 bis eingefügt werden. Diese Formel wird es dem Bundesrat gestatten, nötigenfalls, das heisst dann, wenn keine privatrechtliche Vereinbarung zwischen der Maschinenindustrie und der Uhrenindustrie über diese Frage zustande kommen sollte, wie bis anhin eine öffentlich-rechtliche Ausfuhrregelung zu statuieren.

Die Absätze 2 und 3 bezwecken, eine zusätzliche Sicherung einzubauen, im Hinblick auf einen wirkamen Kampf gegen das Chablonnage. Bekanntlich eignen sich die Erzeugnisse der Uhrenindustrie sehr gut für den Schmuggel, weshalb die Exportkontrolle allein ein zu weitmaschiges Netz darstellt. Diese Bestimmungen werden vor allem dann besondere Bedeutung erhalten, wenn im Zuge der Zeit die heutige straffe Verbandsordnung in der Uhrenindustrie eine gewisse Lockerung erfahren und die Entwicklung auf den ausländischen Märkten der unkontrollierten Ausfuhr von Rohwerken und Bestandteilen Auftrieb verschaffen sollte.

Speiser: Als früherer Präsident des Vereins schweizerischer Maschinenindustrieller während 12 Jahren möchte ich der Kommission bestens danken dafür, dass sie den Absatz 3 gestrichen und die „Muss“-Formel durch die „Kann“-Formel ersetzt hat. Ich hoffe, dass der Rat im Plenum seiner Kom-

mission zustimmen wird. Die Maschinenindustrie ist vollständig bereit, sich mit der Uhrenindustrie über die Ausfuhr von sogenannten ausgesprochenen Uhrenmaschinen zu verständigen. Das ist ja nicht verwunderlich, denn es handelt sich hier um die Verständigung zwischen Lieferanten und Kunden. Lieferanten und Kunden müssen sich immer verständigen, das wird also schon gelingen. Ich möchte nur den Wunsch aussprechen und wäre Herr Bundesrat Dr. Wahlen sehr dankbar, wenn er bestätigen wollte, dass „kann“ wirklich „kann“ bleibt und nicht irgendwie in „muss“ verwandelt wird. Eine „Muss“-Formel ist nicht notwendig, denn die Frage kann privatrechtlich gelöst werden. Da beide Parteien viel Verständnis füreinander zeigen, wird sicher eine Lösung möglich sein. Ich spreche also den Wunsch aus, dass Herr Bundesrat Wahlen sich bereit erklärt, diese „Kann“-Formel in dem Sinne zu respektieren, dass eine privatrechtliche Lösung das „Muss“ ersetzen kann.

Bundesrat Wahlen: Der Bundesrat ging in seinem ersten Entwurf von der Tatsache aus, dass eine Regelung der Ausfuhr der ausgesprochenen Uhrenmaschinen notwendig sei. Er hat sich dann in den Kommissionsberatungen der Meinung der Kommission angeschlossen, dass – aus Erwägungen heraus, auf die hier näher einzutreten nicht notwendig ist – von der „Muss“- zur „Kann“-Formel übergegangen werden könne.

Ich kann Herrn Ständerat Speiser sagen, dass der Bundesrat glücklich wäre, wenn eine privatrechtliche Lösung zustande käme, die überhaupt ein Eingreifen seinerseits unnötig machen würde. In diesem Sinne ist die „Kann“-Formel auszulegen: Kommt eine privatrechtliche Lösung nicht zustande, dann würde der Bundesrat gemäss der „Kann“-Formel die notwendigen Massnahmen ergreifen.

Angenommen – Adopté

Le président: Nous avons décidé ce matin que les articles 7 bis et 7 ter seraient traités avant l'article 10, régime de transition. Nous laissons donc de côté ce dernier article et prenons maintenant l'article 8. La parole est à M. Mäder, rapporteur.

Art. 8

Antrag der Kommission

Abs. 1

Ergreifen Organisationen der Uhrenindustrie Selbsthilfemassnahmen technischer und kaufmännischer Natur zugunsten dieser Industrie als Ganzes oder einer bestimmten Branche, namentlich auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung und der Marktforschung, so kann der Bundesrat, auf Antrag dieser Organisationen, die Unternehmungen, die ihnen nicht angeschlossen sind, aber direkt oder indirekt aus diesen Massnahmen Nutzen ziehen können, zur Leistung von Solidaritätsbeiträgen verpflichten.

Abs. 2 und 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 8**Proposition de la commission****Al. 1**

Si des organisations de l'industrie horlogère prennent des mesures d'entraide en faveur de cette industrie dans son ensemble ou d'une branche particulière, en matière technique ou commerciale, notamment sur le plan de la recherche scientifique et de la prospection des marchés, le Conseil fédéral peut, sur proposition desdites organisations, obliger les entreprises qui ne leur sont pas affiliées mais qui peuvent bénéficier directement ou indirectement de ces mesures, à payer des contributions de solidarité.

Al. 2 et 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Mäder, Berichterstatter: Angesichts der enormen technischen Entwicklung und der wachsenden Konkurrenz auf den internationalen Märkten ist es unerlässlich, dass die Uhrenindustrie ihre Selbsthilfemassnahmen auf dem Gebiete der wissenschaftlichen und der Marktforschung im weitesten Sinne dieser Worte wesentlich ausbaut. Dabei wird man um eine gewisse Zusammenfassung der Kräfte zu gemeinsamen Aktionen und Anstrengungen nicht herum kommen, weil wir sehr viele Kleinbetriebe haben, die derartige Aufgaben nicht selbst an die Hand nehmen können.

Auf seiten der Uhrenindustrie ist nun erklärt worden, dass es für das Zustandekommen solcher Selbsthilfemassnahmen von grossem Vorteil wäre, wenn Aussenseiter verhalten werden könnten, angemessene Solidaritätsbeiträge an Aktionen dieser Art zu leisten, vorausgesetzt, dass sie direkt oder indirekt davon profitieren können.

Dieser Gedanke ist grundsätzlich richtig, und nachdem auch seitens der Bundesbehörden die Uhrenindustrie immer wieder auf die Dringlichkeit einer zielbewussten und mit entsprechenden Mitteln dotierten Forschung aufmerksam gemacht werden musste, rechtfertigt es sich, im Rahmen des neuen Statuts durch die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für solche Solidaritätsbeiträge die Lösung gemeinsamer Aufgaben zu erleichtern.

In Absatz 1 beantragt Ihre Kommission zu verdeutlichen, dass es sich um Selbsthilfemassnahmen sowohl technischer wie auch kaufmännischer Natur handelt. Dies war auch die Meinung des bundesrätlichen Vorschlages. Die Probleme der Umschulung von Arbeitskräften usw., die sich zum Beispiel aus gewissen strukturellen Umstellungen ergeben können, sollen als Aufgabe der beiden Sozialpartner auf Grund der im November 1960 zustande gekommenen Basisvereinbarung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Uhrenindustrie gelöst werden.

Angenommen – Adopté

Art. 9**Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 7bis und Art. 7ter (neu)**Antrag der Kommissionsminderheit**

(Jeanneret)

Art. 7bis**Marginale**

C. Herstellung von Uhrenrohwerken und regulierenden Bestandteilen

Abs. 1

Im Interesse einer wirksamen Durchführung des vorliegenden Bundesbeschlusses und unter Vorbehalt von Artikel 10 bis 14 hiernach hat jedermann, der eine Manufaktur oder eine Spezialfabrik zur Erzeugung von Ankerrohwerken oder von regulierenden Bestandteilen (Ankerhemmungen, Ankerunruhen, Spiralfedern) eröffnen oder wiedereröffnen will, diese Absicht dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement anzuzeigen. Das Departement wird diese Anzeige umgehend veröffentlichen.

Abs. 2

Organisationen der Uhrenindustrie sowie bereits bestehende Unternehmungen des betreffenden Fabrikationszweiges können binnen einer Frist von 20 Tagen gegen die geplante Eröffnung oder Wiedereröffnung Einspruch erheben.

Abs. 3

Das Departement entscheidet spätestens innert drei Monaten über die Einsprache. Wird die Einsprache gutgeheissen, so ist es dem Antragsteller nicht gestattet, Ankerrohwerke oder regulierende Bestandteile (Ankerhemmungen, Ankerunruhen und Spiralfedern) herzustellen oder eine Manufaktur zu betreiben.

Abs. 4

Die Einsprache ist gutzuheissen:

- a) wenn der Antragsteller nicht die notwendigen Kenntnisse zur Leitung einer solchen Unternehmung besitzt;
- b) wenn er nicht genügende Garantien für die Beachtung der Artikel 2 bis 7 des vorliegenden Bundesbeschlusses bietet;
- c) wenn zu befürchten ist, dass die geplante Eröffnung oder Wiedereröffnung unter Berücksichtigung der allgemeinen Landesinteressen eine für die Uhrenindustrie in ihrer Gesamtheit nachteilige Entwicklung zur Folge hat.

Abs. 5

Der Entscheid des Departementes kann durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Art. 7ter**Abs. 1**

Manufakturen dürfen selbst hergestellte Rohwerke, regulierende und andere Bestandteile nur an andere Manufakturen verkaufen.

Abs. 2

Spezialfabriken zur Herstellung von Rohwerken und regulierenden Bestandteilen dürfen ihre Betriebe nicht auf die Fabrikation fertiger Uhrwerke und fertiger Uhren ausdehnen.

Abs. 3

Der Bundesrat kann die vorliegenden Beschränkungen aufheben oder lockern, wenn ihre Anwendung:

1. einen gesunden Wettbewerb verhindert;
2. grundlegende Interessen einer der vorerwähnten Fabrikationszweige verletzt.

*Art. 7 bis et art. 7 ter (nouveaux)***Proposition de la minorité de la commission**

(Jeanneret)

Art. 7 bis

Titre marginal

C. Régime applicable à la fabrication des ébauches et parties réglantes

Al. 1

Dans l'intérêt d'une application efficace du présent arrêté, et sous réserve des articles 10 à 14, celui qui désire ouvrir ou rouvrir une manufacture ou une fabrique spécialisée produisant des ébauches ancre ou des parties réglantes (assortiments ancre, balanciers ancre et spiraux) doit en aviser, au préalable, le Département fédéral de l'économie publique. Le département pourvoit à la publication immédiate de cet avis.

Al. 2

Les organisations horlogères et les entreprises similaires déjà existantes peuvent faire opposition dans un délai de 20 jours contre l'ouverture ou la réouverture projetée.

Al. 3

Le département statue sur l'opposition, au plus tard dans les trois mois. Si celle-ci est admise, il est interdit au requérant de fabriquer des ébauches ancre ou des parties réglantes (assortiments ancre, balanciers ancre et spiraux) ou d'exploiter une manufacture.

Al. 4

L'opposition est admise:

- a) si le requérant ne possède pas les connaissances nécessaires pour exploiter une telle entreprise;
- b) si le requérant ne présente pas les garanties suffisantes pour l'observation des articles 2 à 7 du présent arrêté;
- c) si l'on peut craindre que l'ouverture ou la réouverture projetée n'entraîne une évolution de l'industrie horlogère préjudiciable aux intérêts de cette dernière considérée dans son ensemble et compte tenu des intérêts généraux du pays.

Al. 5

La décision du département peut faire l'objet d'un recours de droit administratif au Tribunal fédéral.

*Art. 7 ter**Al. 1*

Les manufactures n'ont le droit de vendre qu'à d'autres manufactures les ébauches, parties réglantes et autres fournitures qu'elles fabriquent elles-mêmes.

Al. 2

Les fabriques spécialisées d'ébauches et de parties réglantes n'ont pas le droit d'étendre leur activité à la fabrication de mouvements et de montres.

Al. 3

Le Conseil fédéral peut abolir ou assouplir ces dispositions, si leur application a pour effet:

1. d'entraver une concurrence saine;
2. de porter atteinte aux intérêts fondamentaux d'un des secteurs de fabrication précités.

Mäder, Berichterstatter der Mehrheit: Ich habe heute vormittag bei der Behandlung von Artikel 1 darauf hingewiesen, dass die Minderheitsanträge des Herrn Kollegen Jeanneret einen engen Zusammenhang haben und um das Problem kreisen, ob für die vier in der ASUAG zusammengeschlossenen Schlüsselindustrien und für die Manufakturen ein Sonderregime errichtet werden solle.

Ich habe mich nun mit Herrn Jeanneret verständigt, dass er zunächst diesen Grundsatz darlegen wird, ohne auf die Details der Minderheitsanträge einzugehen. Ich möchte Ihnen beliebt machen, dass wir nach dieser grundsätzlichen Diskussion eine Abstimmung über das entscheidende Problem durchführen. Wenn die Minderheitsanträge bzw. die Schaffung einer Sonderstellung für die ASUAG abgelehnt werden, fallen zwangsläufig sämtliche Minderheitsanträge dahin. Sollte dagegen der Rat der Schaffung eines solchen Sonderregimes zustimmen, könnten wir ohne weiteres auch sämtliche Minderheitsanträge akzeptieren.

M. Jeanneret, rapporteur de la minorité: La raison de ma proposition minoritaire est la suivante:

Doit-on se borner à prévoir que le permis d'ouverture pour les fabriques d'ébauches et de parties réglantes, ainsi que pour les manufactures, comme les dispositions relatives au champ d'activité de ces deux catégories d'entreprises, doivent être maintenus pendant la durée du régime transitoire seulement, ou doit-on, au contraire, prévoir également quelque chose pour la période s'étendant au-delà du régime transitoire?

Une réflexion approfondie m'a conduit à la conclusion qu'il est nécessaire de maintenir certaines dispositions après la fin de la période transitoire.

Est-ce à dire que l'on doive proroger le permis de fabrication pour les entreprises dont je viens de parler? Je pense que ce serait impossible pour des raisons à la fois d'ordre économique, psychologique et politique. Une telle formule n'est donc plus à envisager.

Mais ce qui est possible, c'est ce que je me suis permis de formuler dans ma proposition de minorité: je demande qu'une procédure spéciale soit instituée à la fin des cinq ans du régime transitoire. Selon cette procédure, le requérant qui désirerait se faire enregistrer comme fabricant d'ébauches, de parties réglantes ou comme manufacture devrait en aviser au préalable le Département de l'économie publique, lequel ferait une publication. Si un fabricant ou une organisation s'opposait à l'ouverture projetée, le département statuerait dans un bref délai. Il ne déclarerait l'opposition fondée que lorsque des

conditions très précises seraient remplies, sinon la nouvelle entreprise pourrait commencer son exploitation.

Les nouveaux textes ont l'avantage:

1. de bien définir le champ d'activité de l'ASUAG et des manufactures;
2. de maintenir dans toute la mesure possible un contrôle plus efficace contre le chablonnage;
3. d'empêcher dans toute la mesure possible une «Überfremdung» de notre industrie horlogère.

Au sein de la commission, nous nous sommes trouvés en présence de deux propositions de nos collègues horlogers. Ces deux propositions ont été repoussées. Aujourd'hui, la situation est clarifiée. M. de Coulon s'est rallié à ma proposition et les deux associations intéressées, la Société générale ASUAG et la Fédération horlogère lui donnent leur pleine approbation. Il n'y a donc plus de dilemme pour les membres du Conseil des Etats et je les prie de faire confiance aux deux représentants de l'industrie horlogère de cette assemblée, hommes d'expérience qui désirent, dans toute la mesure possible, éviter l'aventure à notre industrie horlogère qu'ils désirent, dans l'intérêt du pays, forte et prospère.

Mäder, Berichterstatter der Mehrheit: Aus persönlichen Gründen tut es mir leid, den Antrag der mir freundschaftlich verbundenen Herren Jeanneret und de Coulon bekämpfen zu müssen. Aus sachlichen Gründen muss ich es aber mit Überzeugung tun.

Die Minderheitsanträge bezwecken im Grunde genommen, auch wenn das Wort „Fabrikationsbewilligungspflicht“ nicht verwendet wird, doch die Beibehaltung einer Fabrikationsbewilligungspflicht für die Spezialfabriken für Rohwerke und regulierende Bestandteile sowie für die Manufakturen über die befristete Übergangsordnung hinaus für die ganze Dauer der Geltung des neuen Uhrenstatuts. Dabei hat der Antragsteller aber nur den Ankeruhrensektor im Auge.

Ich habe bereits in meinem Eintretensreferat einlässlich zur Frage der Schaffung eines Sonderregimes für gewisse Branchen über die Übergangsordnung hinaus Stellung bezogen.

Eine solche Sonderregelung, wie sie soeben von Herrn Jeanneret vertreten worden ist, wäre mit der Grundkonzeption des Beschlussentwurfes im eindeutigen Widerspruch. Die Notwendigkeit einer auf 10 Jahre sich erstreckenden Sonderregelung ist denn auch nicht nachgewiesen. Nachdem es sich hier um einen sehr weitgehenden Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit handelt, müsste an diesen Nachweis ein strenger Massstab gelegt werden. Auch vom Standpunkt der Wirtschaftartikel der Bundesverfassung aus ist eine solche Sonderregelung nicht vertretbar. Mit andern Worten: Die Gutheissung des Minderheitsantrages scheidet bereits an der fehlenden Verfassungsmässigkeit. Eine starke Mehrheit Ihrer Kommission ist denn auch zum eindeutigen Schluss gelangt, man könne nicht erklären, ohne die Artikel 7bis und 7ter wäre die Uhrenindustrie in den nächsten 10 Jahren in ihren Existenzgrundlagen ernstlich gefährdet.

In diesem Zusammenhange soll doch darauf hingewiesen werden, dass schon bei der Beratung des

Uhrenstatutes 1951 Herr Kollege Stüssi in sehr beachtenswerten Ausführungen den Standpunkt vertreten hat, dass die Voraussetzungen von Artikel 31bis BV zum Eingreifen durch den Staat nicht erfüllt seien. Ich frage Sie: Wieviel zusätzliches Gewicht müssten seine Argumente heute erhalten, wenn man nach 10 Jahren der Hochkonjunktur nicht an einen konsequenten Abbau des Interventionismus herantreten wollte?

Das Schwergewicht der Begründung des Minderheitsantrages liegt eigentlich auf den ersten beiden Alineas von Artikel 7ter. Diese wollen im Grunde genommen öffentlich-rechtlich verhindern, dass die Spezialfabriken für Rohwerke und regulierende Bestandteile nach Ablauf der Übergangsordnung zur Fabrikation von Fertiguhrn und Werken übergehen und damit die der F.H. angeschlossenen Uhrenfabrikanten, insbesondere die Etablissee, konkurrenzieren. Als Gegenstück zu Absatz 2 von Artikel 7ter sollen im Interesse der Spezialfabriken die Manufakturen verhalten werden, während der ganzen Dauer des Statuts auf die Lieferung von Rohwerken und Bestandteilen an Etablissee zu verzichten.

Die Befürchtung der Etablissee, dass hauptsächlich ihre Lieferantin von Rohwerken, nämlich die Ebauches S.A., zur Fabrikation von fertigen Uhren und Werken übergehen könnte, ist verständlich. Die ASUAG und ihre vier Trusts, insbesondere die Ebauches S.A., haben sich unter der Herrschaft des bisherigen rechtlichen Regimes seit bald 30 Jahren stark entwickelt und marktbeherrschende Positionen erreicht. Kapitalmässig, aber auch technisch würde die Ebauches S.A. zweifellos keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten gegenüberstehen, wollte sie zur Fertiguhrnfabrikation übergehen. Ein solcher Entschluss würde eine schwere Konkurrenzierung der Etablissee bedeuten. Hierin kann aber kein genügender Grund dafür erblickt werden, die Fabrikationsbewilligungspflicht für die erwähnten Spezialfabriken und die Manufakturen für weitere 10 Jahre beizubehalten. Es wird nötigenfalls vielmehr Aufgabe der ASUAG sein, dafür zu sorgen, dass die Ebauches S.A. nach Ablauf der Übergangsordnung nicht von heute auf morgen auf Grund ihrer unbestreitbar starken Position zur Fertiguhrnfabrikation übergeht. Übrigens dürfte das langfristige Interesse der Ebauches S.A. vielmehr in einer verstärkten Zusammenarbeit mit ihren Kunden, das heisst vor allem der Etablissee liegen und nicht in einer Konkurrenzierung ihrer Hauptabnehmer durch die Aufnahme der Herstellung von fertigen Uhren.

Wenn die Kreise um die vier Trusts der Schlüsselindustrien mit dem Minderheitsantrag von Herrn Ständerat Jeanneret ebenfalls sympathisieren, so deshalb, weil sie hierin ein Mittel sehen, ihre Schlüsselposition und damit die Möglichkeit der integralen Durchsetzung einer geschlossenen, den Wettbewerb beschränkenden Marktordnung sicherzustellen. Dies ist aber gerade eines der Hauptargumente, warum der Minderheitsantrag mit der Grundkonzeption der Vorlage im Widerspruch steht und nach Auffassung Ihrer Kommissionsmehrheit und des Bundesrates abgelehnt werden muss.

Nun noch einige Detailfragen: Ich habe davon gesprochen, dass es sich beim Minderheitsantrag um

eine Lösung handelt, die praktisch auf die Beibehaltung einer Fabrikationsbewilligungspflicht hinausläuft. Wenn nämlich im Sinne von Absatz 2 von Artikel 7 bis Einsprache erhoben wird, so nimmt ein Verfahren seinen Lauf, das nichts anderes als ein Bewilligungsverfahren darstellt. Angesichts der in der Uhrenindustrie bestehenden Verhältnisse – verschiedene Votanten haben auf diese Situation hingewiesen – liegt es auf der Hand, dass praktisch in jedem Falle mit einem Einspruch zu rechnen sein wird. Auch dort, wo die Organisationen ausnahmsweise auf einen Einspruch verzichten sollten, wird sich zweifellos eine einzelne Unternehmung finden, und sei es auch nur aus Konkurrenzgründen, die vom Mittel der Einsprache Gebrauch macht.

Sodann möchte ich Ihre Aufmerksamkeit ganz besonders auf die Voraussetzungen hinlenken, unter denen eine Einsprache gegen eine Bewilligung gutgeheissen werden müsste. Sie sind in Absatz 4 von Artikel 7 bis aufgeführt. Abgesehen davon, dass es nicht einfach ist, festzustellen, ob ein Antragsteller die notwendigen Kenntnisse zur Leitung einer Unternehmung besitzt, gibt vor allem Litera c zu Bedenken Anlass, handelt es sich hier doch um eine ausgesprochene Kautschukbestimmung. Soll diese Bestimmung zum Beispiel bedeuten, dass man einem Antragsteller die Eröffnung einer Fabrik verweigern muss, wenn er nicht bereit ist, sich der von den Verbänden aufgestellten Marktordnung zu unterziehen? Herr Ständerat Jeanneret hat dies zwar nicht erklärt; man kann sich aber des bestimmten Eindrucks nicht erwehren, dass mindestens gewisse Kreise diese Vorschrift im erwähnten restriktiven Sinne zu interpretieren bereit wären.

Was bedeutet sodann Absatz 3 von Artikel 7 ter? Von seiten der Bundesverwaltung sind wir darauf aufmerksam gemacht worden, dass hier dem Bundesrat eine sehr schwere Schiedsrichterrolle übertragen würde, die ihn sehr bald vor heikle Entscheidungen stellen könnte. Jene Kreise, die von diesem Minderheitsantrag die Beibehaltung der öffentlich-rechtlichen Abstützung der heute privatrechtlichen Ordnung erhoffen, werden bald einmal gestützt auf diese Vorschriften Lockerungen verlangen, wenn einigen Etablissemens oder auch Neuanwärtern die Möglichkeit gegeben werden sollte, Manufakturen zu eröffnen oder wenn Manufakturen sich ausserhalb des Vertragswerkes der Kollektivkonvention entwickeln sollten.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass wir es beim Minderheitsantrag betreffend einen neuen Artikel 7 bis und 7 ter mit einem Vorschlag zu tun haben, der die dringend notwendige Neuorientierung in der Uhrenbranche durchkreuzt und allein schon deshalb abzulehnen ist. Wollte man übrigens die auch schon gehörte Argumentation anerkennen, dass es den Uhrenindustriellen – was von ihrer Seite selbst schon geltend gemacht worden ist – an der nötigen Disziplin fehle, weshalb eine öffentlich-rechtliche Intervention im Sinne der Ausdehnung der Fabrikationsbewilligungspflicht auf weitere 10 Jahre – und nach Auffassung gewisser Kreise sogar für eine weitere Zeitperiode – nötig sei, so müsste doch festgestellt werden, dass fehlende Disziplin noch kein ausreichender Grund für die Anrufung der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung im Sinne eines Eingriffes in die Handels- und Gewerbe-

freiheit darstellen kann. Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie im Namen der starken Mehrheit Ihrer Kommission, den Standpunkt des Kollegen Jeanneret und damit alle Anträge der Minderheit abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	4 Stimmen

Mäder, Berichterstatter: Ich schätze Herrn Ständerat Jeanneret mit meiner Auffassung einverstanden, wenn ich feststelle, dass mit der Ablehnung des von ihm vertretenen Sonderstatutes nicht nur die Minderheitsanträge zu Artikel 7 bis und 7 ter dahingefallen sind, sondern auch der Antrag zu Artikel 1, Absatz 2 bis, Artikel 10, sowie der weitere Antrag zu Artikel 12. Ich glaube, es ist richtig, wenn ich das hier vorweg feststelle.

Zustimmung – Adhésion

Art. 10

Antrag der Kommission

Abs. 1

In der Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1966 bleiben die Eröffnung neuer Unternehmungen der Uhrenindustrie, die Wiedereröffnung von Unternehmungen, die ihre industrielle Tätigkeit während mehr als zwei Jahren unterbrochen haben, und die Umgestaltung bestehender Unternehmungen bewilligungspflichtig. Das Volkswirtschaftsdepartement befindet über entsprechende Gesuche.

Abs. 2 und 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 4

Lit. aa

Das Einpressen von Uhrensteinen (empierrage).

Lit. a

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Lit. b

Das Polieren von Stahlteilen, das Gravieren von Uhrwerken und -gehäusen, das Gravieren auf Stahl, das Adoucieren von Zeigern sowie das Streichen von Leuchtmasse auf Zifferblätter und Zeiger.

Minderheit

(Jeanneret)

Abs. 5 (neu)

Die Erteilung der Bewilligung schliesst die Anwendung des Artikels 7 bis aus.

(Der Minderheitsantrag ist durch die Abstimmung zu Art. 7 bis und 7 ter hinfällig geworden.)

Art. 10

Proposition de la commission

Al. 1

Pendant la période du 1^{er} janvier 1962 au 31 décembre 1966, l'ouverture de nouvelles entreprises de l'industrie horlogère, la réouverture d'entreprises ayant interrompu leur activité industrielle pendant

plus de deux ans et la transformation d'entreprises existantes demeurent subordonnées à un permis. Le Département de l'économie publique statue sur les demandes.

Al. 2 et 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 4

Lettre aa

L'empierreage.

Lettre a

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Lettre b

Le polissage de pièces d'acier, la gravure de mouvements de montres et de boîtes, la gravure sur acier, l'adoucissage d'aiguilles et le posage de radium.

*Minorité
(Jeanneret)*

Al. 5 (nouveau)

L'octroi du permis exclut l'application de l'article 7bis du présent arrêté.

(La proposition de la minorité est devenue caduque par la décision prise aux art. 7bis et 7ter.)

Mäder, Berichterstatter: In Artikel 10, Absatz 1, stellt sich die wichtige Frage nach der Dauer der Übergangsordnung. Der Bundesrat hat vier Jahre vorgeschlagen. Ihre Kommission will auf fünf Jahre gehen. Eine Befristung der Übergangsordnung ist grundsätzlich unerlässlich, und sie darf nicht zu lang bemessen werden, weil die notwendigen Anpassungen noch während einer Periode vorgenommen werden sollten, in der wir voraussichtlich weiterhin mit einer guten Konjunktur rechnen können. Andererseits darf nicht übersehen werden, dass die Umstellungen eine gewisse Zeit beanspruchen werden und die Uhrenindustrie nicht in ein überstürztes Handeln hineingedrängt werden soll.

Bei einer vierjährigen Übergangsordnung ist die Zeitspanne, welche für das Sammeln von Erfahrungen im Hinblick auf die in Artikel 14 des Statutes vorgesehene Berichterstattung an die eidgenössischen Räte zur Verfügung steht, relativ kurz.

Materiell ist in Zusammenhang mit Absatz 1 von Artikel 10 darauf hinzuweisen, dass inskünftig die Erhöhung der Arbeiterzahl eines Betriebes nicht mehr bewilligungspflichtig sein wird.

Zu Absatz 3 ist festzuhalten, dass dieser eine weitere zusätzliche Lockerung gegenüber dem heutigen Rechte mit sich bringt. So wird es zum Beispiel schon ab 1. Januar 1962 keiner besondern Bewilligung mehr bedürfen, wenn ein Schalenpolisseur zur Schalenfabrikation oder ein Betrieb der Steinindustrie, der bis heute nur gewisse Teilarbeiten ausführen durfte, zur Fabrikation des ganzen Uhrensteines übergehen will.

Bei Absatz 4 beantragt die Kommission Umstellungen im Text, die ohne materielle Bedeutung sind.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Abs. 1, lit. m

Die Herstellung von Zifferblättern mit Einschluss des Prägens.

Für den Rest von Absatz 1 und für Absatz 2 und 3: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 11

Proposition de la commission

Al. 1, lettre m

La fabrication de cadrans, y compris la frappe.

Pour le reste de l'alinéa 1 et pour les alinéas 2 et 3: Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Mäder, Berichterstatter: In Absatz 1 werden die Branchen aufgezählt, welche während der Übergangsordnung für die Handhabung der Bewilligungspflicht mit Bezug auf die Umgestaltung von Betrieben massgebend sein sollen. Im heutigen Recht sind diese Branchen nicht ausdrücklich festgelegt. Vielmehr ist man bei Anwendung der Bestimmung über die Bewilligungspflicht von der im Jahre 1934 bestehenden, aus der Praxis herausgewachsenen Branchenordnung ausgegangen, und diese ist gleichsam eingefroren worden. Die Liste der Branchen, für deren Bezeichnung beinahe das ganze Alphabet in Anspruch genommen werden muss, ist immer noch relativ umfangreich, obwohl sie gegenüber der heutigen Ordnung bereits eine nicht unwesentliche Zusammenfassung mit sich bringt.

Dem Abänderungsvorschlag der Kommission zu Artikel 11, Litera m, kommt keine materielle Tragweite zu.

Nicht unwichtig ist die Bestimmung, welche für die Termineure schon auf den 1. Januar 1963 die Möglichkeit schafft, ohne besondere Bewilligung zum Etablissage überzugehen. Damit soll diesem Berufszweig, der im Zuge gewisser technischer Neuentwicklungen keinen leichten Zeiten entgegengeht, die Möglichkeit eingeräumt werden, sich noch vor Ablauf der Übergangsordnung in einer mit Bezug auf die Fabrikationsrechte günstigeren Ausgangsstellung, sei es als Termineur, sei es als Etablisseeur, in den Konzentrationsprozess auf der Stufe der Fertighrenindustrie einzuschalten.

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Abs. 2 und 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 1

Mehrheit

Die Manufaktur ist eine Uhrenfabrik, die Rohwerke und regulierende oder andere Uhrbestandteile zur eigenen Verwendung herstellt. Der Bundesrat bestimmt, in welchem Ausmass sie auch Rohwerke und Uhrbestandteile Manufakturen liefern kann.

*Minderheit
(Jeanneret)*

Streichen.

(Der Minderheitsantrag ist hinfällig geworden.)

*Art. 12***Proposition de la commission***Al. 2 et 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Al. 1**Majorité*

La manufacture est une fabrique d'horlogerie qui produit des ébauches et des fournitures (réglanges ou autres) pour sa propre fabrication. Le Conseil fédéral détermine dans quelle mesure elle peut aussi livrer des ébauches et des fournitures à d'autres manufactures.

Minorité
(Jeanneret)

Biffer.

(La proposition de la minorité est devenue caduque.)

Mäder, Berichterstatter: Absatz 1 enthält die Definition des Fabrikationsrechtes der Manufakturen während der Übergangsordnung. Diese Umschreibung stellt gegenüber dem geltenden Recht eine Erweiterung dar, die im Interesse dieser wichtigen Gruppe der Fertighorlohrindustrie begründet ist. Es handelt sich hier um einen ersten Schritt in der Richtung auf die vollständige Fabrikationsfreiheit, die generell nach Ablauf der Übergangsordnung eintreten soll. Nach dem geltenden Recht kann eine Manufaktur grundsätzlich Rohwerke herstellen und daneben jene Bestandteile, die sie schon im Jahre 1934 fabrizierte und deren Herstellung in der Zwischenzeit nie aufgegeben wurde. Wir haben es hier mit einer Art Besitzstandsklausel (situation a quise) zu tun.

Die Frage, ob und in welchem Umfang die Manufakturen von der erweiterten Fabrikationsmöglichkeit Gebrauch machen werden, dürfte in hohem Masse von der Haltung der Bestandteilmfabrikanten mit Bezug auf die Preise und die Qualität ihrer Erzeugnisse sowie mit Bezug auf die Lieferfristen abhängen. Die Befürchtungen, welche die UBAH, das heisst die Organisation der Bestandteilmfabrikanten, in einem vermutlich allen Mitgliedern des Rates zugestellten Exposé geltend macht, sind schon deshalb übertrieben, weil Artikel 12, Absatz 1, die Manufakturen gar nicht zu einer Neuorientierung ihrer Fabrikationspolitik zwingt. Dagegen ist es dringend erwünscht, die Konkurrenzstellung der Manufakturen gegenüber den Rohwerk- und Bestandteilmfabrikanten zu verbessern. Eine eigene weitsichtige Politik der letzteren wird dafür sorgen können, dass die Manufakturen nicht in grösserem Umfang als bisher zur Eigenfabrikation übergehen.

Nach Wegfall der Übergangsordnung werden die Manufakturen auch frei darüber entscheiden können, ob sie die von ihnen fabrizierten Rohwerke und Bestandteile nur für den eigenen Gebrauch verwenden oder auch an Dritte verkaufen wollen, gleich wie dannzumal die Etablisseure und andere in der Uhrenindustrie tätigen Firmen ohne besondere Bewilligung die Uhrenfabrikation als Manufaktur werden aufnehmen können. Während der Übergangsordnung dagegen soll dieser Verkauf von Rohwerken und Bestandteilen an Dritte noch gewissen Beschränkungen unterworfen bleiben, und zwar unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Spe-

zialfabriken für Rohwerke und Bestandteile. Diesem Zweck dient der zweite Satz von Artikel 12, Absatz 1. Hier hat die Kommission eine Verdeutlichung des Textes vorgenommen, die gegenüber der bundesrätlichen Vorlage keine inhaltliche Änderung mit sich bringt.

Angenommen – Adopté

*Art. 13***Antrag der Kommission***Abs. 1 und 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Das Volkswirtschaftsdepartement entscheidet in allen Fällen nach Anhören einer begutachtenden Kommission, welche aus Vertretern der hauptsächlichsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen der Uhrenindustrie zusammengesetzt ist. Es bezeichnet die Mitglieder dieser Kommission.

*Art. 13***Proposition de la commission***Al. 1 et 3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Dans tous les cas, le Département de l'économie publique ne statue qu'après avoir pris l'avis d'une commission consultative composée des représentants des principaux groupements patronaux et ouvriers de l'industrie horlogère. Il désigne les membres de cette commission.

Angenommen – Adopté

*Art. 14***Antrag der Kommission**

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung spätestens bis 31. März 1965 über die bei der Anwendung dieses Beschlusses, namentlich der Artikeln 10 bis 13, gemachten Erfahrungen Bericht zu erstatten.

*Art. 14***Proposition de la commission**

Pour le 31 mars 1965 au plus tard, le Conseil fédéral fera rapport à l'Assemblée fédérale sur les expériences faites quant à l'application du présent arrêté et notamment des articles 10 à 13.

Mäder, Berichterstatter: Zu Artikel 14 beantragt die Kommission eine Anpassung des Datums unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nun die Übergangsordnung auf fünf Jahre verlängert werden soll.

In diesem Zusammenhang sei noch kurz eine Sonderfrage gestreift: Was könnte vorgekehrt werden, wenn die Erfahrungen mit dem neuen Statut entgegen allen Erwartungen zeigen sollten, dass ein Verzicht auf die Fabrikationsbewilligungspflicht entweder allgemein oder in bestimmten Branchen zu grosse Erschütterungen auslösen würde? In diesem Falle würde die Möglichkeit bestehen, die Übergangsordnung ab 1. Januar 1967 durch einen referendumpflichtigen Bundesbeschluss auf einige weitere Jahre auszudehnen. Dieser Hinweis soll ledig-

lich darstellen, dass die Verlängerungsmöglichkeit auch ohne Erwähnung einer solchen in Artikel 14 grundsätzlich gegeben ist. Der Weg müsste aber rechtlich über einen neuen referendumpflichtigen Bundesbeschluss eingeschlagen werden, und dieser Weg entspricht durchaus dem Geist der Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch kurz eine Bemerkung gegenüber den grundsätzlichen Ausführungen anbringen, die Herr Kollege Barrelet heute vormittag gemacht hat. Der ganze Tenor der Ausführungen von Herrn Kollege Barrelet ist dahingegangen, dass es heute der Uhrenindustrie nur wegen des Uhrenstatuts so gut gehe. Ich glaube, hier werden doch Kausalzusammenhänge hergestellt, die nicht schlüssig sind. Das Uhrenstatut hat zweifelsohne, vor allem in den Zeiten der Krise, sehr gute Wirkungen ausgelöst. Wenn es aber heute der Uhrenindustrie nicht nur gut, sondern sehr gut geht, dann ist das vor allem der heutigen allgemeinen Konjunktur, der Aufnahmefähigkeit der ausländischen Märkte und der Liberalisierung des Handels zuzuschreiben. Ich glaube, das muss hier doch gesagt werden, damit man weiss, wie die Dinge tatsächlich liegen.

Angenommen - Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Abs. 1

Die natürlichen und juristischen Personen sowie Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Einzelfirmen, die eine industrielle Tätigkeit in der Uhrenindustrie ausüben wollen, haben sich in ein Verzeichnis eintragen zu lassen, das von einer...

Abs. 2

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Minderheit

(Jeanneret)

Wurde eine Einsprache im Sinne von Artikel 7 bis abgewiesen oder eine Bewilligung im Sinne von Artikel 10 erteilt, so kann die mit der Führung des Registers betraute Behörde die Eintragung nicht verweigern.

(Der Mindeheitsantrag ist durch die Abstimmung zu Artikel 7 bis und 7 ter hinfällig geworden.)

Art. 15

Proposition de la commission

Al. 1

Les personnes physiques ou morales, ainsi que les sociétés en nom collectif ou en commandite et les entreprises individuelles qui entendent exercer une activité industrielle dans l'horlogerie doivent se faire inscrire sur un registre tenu par un service du département de l'économie publique désigné à cet effet. Doivent également être signalés à ce service les reprises, adjonctions, fusions et transformations d'entreprises existantes, ainsi que tout autre changement d'activité industrielle dans le secteur de l'horlogerie, de même que les changements d'adresse.

Al. 2

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Minorité

(Jeanneret)

Lorsque l'opposition au sens de l'article 7 bis a été rejetée ou que le permis au sens de l'article 10 a été octroyé, l'autorité chargée de tenir le registre susmentionné ne peut refuser l'enregistrement demandé.

(La proposition de la minorité est devenue caduque par la décision prise aux art. 7 bis et 7 ter.)

Mäder, Berichterstatter: Das hier vorgesehene Verzeichnis der Unternehmungen der Uhrenindustrie bezweckt, den zuständigen Behörden einen Überblick über die in dieser Sparte tätigen Betriebe zu geben. Dies ist zur Durchsetzung der technischen Kontrolle und der Exportregelung notwendig. Während der Übergangsordnung ergibt sich diese Notwendigkeit zusätzlich auch im Hinblick auf die Kontrolle darüber, ob die Fabrikationsbewilligungspflicht nicht umgangen wird.

Der Abänderungsantrag der Kommission zu Absatz 1 bezweckt eine rechtlich einwandfreie Begriffsumschreibung, ohne materiell etwas zu ändern.

Angenommen - Adopté

Art. 16 und 17

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 16 et 17

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Art. 18

Antrag der Kommission

Für die Erteilung der Bewilligungen im Sinne der Artikel 7 und 10 werden Gebühren erhoben. Der Bundesrat setzt ihre Höhe fest.

Proposition de la commission

Des émoluments sont perçus pour l'octroi des permis prévus aux articles 7 et 10. Le Conseil fédéral en fixe le montant.

Angenommen - Adopté

Art. 19

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Mäder, Berichterstatter: Artikel 19 regelt das Beschwerdeverfahren. Gegenüber dem Vorentwurf, den das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement den Kantonsregierungen und Wirtschaftsverbänden zugestellt hat, ist auf Grund verschiedener

Äusserungen in den Vernehmlassungen eine gewisse Vereinheitlichung des Rechtsweges vorgesehen worden. Für die verschiedenen Gebiete – technische Kontrolle, Exportregelung, Fabrikationsbewilligungspflicht – sind nun nicht mehr verschiedene Instanzen zur Beurteilung der Beschwerde zuständig. Die Vereinheitlichung wurde in der Weise realisiert, dass erstinstanzlich eine Rekurskommission für alle Fälle – ausgenommen jene des Artikels 21 – eingesetzt werden soll.

Aus Absatz 2 ergibt sich, dass diese Rekurskommission, gleich wie die Departemente im Verwaltungsbeschwerdeverfahren innerhalb der Bundesverwaltung, auch die Frage der Angemessenheit von Entscheidungen überprüfen kann.

Absatz 3 handelt von der Legitimation zur Beschwerde und bestimmt ausdrücklich, dass auch die Uhrenkammer zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Dagegen kann ein einzelnes Unternehmen der Uhrenindustrie, das sich zum Beispiel durch die Eröffnung eines neuen Betriebes in seiner Konkurrenzstellung beeinträchtigt fühlt, nicht selbst rekurren.

Artikel 19 hat auch zur Folge, dass, in Abweichung von der heute geltenden Ordnung, Entschiede des EVD über die Erteilung oder Verweigerung von Fabrikationsbewilligungen nicht mehr direkt an das Bundesgericht weitergezogen werden können, sondern dass zuerst die Rekurskommission angerufen werden muss. Auch bei der Exportregelung tritt eine Änderung ein, indem das Departement als Rekursinstanz ausgeschaltet wird.

Angenommen – Adopté

Art. 20

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Mäder, Berichterstatter: Dieser Artikel handelt von der Weiterziehung der Entschiede der Rekurskommission an das Bundesgericht. Grundsätzlich können alle Entschiede weitergezogen werden. Das bedeutet, dass inskünftig das Bundesgericht sich nicht nur mit Beschwerden gegen Entscheidungen auf dem Gebiete der Fabrikationsbewilligungspflicht und der Ausfuhrregelung für ausgesprochene Uhrenmaschinen zu befassen haben wird, sondern dass sich seine Zuständigkeit unter Vorbehalt von Artikel 21 auf den ganzen Sektor des Statuts bezieht. Immerhin sind Fragen der Angemessenheit eines Entschides der Überprüfung durch das Bundesgericht entzogen.

Man kann sich durchaus fragen, ob man es nicht bei der Weiterziehbarkeit an die Rekurskommission hätte bewenden lassen sollen. Die Botschaft des Bundesrates setzt sich ausführlich mit dieser Frage auseinander und erwähnt auch die Opposition des Bundesgerichtes gegen die vorgeschlagene Lösung. Diese Stellungnahme des Bundesgerichtes rührt daher, dass in der Regel dort, wo Sonderinstanzen eingesetzt sind, die Weiterziehbarkeit der Entschiede an das Bundesgericht ausgeschlossen wird. Ihre

Kommission hat sich trotz dieser Bedenken der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung angeschlossen.

Angenommen – Adopté

Art. 21

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zum Schutze der berechtigten Interessen von Unternehmungen oder Gruppen der Uhrenindustrie, die durch Massnahmen der Organisationen dieser Industrie in ihrem Wettbewerb beschränkt oder auf andere Weise verletzt werden, können diese Massnahmen einem nachträglichen Genehmigungsverfahren unterstellt werden. Diese Bestimmung findet aber nur Anwendung auf solche Massnahmen, die vor Ablauf der Geltungsdauer der in den Artikeln 10 bis 13 vorgesehenen Übergangsordnung getroffen worden sind. Die Interessen der betroffenen Unternehmungen oder Gruppen sind zu schützen, sofern sie nicht mit den lebenswichtigen Interessen der Uhrenindustrie in ihrer Gesamtheit unvereinbar sind.

Abs. 1bis

Zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist die Spezialkommission gemäss Artikel 22 zuständig.

Abs. 2

Das Verfahren wird auf Klage des Verletzten oder des Volkswirtschaftsdepartements hin eingeleitet. Die Klage ist beim Präsidenten der Spezialkommission einzureichen. Dieser ordnet nötigenfalls die vorläufige Einstellung der umstrittenen Massnahme an oder trifft alle andern vorsorglichen Massnahmen, welche die Umstände erfordern.

Abs. 3

Die Spezialkommission versucht, unter den Parteien zu vermitteln. Misslingt der Versuch, so trifft sie einen Entscheid. Dieser Entscheid kann vom Verletzten, vom Volkswirtschaftsdepartement und von den Organisationen der Uhrenindustrie, auf deren Massnahmen sich die Klage bezog, an den Bundesrat weitergezogen werden. Die Artikel 127 bis 131 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege finden sinngemäss Anwendung.

Abs. 4

Der Entscheid lautet auf Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung der umstrittenen Massnahme. Bei Verweigerung der Genehmigung kann die entscheidende Instanz die nötigen Massnahmen treffen, um die Wettbewerbsbeschränkungen zu beseitigen, soweit sie sie für ungerechtfertigt hält. Sie kann die Veröffentlichung ihres Entschides auf Kosten der in Frage stehenden Organisationen der Uhrenindustrie oder des Klägers veranlassen.

Abs. 5

Die Zuständigkeit der Zivilgerichte bezüglich der Wettbewerbsbeschränkungen bleibt vorbehalten. Wenn die Spezialkommission oder der Bundesrat die Genehmigung einer umstrittenen Massnahme verweigert, ist dieser Entscheid für die Gerichte verbindlich.

*Art. 21***Proposition de la commission***Al. 1*

En vue de protéger les intérêts légitimes d'entreprises ou de groupements horlogers entravés dans leur liberté de concurrence ou lésés de quelque autre manière par des mesures des organisations horlogères, il est loisible de soumettre ces mesures à une procédure d'approbation ultérieure. Toutefois, cette disposition s'applique uniquement aux mesures prises avant l'expiration du régime de transition au sens des articles 10 à 13. Les intérêts des entreprises ou groupements horlogers en cause seront protégés sauf s'ils sont incompatibles avec des intérêts vitaux de l'industrie horlogère considérée dans son ensemble.

Al. 1 bis

L'approbation est du ressort de la commission spéciale visée à l'article 22.

Al. 2

La procédure est ouverte sur plainte du lésé, ou du Département de l'économie publique. La plainte est adressée au président de la commission spéciale qui ordonne, au besoin, la suspension provisoire de la mesure contestée ou prend toutes autres dispositions provisionnelles qu'exigent les circonstances.

Al. 3

La commission spéciale cherche à concilier les parties. En cas d'échec, elle prend une décision qui peut être déférée au Conseil fédéral par le lésé, le Département de l'économie publique et les organisations de l'industrie horlogère dont la décision a donné lieu à la plainte. Les articles 127 à 131 de la loi fédérale d'organisation judiciaire du 16 décembre 1943 sont applicables par analogie.

Al. 4

La décision porte approbation ou refus d'approuver la mesure contestée. Lorsque l'approbation est refusée, l'autorité compétente peut prendre des dispositions propres à éliminer les restrictions à la liberté de concurrence qu'elle estime injustifiées. Elle peut ordonner la publication de sa décision aux frais des organisations horlogères en cause ou du plaignant.

Al. 5

La compétence des tribunaux civils en matière de restrictions à la liberté de concurrence est réservée. Lorsque la commission spéciale ou le Conseil fédéral refuse d'approuver la mesure contestée, cette décision lie ces tribunaux.

Mäder, Berichterstatter: Artikel 21 stellt gegenüber dem bisherigen Recht eine Neuerung dar. Die Vorschriften des Uhrenstatuts von 1951 haben sich bezüglich des Schutzes berechtigter Interessen von Aussenseitern oder von Verbandsminderheiten als ungenügend erwiesen. Eine besondere Schutzbestimmung ist deshalb notwendig, weil während der Übergangsordnung die Fabrikationsbewilligungspflicht beibehalten und damit auch die geschlossene Marktordnung grundsätzlich ermöglicht wird. Der Bund hat deshalb eine besondere Mitverantwortung

dafür, dass die Unternehmungen der Uhrenindustrie gegen ungerechtfertigte wettbewerbsbeschränkende Massnahmen der Verbände geschützt werden. Wenn in andern Wirtschaftszweigen auf derartige Schutzbestimmungen verzichtet werden kann, so deshalb, weil dort das öffentliche Recht auch nicht im Sinne der grundsätzlichen Ermöglichung einer geschlossenen Marktordnung eingreift.

Absatz 1 weist ausdrücklich darauf hin, dass nur Massnahmen von dieser Bestimmung erfasst werden, die während der Übergangsordnung getroffen worden sind. Ihre Kommission schlägt zwei textliche Vereinfachungen vor, denen keine materielle Tragweite zukommt. Insbesondere bedeutet der Verzicht auf die Erwähnung der Konventionsbestimmungen und der darauf gestützten Entscheide nicht etwa, dass diese Vorschriften und Einzelmassnahmen von Artikel 21 nicht mehr erfasst werden sollen. Im Gegenteil: In der Praxis wird es hauptsächlich um solche Bestimmungen und Entscheidungen gehen.

Die von der Kommission zu den Absätzen 2 bis 5 gestellten Abänderungsanträge sind auf eine Änderung in der Zuständigkeitsordnung gegenüber der bundesrätlichen Vorlage zurückzuführen. Während die Kommission mit dem Bundesrat einig geht, dass als letztinstanzliche Behörde nicht das Bundesgericht, sondern der Bundesrat vorgesehen werden soll, glaubt die Kommission, dass die vom Bundesrat beantragte Schlichtungskommission nicht nur einen Schlichtungsversuch unternehmen, sondern bei Scheitern der Schlichtung als erste Instanz den Entscheid fällen soll. Dies führt zu einer Entlastung des Bundesrates, der dann lediglich noch als Beschwerdeinstanz zu funktionieren hat.

In der Kommission wurde sehr eingehend darüber diskutiert, ob nicht an Stelle des Bundesrates das Bundesgericht als letzte Instanz vorzusehen sei. Mit dem Bundesrat und mit dem Bundesgericht vertritt die Kommission die Auffassung, dass es sich hier nicht um die Entscheidung von Rechtsfragen sondern um wirtschaftspolitische Entscheidungen handelt, weshalb es nicht Aufgabe des Bundesgerichtes sein kann, hier das letzte Wort zu sprechen.

In Absatz 5 wird die Zuständigkeit der Zivilgerichte ausdrücklich vorbehalten. Dies gilt insbesondere bezüglich der Entscheidung über allfällige Schadenersatzforderungen. Die Rechtsprechung der Zivilgerichte wird zweifelsohne durch die neue Boykottpraxis des Bundesgerichtes, die ich im Eintretensreferat dargelegt habe, wesentlich beeinflusst werden.

Angenommen - Adopté

*Art. 22***Antrag der Kommission****Marginale**

b) Spezialkommission.

Abs. 1

Die Spezialkommission wird durch Erweiterung der Rekurskommission im Sinne von Artikel 19 gebildet. Mitglieder, die von der Uhrenindustrie unabhängig sein müssen, werden vom Bundesrat ernannt.

Abs. 2

Der Bundesrat regelt die Organisation und das Verfahren der Schlichtungskommission. Die Spezialkommission kann Fachleute als Experten beiziehen.

*Art. 22***Proposition de la commission**

Titre marginal

*b) Commission spéciale**Al. 1*

La commission spéciale est une formation élargie de la commission de recours prévue à l'article 19. Ses membres, qui doivent être indépendants de l'industrie horlogère, sont nommés par le Conseil fédéral. L'industrie horlogère y est représentée de façon minoritaire.

Al. 2

Le Conseil fédéral règle l'organisation et la procédure de la commission spéciale. Celle-ci peut faire appel à des spécialistes de l'horlogerie à titre d'experts.

Mäder, Berichterstatter: Hier musste Ihre Kommission eine neue Bezeichnung wählen. Nach den von uns gefassten Beschlüssen ist die Schlichtungskommission ja auch Entscheidungsinstanz. Wir schlagen deshalb vor, die Bezeichnung „Spezialkommission“ zu wählen.

Aus dem nämlichen Grunde kann nicht in Frage kommen, in die mit Entscheidungsbefugnis ausgestattete Spezialkommission Vertreter der Uhrenindustrie hineinzunehmen. Im Interesse eines unabhängigen Urteils müssen die Mitglieder der Spezialkommission von der Uhrenindustrie unabhängig sein.

Bei Absatz 2 soll die Möglichkeit vorgesehen werden, Fachleute als Experten beizuziehen.

Angenommen – Adopté

*Art. 23 bis 26***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

*Art. 23 à 26***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

*Art. 27***Antrag der Kommission***Abs. 1 und 3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Die Schweizerische Uhrenkammer ist befugt, als Zivilpartei aufzutreten und im Falle der Verurteilung zu verlangen, dass ihr die eigenen Kosten sowie jene im Sinne von Artikel 16 vergütet werden.

*Art. 27***Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

(La modification à l'alinéa 2 ne concerne que le texte allemand.)

Mäder, Berichterstatter: Hier hat in Ihrer Kommission die Frage zu Diskussionen Anlass gegeben, ob der Uhrenkammer die Stellung einer Zivilpartei – wie dies der Bundesrat vorschlägt – oder einer Partei ganz allgemein – was weitergehen würde – eingeräumt werden soll. Die Abklärungen haben ergeben, dass diese Frage schon bei der Beratung des geltenden Uhrenstatuts von den Kommissionen beider Räte eingehend besprochen worden ist. Für die praktischen Bedürfnisse genügt es vollständig, wenn wir den Begriff Zivilpartei verwenden. Wenn man von Partei ganz allgemein sprechen würde, so entstünde eine gewisse Duplizität mit der Stellung und Aufgabe der Staatsanwaltschaft, was bei der Beratung des geltenden Uhrenstatuts im Jahre 1951 dazu führte, die Stellung der Uhrenkammer auf jene einer Zivilpartei zu beschränken. Die Bundesanwaltschaft hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung auch für richtig.

Angenommen – Adopté

*Art. 28***Antrag der Kommission***Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 2

Vor dem Erlass der Ausführungsvorschriften haben der Bundesrat und das Volkswirtschaftsdepartement die interessierten Kantonsregierungen und Organisationen der Uhrenindustrie und bezüglich der Ausfuhrbewilligungspflicht für ausgesprochene Uhrenmaschinen auch der Maschinenindustrie anzuhören.

*Art. 28***Proposition de la commission***Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Al. 2

Avant d'édicter les dispositions d'exécution, tant le Conseil fédéral que le Département de l'économie publique consulteront les gouvernements cantonaux et les organisations horlogères intéressées et lorsqu'il s'agira de régler l'exportation des machines spécifiquement horlogères, ils consulteront également les représentants de l'industrie des machines.

Mäder, Berichterstatter: In Absatz 2 schlägt die Kommission vor zu beschliessen, dass auch die interessierten Kantonsregierungen vor dem Erlass der Ausführungsvorschriften anzuhören sind.

Angenommen – Adopté

*Art. 29***Antrag der Kommission***Abs. 1*

Der Bundesrat und das Volkswirtschaftsdepartement können beim Vollzug dieses Beschlusses die Kantone und die Organisationen der Uhrenindustrie zur Mitarbeit heranziehen.

Abs. 2

Die Mitarbeit der Organisationen der Uhrenindustrie steht unter der Aufsicht des Bundes. Die zuständige Behörde hat die ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse zu umschreiben. Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde soweit Rechenschaft abzulegen, als diese Ausfluss der ihnen in diesem Beschluss übertragenen Aufgabe sind. Die parlamentarische Kontrolle des Bundes bleibt vorbehalten.

*Art. 29***Proposition de la commission***Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

(La modification à l'alinéa 1 ne concerne que le texte allemand.)

Al. 2

La coopération des organisations horlogères se fait sous la surveillance de la Confédération. L'autorité compétente doit déterminer les tâches et les attributions qui leur sont confiées. Leur gestion et leurs comptes seront soumis à cette autorité dans la mesure où ils découlent de mandats légaux relevant du présent arrêté. Le contrôle parlementaire de la Confédération est réservé.

Mäder, Berichterstatter: Absatz 2 ist insoweit verdeutlicht, dass die Geschäfts- und Rechnungsführung der Organisationen nur soweit vom Bund kontrolliert wird, als sie Ausfluss der den Verbänden übertragenen Aufgaben öffentlich-rechtlicher Natur sind. Diese Verdeutlichung entspricht der Meinung der bundesrätlichen Fassung.

Angenommen – Adopté

*Art. 29bis***Antrag der Kommission**

Marginale

Beratende Kommission.

Abs. 1

Der Bundesrat bestellt eine ständige Beratende Kommission von 15 Mitgliedern, die ihm als beratendes Organ in den Fragen der Uhrenindustrie zur Verfügung steht. Alle Verordnungen und Massnahmen von allgemeiner Bedeutung zum Vollzug dieses Beschlusses sind von dieser Kommission zu begutachten.

Abs. 2

Die Kommission setzt sich aus Vertretern der Uhrenindustrie sowie aus unabhängigen Experten aus Industrie und Wissenschaft zusammen. Die Mitgliedschaft bei der ständigen Beratenden Kommission schliesst eine Mitwirkung bei einer andern in diesem Beschluss vorgesehenen Kommission nicht aus.

Abs. 3

Der Bundesrat ordnet das Verfahren der Kommission.

*Art. 29bis***Proposition de la commission**

Titre marginale

Commission consultative permanente.

Al. 1

Le Conseil fédéral institue une commission consultative permanente de 15 membres, dont il pourra prendre l'avis sur les questions intéressant l'industrie horlogère. Toutes les ordonnances et mesures édictées en vue de l'exécution du présent arrêté et ayant une portée générale seront soumises à l'examen de cette commission.

Al. 2

La commission se compose de représentants de l'industrie horlogère, ainsi que d'experts indépendants de l'industrie et de la science. La qualité de membre de la commission consultative permanente n'exclut pas la participation à une autre commission prévue par le présent arrêté.

Al. 3

Le Conseil fédéral fixe la procédure de la commission.

Mäder, Berichterstatter: Von Kommissionsmitgliedern, welche der Uhrenindustrie nahestehen, wurde der Antrag gestellt, eine besondere beratende Kommission einzusetzen. Es handelt sich um ein konsultatives Organ, das eine analoge Stellung hätte, wie die im Landwirtschaftsgesetz vorgesehene Beratende Kommission.

Ihre Kommission stellt in Würdigung der Argumente, die von unsern Kollegen aus der Uhrenindustrie geltend gemacht worden sind, in diesem Sinne Antrag. Sie ist sich zwar bewusst, mit der Schaffung einer weiteren Kommission die Arbeit der Vollzugsbehörden nicht zu vereinfachen. Doch kann es gerade im Hinblick auf den Übergangscharakter des neuen Uhrenstatuts und der sich abzeichnenden Umstellungsprobleme von Nutzen sein, ein Gremium zu besitzen, in dem auch die übrige Wirtschaft und die Wissenschaft laufend mitreden können. Die Meinung Ihrer Kommission geht dabei dahin, dass unter den Vertretern der Uhrenindustrie auch solche aus den Kreisen der Arbeitnehmerschaft beizuziehen sind.

Angenommen – Adopté

*Art. 30***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Mäder, Berichterstatter: Hier ist lediglich darauf hinzuweisen, dass das Statut als Ganzes auf 10 Jahre befristet werden soll. Vorbehalten bleibt natürlich die für die Übergangsordnung in Artikel 10 vorgesehene kürzere Geltungsdauer.

Damit sind wir bereits am Schlusse der Detailberatung angelangt. Ich möchte nicht unterlassen, Ihnen sehr zu danken, dass Sie mir nicht mehr Sorge bereitet haben in dieser komplizierten Materie. Ich war bereits darauf gefasst, ein Wort aus Schiller zitieren zu müssen: „O, der ist aus dem Himmel schon gefallen, der an der Stunden Wechsel denken muss; die Uhr schlägt keinem Glücklichen.“

M. Jeanneret: En raison du rejet de la proposition de minorité, il n'existera plus aucune limitation entre les systèmes de fabrication, après le délai transitoire de 5 ans.

En conséquence, les fabriques d'ébauches pourraient terminer tout ou partie des ébauches qu'elles fabriquent, créant ainsi, grâce aux importants moyens financiers et techniques dont elles disposent, une concurrence ruineuse pour les 550 établissements, concurrence contraire à la mission même de l'ASUAG, telle qu'elle a été définie lors de sa création.

Je tiens à relever que je fais une entière confiance aux organes dirigeants d'Ebauches S.A., et notamment à son directeur général, M. Sydney de Coulon, conseiller aux Etats. Mais nul ne peut dire quelle sera la situation dans 5 ans et quels seront les hommes aux responsabilités.

Le gouvernement ne prévoyant aucune disposition dans ce domaine, pour la période postérieure au régime transitoire, a-t-il envisagé l'éventualité décrite ci-dessus, et peut-il, par une déclaration, apaiser les craintes de cette catégorie de fabricants?

Bundesrat Wahlen: Der erste Teil der Frage richtet sich eigentlich an Herrn Ständerat de Coulon, denn Herr Jeanneret weiss, dass sich für die Übergangsordnung die Frage des Rechts der Rohwerkfabrikanten, zur Fertiguhr-Fabrikation überzugehen, gar nicht stellt. Sie stehen während der Übergangsordnung unter Bewilligungspflicht. Für das Ende der Übergangsordnung ist die Befürchtung, die ausgesprochen wurde, verständlich. Ich glaube aber mit dem Herrn Kommissionsreferenten, der diese Frage gestreift hat, dass die Rohwerkfabrikanten gar kein Interesse daran besitzen, ihre Kunden auf dem Wege der Konkurrenz zu schädigen. Es handelt sich um eine Frage, die in der ASUAG besprochen werden muss. Da in der ASUAG der Bund wie übrigens auch die Banken massgeblich beteiligt sind, glaube ich, dass eine Möglichkeit besteht, zu einer Ordnung zu kommen, die die Befürchtungen zerstreuen sollte, von denen Herr Jeanneret gesprochen hat. Ich glaube auch, dass auf die Dauer das gemeinsame Interesse der beiden Branchen dazu führen wird, dass jede zu leben hat und jede leben lassen wird.

GesamtAbstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes 27 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

8129. Grundstückskäufe. Genehmigungspflicht Transfert des biens-fonds. Régime de l'autorisation

Siehe Seite 92 hiervor – Voir page 92 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. März 1961
Décision du Conseil national du 21 mars 1961

Dringlichkeitsklausel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Clause d'urgence

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Le président: Je rappelle que la majorité absolue est requise.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Dringlichkeits-	
klausel	20 Stimmen
Dagegen	7 Stimmen

Das absolute Mehr ist nicht erreicht.

La majorité absolue n'est pas acquise.

Müller-Thurgau: Es ist zweckmässig, die Abstimmung darüber auf morgen zu verschieben, weil der Rat schwach besetzt ist.

Le président: Je vous propose de répéter la votation demain.

M. Perréard: Le vote est acquis et je ne crois pas qu'on puisse y revenir. Tant pis pour les absents!

Odermatt, Berichterstatter: Die Situation ist nun folgende:

Wenn wir noch nicht das absolute Mehr hier erreicht haben, besteht eine Differenz zum Nationalrat, der der Dringlichkeit zugestimmt hat. Mit andern Worten: es spielt nun auch das Differenzbereinigungsverfahren in bezug auf die Dringlichkeitsklausel. Der Nationalrat wird nach meiner Ansicht selbstverständlich festhalten. Dann geht das Geschäft wieder an uns zurück, und wir werden nochmals abstimmen.

Mit andern Worten: Es kommt praktisch auf die Anregung von Herrn Ständerat Dr. Müller-Thurgau hinaus.

Le président: Nous devons alors attendre jusqu'à demain que le Conseil national ait pris sa décision. Cela nous obligera à prolonger notre séance le temps nécessaire pour pouvoir procéder à la votation sur la clause d'urgence.

Zustimmung – Adhésion

Le président: Je vous donne connaissance de l'ordre du jour de la séance du jeudi 23 mars à 8 heures: Transfert de biens-fonds. Régime de l'autorisation. Votation sur la clause d'urgence...

Uhrenstatut

Statut de l'horlogerie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8154
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1961
Date	
Data	
Seite	131-145
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 263

Vormittagssitzung vom 21. Juni 1961
Séance du 21 juin 1961, matin

Vorsitz – Présidence: Herr *Antognini*

8154. Uhrenstatut
Statut de l'horlogerie

Siehe Seite 97 hiervor – Voir page 97 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 14. Juni 1961
 Décision du Conseil national du 14 juin 1961

Différences – Divergences

Art. 2, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 2, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Mäder, Berichterstatter: In Artikel 2, Absatz 2, besteht keine materielle Differenz, sondern eine textliche Verbesserung und Verdeutlichung des Gedankens, den der Artikel 2 verfiel. Es soll deutlicher als es bei der Vorlage des Bundesrates der Fall ist zum Ausdruck gebracht werden, dass durch die technische Kontrolle keine Kategorie von Uhren, insbesondere nicht etwa die billigere Uhr an sich, disqualifiziert werden soll. Ich beantrage Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 3, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 3, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Mäder, Berichterstatter: Bei Artikel 3 besteht eine kleine Textänderung. Der Nationalrat erklärt, dass es sich um zwei aufeinanderfolgende Mahnungen handeln müsse. Das ist selbstverständlich, aber man darf das ruhig ausdrücklich sagen.

Im weiteren ist bei Artikel 3 in der Weise eine materielle Änderung erfolgt, dass der Nationalrat das Verbot des Exportes von Erzeugnissen, die den Minimalanforderungen nicht genügen, generalisieren will, indem man das Erfordernis auch auf Uhren im Inlandverkauf ausdehnt. Die Produktion für das Inland spielt zahlenmässig eine geringe Rolle, indem etwa 97% der Produktion ins Ausland gehen und nur 3% im Land bleiben. Es scheint der Kommission richtig zu sein, dass man diese Lücke in der bisherigen Vorlage schliesst und dem Nationalrat

zustimmt. Ich beantrage Ihnen dies im Namen der Kommission.

Angenommen – Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Mäder, Berichterstatter: In Artikel 4 ist das Verfahren geregelt, wenn gegen die technische Kontrolle bzw. gegen die darauf gestützt Beanstandung das Unternehmen Einsprache erhebt. Der Nationalrat sieht vor, dass die zuständige Stelle über die Einsprache innert 30 Tagen im Sinne von Artikel 19 zu entscheiden hat. Damit will gesagt werden, dass das Verfahren in beschleunigter Weise vor sich gehen soll. Wir beantragen auch hier, dem Nationalrat beizupflichten.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Mäder, Berichterstatter: Artikel 5 regelt die Frage der Überbindung der Kosten für die Durchführung der technischen Kontrolle. Gemäss unserer Beschlussfassung, in Übereinstimmung mit der bundesrätlichen Fassung, war vorgesehen, dass die Kosten der technischen Kontrolle zulasten der kontrollierten Unternehmung gehen. Der Nationalrat hat nun diese Bestimmung in der Weise erweitert, dass die Kosten zulasten der der Kontrolle unterstellten Unternehmungen gehen. Der Unterschied besteht also darin, dass nicht die Unternehmung, die kontrolliert wird, die Kosten allein zu tragen hat, sondern dass alle Unternehmungen, auf welche sich die Kontrolle beziehen kann, an der Kostenbeteiligung partizipieren müssen. Es besteht die Absicht, diese Kostenfrage in der Weise zu regeln, dass jede ausgeführte Uhr mit einer kleinen Gebühr belastet werden soll. Bei der Fassung des Bundesrates, der wir beiegepflichtet haben, würden gewisse Zweifel bestehen, ob diese Lösung möglich ist. Bei der nationalrätlichen Fassung wird sie ohne weiteres ermöglicht. Wir beantragen, dem Nationalrat zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 6, Abs. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 6, al. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Mäder, Berichterstatter: Hier ist in Abänderung zu unserer Beschlussfassung und zur Konzeption des Bundesrates vorgesehen, dass nicht das Volkswirtschaftsdepartement, sondern der Bundesrat selbst die Kriterien für die verschiedenen von ihm fetzulegenden Kategorien und Unterkategorien entscheidet. Sinngemäss muss auch Absatz 2 von Artikel 6 entsprechend geändert werden. Wir empfehlen Ihnen, beide Änderungen in Artikel 6 gemäss Vorlage des Nationalrates gutzuheissen.

Angenommen – Adopté

Art. 7, Abs. 1 und Ibis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 7, al. 1 et Ibis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Mäder, Berichterstatter: Artikel 7 regelt die Bewilligungspflicht für den Verkauf zum Zwecke der Ausfuhr, die Ausfuhr und den Verkauf für im Ausland niedergelassene Kunden. Gemäss Fassung des Bundesrates, welcher unser Rat beiepflichtet hat, war vorgesehen zu sagen „unterstellt der Bundesrat, soweit erforderlich“. Das ist eine etwas imperativere Form, während der Nationalrat vorsieht, zu sagen: „kann der Bundesrat, soweit erforderlich, der Bewilligungspflicht unterstellen.“ Wir haben die Auffassung, dass materiell kein Unterschied besteht, denn wenn es in der bundesrätlichen Fassung heisst „soweit erforderlich“, ist zum Ausdruck gebracht, dass wenn es nicht notwendig ist, der Bundesrat auch nicht „unterstellt“. Wir möchten keine weitere Differenz schaffen und pflichten dem Nationalrat bei. Ich stelle in diesem Sinne Antrag.

In Absatz 1bis haben wir eine rein redaktionelle Änderung, indem gesagt wird, dass die Uhrenmaschinen der Bewilligungspflicht im Sinne von Absatz 1 unterstellt werden können. Damit ist deutlich zum Ausdruck gebracht, welchen Sinn diese Unterstellung hat. Wir beantragen auch hier Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 10, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 10, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Mäder, Berichterstatter: In Artikel 10 handelt es sich um eine etwas wesentlichere materielle Differenz. Artikel 10 handelt von der Übergangsordnung, die der Bundesrat auf die Zeit vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1965 ausdehnen wollte. Der Ständerat hat in Übereinstimmung mit den Anträgen seiner Kommission anstelle einer vierjährigen eine fünfjährige Übergangsperiode beschlossen, so dass die Übergangsordnung am 31. De-

zember 1966 ablaufen würde. Der Nationalrat hat aber die Fassung des Bundesrates aufgegriffen, also die Übergangsordnung von vier Jahren, das heisst Ende der Übergangsordnung am 31. Dezember 1965. Es handelt sich um eine Ermessensfrage: Will man etwas mehr liberalisieren und deshalb etwas rascher liberalisieren und somit die Übergangsordnung abkürzen, oder will man eine etwas längere Frist zur Anpassung an die neue Situation geben? Wir sind der Auffassung, dass gute Gründe dafür ins Feld geführt werden können, die Übergangsordnung auf vier Jahre, gemäss Vorschlag des Bundesrates, anzusetzen, und wir beantragen Ihnen deshalb, dem Nationalrat auch bei dieser materiellen Differenz zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 11, Abs. 1, lit. c und cc

Antrag der Kommission

Festhalten.

Art. 11, al. 1, lettres c et cc

Proposition de la commission

Maintenir.

Mäder, Berichterstatter: Bei Artikel 11 haben wir eine Differenz, die eigentlich nur die Techniker richtig verstehen können. Artikel 11 zählt die einzelnen Compartmentages für die verschiedenen Branchen auf. Der Nationalrat sagt in Litera c: „die Herstellung der Rückervorrichtung und des kombinierten Zapfenlagers“, „die Herstellung der Stossicherung“.

Der Beschluss des Nationalrates, die gemäss Vorlage des Bundesrates in Litera c zusammengefassten Branchen wieder in zwei Branchen aufzuteilen, stellt gegenüber dem Beschluss des Ständerates einen Rückschritt dar. Er lässt sich mit dem erwünschten Abbau des sogenannten Compartmentage nicht vereinbaren.

Technisch muss dieser Beschluss als falsch bezeichnet werden. Die Stossicherungen sind technisch nahe verwandt mit der Rückervorrichtung und dem kombinierten Zapfenlager. Wenn man schon an den Abbau des Compartmentage denkt, so ist es richtig, dass vorerst die technisch verwandten Branchen zusammengelegt werden. Übrigens besitzen die wichtigsten Unternehmen, die Stossicherungen herstellen, bereits auch das Recht, kombinierte Zapfenlager herzustellen und umgekehrt.

Dem Urheber des Antrages, der zum Beschluss des Nationalrates führte, ging es darum, ein grösseres Unternehmen für Stossicherungen vor der Konkurrenz der Ebauches S.A. zu schützen. Diese Absicht lässt sich aber auch mit dem Beschluss des Nationalrates nicht verwirklichen, da die Ebauches S.A. auf dem Gebiet der Stossicherungen bereits über ein herkömmliches Recht verfügt.

Aus diesen Überlegungen heraus schlägt Ihnen Ihre Kommission einstimmig vor, an der Fassung des Bundesrates, der der Ständerat zugestimmt hat, festzuhalten, sich also in diesem Punkte dem Nationalrat nicht anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

*Art. 12, Abs. 1***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 12, al. 1***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Mäder, Berichterstatter: Bei Artikel 12 haben wir die zweite materielle Differenz gegenüber der Beschlussfassung des Nationalrates. Nach Artikel 12 ist die Manufaktur grundsätzlich als eine Uhrenfabrik definiert, welche Rohwerke und regulierende oder andere Uhrenbestandteile zur eigenen Verwendung herstellt. Der Bundesrat bestimmt, in welchem Ausmass sie auch Rohwerke und Uhrenbestandteile Dritten liefern kann. Hier haben wir seinerzeit im Ständerat gemäss Antrag unserer Kommission die Worte „Dritten liefern kann“ genauer umschrieben mit dem Satz „auch an andere Manufakturen liefern kann“. Nun ist aber die tatsächliche Situation der Manufakturen nicht diejenige, wie sie bereits in Artikel 12 umschrieben ist, indem bis jetzt die Manufakturen nur im Rahmen der sogenannten „situation acquise“ die verschiedenen Etappen der Uhrenfabrikation absolvieren konnten. Der Nationalrat hat verschiedene Anträge diskutieren müssen. Schliesslich hat er einem Vermittlungsantrag Hofstetter/Schürmann beigepflichtet, wonach nach dem ersten Satz beigefügt wird: „Bis zum 31. Dezember 1963 dürfen Rohwerke und regulierende oder andere Uhrbestandteile nur im Rahmen der herkömmlichen Rechte und der neuen, vom Volkswirtschaftsdepartement erteilten Bewilligung hergestellt werden.“ Der weitere Satz würde unverändert beibehalten. Es handelt sich hier um eine Zwischenlösung zwischen der vollständigen Liberalisierung der Manufakturen auf den 1. Januar 1962 und einer stärkeren Bindung der Manufakturen. Wir haben in der Kommission sehr einlässlich über diesen Punkt gesprochen. Ihre Kommission ist rein sachlich davon ausgegangen, dass der frühere Beschluss des Ständerates als richtig bezeichnet werden müsse. Wenn die Kommission trotzdem auf Grund der eingehenden Aussprache Ihnen vorschlägt, dem Nationalrat zuzustimmen, dann geschieht es vor allem aus folgender Überlegung heraus:

Der Beschluss des Nationalrates stellt bereits einen Kompromiss dar. Dieser Kompromiss ist auf die Überlegung zurückzuführen, dass mit einer solchen Vermittlungslösung die Gesamtheit der Organisationen der Uhrenindustrie, insbesondere die Bestandteilmfabrikanten einerseits, die in der UBAH zusammengefasst sind, und die Manufakturen andererseits veranlasst werden könnten, sich geschlossen hinter das neue Uhrenstatut zu stellen. In der Kommissionssitzung hat es sich auch gezeigt, dass dieser Kompromiss begründete Aussicht hat, von allen massgebenden Organisationen und Kreisen der Uhrenindustrie angenommen zu werden. Da die besondere Übergangsfrist im Rahmen der Übergangsordnung für die Manufakturen gemäss Beschluss des Nationalrates zwei Jahre betragen soll, glaubte Ihre Kommission, diesem Kompromiss zustimmen zu können, obwohl wir, was ich aus-

drücklich unterstreichen möchte, an sich, sachlich betrachtet, der Auffassung wären, dass der ursprüngliche Beschluss des Ständerates nach wie vor als richtig bezeichnet werden müsste. Im Hinblick auf die psychologische, referendumpolitische Situation sind wir aber dazu gelangt, Ihnen zu beantragen, auch hier dem Nationalrat zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté**Art. 13, Abs. 2***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 13, al. 2***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Mäder, Berichterstatter: Hier haben wir folgende Differenz: Das Volkswirtschaftsdepartement entscheidet über die Erteilung von Bewilligungen nach Anhören einer beratenden Kommission, welche aus Vertretern der hauptsächlichsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen der Uhrenindustrie zusammengesetzt ist. Der Nationalrat hat nun einen Satz eingefügt, wonach die nichtvertretenen Gruppen immer dann schriftlich zu begrüssen sind, wenn es sich um Fälle handelt, an denen sie direkt interessiert sind. Wir glauben, dass das richtig ist. Diese obligatorische Anhörung der beteiligten Kreise ist im Statut verankert. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, auch in diesem Punkte der Beschlussfassung des Nationalrates zuzustimmen.

*Angenommen – Adopté**Art. 14***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Mäder, Berichterstatter: In Artikel 14 hat der Nationalrat in konsequenter Befolgung des Beschlusses, wonach die Übergangsordnung auf vier Jahre abgekürzt worden ist, vorgesehen, dass die Berichterstattung des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Anwendung dieses Beschlusses nicht auf den 31. März 1965 erfolgen soll, sondern bereits auf den 31. Oktober 1964. Das ist die notwendige Folge der Abkürzung der Übergangsordnung. Ihre Kommission beantragt Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

*Angenommen – Adopté**Art. 21, Abs. 1***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Art. 21, al. 1***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil national.

Mäder, Berichterstatter: Eine weitere Differenz besteht bei Artikel 21, Absatz 1. Es handelt sich aber nicht um eine materielle Differenz, sondern nur um eine textliche Verbesserung. Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 21, Abs. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 21, al. 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Mäder, Berichterstatter: Dem Artikel 21 hat der Nationalrat eine neue Ziffer 6 angefügt, lautend: „Einzelne Unternehmungen, die den Markt für bestimmte Waren oder Leistungen massgeblich beeinflussen oder beherrschen, sind den Organisationen gleichgestellt.“ Es ist nämlich am Anfang von Artikel 21 geagt: „Zum Schutze der berechtigten Interessen von Unternehmungen oder Gruppen der Uhrenindustrie, die durch Massnahmen der Organisationen dieser Industrie unter anderem in der Form von Konventionsbestimmungen oder darauf gestützten Entscheiden in ihrem Wettbewerb beschränkt oder auf andere Weise verletzt werden, kann der Bundesrat die nachträgliche Genehmigung dieser Massnahmen verfügen.“ Es ist nun im Nationalrat die Möglichkeit angedeutet worden, dass nicht nur Organisationen der Industrie, sondern auch einzelne mächtige Unternehmungen diese Wettbewerbsbeschränkungen veranlassen könnten. Aus diesem Grunde hat der Nationalrat vorgesehen, dass einzelne Unternehmungen, die den Markt für bestimmte Waren oder Leistungen massgeblich beeinflussen oder beherrschen, den Organisationen, wie sie in Artikel 21, Absatz 1, aufgeführt sind, gleichzustellen sind. Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 24, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 24, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Mäder, Berichterstatter: Nachdem Sie in Artikel 2 dem Nationalrat zugestimmt haben, der den Verkauf der Uhren, welche die Qualitätsprüfung nicht bestanden haben, schlechthin verbietet, muss nam auch hier den Text korrigieren und anstelle der Worte (gemäss Vorschlag des Bundesrates) „zum Zwecke der Ausfuhr verkauft“ nur sagen: „verkauft“.

Wir beantragen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 29bis, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 29bis, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Mäder, Berichterstatter: Nach Artikel 29bis bestellt der Bundesrat eine beratende Kommission, die ihm in allen Fragen der Uhrenindustrie als beratendes Organ zur Verfügung stehen soll. Die Kommission setzt sich aus Vertretern der Uhrenindustrie sowie aus unabhängigen Experten aus Industrie und Wissenschaft zusammen. Nun hat der Nationalrat eingefügt, dass auch Vertreter der interessierten Kantone in diese beratende Kommission gewählt werden sollen. Wir beantragen Ihnen, dem Nationalrat beizupflichten. Dabei hat es nicht etwa die Meinung, dass jeder Uhrenkanton einen Vertreter in diese begutachtende Kommission delegiere, sondern dass alle Uhrenkantone zusammen durch einen Vertreter in dieser beratenden Kommission vertreten sein sollen.

Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Nationalrat

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

**8245. Generalzolltarif. Änderungen
Tarif général des douanes. Modification**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 28. April 1961
(BBl I, 985)

Message et projet d'arrêté du 28 avril 1961 (FF I, 977)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapport général

Lusser, Berichterstatter: Nach Artikel 4 des Bundesgesetzes über den schweizerischen Zolltarif von 1959 kann der Bundesrat Zollansätze, die sich im Verhältnis zu den in den Zollverträgen gesenkten Ansätze als überhöht erweisen, entsprechend ermässigen. Aber auch unabhängig von Zollverträgen kann der Bundesrat, sofern die Interessen der schweizerischen Volkswirtschaft es erfordern, nach Anhörung der von ihm bestellten Zollexpertenkommission Zolltarifpositionen angemessen herabsetzen. Über solche Massnahmen hat der Bundesrat der Bundesversammlung halbjährlich Bericht zu erstatten. Die Bundesversammlung entscheidet

Uhrenstatut

Statut de l'horlogerie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8154
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1961
Date	
Data	
Seite	167-170
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 296

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**8191. Strassenverkehr.
Änderung des Bundesgesetzes
Circulation routière. Modification de la loi**

Siehe Seite 163 hiervor – Voir page 163 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 23. Juni 1961
Décision du Conseil national du 23 juin 1961

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

**8154. Uhrenstatut
Statut de l'horlogerie**

Siehe Seite 167 hiervor – Voir page 167 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 22. Juni 1961
Décision du Conseil national du 22 juin 1961

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss des stenographischen Bulletins der Sommersession 1961

Fin du Bulletin sténographique de la session d'été 1961

Uhrenstatut

Statut de l'horlogerie

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1961
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8154
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1961
Date	
Data	
Seite	172-172
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 300